

Decis. Läis

70d -2



Die Stock- und Vogteiguts-Besitzer der Eifel und der umliegenden Gegenden wider ihre Gemeinden in Betreff streitiger Waldungen.

Historisch-juristische Darstellung merkwürdiger Rechtsfälle, nebst ihren Entscheidungen und Belegen,

von

C. D. Läis,
Advocat-Anwalt am Königlichen Landgerichte zu Trier.

Durum ac odiosum est videre bona paterna ad manus transire extraneas.

Gail ....

Zweiter Band.

Trier, 1831.

Buchdruckerei von C. F. Kittsteiner
in Birkenfeld.

Erste Abtheilung.


BIBLIOTHECA
REGIA

Inhalts-Verzeichniß des zweiten Bandes, erster Abtheilung.

Seite

1. Fall.

Decretum des Churfürsten vom 29. Juli 1754 in Sachen Caspar Ollerich, Schreinermeister zu Schönberg, gegen die dasige Gemeinde. **Pto.** Gemeinde-Weid- und Beholzungs-Recht.

Referatur unterthänigst: Nachdeme der mehrer Theil der Gemeinde selbst sage, daß es in dergleichen Bausachen auf **Emmi** gnädigsten **Consensum**, und daß ein solch Bauender sich mit der Gemeinde abzufinden habe, ankomme, der Ollerich auch sich bisher wohl Verhalten, auch schirm gulden, nahrung und sonstiger **realitäten** abtrage, und des Ends ihm allschon im Jahre 1752 **ex Mdto. speciali a Camera** der **Consens** zum Bauen ertheilet worden, so halte man **S. M.** unthgst davor, daß es für diesmahl bei diesem **Consensu** doch dergestalt gnädigst zu belassen seye, daß der Bau nicht allzuweith von dem Orth errichtet und mithin der ordnung zuwieder heut oder morgen dardurch zum Aufenthalt liederlichen gesindels gelegenheit gegeben, noch sonst von demselben einige wayd, Behöltzigung, oder sonstige gemeine nutzbarkeit, Es seye dann, daß Er sich desfalls **specialiter** mit der Gemeinde abfinde, **prætendirt** werde.

Churfürstlich Trierische Cantzley.

R. Weilen vorhin allschon der gnädigste **Consens** zum Bauen mitgegeben worden ist, als **fiat** das unter-

thänigst angerathene ex **Mandato** speciali Emmi jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß der Bau so nächst es sein kann an dem Orth errichtet werden solle.

Sign. Cärlich den 29. Julii 1754. F. G. Churfürst.

---

2. Fall.

Decret der Churfürstlich Trierischen Regierung vom 4. April 1788, in Sachen Theodor Heinzen und Michel Zalsen von Weinsfeld (Fürstenthum Prüm), Impetranten gegen die dasige Gemeinde. Pto. Gemeinderecht.

Reincludatur ein und anderes mit Anfügen man könne es nicht anderst, als für einen unerträglichen Mißbrauch ansehen, daß, ungeachtet im Prümischen dem uralten Herkommen nach, nur die Erben der sogenannten Stock-Schafthäuser als Gemeinds-Leute betrachtet, folglich auch keine neue Häuser erbaut werden sollen; Gleichwohlen in jüngern Zeiten unter sein des Oberamts Begünstigung nicht nur hin und wieder viele, theils fremde, theils auch einheimische Nachgeborne, als sogenanute Backhausmänner oder Beysaßen in die Ortschaften sich eingeschlichen haben, sondern auch diejenige, die nur einige von den Schaft-Stöcken unrechtmäßiger Weise veräußerte Güter-Stücke überkommen, als wirkliche Mitbürger seynd aufgenommen worden.

Wie man nun dieser Unordnung, so lang die Untheilbarkeit der Schaftgüter bestehe, länger nicht nachsehen könne, indem dergleichen Beisaßen, und mit keinen ganzen Schaftstöcken angesessene neue Gemeinds-Leute sich sammt ihren Hausgenossen und Viehe auf Kosten der

wirklichen Mitbürger unterhalten müßten, mithin diesen zur großen Beschwerde gereichte.

So habe das Oberamt sich hiernach in allen künftigen Fällen auf das genaueste zu bemessen, den Theodor Heinzen aus Weinsfeld lediglich abzuweisen, dem Michel Zalfen auch die Erbauung eines neuen Wohnhauses nicht zu gestatten.

Ehrenbreitstein in Cons. elect. aul. den 4. April 1778. Ex Mdto. J. L. Schaeffer. Publicirt Prüm den 27. April 1778. gez. Willmar, Amtsverwalter.

---

3. Fall.

Urtheil des Souverainen-Raths zu Luxemburg vom 6. März 1781 zwischen den Hochgerichtsherren der Herrschaft Neuerburg, Klägern, und den Vogtei-Besitzern von Krautscheid, Verklagten.

Factum. Durch Notarial-Akt vom 27. October 1769 verkauften die sechs Vogtei-Besitzer von Krautscheid einem sichern Michel Junk von Ehlenz „ihren zusammen habenden und unter ihnen annoch unvertheilten Schaftbusch, ober der Merlbach hierselbst gelegen, den Landesfürstlichen Ordonnanzen gemäß hauen und kohlen zu lassen, und zwar für 404 Reuthalerstück zu 72 Stüber gerechnet, gestalt gesagter Kauffer gleich anfangen solle darin zu hauen und solchen Haue in zwei Jahren Zeit a Dato dieses Vollenden, und solchen Büsch den Verkäuffern wiederum frey und Liber, wie sie ihme solchen Büsch frei und Liber hiedurch Verkaufen, Einraumen solle, so Versprechen sie Verkauffer denen schaftherren dieses Büsch und deß Dorfs Krautscheit den zehnten Pfenning nach adve-

nant und proportion ihrer Gerechtigkeit Von der gesagten Summen treulich zu Entrichten, und werden hochbesagte schaftherren hiedurch unterthänigst gebetten, Vermitz Deme in gegenwärtigen Verkauff gnädigst und respective wohlgefällig Einzuwilligen, und herrschaftliche Verwilligung mitzutheillen, Im übrigen sie partheyen versprechent, Eine die andere bei allem obigen zu handhaben und zu Mannteniren unter ordinaire obligation ihrer gütter."

Krautscheid gehörte zur Grundherrschaft Mettendorf, und zur Hochgerichtsherrschaft Neuerburg. Alle wirkliche Gemeinde-Waldungen, welche an Größe 30 Morgen überstiegen, mußten in ordentliche Schläge eingetheilt werden, und durften bei Strafe der Confiscation des Holzes, gemäß Ordonnanz vom 15. September 1724, nicht anders als vermöge Ermächtigung des Souverainen-Raths zu Luxemburg, welche man Octroi nannte, gehauen werden. Die Confiscation des Holzes, so wie alle gewöhnlichen Strafen, wurden zum Vortheil der Hochgerichtsherren ausgesprochen.

Am 7. August 1770 kam daher die Hochgerichtsherrschaft von Neuerburg, welche unter mehrere Herren getheilt war, mit einem Gesuche am souverainen Rathe zu Luxemburg ein, um die Confiscation des fraglichen Holzes aussprechen zu lassen. Nachdem nun die Sequestration desselben Statt gefunden hatte, erfolgte am 6. Mai 1781 folgendes Urtheil:

Instruction: Le Commis demandera aux héritiers des Suppliants s'ils entendent soutenir, que le Bois situé au dessus du Ruisseau dit Merlbach, dont la coupe a été vendue par acte du 27 Octobre 1769 contient plus de trente arpens.

S'ils disent qu'oui et que les Signifiés en disconviennent, il leur ordonnera de convenir d'un ar-

penteur juré pour en faire l'arpentage à peine qu'il sera nommé un d'office.

Si les héritiers des Supplians ne Veuillent pas soutenir que ce Bois ait plus de trente arpens ou que les Signifiés en conviennent il fera son rapport.

Eventuel, au cas que les héritiers des Supplians ne soutiennent pas, que le bois a plus de trente arpens.

Oui le Rapport du Commissaire et vu son Verbal,

Les Président et Gens du Conseil Souverain de l'Empereur et Roi ordonné éz pays, Duché de Luxembourg et Comté de Chiny, faisant droit, renvoient les Signifiés des fins et conclusions des Supplians tendantes à ce que tant le produit de la coupe du Bois situé au dessus du ruisseau dit Merlbach, vendu le 27 8bre. 1769, que le prix d'icelle fussent declarés confisqués à leur profit, condamnent les Résummans aux dommages et intérèts, que les Signifiés peuvent avoir soufferts de la saisie du 28 Août 1770 à donner par déclaration et aux dépens de la poursuite au taux de la cour.

Au cas que les Signifiés conviennent que le Bois en question contient plus de trente arpens.

Oui le Rapport du Commissaire et vu son Verbal,

Les Président et Gens du Conseil Souverain de l'Empereur et Roi ordonné éz pays, Duché de Luxembourg et Comté de Chiny, ordonnent aux Signifiés de faire preuve par devant le Commissaire de la cause, que le Bois audessus du Ruisseau dit Merlbach est un Bois particulier et dépandant de leurs Vouëries, sauf aux Résumans leur preuve au Contraire, pour ces devoirs faits et le besogné dudit

Commissaire vu être ulterieurement disposé comme en Justice il appartiendra; fait ut supra ...... *)

---

4. Fall.

Auszug aus den Protocollen des ehemaligen Oberamts Prüm.

Prüm, den 28. November 1786.

Auf vorgegangene Citation vom 25. dieses Erschienen Budesheimer gemeinds Deputirte: Bürgermeister Hans Matheis Müller und Scheffen Hurtens, auf Friderich Martini bei hoher Landes-Regierung am 21. dieses übergebenen Bittschrift sich Erklären, daß, ingefolg Jüngerer gnädigster Entschliesung vom 8. August letzten Jahrs denselben abgewiesen, weil mit keinem Stockguth versehen und bei ankauf der Haußplatz in der mannrechterlichen **ratification** vom 19. April 1714 das gemeindsrecht ausdrücklich gemäß anlag vorbehalten worden. Weiters hätte jetziger Besitzer noch niemahl Bürgergeld zahlt.

Supplicant wollte behaupten, daß sein jetziges Wohnhauß gemäß anliegendem versteigerungs Protokoll vom 13. October 1769 mit lust und last in der Bruderlichen Theilung an sich bracht, und der vater 1761 bereits das Bürgergeld zahlt, er als Bürgerssohn hierzu weiter nicht haltbar gewesen, sondern gleich andern bei seiner

---

*) Nach diesem Urtheile blieb die Sache auf sich beruhen, und die Vogtei-Besitzer im Besitze, bis die Verwaltungs-Behörde dieselben im Jahre 1820 störte; daher am 19. December 1826 eine Ladung gegen die Gemeinde an das Königliche Landgericht zu Trier, wo die Sache durch Urtheil vom 2. December 1830 zum Vortheile der Vogtei-Besitzer entschieden wurde. S. unten dieses Urtheil. —

zweiten verehligung den Brand-Eimer und die Schatzung gleich einem andern gemeiner zahlt habe. ferner Erklärten gemeinds Deputirten daß Nicolas Gerardi ebenfalls aus der ursache fortgewiesen, weil nur ein sprießling von Girten Erbschaft, und Girten selbst die Gemeine besitze. desgleichen vormahliger Land-Korporal Bauer ein platz von Zirden schaftguth an sich bracht, und darauf sein Wohnhaus erbauet, sonst aber mit keinem schaftErb versehen seie.

Also diese beide aus nemlicher Ursache, wie den Martini abgewiesen.

Den Christian Webers hätten nicht allein weil mit keinem Stockguth versehen, sondern auch der Ursache rückgewiesen, weil das vorhin besessene Webers schaftguth, schuldenhalber den glaubigern zum genuß überlassen, und dermahlen weiter nichts als das Wohnhauß eigen habe.

Auch diesen am 5. März 1778 von hoher Landes-Regierung, nur insolang als das Webers schaftguth besitze das Bürgerrecht gnädigst zugelegt worden, mithin, wo die güther nicht mehr im Besitz habe, diese gnädigst Concession erloschen seie.

Beide Supplicanten Gerardi und Bauer gestehen daß sie kein stockguth besitzen, jedoch von gekauften güthern sich hiehin Ehrbar ausgebracht, und erster Gerardi noch vor 5 Jahren mit aller zufriedenheit das Bürgermeistereiamt begleidet.

Weiter hätten von ihrer annahm bis jetzo 50 Florin in der schatzung gleich dem Bestbeguthерten Bürger der gemeine bedient.

Supplicant Christian Webers wiedersetzte, daß für 5 bis 600 Reichsthaler güther von der Webers

Erbschaft noch wirklich besitze, und den Glaubigern nur ein Theil zum genuß eingeraumet.

Auch die Gemeinen nicht auf das Cuth, sondern auf sein Persohn gnädigst erhalten, wie die anlagen bei seiner **Supplic** enthielten. Büdesheimer Gemeinds-Deputirte bleiben dabei, daß **Supplicant** Webers sich des stockguths ganz begeben, und von seinem Eidam Georg die Ablag wirklich erfordert habe.

R. solle an hohe Landes-Regierung mit Beilag heutigen **protocolli** der Amtsbericht unterthänigst erstattet werden. Prüm am 28. November 1786.

Churfürstliches Regierungs-**Conclusum** vom 19. December 1786 **ad supplicas** Johann Gerhardi, Friedrich Martini, Johann Bauer und Christian Webers von Büdesheim, das Gemein-Recht betreffend.

Von wegen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier &c. dem Oberamt Prüm auf jenen Bericht **sup. pæst. hod.** hierdurch ohnzuverhalten.

1) so viel die supplicirende Johann Gerhardi, Friedrich Martini und Johann Braun betrifft, wolle man dieselben, obschon ihre Aufnahme zu Mitbürgern in Büdesheim durch unterbliebene pflichtmäßige Einberichtung der uralten Prümischen Landesverfassung veranlaßt worden sey, gleichwohl dabei jedoch nur auf ihre Lebenstäge, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt belassen, daß das erwähnte Bürgerrecht auf ihre Kinder nicht übergehen, sondern mit ihren personen gänzlich hinwegfallen und erlöschen solle.

2) belangend aber insbesondere den Christian Webers, so werde das Regierungs-**Conclusum** vom 5. November 1778 lediglich hierdurch aufgehoben, so daß derselbe nur in der Eigenschaft eines Beisaßen zu betrach-

ten seye, als wornach referirendes Oberamt der Supplicanten sowohl, als die Gemeinden zu verbescheiden hat.

Coblenz in C. E. A. den 19. December 1785. Ex Mandato: gez. P. Losy, expedr. Publicirt, Prüm den 30. December 1786. gez. Willmar, Amtsverwalter.

---

5. Fall.

Churfürstliches Regierungs-Conclusum vom 18. December 1787 zwischen verschiedenen Beisaßen von Büdesheim gegen die dasige Gemeinde. Pto. Gemeinde-Recht.

Zu Büdesheim Gemeinde in Exhibito sub præsent. de 13. curr. stellet unterthänigst vor, daß unter denen, welche gegen die uralte prümische Verfassung die Aufnahme zum Bürgerrecht durch allzugünstige Oberamts-Berichte erschlichen, dabei aber vermög Regierungs-Conclusi vom 19. December vorigen Jares mit Ausschliesung ihrer Kindern nur ad Dies vitæ belassen worden wären, der Johann Gerhardi das Zeitliche gesegnet habe, nunmehr aber desselben nachgelassene Wittib als angebliche usufructuaria auf dem lebenslänglichen Genusse dieses Bürgerrechts anmasliche Foderungen mache, auch derhalben Inhalts der Anlage Nro. 2. von dem Oberamt unterm 13. vorigen Monats einen favorablen Bescheid aus den vermeinten Entscheidungs-Gründen erhalten habe, weil vorgedachtes Regierungs-Conclusum nur die Kinder, nicht aber auch die Wittiben von dem Mitgenuß ausschlöße, auch die Wittib Krämers von Schwerzheim das Bürgerrecht nach gnädigster Weisung wirklich behalten hätte. Remonstrantes glauben hierdurch beschwert

zu seyn, weil mehrgedachtes **Conclusum** mit deutlichen Worten besage, daß das Bürgerrecht sich nur auf die Lebenstäge der geduldeten dreien eingeschlichenen Beisassen erstrecken, und mit ihren personen gänzlich erlöschen solle, wie dann dasjenige, was zu Schwerzheim mit der dasigen Wittib Krämers geschehen seyn mögte, auf sie die Gemeinde Büdesheim kein widriges Vorurtheil wirken könne.

Hierüber wurde **referirt**: zwar scheine die Beschwerde dieser Gemeinde in denen von ihr allegirten Worten des **Rescripts** vom 30. December vorigen Jares wirklich gegründet zu seyn, weil aber doch dadurch dem Johann Gerhardi das Bürgerrecht auf seine Lebtäge aus hierzu bewegenden erheblichen Ursachen vergönnet, und nur seine Kinder davon ausgeschlossen worden seyen, so halte **Referens** unmaßgeblich dafür, daß seine Ehefrau desselben ebenwohl dadurch theilhaftig geworden sey, mit der Beschränkung jedoch, daß sie lediglich mit der Hälfte der gemeinen Nutzungen sich begnügen müsse, statt daß die Wittiben wirklicher Schaft- und Lehnleuten zu dem ganzen Genuß derhalben berechtiget sind, weil diese Befugniß nicht sowohl auf ihren Personen, als vielmehr auf denen in Besitz habenden Schaft- und Lehnstöcken beruhe.

Conclusum: **Includatur** die Bittschrift **per Extractum huj.** dem Oberamt Prüm, um hiernach die Supplikanten zu verbescheiden. **Pro Extractu.** Kurfürstlich Trierische Regierungs-Kanzley.

---

6. Fall.

Relatio cum voto et sententia des Churfürstl. Oberamts Prüm in Sachen Serwatius Kremer von Gondebrett, Klägern gegen sämmtliche Schafft-, Lehn- und Stockbesitzer des Hofs Gondebrett, Beklagte.

Geschichte. Den 12. März 1773 lies Peter Hillen von Gondebrett in Beiseyn des Hrn. Amtsverwalters von Prüm, des Orts-Schulz Schilli, des Meyer Haaß und sämmtlichen hoffs-scheffen zu Befriedigung seiner Kreditoren, die sogenannte Güter zur Berens-Erbschaft freywillig versteigern, wovon unter andern der Scheffen Thiellen einen Bauplatz oben Berenshaus samt dem Pesch und Obstbäumen, wie eingezäunet mit freyem Gemeinde-Recht an sich steigerte. Da jedoch aber hierüber einige Mißlen entstanden, so übernahm Kläger am 21. 8ber. 1773 diesen Pesch mit der darauf haftenden Hausplatz, Gerechtigkeit mit Bewilligung des Scheffen Thiellen und des Schuldner Hans Peter Hillen um die Summe von 87 Rthlr. und zwar wieder in Gegenwart des Hrn. Amtsverwalter, des Orts-Schulz Schilli, des Scheffen Haas und des Scheffen Lambert Törsch.

Nun klagte Kläger den 26. November 1787, daß ohnerachtet er vor 15 Jahren den erwähnten hausplatz mit anklebiger Gemeinds- und Gehöffners-Gerechtigkeit, käuflich an sich gebracht, und bis dahin ruhig besessen hätte; Beklagte ihn doch als einen vorgeblichen Beisaß der damaligen Brand-holz-Austheilung ausgeschlossen hätten, mit Bitte, in seinem Besitzstande rechtlich gehandhabt zu werden. Die Deputirte der Beklagten wiedersetzten hierauf, daß sie zwar dem Kläger den Besitzstand eingestehen müßten, verneinten aber, daß dem befragten hausplatz eine Gehöffners-Gerechtigkeit anklebig seyn solle,

und wo Kläger dieses nicht klar bescheinigen könne, so wären Beklagte befugt, ihn gleich andern neuen Bürgern von dem Gehöffners-Recht auszuschließen.

Kläger begehrte vordersamst, bei dem Besitzstand gehandhabt zu werden, mit Bitte, den Hillen hausmann beizuladen, um ihn bei dem Verkauften rechtlich zu vertreten.

Hierauf ward resolvirt, daß Kläger einstweilen im Besitzstand der Gehöffners-Portion zu belassen, und bei Fortführung des **Petitorii** Hillen hausmann zur Vertretung beigeladen werden solle.

Den 18. December 1787 überreichten Beklagte eine Vorstellung mit Bitte **pro Repositione decreti ad Erroneam, innocuamque confessionem lati**, worin sie vorbrachten, daß das von den Deputirten zu dem Amtsprotocoll vom 26. November geschehene Eingeständniß des Klägers Besitzstand aus einem blosen Irrthum geschehen seye und weder die Deputirte viel weniger den ganzen hoff Goudebret verbinden könne. Der Kläger habe weiter keinen Besitzstand für sich, als alle übrige Beisassen im Prümer Lande, die sich, wie bekannt, der Verfassung zuwider in das Bürgerrecht eingeschlichen, und solches wohl noch viel länger als Kläger genossen hatten, nichts desto weniger wären sie durch den bekanntlichen Kurfürstlichen Regierungs-Beschluß davon abgewiesen worden. Wenn nun nach dieser gnädigsten Verordnung keine Beysaßen, auch jene nicht einmal, die vor 20 und mehreren Jahren sich neue häuser erbauet, und schon eine ziemliche Begütung dazu zusammen gebracht hätten, bei dem verfassungswidrig erlangten Gemein-Recht, nicht gehandhabt werden dörften, so könne es der Kläger noch weniger, der gar nichts von Gütern besitze, und erst vor 15 Jahren nur einen geringen Raum ein halb Viertel

Landes begreifenden Grasplatz gehandelt, darauf eine Hütte gesetzt hätte, und damit nach dem damaligen irrigen Grundsatz zum Mitgenuß der Gemeinde gegen die Landes-Constitution zum Schaden der wahren Stockerben hätten müssen zugelassen werden. Es wäre bekannt, daß Hullenleute zu Gondebret niemal mehr, dann ein einziges Stockhaus, und dazu auch nur ein einziges Gemein-Recht gehabt hätten, und daß sie dieses bis diese Stund selbst besäßen und benützten.

Sie könnten nicht ein zweites Stockhaus und ein zweites Gemein-Recht, so sie selbst nicht hätten, an andere verkaufen, auch ließe sich kein Stockhaus denken, wozu keine Stockgüter gehörig wären.

Beklagte baten daher den auf ein vermeintes irriges Zugeständniß erlassenes Amtsbescheid vom 26. November wieder einzuziehen, und den fuglosen bekanntlich unqualificirten Kläger entweder schlechterdings ab, oder an die Kurfürstliche hohe Landes-Regierung mit seinem fernern unstatthaften Gesuch hinzuweisen.

Kläger übergabe hierauf eine **Exceptio rei judicatæ** mit den im Eingang der Relation angeführten Anlagen, deren Inhalt er wiederhohlte, und die Vorlegung der von Beklagten gemeldten Regierungsschlüssen gewärtigte, dann ferner bate, ihn bei dem rechtskräftigen Spruch vom 26. November 1787 zu handhaben, und den Hüllen hausmann auf den Fall beklagte Gemeinde das **petitorium** fortsetzen wollte, **eventualiter** beizuladen, auch der Gemeinde aufzugeben, daß sie eine **edictal**mäßige Vollmacht **ad acta** bringen solle.

Beklagte überreichten hierauf die begehrte Regierungs-Decreten, deren Inhalt sie wiederhohlten, mit dem Zusatz, daß nie ein Haus auf den erwehnten Pesch gestanden habe, und nie das Gemeine-Recht dazu von jemand ge-

nossen worden, der Platz aber in keiner andern Eigenschaft verkauft werden konnte, als ihn der Verkäufer selbst besessen hätte, und noch obendrein der Verkauf verfassungswidrig mithin null und nichtig seye, Kläger könne sich daher dieses Punktes halber an seinem Verkäufer erhohlen.

In der vom Kläger übergebenen schließlichen Erklärung sagt derselbe, daß zur Zeit das Gut verlassen worden, Kurfürstlicher Schulz Schilli, Maier Haaß und sämmtliche Orts- und hoffs-Scheffen gegenwärtig gewesen wären, mithin in diese Schuldenhalber nöthige Versteigerung eingewilliget hätten, und er sofort gegen wirklichen Erlag des Steigschillings ein wahrer Eigenthümer des öffentlich versteigerten Guts samt anklebenden Recht und Gerechtigkeiten geworden sey.

Beklagte wiedersetzten hierwieder in ihrer gleichmäßigen Schlußschrift bei dem Protokoll vom 12. Merz und 21. October wären die beeden Scheffen Thiellen und Haaß mit Citanten gewesen und die noch übrige Herrn Schilli und Törsch hätten nur als gerichtliche Zeugen beigesessen, sie hätten weiter niemand als ihre eigene Personen repräsentirt, den hoff hätten sie nicht vorstellen können, weil dieser sie als Repräsentanten zu jenem Akte nicht bevollmächtigt hätte. Der ganze handel beträfe nur tertios. Peter Hüllen, welcher den Kläger den geringen Pesch für einen Bauplatz und dazu das freye Gemeinds-Recht verkauft habe, müße sein eigenes dem Hüllen Stockhause anklebiges Gemeins-Recht dem Kläger abtreten, denn außer demselben habe er selbst niemahls ein zweites Gemeine-Recht gehabt, und es wäre bekannt, quod nemo plus Juris in alium transferre possit, quam ipse habet.

Votum.

Aus dieser vorausgesetzten Geschichte sind nun folgende Frage zu entscheiden.

Erste. Ob Kläger seine Klage gerechtfertigt habe?
Zwote. Was in der Hauptsache?
Dritte. Was wegen der Kosten zu sprechen seye?

Ad 1. Da nach Inhalt der Versteigerungsconditionen dem Kläger bei dem von ihm gesteigerten Hausplatz zugleich auch das Gemeinds-Recht zugedacht worden, und hieraus die einem andern Gemeiner zukommende Nutzungen zu verstehen seyn dörften, so mögte dessen Klage hinreichend gegründet erscheinen, oder wenigstens dürfte doch nur über das possessorium gesprochen werden, besonders wo nach Begehren des Beklagten der Peter Hüllen noch nicht zum Rechtsstreit beigeladen worden ist.

Allein, wenn sich beide Theile über das petitorium hinlänglich eingelassen, und solches zum Gnügen erschöpft, so ist auch bekannt, daß hierüber gleichmäßig geurtelt werden möge, zumahl wo hier nach Referentis Ermessen die Beiladung des Hüllen nicht nöthig, indem so zu sagen dieser nicht einmal der Versteigerer des quest. Platzes gewesen, sondern solcher von Amtswegen und Schuldenhalber öffentlich verlassen worden ist, zu dem da mann aus der kurz berührten Anlage nicht zuverläßig folgern kann, ob unter denen in den Steigerungsconditionen enthaltenen Worten: mit freyem Gemeinds-Recht unbeschränkt alle und jede Gemeinds-Nutzbarkeit begriffen, oder ob solche nur von dem Hausplatz und der allenfalls diesem Hausplatz anklebenden Gemeinds-Freyheit zu verstehen seye, oder wenn auch

2) ersteres in seinem ganzen Umfange wahr wäre, diesem ganzen Verfahren die Regierungs-Rescripten (vom 4. April 1778 und 18. December 1787) im Wege stehen,

welches erstere die Veräußerungen der Stockgüter an Fremde, oder jene, welche keine Stockerben sind, als einen unverträglichen Mißbrauch, und nur die Erben der Stock-Schafft-häuser zur Erlangung des Gemeinde-Rechts fähig erkläret, ferner

3) ein Stockhaus nicht aus einem einzigen Haus-plätzgen, sondern mit denen dazu erforderlichen Stock-haus-Gütern bestet, und endlich

4) da das Stockhaus des Peter Hüllen, wie nicht widersprochen wird, noch bestehet, und dieser die Gemeinds-Nutzbarkeiten in Gefolg desselben genießen solle, mithin wenn Kläger das nemliche Recht wie dieser sein Verkäufer eines einzeln Plätzgens haben sollte, die Beklagte allerdings dadurch beschwehret wurden, zu dem in dem schon oft angeführten Regierungsrescript die Schafft-güter ausdrücklich als untheilbar erklärt werden, so hielte ich dafür, daß Kläger seine Klage keineswegs gerechtfertigt und daher (Beantwortung der zweiten und dritten Frage) damit **cum expensis** abzuweisen, ihm jedoch aber in Rucksicht der Versteigerungs-Conditionen sein Rückgriff an wen er solchen zu haben vermeinet, offen zu belassen seye, es möge nun dieser Rückgriff auf den Verklagten oder jene so die Versteigerungs-Conditionen errichtet, gehen.

Ita relatum et approbatum Trier am Churfürstlichen Oberhoff den 3. October 1789. **In fidem et pro copia:** B. F. Camp.

Bescheid des Oberamts Prüm vom 9. November 1789.

In Sachen Servazius Kremer von Gondebrett, Klägern an Einem, wieder sämmtliche schafft lehn und Stockbesitzer des Hoffs Gondebrett, beklagte am andern Theil, wird in gefolg bei hochlöblichem Churfürstlichem oberhoff zu Trier eingenommener adviß zu Recht erkannt,

daß Kläger mit seiner Eingeklagten Holz-Porzion lediglich ab und zur Ruhe zu verweisen, der Rückgriff aber selbsten, gegen wen er solchen zu haben vermeine, vorzubehalten seye. Wie dann andurch zu Recht erkannt, abgewiesen und vorbehalten, der Kläger aber in die bis hiehin aufgegangenen Kosten **M. S.** verfälligt wird.

Publicirt, Prüm den 9. novembris 1789. gez. F. H. E. Rfrhr. Beissel von Gymnich, Ober-Amtmann.

---

7. Fall.

Urtheil des ersten Instanzgerichts zu Trier vom 9. Germinal Jahres VII. in Sachen der Beisassen von Büdesheim gegen die dasigen Stockbesitzer.

Vû par le Tribunal civil de l'instance d'entre les maisons de famille de la commune de Büdesheim, comparant dar le citoyen Reul, fondé de pouvoir, défenderesses et appelantes, contre les manans de la dite commune, comparant en personnes, assistés du citoyen Meesen, demandeurs originaires et intimés.

Vû la citation donnée aux intimés à la requête des appelants par exploit de l'huissier patenté Wolff, en date du 21 Frimaire aux fins de comparoire à l'audience du 11 Nivose, pour entendre prononcer sur les biens de famille, auxquels les intimés prétendent participer et dont s'agit;

Vû les décrets d'ajournement des dits jours, 11 Nivose, 7, 11 et 26 Pluviose, rendus sur la demande des appelants aux fins d'autorisation d'après lesquels la cause a été ajournée à ce jourd'hui;

Vû enfin l'autorisation de l'administration centrale en date du 18 Ventose dernier;

La cause ayant été mise au rôle et fixée à l'audience de ce jour, et les appelants ayant conclu, par l'organe de leur fondé de pouvoir, à ce qu'il plaise au Tribunal les admettre à prouver, que la forêt de Büdesheim n'est pas une propriété de la commune, mais bien des familles appelées: Stockhäuser, en déclarant en outre, que le juge de paix avait excédé sa compétence, et les intimés ayant déclaré, qu'il ne s'agissait que du possessoire, dont le juge de paix pouvait connaitre, et que les appelants devaient être déclarés non-recevables, en tout cas mal fondés en leur appel, faute par eux de l'avoir relevé dans les délais de la loi.

Parties ouies, il est question de savoir s'il s'agit du pétitoire ou du possessoire, et si le juge de paix pouvait y prononcer en première instance;

Cons. que les demandeurs fondent leur demande sur ce qu'ils prétendent que les biens en question sont communaux, et qu'à ce titre ils ont connu sur des biens de communauté un droit à la cojouissance;

mais Cons. que les défendeurs originaires ont absolument désavoué cette qualité;

Cons. que par conséquent le cas présent n'offre pas la question du possessoire, mais bien du pétitoire des biens dont s'agit;

Cons. que dans ces circonstances la connaissance de ce litige n'était pas de la compétence du juge de paix;

Cons. enfin que, suivant le véritable point de vue de la chose d'alors, le juge de paix n'a cependant rien adjugé aux demandeurs; — Par ces mo-

tifs le Tribunal prononce, que, non obstant le jugement de la justice de paix et sans y avoir égard, les demandeurs originaires sont, quant à présent, déboutés de leur demande, renvoyés au bureau de conciliation et condamnés aux depens.

---

8. Fall.

Urtheil des ersten Instanz-Gerichtes zu Prüm vom 29. Germinal Jahrs VII. zwischen der Forstverwaltung, Klägerin, und den Stockbesitzern von Aw und Manderfeld, Verklagte.

Les défendeurs, étant comparus, ont nommé le citoyen *Veling* leur défendeur lequel a dit, que les prétendus délits avaient été commis dans la forêt dite *Hof-Gemeinds-Walt* Buchholtz pendant les derniers mois de Ventose et de Germinal. Que ses cliens étaient tous au nombre de 173 et cidevants Stockbesitzer, qui de tout temps avaient possedé la forêt Buchholtz par indivis comme une propriété particulière, laquelle avoit enfin été partagée, de sorte que maintenant elle consistoit de cent-soixante-treize propriétés particulières. Que la question sur la légalité de ce partage avoit déjà été ventilée devant l'administration centrale, laquelle avait pris un arrêté à cet égard, dont il exhiba copie, d'où il résulte, que cette affaire est renvoyée par devant le Tribunal civil du Département, comme contestation entre privés, savoir entre les anciens Stockbesitzer et les autres habitans des communes. Qu'avant la décision de cette question, si ces forêts sont communales ou particulières, et tandis que ses cliens jouissent d'une propriété dont ils peuvent disposer, l'administration ne leur en ayant pas encore été interdite par le juge compé-

tent, ils ne peuvent être réputés délinquants, au terme de l'art. 490. à la suite du réglement sur l'ordre administratif du 1 Thermidor an 6. Qu'en cela ils n'ont fait qu'user de leurs droits. Et a conclu à ce qu'avant d'entrer en débat sur les faits et leurs circonstances, ses cliens soient renvoyés de la demande.

Le C. Marchal a conclu pour l'application de l'art. 37. de la loi du 28 septembre 1791 sur la police rurale, en soutenant que ces forêts doivent être regardées communales, et que jusqu'à présent, ces particuliers ont contrevenu à l'art. 2. de la loi du 11 décembre 1789 dans la suite du réglement sur l'ordre administratif du 1 Thermidor an 6 qui, à ce qu'il pense, doit avoir un effet rétroactif, en partageant, exploitant et vendant, sans aucune autorisation légale, des parties de ces forêts, qu'il considère encore jusqu'à présent communales; qu'ils se sont même arrogés illicitement le droit de se rendre justice eux-mêmes, au lieu d'attendre une décision ultérieure sur la contestation qui s'est élevée à ce sujet.

Le C. Kinds commissaire du Directoire exécutif a conclu, à ce que, vû l'arrêté de l'administration centrale portant que cette affaire soit renvoyée pardevant le tribunal civil, comme affaire entre privés en-conséquence il soit sursis au jugement sur les délits jusqu'à ce qu'il sera décidé, si ces forêts sont communales ou particulières, où la partie forestière les pourra poursuivre conformément aux conclusions du C. Marchal.

Le tribunal considérant que l'art. 2. de la loi du 11 décembre 1789, inséré à la suite du réglement sur l'ordre administratif du 1 Thermidor an 6 ainsi conçu: „Défenses soient faites à toutes com„munautés d'habitans sous prétexte de droit de pro-

„priété, d'usurpation et sous toute autre quelconque, „de se mettre en possession par voie de fait, d'au- „cun bois, paturages, terres, vagues et vaines, „dont elles n'avaient pas la possession réelle, au „4 août dernier, sauf aux susdites communautés à se „pourvoir par les voies de droit contre les usurpa- „tions, dont elles croiraient avoir lieu de se plaindre.“ Ne peut avoir aucune influence sur le partage fait antérieurement à la publication de ce réglement, nulle loi ayant un effet rétroactif d'après un principe généralement établi, et consacré par la constitution.

Considérant qu'il n'est pas encore décidé, si la dite forêt *Hofsgemeinds-Walt Buchholtz* est communale ou particulière, l'administration centrale en ayant renvoyé la discussion au tribunal civil du Département comme contestation entre privés, savoir les habitans des cidevant paroisses d'Aw et de Manderfelt contre les cidevant Stockbesitzer, qu'en attendant la décision de cette affaire et tandis que les Stockbesitzer jouissent de la dite forêt à titre d'une possession particulière, dont l'administration ne leur est point interdite par le juge compétent, les dits défendeurs sont censés d'user de leur droit, et ne peuvent aucunement être regardés délinquans.

Par ces motifs et appliquant le Nro. 490. du dit réglement sur l'ordre administratif dont il a été fait lecture, ainsi conçu: „Les bois de parti- „culiers cesseront d'y être soumis et chaque pro- „priétaire sera libre de les administrer et d'en dis- „poser à l'avenir comme bon lui semblera“ renvoie les défendeurs de la demande. *)

---

*) S. I. Band. Seite 39. Note 1.

9. Fall.

Urtheil des Departemental-Gerichts zu Trier vom 18. Ventose Jahrs VIII., in Sachen Johann Loth und Consorten, Einspänner von Mettenich, Canton Wadern, Kläger, für welche ihr Bevollmächtigter, Hr. Eichhorn, Vater, erschienen ist, gegen Mathias Heck und Consorten, Ackerer zu Mettenich, vertreten durch ihren Bevollmächtigten, Hrn. Ruppenthal.

Vû l'arrêté de l'administration centrale en date du 25 Germinal an 7, qui autorise les parties à poursuivre leurs droits et prétentions pardevant le juge compétent.

Revû notre jugement du 29 Messidor dernier, en vertu duquel les défendeurs ont été condamnés à partager les bois, champs, prairies, terres vaines et vagues, et les essarts dont s'agit, avec les demandeurs en portions de citoyens, ou de prouver à l'audience du 27 Thermidor, que ces bois, terres, prés etc. sont des propriétés privées qui n'aviennent pas aux demandeurs.

Vû l'ordonnance du ci-devant seigneur du pays de Dagstuhl, en date du 26 Juin 1762.

Vû les deux certificats des citoyens König, cidevant bailli, et Bouthelier, trésorier des finances, datés du 21 Frimaire dernier.

La cause ayant été mise au rôle et fixée l'audience de ce jour et les demandeurs ayant conclu, par la voie de leur fondé de pouvoir, à ce qu'il plaise au tribunal prononcer que les défendeurs n'ont point effectué la preuve mise à leur charge par le susdit jugement du 29 Messidor, en conséquence les condamner à laisser jouir les demandeurs en portions égales avec les autres membres de la

commune, les droits et avantages d'icelle, les condamner en outre aux dommages intérêts à compter du commencement de la contestation et aux dépens. — Les défendeurs ayant conclu, par l'organe de leur mandataire, à ce qu'il plût au tribunal admettre la preuve par eux faite, en conséquence du jugement précité, suffisante, déclarer ainsi les champs, bois etc. dont s'agit leurs propriétés privées et débouter les demandeurs de la demande, en les condamnant aux frais.

La cause présente la question suivante: les champs, prairies, bois et essarts, dont les membres de la commune de Mettenich ont joui en commun, à l'exclusion des demi-attelés, appartiennent-ils véritablement à la commune, ou sont-ils vraie proprieté privée des manants?

Considérant que le mot de Bauer signifie en entithèse d'Einspänniger, Beisaß, Hintersaß etc. de préférence, possesseur d'un bien taillable, savoir, qui est propre à l'économie rurale et qui est grevé, outre les tailles ordinaires, de cens et corvées.

Ct. qu'il est notoire que les manants dans le ci-devant pays de Dagstuhl ont aussi possédé des biens taillables non-partagés en commun et joui d'iceux à l'exclusion des demi-attelés, moyennant la taille et les corvées.

Ct. que de même, suivant la constitution notoire dudit pays, les manants ont possédé le droit héréditaire en leurs biens taillables, chacun en son estoc, même à l'égard de ceux possédés en commun, en vertu duquel droit l'enfant premier-né a succedé dans les biens avec les charges et avantages, tandis que l'estoc du manant s'est soutenu en ligne descendante.

Ct. que, d'après le degré du droit héréditaire, que les manants ont acquis en leurs champs, la propriété d'iceux est à juger, que par conséquent un droit héréditaire limité, ne peut à la vérité n'être qu'une propriété imparfaite, mais que de même propriété défectueuse (comme domaine directe et domaine utile, lesquelles deux espèces de propriété les jurisconsultes expriment par les termes techniques: *dominium directum* et *dominium utile*) est vraie propriété privée et que l'une et l'autre peut être propriété indivise et possedée sans partage.

Ct. que, suivant le propre affirmé des demandeurs, les manants du ci-devant pays de Dagstuhl se sont opposé, lorsque le ci-devant seigneur a eu dessein (le 26 Juin de l'an 1762 v. style), à la requête des demi-attelés, de procéder au partage des biens taillables communs avec ces derniers; que les manants ont eu recours contre le dit décret de l'ancien seigneur, à la chambre impériale, où ils ont effectivement été reçus, et que cette cause est encore actuellement pendante.

Ct. que les demandeurs ont avoué, qu'aussi dix-sept manants défendeurs de Mettenich possédoient des champs indivis et en commun; que de temps en temps ils les entre-partageoient en tirant au sort en portions égales, pour la nature privée de plusieurs années et pour la jouissance; qu'ils ont pour ce contribué et payé conjointement au ci-devant seigneur un tribut annuel; qu'ils ont également été obligés de fournir au service du dit seigneur des gens à corvée; qu'enfin il conste que les champs non partagés sont des biens taillables (Bauerländereyen).

Ct. que les demi-attelés ne le pouvaient point

contester, mais qu'ils ont plutôt avoué, qu'aussi à Mettenich les enfants premier-nés, soit fils ou filles, ont succédé à leurs pères ou mères dans la possession du droit des colons et la jouissance desdits biens taillables; que les dernier-nés ne les ont acquis qu'au cas, où l'enfant ainé ne pouvait ou ne voulait pas entrer dans les-dits biens, et que les parens collateraux n'y ont pu faire aucunement des prétentions.

Ct. qu'en outre ces faits reconnus, quoique le droit héréditaire n'ait pas été expréssement avoué, il peut être tiré néanmoins le résultat tout naturel, qu'il compétait aux manants à droit héréditaire en ligne descendante et suivant le droit d'ainesse, résultat qui est de même justifié par les ci-devant magistrats, les citoyens Bouthelier, trésorier des finances et König, grand-bailli, lesquels ont attesté à l'appui de la vérité, que les dits biens sont héréditaires et passent aux enfants premier-nés des manants.

Ct. que le mot de commune (Gemeinde) a été autre fois équivoque dans le pays de Dagstuhl, vû qu'en premier lieu les manants seuls ont formé une commune à l'égard de leurs biens taillables communs, et que de même les manants et demi-attelés ont composé ensemble une commune au sujet des rélations, par lesquelles les uns et les autres ont été considérés comme des sujets; qu'ainsi le mot de *commune* doit être considéré à cet égard au cas proposé.

Ct. en outre, que lorsque l'on s'est servi du mot de *commune*, on n'a ordinairement voulu désigner que les manants, et que même les demi-attelés n'ont compris, sous ledit mot, que les manants jusqu'à ce jour.

Ct. ainsi que, ni les manants ni les demi-attelés, par ce qu'ils ont nommé les bois de Mettenich bois communaux (Gemeindswaldung), ont voulu ni pu dire, qu'ils soient communs aux manants et aux demi-attelés, vû que les manants savaient qu'ils n'ont été qu'un bien commun entre eux, et que de l'autre coté les demi-attelés n'ignoraient point non-plus, qu'ils n'ont pas participé à la jouissance commune des-dits bois; que par conséquent le terme: *bois communal* ne peut rien ôter aux manants, ni attribuer aux demi-attelés.

Ct. enfin, que le système de la liberté ne peut pas être fait valoir de manière, que la propriété privée des manants devait être partagée avec les demi-attelés; d'autant moins avec des étrangers, à cause que même tous les enfans des manants ne pouvaient pas concourcir au partage des biens dont il s'agit. — Par ces motifs la 2. section du tribunal civil, après avoir entendu le commissaire du Gouvernement substitut, prononce, que les dix-sept manants défendeurs ont parachevé la preuve mise à leur charge le 29 Thermidor de l'an 7; qu'en conséquence les champs, prairies, bois, terres vaines et vagues, et essarts de Mettenich, communs entre les manants à l'exclusion des demi-attelés, ne sont pas véritablement une propriété communale, mais une propriété privée, constitutionnellement héréditaire, utile, quoique limitée, des dix-sept manants, qu'ainsi ces derniers sont à renvoyer de la demande contre eux formée, et les demi-attelés condamnés aux frais. (gez.) *Willems,* président provis. und *Scheidweiler,* greffier.

---

10. Fall.

Urtheil des Departemental-Gerichts zu Trier, die Gemeinde Brandscheid betreffend und das Recht der Stockbesitzer anerkennend.

Audience du 24 Vendémiaire an 8 de la République française une et indivisible.

Vu par le tribunal correctionnel de l'arrondissement de Trèves le procès-verbal, dressé le 21 Ventose an 7 par le citoyen Philippe Anton, garde forestier à Hontheim dûment affirmé dans les 24 heures, par devant un assesseur de la justice de paix du canton de Prum, portant que les citoyens Nicolas Panten et Jean Buters de Brandscheid ont causé un dommage de quatorze francs dans la forêt communale d'Elschpeld.

Vu le jugement du tribunal correctionnel de l'arrondissement de Prum en date du 8 Germinal an 7, portant condamnation contre le dit Nicolas Buters de cinquante-quatre francs d'amende, trois jours d'emprisonnement, outre le dommage évalué à dix-huit francs.

Vu le jugement du tribunal criml. du 11 Prairial an 7, intervenu sur l'appel par lequel le jugement du tribunal correctionnel de l'arrondissement de Prum a été annullé, et l'affaire renvoyée au tribunal.

Vu enfin la citation faite par notre huissier Etienne Arens, signifiée ensuite en visa du directeur du juri au dit Nicolas Buters pour comparaître à l'audience de ce jour.

Lecture faite à l'audience des dites pièces, le citoyen Herpin, sous-inspecteur des forêts, a de-

mandé d'appliquer au dit Nicolas Buters l'art. 37. de la loi du 28 Septembre 1791.

Nicolas Buters de Brandscheid comparu à l'audience, a dit, qu'il était le propriétaire de la forêt d'Elschpeld, qui ne pouvait aucunement être qualifiée bois communal, étant propriété de plusieurs individus sans participation d'autres membres de leur commune et a demandé à être renvoyé avec dépens; il a declaré que son défenseur prendra pour lui des conclusions.

Le citoyen Schmelzer, défenseur officieux du délinquant, a conclu au renvoi de la dénonciation formée contre lui avec dépens.

Le commissaire du Directoire exécut. a conclu à ce que l'art. 37. de la loi du 28 Septembre 1791 fût appliqué au dit Nicolas Buters.

Le tribunal considérant, que d'après les principes du droit privé d'Allemagne la nature des Stockgüter approche tant de la propriété des particuliers, qu'il n'y a aucune marque distinctive entre eux, et que seulement par le système féodal les propriétés particulières ont été métamorphosées en Stockgüter.

Ct. qu'il résulte des certificats délivrés par les citoyens Willmar, Nicolas Metters, Nicolas Helter, Jean Luneks et Jean Cremer, que les Stockgutsbesitzer ont toujours joui de la propriété des dites forêts, lesquelles n'ont jamais été soumises au régime d'une administration forestière, que par conséquent les Stockguts-Besitzer ont tout droit de jouir du privilège, que leur accorde l'art. 490. du réglement du 1 Thermidor an 6 sur l'ordre administratif.

Ct. que la partie forestière n'a pas prouvé que la forêt en question est propriété comm. ou appar-

tenant à tout autre qu'aux défendeurs, preuve que la dite partie était chargée de faire, vu qu'en ce seul cas le délit, dont les défendeurs sont inculpés, existait, que par conséquent toute action criminelle doit cesser à l'instant.

Ct. que nulle loi, nul arrêté ou décret défend au propriétaire de jouir de ses biens, libre comme il l'est, et qu'aucun acte, aucune omission ne peut être réputé délit, s'il n'y a contravention à une loi promulgée antérieurement.

Par ces motifs, le tribunal renvoie le dit Nicolas Buters de la dénonciation portée contre lui sans dépens. Jugé et prononcé à Trèves l'an et jour avant dit par les citoyens Bidault, président, Wittenbach et Clemens, assesseurs des juges de paix de cette commune. Signés *Bidault, Wittenbach, Jean Adam Clemens* et *Salmon,* greffier. Coll. signé *Salmon,* greffier.

---

11. Fall.

Urtheil des ersten Instanz-Gerichts zu Bittburg vom 26. Mai 1807, in Sachen Michel Lies und 66 Consorten, sogenannte Marscherleute, wohnhaft zu Creusnach, Breitweiler, Colbet, Hemstall, Hesberg, Rippingen und Zittingen (Großherzogthum Luxemburg), Kläger, erscheinend durch Advocat-Anwalt Lais (Vater des Verfassers), gegen die betreffenden Gemeinden, Verklagte, erscheinend durch Advocat-Anwalt München. *)

Vû les pièces respectives des parties et les actes prémentionnés produits par elles, entre autres celui

---

*) Die Anträge der Parteien enthalten nichts besonderes, und ergeben sich aus dem Urtheile selbst. Die Haupt-

du 6 Décembre 1617 contenant le pied terrier de la forêt de Marscher, duquel il résulte que les pro-

---

momente des Thatbestandes ergeben sich ebenfalls aus diesem Urtheile; derselbe wird daher, um Raum zu gewinnen, und nicht in eine Wiederholung zu fallen, übergangen; nur einige, ein historisches Interesse darbietende Umstände hätten vielleicht einer Erwähnung verdient; z. B. daß alle Marscherleute eine Gehöberschaft bildeten, welche einen Ober-Zentner hatten, der einer der in Breitweiler wohnenden Gehöber seyn mußte, von dem alle Berichte ausgingen, und der die Gehöberschaft versammelte; diese große Gehöberschaft theilte sich wieder in vier Abtheilungen, wovon jede einen besondern Zentner hatte, die unter dem Hauptzentner standen. Jedes Jahr versammelten sich die sämmtlichen Marscherleute auf Remigiustag auf einem bei Colbet gelegenen Felde, das man Marscherfeld nannte; in dieser Versammlung wurden die Grenzen des Waldes, so wie die Rechte der Gehöber und jene der Grundherrschaft von dem ältesten Scheffen mit lauter Stimme genau bezeichnet, damit dieselben nicht in Vergessenheit kommen möchten; die bestehende Verwaltungsart des Waldes wurde erneuert, und die erforderlichen Abänderungen gemacht, die vorzunehmenden Holzschläge bezeichnet und die Förster ernannt. Oefters wurde hierüber ein Notarial-Instrument gefertigt, welches man Beleid nannte. Jeder Gehöber mußte an dem erwähnten Tage ein Brod, deren nur drei aus einem Sester Korn gebacken werden durften, und ein Huhn, oder an dessen Statt eine bestimmte Summe Geld beibringen; sie bestimmten zugleich den Betrag der Strafe, die Jeder in die gemeinschaftliche Kasse bei einer Zuwiderhandlung der angenommenen Verwaltuugs- und Polizei-Verordnungen entrichten mußte. Der Abt von Echternach, die Aebtissin von St. Irmin bei Trier, und der Herr von Beaufort hatten, im Fall eines vollkommenen Ackers, das Recht, von jedem Schwein eine sichere Rente zu ziehen. Im Jahre 1691 verkaufte die Gehöberschaft 14000 Korden Holz, die Korde zu 2½ Stüber. Im Jahre 1744 wurde auf

priétaires de cette forêt, résidant dans ces sept villages, sont appelés hommes de Marscher (Marscher-Leut) règlent les articles de police et de conserva-

---

Remigiustag die Benutzung verschiedener in diesem Walde gelegenen Felder der Pfarrkirche von Hemstall geschenkt, und hierdurch ein jährliches Hochamt für alle verstorbenen Marscherleute gestiftet; eben so sollten dafür am Begräbnißtage eines jeden Marschermannes feierliche Exequien gehalten werden. In der gewöhnlichen Versammlung von 1772 wurde ein Ausschuß zur Abmachung aller unvorgesehenen Fälle ernannt, welcher jedoch über alle wichtige Sachen an sämmtliche Gehöber referiren mußte. Im Jahre 1772 wurde die Klaus-Vogtei von Creusnach (alle Marscherleute waren auch Vogteibesitzer, so wie alle Vogteibesitzer der sieben Ortschaften auch Marscherleute waren) an den Pastor von Waldbillig verkauft, und das Recht zu dem fraglichen Walde ging an denselben mit über; allein schon im nämlichen Monat übertrug derselbe seine Rechte einem sichern Adam Leonhardi von Creusnach, auf den der gerichtliche Uebertrag und Consens des Herrn Statt fand. Mehrere ähnliche Verkäufe fanden zu verschiedenen Zeiten Statt. Im Jahr 1784 wurde dieser Wald unter die Gemeinschaften der einzelnen Dörfer getheilt. In den mehrsten Verkauf-Akten heißt es, daß der Verkäufer als Besitzer dieser oder jener Vogtei seinen Antheil Wald verkauft oder versetzt; in andern, daß das Recht am Marscherwalde zu den Vogteien gehöre. Dieser Zustand der Dinge dauerte bis zum 1. Prairial Jahrs XI. (21. Mai 1803), wo die Gehöber wieder verschiedene Schläge vornahmen, die Forstverwaltung aber, Namens der Gemeinden, dagegen protocollirte, und sich der Verabfolgung des Holzes widersetzte; dieses veranlaßte den gegenwärtigen Proceß, indem sämmtliche Marscherleute anfänglich bei der Verwaltungs-Behörde sich beschwerten, dann aber bei dem Gerichte erster Instanz die petitorische Klage gegen die Gemeinden einleiteten, welche sämmtlich durch einen vom Präfecten des Wälder-Departements ernannten Syndicus vertreten wurden.

tion de la forêt à observer entre eux, actes et réglements qui ne compétent qu'à des propriétaires et que les droits, qui pourraient appartenir aux seigneurs, y sont également désignés; — attendu qu'il résulte que cette forêt, à la dite époque, a été administrée comme une propriété particulière et privée entre les hommes de Marscher, habitans répandus dans les sept villages de Creusnach, Breitweiler, Colbet, Hesberg, Hemstall, Rippingen et Zittingen et que ceux-ci en ont joui à l'éxclusion des autres habitans des mêmes villages.

Attendu, que cet ordre a été suivi jusqu'à ce jour; vu qu'il est constant 1) que les droits à cette forêt ne pouvaient pas s'acquérir à raison du domicile; 2) que ces droits suivent la personne quand elle change de domicile; 3) que les possesseurs du même droit avaient la libre disposition de transiger sur celui et de le vendre; attendu, que ces principes ont été si bien suivis, qu'il est constant, que ces 67 propriétaires ont choisi un centenier pour surveiller la conservation des bois; qu'ils ont créé des forestiers qu'ils salariaient individuellement; qu'ils en ont payé les contributions non par communes, mais par têtes des hommes de Marscher à l'exclusion des autres habitans; qu'ils se sont pourvus par-devant la cour de Bruxelles pour en obtenir le partage à raison que l'abbaye d'Echternach, en qualité de main-morte, y avait un droit d'usage; que le partage leur avait été accordé moyennant qu'il serait abandonné une partie de la forêt pour indemnité à la dite abbaye; que ce partage a été opéré publiquement sans opposition ni réclamation de qui que ce soit, par le procureur-

général, lequel a signé de la part de la dite abbaye et des autres copropriétaires avec mention expresse: „que dans les villages respectifs les autres habitans, qui n'ont jamais eu de droit à cette forêt, seront et demeureront exclus du partage et devront se contenter de leur portion dans les bois communaux proprement dits de leurs villages;“ — attendu que le dénombrement général des biens fonds, fait en 1766 dans la ci-devant province de Luxembourg, rapporte ce bois sur l'intitulation suivante: Déclaration de 67 Gehoeber de la forêt de Marscher faite à la justice de Hemschard ou Marscherwald par Pierre Feltes de Breitweiler, centenier des Marscher, au nom des Gehoeber etc. et, à l'article de bois et hayes, 842 journaux de bois qui donnent en 30 ans sur 67 hommes à chaque homme sa portion; attendu que ces propriétaires ont toujours exclusivement à tout autre joui, vendu, aliéné et engagé et comme tels ils ont continué et exercé une possession continuelle et non interrompue dans tous les dits exercices; attendu qu'il résulte des 3 déclarations des conseils municipaux des communes sus-dites en cause, du 5 Fructidor an 11, jointes aux pièces et portant en substance que le bois Marscher-Wald n'est pas une propriété communale, mais qu'il a toujours été la propriété exclusive de 67 particuliers ou familles, ou biens attachés à 67 maisons, dont 20 à Kreuznach, 6 à Breitweiler, y compris les fermes de Gemen et Stoppelhof, 4 à Colbet, 4 à Hesberg, 6 à Hemstall, 11 à Zittingen et 16 à Rippingen, y compris la ferme de Kinsech et celle de la Bergerie rouge sur la hauteur de Rippingen; qu'en outre tous les habitans de ces 7 communes n'ont pas part au dit Marscher-Wald, tandis que ceux qui y ont

leur part, ont aussi leur part et portion dans les bois et autres biens communaux; attendu que si l'on rapproche ces déclarations de la partie réclamante même aux titres et à la jouissance des dits 67 particuliers, il en résulte évidemment que le prédit bois a toujours été leur propriété particulière; par ces motifs, le tribunal faisant droit maintient les demandeurs Michel Lies et 66 cons. dans leur propriété privée de la forêt de Marscher, condamne le défendeur en qualité de défenseur désigné par le préfet pour les communes susdites à les reconnaître pour tels, déclare les demandeurs propriétaires privés de cette forêt à l'exclusion des dites communes *).

---

12. Fall.

Gutachten des Präfecturraths des Saar-Departements und Beschluß des Präfecten vom 6. resp. 8. Januar 1812, in Sachen der Stockbesitzer der Grafschaft Dagstuhl gegen die dasigen Gemeinden.

Vu les pétitions et mémoires des possesseurs à tige (Stockbesitzer) des communes du ci-devant pays de

---

*) Der Präfect des Wälder-Departements legte dieses Urtheil mit allen Belegen dreien Advocaten von Luxemburg vor, um ihr Gutachten über die Frage zu geben, ob von Seiten der Gemeinden appellirt oder eine requête civile eingelegt werden sollte. Dieses Gutachten fiel verneinend aus; der Präfect berichtete an den Minister des Innern, der ebenfalls zum Vortheile der Gehöber entschieden hat, worauf nun am 8. Februar 1813 ein definitiver Beschluß des Präfecten erfolgte, der die Marscherleute wieder vollkommen in den Besitz eingesetzt und verordnet hat, daß ihnen die Kosten restituirt werden sollen.

Dagstuhl, tendant à les faire maintenir dans la propriété privée des essarts et forêts, non impériales situées sur leurs bans respectifs, à les faire exempter des charges, imposées sur leurs forêts comme forêts communales proprement dites, pour faire face à l'acquittement des charges et dettes communales, sous l'offre d'y pourvoir par des moyens autrefois en usage dans ce pays; attendu qu'autrefois ils jouissaient exclusivement des dits bois, et que la communauté d'habitans qui, après la publication de la loi du 10 Juin 1793, ont conservé le mode de jouissance de leurs biens communaux continueront de jouir de la même manière par le décret du 9 Brumaire an 13, 29 Mai 1808 et autres.

Vu les pièces produites de part et d'autre.

A. Pour les manans, savoir:

1) La copie de copie d'un décret du 26 avril 1605 qui rend la liberté aux habitans d'Oberpettweiler, Budenich, Lockweiler, Noswendel, Wadern, Rodt et Niederlœstern, les exempte de l'esclavage, leur rend la propriété directe des maisons, jardins, terres, prés, étangs, paturages, forêts etc.

2) L'extrait du protocoll du baillage de 1714 portant: Pierre Tobias de Gehweiler cède à son cousin Benet des terres, dont une située entre les terres communales et celles de Schmitt, de sorte qu'il acquitte à proportion le Schaft au seigneur, et que si Benet décède sans descendans les terres soient déchues à Tobias etc.

3) La déclaration d'un individu de 85 ans reçue par le notaire en 1719 portant, que dans les districts de Mühlfeld et Mettnich il n'y a point de forêts seigneuriales, que les forêts sont communes aux cultivateurs, que ceux-ci peuvent en disposer à

gré, et même les convertir en terres labourables, s'ils le croient utile *).

4) La transaction de 1736 entre les cultivateurs de Lockweiler et le demi-attelé Jacques Zimmer, en vertu de laquelle ils lui accordent la pature pour 3 Francs 23 Cent. (1 Rixdaler).

5) Le réglement du 5 Mai 1749 portant, que, d'après le dernier décret, les demi-attelés peuvent entretenir 3 à 4 bêtes à cornes, 3 à 4 porcs et 5 brebis.

6) Le décret de 1753 portant: les demi-attelés de Lockweiler contre les cultivateurs. Les premiers sont déboutés, et ils acheteront leurs bois chez les cultivateurs ou le seigneur.

7) Le décret de 1756 portant: la commune de Mettnich contre tous les demi-attelés. Les co-habitans (Insassen) ou demi-attelés ne pourront avoir de bétail si la commune n'y consent pas; on ne le leur accorde que pour un certain prix. Quant au bois, les insassen ne pourront en prendre qu'en le payant à la commune; ils acquitteront aussi un florin de prestation au seigneur chacun (2 fr. 15 cent.).

8) Celui du 11 Janvier 1760 portant: Math. Scherer huilier est admis à Mettnich comme demi-attelé; il prêtera le serment, acquittera en Schaft 72 cent., un poulet ou 30 cent., un boisseau d'avoine, les corvées, ou 4 fr. 30 cent.; il peut conduire avec le troupeau de la commune 3 bêtes à cornes, 4 porcs, 4 brebis, 3 chèvres, en payant au prorata le garde. S'il en veut entretenir davantage il payera à la commune 80 cent. pour une vache,

*) Dieses bildet eine Ausnahme, die sich höchst wahrscheinlich auf das oben erwähnte Decret von 1605 gründet.

15 cent. pour un mouton. Il peut encore entretenir deux chevaux en acquittant 2 fr. 15 cent. par pièce.

9) Celui du 13 Février 1761 portant: un demi-attelé ne vaut qu'un tiers de cultivateur à l'égard de la faculté d'entretenir des bestiaux; pour le surplus, il payera 80 cent. pour une bète à cornes, 18 cent. pour un porc etc.; quant au bois, les demi-attelés sont entièrement déboutés, sauf à produire dans la quinzaine les preuves de possession. Les frais sont compensés.

10) Celui du 27 Février 1761 portant: la commune de Mettnich contre tous les demi-attelés. Ceux-ci ne pourront prendre que du bois vieux gisant, et point d'autre sans le consentement de la commune, et en le payant; les frais de procédure sont à leur charge.

11) Celui de 1766 portant: nous accordons la permission à Sebastian Becker d'Eyweiler de partager son bien (dont il a la propriété utile et nous la directe) entre ses descendans; nous lui cèdons encore la propriété directe, et lui rendons la liberté, qu'il ne soit plus regardé comme esclave ni sujet au droit de meilleur cattel et autres. — Dans l'avant-propos.

12) L'ordonnance de 1768 portant: quant *aux forêts possédées par nos sujets et dépendant de leurs biens*; nous sommes obligés en vertu de notre seigneurie forestale, propriété directe et du sixième denier que nous tirons, de surveiller leur conservation, entretien, amélioration, et meilleure utilisation, ne voulant les empècher dans l'exploitation de leurs forèts, mais seulement soigner leur bien et celui de leurs successeurs; et art. 7. à l'égard de la vente du

bois faite à des étrangers, l'usage qui a eu lieu jusqu'ici sera maintenu; en conséquence, elle ne se fera qu'après avoir demandé la permission et obtenu notre consentement; — s'il est accordé et le bois assigné le sixième du produit nous est dû d'après la coutûme; — et dans la table des peines: les *demi-attelés*, qui, aux jours fixés pour l'entrée dans les forêts, y porteront des instrumens tranchans seront punis arbitrairement outre l'amende ordinaire.

13) Le décret du 6 Avril 1773 portant: pour supprimer les abus qui se glissent dans la succession des biens, dont la propriété directe nous appartient et l'utile aux cultivateurs, le droit de primogéniture est maintenu, un mari étranger ayant épousé l'ainée, n'y a aucun droit, si la femme et ses enfans sont morts etc.

14) Celui du 6 Octobre 1780 portant: la commune de Mettenich contre le maire. Il ne peut prendre de bois que quelques chablis dans les forêts seigneuriales, rien dans celles communales, que ce qui est accordé aux protégés (Schutz-verwandten) ou demi-attelés aux jours fixés, sauf à lui de produire les preuves de possession dans la quinzaine.

15) Celui de 1785 portant, que les demi-attelés ne pourront prendre dans les forêts et broussailles que le bois sec gisant, et qu'ils s'arrangeront avec la commune, quant aux perches d'aulnes par eux coupées, en payant les frais de procédure.

16) Celui du 4 Février 1786 portant: consentement d'émigration et de vente d'un bien avec tous les droits et prérogatifs, à charge d'en acquitter les droits seigneuriaux.

17) Le bail de 1796 portant: la commune de Noswendel loue quelques terres à J. Wacker à

80 ans pour 23 florins 41 kreuzers; après ce terme les terres sont reversibles à la commune sans frais.

18) La copie d'un jugement de 1697 portant: la commune de Noswendel contre les demi-attelés. La commune supportera les charges réelles de guerre d'après le pied des cercles de l'empire; elle supportera seule les charges personnelles, attendu qu'elle jouit des avantages communaux exclusivement.

19) Le certificat des échevins de la justice de Wadern de l'an 7 et celui de l'an 8 du Sr. König, ci-devant grand-bailli au même endroit, portant, que les biens des cultivateurs étaient indivisibles (sans consentement du seigneur) et sujets au droit d'ainesse à charge de s'en faire investir, d'en payer le droit de rélief, de prêter le serment, de conserver le bien, de n'en rien aliéner, d'acquitter les charges et corvées; qu'à défaut de descendans, le bien était déchu au seigneur, qui en inféodait les collatéraux ou autres; lesquels devenoient esclaves, devant se racheter en cas s'ils voulaient émigrer; que les possesseurs de biens à tige (Stock - Güter) devaient des corvées illimitées et des cens en grains et argent appelés *Schaft*; que les biens indivis en question (forêts, essarts) font partie des biens à tige; mais la jouissance n'en commençait que depuis l'investiture, sans que la portion vacante, en attendant, fut partagée par les autres cultivateurs etc.

20) Le jugement du tribunal civil du 15 Ventose an 8 *) portant: „les demi-attelés de Mettnich contre les cultivateurs. Considérant que le mot *cultivateur* (Bauer) *signifie en antithèse à l'égard des demi-attelés* (Einspänniger) *ou co-habitans* (Bei- ou Hin-

*) S. Band II. pag. 20.

ter- ou Insassen) *de préférence un possesseur d'un bien taillable propre à l'économie rurale et grevé outre les tailles ordinaires de cens et corvées; que les manans ou cultivateurs possédaient aussi des biens indivis à l'exclusion des demi-attelés; que la propriété des biens partagés et indivis passait à l'ainé par droit de primogéniture; que les cultivateurs avaient la propriété utile de leurs biens* (dominium utile); *que lorsque le seigneur voulut en 1762 partager les biens aussi entre les demi-attelés, les cultivateurs s'y sont opposés et adressés à la chambre impériale à Wetzlar, qui les a reçus; que le mot commune y était équivoque, indiquant tantôt et ordinairement la communion des cultivateurs à l'égard de leurs biens taillables communs et indivis, tantôt la collection de tous les habitans; que la liberté rétablie par la constitution ne peut préjuger à la propriété privée. Prononce, que les champs, prés, bois, terres vaines et vagues, et essarts de Mettnich, communs entre les cultivateurs ou manans, à l'exclusion des demi-attelés, ne sont pas propriété de la commune entière, mais propriété privée, constitutionnellement héréditaire utile, par conséquent limitée sous le dominium directum, condamne les demi-attelés aux frais.*"

21) L'acte du 15 Ventose an 9 portant mise en jouissance d'un bien situé à Eyweiler, consistant en terres labourables, prés et forêts, et faisant environ le huitième du ban jusqu'à l'extinction d'une dette de 2504 fr. avec intérêts.

22) Le rapport du Sr. Bouthilier, ancien trésorier du prince, du 17 Thermidor an 10 portant: les biens des cultivateurs du pays de Dagstuhl étaient censitiques, inféodables, héréditaires à tige avec une

succesion particulière, chargés de divers services. Les *forêts et essarts en faisaient partie intégrante*, dont le produit était partagé par les cultivateurs à l'exclusion des autres habitans; ainsi les forêts et essarts n'étaient pas communaux proprement dits; aussi si une tige était éteinte par décès, cette portion était déchue au seigneur avec la jouissance proportionnelle des forêts; il en inféodait un autre. Aujourd'hui la liaison féodale était abolie, les colons sont devenus propriétaires complets, exempts des charges féodales; mais pour le bien des forêts, elle devraient être sous la surveillance forestière comme auparavant. Les ci-devant hautes justices de Wadern, Weyerweiler et Schwarzenbourg payaient au seigneur le sixième denier des coupes, celle de Neunkirchen le dixième denier. — Les biens à tige étaient indivisibles et inaliénables sans le consentement du seigneur, sujets au droit d'ainesse; celui qui en était investi par le seigneur prêtait le serment, payait le droit de rélief; à défaut de descendans, le bien était reversible au seigneur à l'exclusion des collateraux. Seulement le prix de la maison, jardin, et des meubles était partagé entre tous les héritiers. — Chaque possesseur à tige était ésclave et en émigrant il payait un droit au seigneur. — Dans la haute justice de Wadern, ils acquittoient aussi la morte-main, ils étaient chargés de redevances en argent et en nature appelées *Schaft*, et de corvées illimitées.

Dans la haute justice de Schwarzenbourg, composée des communes de Lockweiler, Crettnich, Mühlfeld et Mettnich, les biens à tige étaient égaux; le nombre des tiges ou estocs restait toujours le même. — Les cultivateurs partageaient à certaines

époques (tous les 10, 20 ou 30 ans) tout le ban entr'eux; les forêts, essarts et patures restaient indivis, parceque leur division n'était pas convenable; les cultivateurs jouissaient à portions égales de leur produit à l'exclusion des demi-attelés (anciennement inconnus). Ces biens indivis étaient appelés communaux, c'est à dire, administrés par la communion des cultivateurs qui, anciennement représentaient la commune, ce qui indique même l'ordonnance de 1768.

Le rapport du même du 10 Vendémiaire an 11 portant, que les forêts des cultivateurs de Dagstuhl font partie de leurs biens censitaires à tige, dont ils ont la propriété utile à l'exclusion des autres habitans, et que, quoiqu'elles soient exploitées en commun par les cultivateurs, elles n'en sont pas proprement communales, et que cela est conforme à l'ordonnance de 1768.

Celui du Sr. König, ancien grand-bailli, et sous les français maire de Wadern, étant du même contenu.

Celui du Sr. Bouthilier de l'an 13 et de 1811 portant: si les cultivateurs accordaient aux demi-attelés quelques terres ou prés, ceux-ci en devaient acquitter le canon aux cultivateurs.

Le pays de Dagstuhl était composé de cinq hautes justices, savoir: de celle de *Wadern* (composée des communes de *Wadern, Bardenbach* en deçà, *Noswendel, Morschholtz,* en deçà du ruisseau, *Wedern, Gehweiler, Ober-* et *Niederlöstern*); de celle de *Schwarzenbourg* (composée de *Lockweiler, Crettnich, Mühlfeld, Mettnich, Eyweiler, Dorf* et *Uberrodt*); de celle de *Weyerweiler* (composée de Weyerweiler et Thielen en partie); de celle de *Primsweiler* (composée de Primsweiler); de celle de *Neun-*

kirchen (— de Neunkirchen et Selbach, en 1778 retirée comme fief vacant par le duc de Deux-Ponts). Les communes de Bardenbach, Morschholtz, au delà Thielen (la partie tréviroise) et les communes tréviroises de Buschfeld, Weiskirchen et Sitzert, n'ayant rien de commun avec le pays de Dagstuhl, n'entrent point dans le présent avis.

Depuis 1600 les dites justices furent réunies sous le même seigneur. — Vraisemblablement les chevaliers des 14. et 15. siècles inféodaient les colons de ces biens. — Les cultivateurs voulaient, il y a un siècle, cumuler la directe avec l'utile (ci-dessus Nro. 1.) mais le seigneur fut maintenu dans la directe. Dans les hautes justices de Wadern, Primsweiler et Weyerweiler, les corps des biens à tige restaient aussi invariables et au même nombre, mais ils étaient inégaux; dans celles de Schwarzenbourg et Neunkirchen ils étaient égaux; tout cela depuis un tems immémorial. — Les demi-attelés, co-habitans ou protégés s'introduisaient dans les derniers tems, surtout depuis la résidence des seigneurs à Dagstuhl. Les cultivateurs en nombre invariable jouissaient seuls par indivis des forêts, essarts, et autres soi-disant biens communaux; les demi-attelés acquittaient le canon pour les terres et la pâture leur accordées.

23) L'enquête de l'an 13 portant, que les manans ou cultivateurs de Wadern, Morschholtz, Gehweiler, Oberlöstern, Lockweiler, Crettnich, Mühlfeld, Mettnich, Eyweiler, Selbach et Neunkirchen, ont seuls joui des essarts, forêts et autres terres à tige, et que s'ils en accordaient une portion aux demi-attelés ou co-habitans, ceux-ci leur en payaient le canon.

24) Le certificat d'un forestier du même contenu.

25) L'inventaire des documens et actes concernant la seigneurie de Dagstuhl, portant, liasse 11: le fisc contre la commune de Mettnich et le bourgemestre Nicolas Perwanger à l'égard de la vente d'une forêt, dont l'usufruit appartenait à la commune sans avoir obtenu le consentement du seigneur.

26) La décision du 13 Septembre 1807, laquelle déclare la commune de Weyerweiler exempte du sixième du produit des coupes dans ses forêts.

27) Le rapport du commissaire, nommé ad hoc par le sous-préfet du 13 Avril 1811, favorable aux cultivateurs, qui étaient vassaux à titre d'emphytéotes moyennant une rente annuelle, corvées etc.

28) La délibération du comité consultatif du 1 Novembre 1811 également favorable aux cultivateurs.

29) L'avis du sous-préfet du 5 Novembre dernier, adoptant la même opinion, et croyant, qu'il faut renvoyer l'affaire par-devant les tribunaux, vu qu'il est question de la propriété.

30) La consultation des trois jurisconsultes de Trèves du 29 Novembre dernier portant: le nombre des cultivateurs ou des possesseurs des biens d'estoc (consistant en terres labourables, prés, forêts, essarts etc.) était invariable, par exemple, à Noswendel 13, à Mettnich 17, à Weyerweiler 11, contre l'idée des communes ordinaires composées de tous les habitans d'un village dont le nombre varie toujours; les dits possesseurs étaient quelque fois nommés communes par leur jouissance commune des biens indivis. Les demi-attelés n'avaient pas part aux biens d'estoc (terres sauvages, forêts, essarts et autres) à moins, qu'ils ne se fussent arrangés avec les cultivateurs. Les biens d'estoc étaient biens féodaux, et leurs posses-

seurs de véritables vassaux, dont la propriété n'était déjà sous l'ancien régime limitée que par la directe du seigneur. — L'abolition de la féodalité n'a pas été faite au profit des communes, mais des vassaux, qui sont devenus libres dans leurs personnes et dans leurs propriétés et les actes administratifs qui auraient mis des communes en possession, doivent être declarés nuls par le décret du 30 Pluviose an 13. Quand même les biens d'estoc eussent été une fois communaux, les communes ne pourraient plus y revenir après que ces biens sont revolus depuis un tems immémorial des mains seigneuriales aux mains des particuliers; les terres communes appartiennent, soit aux communes, soit aux habitans de villages, soit aux ci-devant vassaux, qui sont actuellement en possession du droit des communes, de couper de landes, bois ou bruyères, le tout par la loi du 28 Août 1792. — Par conséqueut, il est d'avis, que les demi-attelés ne peuvent nullement réclamer la co-jouissance des biens d'estoc; qu'il ne faut pas même les autoriser à plaider; que les actes administratifs qui auraient favorisé les communes comme telles et les auraient mis en possession des biens indivis, seront à regarder comme nuls, et que les cultivateurs doivent s'adresser à l'autorité administrative pour faire retirer les dits actes et obtenir la restitution, déguerpissement etc.

B. Pour les demi-attelés, savoir:

1) La copie d'une copie d'un décret du 26 Juin 1762 portant: ayant apperçu la fidélité des demi-attelés, nous nous sommes résolus de consentir au partage des biens par eux demandé; ainsi toutes les communes seront citées le 28 pour leur mani-

fester notre résolution, et l'ouvrage sera commencé le 5 Juillet prochain.

2) Les pièces ci-dessus analysées où il est fait mention des biens communaux, *commune*.

3) Les avis du conservateur, qui regarde les forêts en question comme communales.

4) Les arrêtés pris en leur faveur.

5) Le procès qu'ils disent avoir été porté par-devant la chambre impériale de Wetzlar, qui, jusqu'ici, est resté indécis.

Le conseil de préfecture,

Considérant qu'il résulte des trente pièces ci-dessus analysées sous la lettre A., que les biens des cultivateurs ou possesseurs à tige du ci-devant pays de Dagstuhl étaient fiefs ou emphytéoses héréditaires, et propriétés utiles entièrement nues de féodalité; que les forêts non seigneuriales, essarts et autres biens indivis en faisaient partie intégrante; que les cultivateurs en jouissaient, seuls à l'exclusion de tous les autres habitans, connus sous les noms de *demi-attelés*, *co-habitans*, *protégés*, à l'aveu de ces derniers eux-mêmes.

Cons. que d'après les lois actuelles, les cultivateurs cumulent la directe avec la propriété utile, avec exemption des anciennes charges, à l'exclusion de la commune et de tous les autres habitans, (décret du 30 Pluviose an 13, bulletin 56.).

Cons. que les réclamations des demi-attelés et celles, faites dans les derniers tems au nom des communes par la partie forestière et la perception des revenus communaux, sont dénuées de fondement, attendu 1) que par le décret de 1762 (Nro. 1 sous la lettre B.) les cultivateurs se virent forcés de se pourvoir par-devant la chambre impériale séant à

Wetzlar, laquelle les reçut, sans cependant finir le procès (Nro. 5. sous la lettre B.); qu'ainsi le dit décret de 1762 était de nul effet, ce qui est évident par les pièces postérieures depuis le Nro. 11. jusqu'au Nro. 30. (sous la lettre A.) 2) Que les mots *commune, biens communaux* exprimaient seulement la communauté des cultivateurs et leurs biens indivis, ce qui appert clairement par les pièces sous les Nos. 7, 10, 14, 15, 17, 18, 20, 22, 27 et 30.

Cons. que le conseil de préfecture n'est pas compétent pour le fond de la contestation, attendu que l'avis du conseil d'état, approuvé le 18 Juin 1809 (bulletin 249.), ne parle que de l'usurpation des biens communaux depuis 1793 et que les biens en question ne sont pas véritablement communaux, et qu'il est notoire que les cultivateurs en jouissaient exclusivement depuis un tems immémorial avant 1793; — qu'il ne peut pas non plus autoriser les communes à entamer un procès très-conteux, où il serait facile à prévoir qu'elles succomberaient, attendu qu'il a été décidé par les jugemens anciens et nouveaux; — le tout conformément à la lettre du ministre de l'intérieur du 10 Mars 1810, portant que les cinq habitans de Reisweiler réclamant la co-jouissance des biens prétenduement communaux, notammant des forêts, doivent être renvoyés par-devant le conseil de préfecture, pour faire examiner s'il y a lieu à autoriser la commune à révendiquer devant les tribunaux la propriété de la forêt.

Décide:

Il n'y a pas lieu à autoriser les communes du ci-devant pays de Dagstuhl à plaider contre les cultivateurs au sujet de la propriété des forêts non

impériales, essarts et autres biens indivis, dont jouissaient ci-devant les cultivateurs à l'exclusion des autres habitans.

Signé *Gerhards, Leseurre et d'Annethan.*

Du 8 Février 1812.

Vu la décision ci-dessus ensemble les pièces, renseignemens et avis.

Le préfet de la Sarre, Baron de l'Empire, arrête:

Cette décision sera exécutée selon sa forme et teneur, à cet effet elle sera expédiée au sous-préfet de Birkenfeld et au conservateur des forêts.

Le présent sera pareillement expédié à l'un et à l'autre.

Signé *B. St. Susanne.*

---

13. Fall.

Kaiserliches Decret vom 17. October 1812 *) zum Vortheil der Vogtei-Besitzer von Dalheim und Filsdorff, gegen die dasigen Beisaßen.

L'exécution d'un nouveau mode d'affouage, dans des bois communaux, ne peut être ordonné par un conseil de préfecture avant que ce mode n'ait été préalablement soumis au conseil d'état par le ministre de l'intérieur dans les formes prescrites, par la loi du 9 Brumaire an 13 et par l'avis du conseil d'état approuvé le 29 Mai 1808.

Par arrêt du conseil, en date du 25 Février 1755, l'usage de la forêt de Buschholtz fut attribué aux habitans des communes de Dalheim et de Fils-

---

*) S. Jurisprudence du conseil d'état par Sirey. Tom. II. pag. 148. Nro. 105.

dorff département des forêts; le mode de jouissance était déterminé de la manière suivante: les journaliers prenaient une part dans le partage du bois et les laboureurs en prenaient deux.

En 1808, les journaliers demandèrent que le bois de Buchholtz fut partagé entre eux et les laboureurs par portions égales, et s'adressèrent pour l'obtenir, au préfet du département des forêts, qui renvoya les parties devant le conseil municipal de la commune de Dalheim; mais ce conseil se trouvant composé presque entièrement de personnes intéressées à la contestation, il ne fut pris aucune délibération et les pièces furent renvoyées au préfet.

Le 12 Mai 1810, le conseil de préfecture prit un arrêté, par lequel il ordonna que le maire lui désignerait les cinq habitans les plus imposés parmi ceux qui étaient en faveur du partage par portions égales et qu'il en désignerait six dans le cas où l'adjoint du maire serait du parti contraire.

Le maire de Dalheim désigna en effet les six plus imposés parmi ceux, qui demandaient le partage par portions égales, et le 20 Mars 1810, le préfet ordonna qu'ils remplaceraient les membres du conseil municipal qui avaient un intérêt opposé au partage par égales portions, conformément à la lettre du ministre de l'intérieur du 7 Octobre 1806, et que le conseil municipal ainsi formé délibérerait sur les réclamations ci-dessus relatées.

En conséquence, le 7 Juin suivant ce conseil prit une délibération par laquelle il déclara que le bois de Buchholtz serait partagé par égales portions entre les journaliers et les laboureurs.

Cette délibération fut approuvée par arrêté du conseil de préfecture, le 29 du même mois de Juin.

Les laboureurs de Dalheim et de Filsdorff se sont pourvus contre cet arrêté et contre celui du 12 Mai; ils ont dit pour les faire annuler, que d'abord l'arrêté du 12 Mai ne pouvait être maintenu, puisqu'il avait ordonné que le conseil municipal, chargé de prononcer sur la contestation, serait composé de journaliers interessés dans la cause.

Qu'en vain le conseil de préfecture avait motivé sa décision sur une lettre du ministre de l'intérieur, car on ne pouvait concevoir que le ministre eut ordonné qu'une contestation serait jugée par une des parties intéressées.

Que les journaliers de Filsdorff n'avaient pas le droit de demander le partage du bois de Buchholtz, et qu'en supposant qu'ils en eussent le droit, ce partage ne devait pas être fait par égales portions, puisque par leur jouissance qui remontait à 1755 *) les laboureurs avaient acquis le droit de prendre une part double de celle des journaliers.

Ceux-ci répondirent que les laboureurs n'étaient pas recevables à se pourvoir contre les deux arrêtés du conseil de préfecture, parce qu'ils avaient laissé passer les délais du réglement; ils soutinrent au fond qu'ils avaient eu le droit de provoquer le partage et de demander qu'il fut fait par portions égales, aux termes de la loi du 10 Juin 1793 et de divers réglements et décrets.

---

*) Vor dieser Epoche waren nur die Vogtei-Besitzer im ausschließlichen Besitze des Waldes Buchholz; die Beisaßen sind hier, wie zu Holztum und in einigen andern Oertern, in den Besitz gekommen, ohne daß eigentlich ein Grund ausgesprochen worden wäre, warum man die Vogteibesitzer des ausschließlichen Besitzes berauben und die Beisassen in denselben aufnehmen wolle.

Les laboureurs opposèrent à l'exception prise, de ce qu'ils avaient laissé écouler le délai du réglement; que ce délai n'avait pu courir contre eux puisque ces deux arrêtés ne leur avaient pas été signifiés; et qu'au reste, l'arrêté du 29 Juin devait être annulé pour excès de pouvoir, ayant ordonné l'exécution d'un nouveau mode d'affouage, sans qu'il eut été préalablement soumis à l'approbation du conseil d'état, conformément aux dispositions de la loi du 9 Brumaire an 13.

Sur ce est intervenu le décret suivant:

Napoléon etc.; — Sur le rapport de notre commission du contentieux;

Vu les requêtes des laboureurs propriétaires des communes de Dalheim et de Filsdorff, tendantes à ce qu'il nous plaise annuler deux arrêtés du conseil de préfecture du département des forêts en date des 12 Mai et 29 Juin 1810, qui déterminent un nouveau mode de jouissance dans les bois communaux;

Vu la requête des journaliers des dites communes, qui demandent que les dits arrêtés soient maintenus comme justes au fond et parce que les dits propriétaires se sont pourvus hors les délais du réglement;

Vu les dits arrêtés et toutes les pièces produites en l'instance;

Considérant, sur la fin de non recevoir, que les défendeurs ne justifient d'aucune notification des arrêtés dont il s'agit, faite aux demandeurs par le ministère d'huissiers et dans les formes nécessaires pour les constituer en demeure;

Cons. sur les dits arrêtés, que celui du 29 Juin 1810 ordonne l'exécution du nouveau mode d'affouage, avant qu'il nous ait été soumis en notre

conseil d'état par notre ministre de l'intérieur, dans les formes prescrites par la loi du 9 Brumaire an 13 et par l'avis interprétatif de notre conseil d'état approuvé le 29 Mai 1808;

Notre conseil entendu,

Nous avons décrété et décretons ce qui suit;

Art. 1. L'arrêté du conseil de préfecture des forêts, du 29 Juin 1810, est annulé pour excès de pouvoir, sauf aux parties à se pourvoir pour changer le mode actuel d'affouage dans les formes prescrites, par la loi du 9 Brumaire an 13, et par l'avis de notre conseil d'état du 29 Mai 1808.

Art. 2. Notre grand juge ministre de la justice et notre ministre de l'intérieur, sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

---

14. Fall.

Urtheil des Appelhofs zu Metz vom 16. Februar 1813, zum Vortheil der Vogteibesitzer von Meckel gegen die dasige Gemeinde *).

La cour, considérant que le préfet du département des forêts croyant avoir de justes motifs de réfuser aux habitans de Meckel l'autorisation de soutenir l'appel interjetté par eux, on doit le considérer comme étant sans effet et inopérant;

---

*) Das Urtheil erster Instanz, welches sich in dem Gerichts-Archive von Diekirch befindet, konnte ich, ungeachtet aller Mühe, mir bis jetzt noch nicht verschaffen. Sollte ich dasselbe erhalten, und es erheblich seyn, so werde ich es in der Folge der gegenwärtigen Sammlung beidrucken lassen.

Cons. au fond, que les bois sur lesquels les habitans de Meckel ont élevé des prétentions, ont toujours été considérés comme des bois appartenants à des particuliers; c'est ce que renseignent les titres, les dépositions des temoins et même les délibérations du conseil municipal, ainsi que les avis des inspecteurs forestiers; que dès lors le jugement qui consacre les droits des intimés ne peut être réformé, que le représentant des habitans de Meckel ne se présentant pas, il parait abandonner son appel.

Par ces Motifs. La cour, ouï Millet de Chevers, avocat général pour le procureur général de l'empéreur, donne congé défaut contre les habitans de la commune de Meckel en présence de Lajeunesse, leur avoué faute de plaider et pour le profit met l'appellation au néant avec amende et dépens.

---

15. Fall.

Urtheil des ersten Instanz-Gerichts von Diekirch (Großherzogthum Luxemburg) vom 6. Juli 1815, in Sachen der Gemeinde Dahnen, Klägerin, gegen die dasigen Vogteibesitzer, Verklagte.

Factum. Das Dorf Dahnen lag in der ehemaligen Provinz Luxemburg, und machte einen Theil der dem alten Hause Nassau-Oranien gehörigen Herrschaft Dasburg aus; in demselben befanden sich seit Menschengedenken 30 Vogteibesitzer, welche ausschließlich aller übrigen Ortsbewohner mehrere Waldungen gemeinschaftlich besaßen, wovon sie die Steuern, so wie auch verschiedene herrschaftliche Abgaben entrichteten. Im Jahre 1770 belangte Christoph Zitter, der sich ein Häuschen nebst einigen Grundstücken in Dahnen angeschafft hatte, die

30 Vogteibesitzer am hohen Rathe zu Luxemburg, um mit ihnen gleiche Rechte an den erwähnten Waldungen zu erhalten. Nachdem verschiedene in dem nachstehenden Urtheile näher bezeichnete gerichtliche Verhandlungen Statt gefunden hatten, erfolgte im Monat Mai 1777 ein Urtheil dieses Gerichts, welches verordnete, daß der Kläger Christoph Zitter gleiche Rechte mit den verklagten Vogteibesitzern an den streitigen Waldungen haben sollte. Gegen dieses Urtheil legten die Vogteibesitzer die Berufung an den Ober-Appellations-Gerichtshof zu Mecheln ein. Ehe die Sache jedoch hier entschieden wurde, haben die Vogteibesitzer sich am 10. November 1778 mit dem Appellaten Christoph Zitter verglichen, wodurch sie demselben die Mitbenutzung an den streitigen Waldungen gestatteten *).

---

*) Auffallend ist es, daß der Souveraine-Rath zu Luxemburg im Jahre 1777 einem Beisaßen gleiche Rechte mit den Vogteibesitzern zuerkannt hat, ohne diese Waldungen der Gemeinde Dahnen, qua universitas, zuzusprechen, und die Benutzung auf sämmtliche Ortsbewohner auszudehnen, da derselbe Gerichtshof im Jahre 1755 den Beisaßen von Dalheim und Filsdorf nur die Hälfte von den den Vogteibesitzern zustehenden Gerechtsamen zuerkannte. Später scheint dieser Gerichtshof aber auch wieder von diesem Grundsatze abgegangen zu seyn, weil er in dem oben im 3ten Falle angeführten Urtheile die Vogteibesitzer von Krautscheid gegen die Herrschafr von Neuerburg anerkannt hat, daß die gemeinschaftlich von Schaftleuten benutzten Waldungen nicht der Gemeinde als solcher, sondern den Vogteigütern gehöre. Welche Grundsätze übrigens den Souverainen-Rath bei den angeführten Urtheilen von 1755 und 1777 geleitet haben mögen, ist nicht einzusehen, weil diese Urtheile keine Gründe enthalten. Es scheint, daß dieser Gerichtshof, der zugleich der Verwaltung der Provinz Luxemburg vorstand, und in mancher Hinsicht eine unumschränkte Gewalt hatte, aus bloß-

Im Jahre 1779 wurde noch ein anderer Beisaße, Namens Johann Klassen in die Gemeinschaft der Vogteibesitzer aufgenommen, so daß von nun an dieselbe aus 32 Mitgliedern bestand. Zwar waren damals schon 8 Beisaßen in Dahnen, wie dieses aus der ersten Frage des in dem nachstehenden Urtheile angeführten Interrogatoriums sich ergibt, obschon die Uebrigen von jedem Mitgenusse der Waldungen ausgeschlossen waren, bis zum 12. Mai 1795, wo die Vogteibesitzer überein kamen, ihre gemeinschaftlichen Waldungen in vier gleiche Loose zu theilen, so daß je acht ein Loos erhalten sollten. In der Theilungs-Urkunde heißt es, nachdem die Loose gezogen, und die Theilhaber bei jedem bezeichnet waren: „solcher gestalten, daß von „nun an die obigen Getheiler also ausgeloste und anerfallene Theil Waldungen und Büschen als ihr wahres „Eigenthum gleich ihren übrigen eigenthümlichen Schaftgütern mit Ausschließung der Anderen nutzen und genießen sollen, mit Vorbehalt jedoch, daß die Getheiler ein „und anderes Loos noch weiter unter sich vertheilen können, und mit Condition, daß nun die Getheiler von „ihren respectiven Loosen mit den schaftherrlichen Lasten „und Entrichtung verbunden bleiben sollen; mithin solle „in Betreff der gesagten Waldungen und Büsche alle alte „Gemeinschaft aufzuhören kommen; sofort ferner haben „Erscheinende, um allen Streitigkeiten und Processen vorzubeugen, sich entschlossen und resp. beladen, damit die „Beiwohner sich der Diebereien in ihren Büschen enthalten mögen, nämlich: daß dem ersten Loose 2 Beiwoh-

sen politischen Gründen gehandelt hat; die zwei erwähnten Urtheile entsprechen keineswegs dem hohen Rufe, den dieser Gerichtshof zu seiner Zeit genossen hat, indem ein Gericht von Diekirch das zuletzt angeführte Urtheil in dem gegenwärtigen Falle vollständig widerlegt hat (S. oben 13ter Fall pag. 48).

„ner, dem zweiten 2, dem dritten ebenfalls 2, dem vier-
„ten Loose 3 Beiwohner zugeeignet werden, welche Bei-
„wohner in diesen Loosen ihr benöthigtes Brennholz un-
„ter Aufsicht jedoch der Eigenthümer nehmen können,
„wo denselben auch bei Ackerszeit jedem ein Schwein in
„den Büsch und Acker unentgeldlich mitgenommen wird.
„Zur mehreren Beständigkeit dieses ersuchen Erscheinende
„den Hochgebornen Herrn von Montigny, Namens
„seines hohen Herrn Principalen als Schaftherr, in ge-
„genwärtige Theilung zu verwilligen."

Am 17. Februar 1809 kamen die Beisaßen bei der Verwaltungs-Behörde mit dem Gesuche ein, die gedachten Waldungen als Eigenthum der Gemeinde erklären, und ihnen demzufolge **jure incolatus** die Benutzung gleich den alten Ortsbewohnern zukommen zu lassen; die alten Schaftleute protestirten hiergegen, worauf der Präfecturrath des Wälder-Departements am 13. Mai 1812 die Gemeinde Dahnen ermächtigte, durch ihren Maire die fraglichen Waldungen zu revindiciren. Diese Ermächtigung gründet sich darauf, daß die Gemeinde im Jahre 1787 die auf den fraglichen Waldungen haftenden Steuern bezahlt, und daß einem Beiwohner Theil an der Benutzung derselben **jure incolatus** gegeben worden sey; hierauf erfolgte nun am 13. August 1812 eine Klage an das Instanz-Gericht zu Diekirch. In der Zwischenzeit aber hatte die Forstverwaltung die streitigen Waldungen schon mit Sequester belegt, und hierdurch versucht, die Vogteibesitzer der Benutzung der Waldungen zu berauben, welche aber ungeachtet dieser Sequestration sich factisch im Besitze derselben hielten. Durch Vorbescheid vom 19. November desselben Jahres verordnete das Gericht ein schriftliches Verfahren, und durch ein späteres Urtheil vom 21. Juli 1813 wurde den Verklagten, **sous due expurgation à prêter pardevant le commissaire de la cause** (so wie das Urtheil

sich ausdrückt), aufgegeben, sämmtliche Akten des früher zwischen ihnen und Christoph Zitter bestandenen Processes beizubringen. Wie sonderbar auch immer diese Entscheidung war, so fügten sich die Verklagten doch in dieselbe, und es gelang ihnen, in den Gerichts-Archiven von Mecheln die frühern Proceß-Akten aufzufinden. Diese Akten werden in dem nachstehenden Urtheile näher bezeichnet, und sind, rücksichtlich der gegenwärtigen Rechtsfälle, nicht ohne besonderes Interesse. Nach diesem erfolgte nun nachstehendes Urtheil, in welchem die Anträge der Parteien umständlich aufgenommen sind.

Considérant que le premier motif de l'autorisation du conseil de préfecture, du 13 Mai 1812, accordée à la commune de Dahnen à révendiquer par son maire les bois en question devant l'autorité judiciaire, consiste dans le fait, posé par la dite commune, d'avoir payé les contributions des bois en contestation, sous les noms génériques de Werbusch ou Langendel, et notamment que cette commune de Dahnen, d'après un certificat du maire attestant, que suivant l'extrait du rôle de la contribution directe de la ci-devant seigneurie de Dasbourg de l'an 1787, elle a payé pour contributions directes de 6 arpens de terres sartables et de 885 arpens et 150 verges de bois une somme totale de ... (cette somme n'a point été déterminée), sans que le certificat du maire et sans que cet extrait du rôle ait fait partie des pièces de ce procès.

Cons. que le maire demandeur dans son écrit, du 5 Juillet 1813, a posé en fait, que depuis l'époque du dénombrement en la province de Luxembourg, en exécution de l'ordonnance du 12 Mars 1766, suivant copie de la déclaration faite à cet égard et jointe à la réplique de Zitter, du 20 Octobre 1770,

en son inventaire sub F. au procès alors ventillant par-devant le conseil de Luxembourg, la commune de Dahnen a payé constamment les contributions directes pour 6 arpens de terre sartable et 885 arpens et 150 verges de bois jusqu'en 1795; que les adversaires, ici les particuliers défendeurs, se sont avisés de se partager les bois et hayes dont s'agit, pendant que bien au contraire ce sont 30 d'entre les 32 particuliers, ici en qualité de cause comme défendeurs, qui en avaient payé, payaient et ont continué de payer les dites contributions, comme le démontre la susdite déclaration par les réponses données aux questions, qui alors leur furent posées par Mr. le substitut procureur-général Scheer de Sa Majesté impériale et royale près du conseil de Luxembourg; savoir: 1re quest.: Combien sont d'habitans, qui jouissent du droit communal?

Rép.: 30 communs habitans et 8 co-habitans.

2de Quest. En quoi consiste l'émolument d'un chacun?

Rép. Seulement dans la vaine pature sur les biens communaux et particuliers, d'où il suit, que l'émolument communal des 38 habitans de Dahnen d'alors ne consistait que seulement dans la vaine pature.

3me Quest. En quoi consistent les biens fonds ou immeubles?

Rép. En bois, hayes, terres incultes et prairies.

4me Quest. Qui est-ce qui jouit de ces biens et ce qu'on en paye à la communauté?

Rép. Eux trente *communs* habitans jouissent de ces biens conjointement, c'est-à-dire, l'un comme l'autre. D'où il s'ensuit que l'on n'en payait rien à la communauté, et que les dits 30 *communs* en

1766, comme avant, en jouissaient à l'exclusion de tout autre et ce en *commun* entre eux; *communauté* de ces particuliers voués, qui donna lieu à l'interprétation vulgaire de communal, qu'on inféra être propre à une *communauté d'habitans d'un village*, pendant que, comme il sera encore démontré ci-après, cette dénomination n'était rélative qu'à la *communauté* ou jouissance *commune* des dits *trente particuliers voués.*

5me Quest. Comment jouissent-ils de ces bois et hayes *communales*, et combien il en vient à chacun?

Rép. Dans le bois de bâtiment et de chauffage, comme aussi d'agriculture et dans des fascines, autant que chacun en a bésoin pour brûler le sart, et chacun de ces *trente communs* peut tirer cinq escalins de profit y compris le labour.

6me Quest. D'où ils ont eu ces bois communaux, si c'est du souverain en vertu d'un octroi, et à quelle fin?

Rép. Les susdits *trente habitans* ont joui de ces biens depuis des *années immémoriales*, comme des biens leur appartenants en commun, tout comme de leurs autres *biens héréditaires*, sans savoir d'où ils ont eu ces biens.

D'où il conste qu'il n'y avait qu'eux *trente* qui jouissaient de ces bois depuis déjà un tems immémorial à l'époque de 1766, où ils vantaient une *propriété* au lieu d'une simple *jouissance* immémoriale, dont l'origine dérive de leur condition servile, puisque les *trente voués* n'ayant pas d'autres biens héréditaires que leurs voueries, ils traitent celles-ci de *biens héréditaires.*

7me Quest. Combien ils payent pour taille annuellement?

Rép. En l'année 1767 ils ont payé pour taille 920 florins, y compris l'extraordinaire.

Cette réponse est nécessairement rélative aux *trente communs habitans*, comme suivant la série des questions qui y sont rélative; si vrai que, le 61 Juillet 1770, ils posèrent en fait, dans leur procuration au procès ventillant à Luxembourg, reçue par le notaire de Lafontaine de St. Vith, en leur inventaire sub B., que le demandeur d'alors jouissait des chemins communaux, rues, fontaines et paturages comme eux et pour cela *seulement* il payait les contributions; si vrai, dis-jè, que dans la rescription des défendeurs au dit procès, du 9 Octobre 1770, en l'inventaire sub E., il fut posé en fait qu'on avait imposé la taille au demandeur sur les émolumens communaux et sur son commerce et que pour leurs terres et bois ils ne pouvaient lui en donner part d'aucune manière.

D'où il est évident qu'avant 1766 et après ce temps, jusqu'en 1770, les défendeurs payèrent exclusivement à tout autre les contributions des bois en question. Il ne l'est pas moins, qu'ils payèrent ainsi jusqu'en 1800, puisque de l'extrait de la matrice de rôle joint sub Nro. 13. à l'écrit des défendeurs du 7 Janvier 1813, matrice qui fut dressée en l'an 8 de la république française par les commissaires répartiteurs de la commune de Dasbourg, ainsi que par les commissaires agens particuliers des contributions directes du canton de Clervaux, il conste qu'il n'y a que les trente deux défendeurs, qui sont imposés pour les bois en question pendant que cette matrice, *légalement* et *loyalement* faite, n'a rien innové et que par conséquent depuis un temps immémorial les *trente* voués défendeurs

payèrent les contributions exclusivement à tout autre des bois dont il s'agit, sauf que depuis la transaction du 10 Novembre 1778, Christophe Zitter et Jean Classen y contribuèrent, et forment le nombre de trente-deux ici en qualité de cause; les deux titres dans l'écrit des défendeurs du 7 Janvier 1813 au présent procès sub Nro. 10. et 11. second.

D'où il suit que l'assertion, que ce soit la *communauté d'habitans* de Dahnen qui paye les contributions est absolument énervée.

Considérant, que le deuxième motif de la susdite autorisation du conseil de préfecture consista en ce qu'une partie des dits bois à été donnée à un habitant à titre *d'incolat.* Ce qui est fondé, porte la délibération du conseil municipal de la mairie de Dasbourg, du 5 Juillet 1809, sur la transaction du 10 Novembre 1778, où le centenier assisté de six autres habitans de Dahnen, tant pour eux que se portant forts pour tous les autres habitans, déclarent, qu'étant appellants d'une sentence rendu à leur charge par le conseil provincial de Luxembourg, du 21 Avril 1777, au profit de Christophe Zitter du dit lieu au sujet de leurs bois *communaux*, et où le dit centenier assisté, comme dit est, pour éviter tous frais ultérieurs transigèrent en accordant au dit Zitter de tirer dans leurs bois *communaux* une part pareille à celle, qui compète à tous les autres *communs habitans.*

Considérant, que les cent couronnes, qui furent payées en vertu de cette transaction ne le furent, ni des deniers de la communauté d'habitans de Dahnen, ni des deniers particuliers d'aucun autre habitant communal, si non et uniquement des trente dé-

fendeurs voués communaux sans quoi le maire aurait fait valoir ce moyen comme très-péremptoire.

Considérant, que le dit Zitter, dans son écrit de réplique susdit, du 20 Octobre 1770, auquel est joint la déclaration prémentionnée en conformité de l'ordonnance pour le dénombrement, a tellement reconnu dès lors n'être pas en droit d'exiger une part dans les dits bois *jure incolatus,* qu'il y dit *in sub-virgulatis:* zum andern hat Supplicant gleich denen rescribenten, Vogtey-Güter mit Herrn Verwilligung in Besitz, und muß auch gleich ihnen den Zins und Schaft entrichten, die Wacht und Opperey auf dem Herrschaftlichen Schloß thun.

D'où il conste qu'il soutenait avoir droit à une part de bois *pour être assimilé aux personnes de servile condition du village de Dahnen.*

Considérant, que la transaction de même, du 10 Novembre 1778, est nulle de droit dans son origine et l'est par conséquent encore, malgré le laps de temps écoulé depuis, si on veut la faire passer pour une transaction faite par une *commune d'habitans,* puisqu'une pareille communauté est assimilée à un mineur, et ne pouvait ni transiger ni compromettre, sans pour le moins, qu'il eut existé une délibération d'assemblée d'habitans communaux en bonne forme; telle est la doctrine de Ferrière en son dictionnaire de droit, celle de Huygens dans le Notaire Belgique, et telle est la doctrine du code civil article 2045., conforme dans son essence au droit romain; cependant sept seulement des défendeurs, sous le nom de *communaux* passèrent cette transaction, pendant qu'alors, comme avant, le nom de *communaux* ne peut être entendu autrement que des *voués* jouissant en *commun,* c'est-à-dire, par

indivis et ainsi ils firent cette transaction, qui sous cet autre rapport est également nulle, pour n'être pas suivie de l'agrément seigneurial, au point que mettant le cas, qu'aussi bien, qu'il plut au gouvernement français d'abolir pendant sa souveraineté passagère la féodalité, la servitude et droits de vouerie dans le duché, il plut à Sa Majesté le roi de Prusse, et à notre gracieux souverain, le prince d'Orange-Nassau, roi des Pays-Bas et grand-duc de Luxembourg, de les rétablir; alors ce dernier, comme seigneur de Dasbourg, rentrerait dans les droits primitifs; et que vaudrait la transaction prémentionnée, l'achat de Classen, les droits de celui-ci et ceux de Zitter? ils dépendraient, comme dans le principe et à l'époque de la confection de ces actes, de la volonté et de l'agrément du seigneur *directe*.

Considérant, que d'un autre coté la dite transaction étant annullée, que vaudrait la sentence du conseil de Luxembourg? Elle rentrerait dans son état d'une sentence *dont appel*, qui ne produit aucun effet jusqu'à l'arrêt rendu sur l'appel.

Considérant, que l'intimé n'aurait pas grand espoir de voir confirmer cette sentence, puisque malgré la volumineuse procédure qui y donna lieu, il n'y avait été joint aucune pièce justificative de la part des trente voués, et que l'argument le plus fort de droit, qui y existait et fut amplement traité, consistait à savoir à quelle des deux parties, de *Zitter* et *des trente voués communaux* ainsi reconnus, il incombait à faire la preuve sur la condition *libre* ou *servile* des bois en litige.

Zitter se fondait sur l'autorité de Schassanus ad consult. duc. Burgund: „*quælibet res præsumitur libera nisi probetur servitus imposita, eo quod*

quælibet res in origine regulariter est libera; quia servitus regulariter non habet causam naturalem, sed impositam et præscriptam."

Et les défendeurs soutenaient au contraire, que dès qu'il est constant connu et avéré, que tous les autres biens fonds, qu'ils possèdent, étaient des biens de servile condition, c'était bien au démandeur d'alors à prouver, que *par exception* les bois litigieux étaient de *condition libre.*

Considérant, que dans cet état des choses toutes deux parties s'attendaient à un interlocutoire quelconque, il y fut cependant jugé définitivement, malgré surtout que monsieur de Montigny, comme régisseur de la seigneurie de Dasbourg, étant cité en coajournement par le demandeur Zitter, répondit à cette demande par sa duplique, du 7 Février 1775, en son inventaire sub F. ce qui suit:

„Daß es unwahr, daß er authorisirt und befügt in einer so wichtigen Sache als so der Supplicant begehret, ohne Befehl Seiner Herrschaft, Hochfürstlicher Durchlaucht, Prinzen von Oranien, einzuwilligen; Supplicant muß bei hochderselben Selbsten supplicando einkommen rc."
D'où il résulte d'un autre coté, que la sentence du conseil, sans avoir entendu ni fait intervenir le seigneur directe des voueries et biens de servile condition, dont s'agit, trancha définitivement le différend de la manière suivante: les rescribens auront à lui donner (à Zitter) une portion égale à chacun d'entre eux dans leurs bois communaux, tous ceux situés sous le village de Dahnen le long de l'Ourth, tels qu'ils se contiennent que ceux dits Mullers et Mullenbach, aux offres par lui faites de supporter également son contigent des charges communales et

sans préjudice aux droits qui peuvent compéter au seigneur de Dasbourg sur les bois en question.

Cons. qu'il implique superlativement de déclarer, *ne point préjudicier aux droits du seigneur* dans le même jugement, où on *le dépouille* de tout *son domaine directe des bois* en question sans l'avoir ni entendu, ni appelé, et pendant que les défendeurs *voués communaux* l'ont constamment soutenu au dit procès, comme en celui-ci; en sorte que d'après les démonstrations, les motifs de l'autorisation du conseil de préfecture sont illusoires et les faits, dont on l'abusa, dénués de toute vérité. Ces faits furent suggérés par l'avis du conseil municipal, du 5 Juillet 1809, qui, encore une fois, en imposa au conseil de préfecture, lorsque cette municipalité avança, que le seigneur directe des voueries n'avait pas pris fait et cause pour les voués, pendant qu'il vient d'être démontré, que le seigneur directe, actuellement notre gracieux souverain, ne fut ni entendu, ni supplié de faire connaître ses droits.

Cons. que par la rescription des défendeurs au dit conseil, du 9 Octobre 1770, en leur inventaire sub E, il fut posé en fait, qu'au nombre de trente ils étaient obligés de livrer (c'est-à-dire de voiturer) quatre voitures de bois annuellement au chateau de Dasbourg, hors de leurs bois, sauf que deux d'entre eux, qui ont chacun deux voueries, en doivent livrer huit, ce qui prouve évidemment la condition servile des dits bois, ainsi que de *ceux qui le conduisent,* puisque le conduire est une corvée et une servitude, de le livrer de ces bois là, et la réserve du *seigneur directe* d'obtenir un émolument de sa propriété.

Cons. que là même, où les seigneurs ont part, et même double part dans les bois vraiment communaux, ce n'est cependant pas du devoir d'une telle communauté d'habitans de le leur conduire et voiturer, en sorte que cette voiture et cette délivrance constituent, comme dit est, une corvée dite Leibeigenschaft, sur les biens en question.

Cons. que l'existance d'une grande quantité de voueries dans le duché de Luxembourg, n'a pu être contestée à défaut de titre primordial et constitutif, que les ravages des guerres ont fait disparaître, en sorte que du depuis la condition servile des personnes et des biens, autrement dite des voueries, fut constamment prouvée par les faits d'attribution, d'où partant rien ne pouvait mieux prouver la servitude des biens possédés par les défendeurs soit par indivis, soit séparément, que toutes les attributions mentionnées ès titres I. et II. des anciennes coutûmes du duché de Luxembourg.

Cons. donc, qu'outre les servitudes, rentes et corvées qui sont énoncées en la susdite déclaration rélative au dénombrement prémentionné, les preuves existantes de jouissance exclusive qu'ont les défendeurs, des bois en question, ainsi que des servitudes dont leurs personnes, biens divis et indivis sont grevés, sont consignées 1) dans un acte de notoriété publique reçu, le 12 Septembre 1807, par le juge de paix de Clervaux, en l'écrit des défendeurs, du 9 Janvier 1813 sub Nro. 2., où douze témoins, après serment prêté, déclarèrent, que quinze des bois mentionnés ès conclusions des parties ont toujours été exploités par trente voués jusqu'à trente-deux, exclusivement aux dix-sept habitans survenus du depuis; car la vouerie Reysers, possédée par Cor-

neil Rausch, 31me des défendeurs en qualité de cause, s'est accrue de la vouerie Heynen; et le possesseur de la vouerie Theysen, 32me en qualité de cause, a réuni à celle-ci la vouerie Knappen; aussi livrèrent-ils chacun huit voitures au chateau, au lieu de quatre; ce qui fut déjà agité au procès ventillant à Luxembourg; en outre sept des dits témoins confirmèrent l'assertion précédente, que ce ne furent que ces trente-deux, qui ont constamment payé les contributions des bois en question; cette preuve pourrait être renouvellée par une enquête légale, si l'on voulait accabler les demandeurs de frais inutiles, puisque les témoins ne peuvent être présumés contrevenir à leur serment déjà prêté.

2) Dans un extrait authentique d'un régistre commencé par Mr. de Breyderbach, continué le 22 Juin 1740, par Mr. de Montigny, comme régisseur de la seigneurie de Dasbourg, repris au même écrit sub Nro. 3., où l'on voit les noms des *voués* d'alors, qui étaient au nombre de trente, qui sont ici exactement les défendeurs, auxquels ont accédé, comme dit est, Zitter et Clasen.

3) Dans un extrait authentique d'un compte de récette de 1740, joint au même écrit sub Nro. 4., duquel il conste que les droits de rachat pour mariage hors de la servile condition du fils de Theis Clas, le 32me ici en qualité de cause, et de la socur de Heckemes Merten, en qualité de cause le 10me, furent payés.

4) Dans un extrait authentique du compte de récette de 1774, coté et joint au dit écrit sub Nro. 5., d'où il conste que les gens de servile condition de Dahnen payèrent le dixième du prix du bois à charbonner dans leurs bois nommés Wellen-

born, repris dans les conclusions Nro. 14.; le compte fut arrêté à la Haye le 2 Mars 1779, signé A. Ardesch et J. B. Brand.

5) Dans un acte de vente du 9 Décembre 1780, au dit écrit sub Nro. 6., duquel il conste, que Schmitz Jacob, Schellers Johann et Heckemes Jean, ici en qualité de cause les 25me, 5me et 10me, tant pour eux que pour leurs consors de servile condition à Dahnen, vendirent une coupe de leur bois commun de vouerie, ès-lieux dits Hanselt, Botersberg et Hanenberg, autrement dits Neuelsbusch, repris ès-conclusions sous les Nros. 2., 3. et 10., dont le dixième denier fut payé, et où il fut conditionné que les vendeurs communs, au nombre de trente-un, devraient assister une journée chacun au travail de la main d'oeuvre.

6) Dans une vente du 7 Février 1776, au dit écrit sub Nro. 7., d'où il conste que Bermanns Jean, le 15me en qualité de cause, Jean Zeses, le 17me en qualité de cause, et Rippelers Nicolas, le 31me en qualité de cause, vendirent pour eux et les autres cultivateurs communaux, Schafft-Leute, une part de leurs bois de vouerie y désignés, qui sont ceux repris Nro. 1., 6., 7. et 8. des conclusions, dont la quittance du 8 Mars 1776 au bas du dit acte prouve, outre l'acquit du prix, le payement des droits seigneuriaux.

7) Dans un extrait de la déclaration faite en exécution de l'ordonnance, du 28 Janvier 1753, par Mr. Louis Dégaud, de Mérode, de Montmorency etc. contenant dénombrement des reliefs dûs au comté de Vianden des seigneuries de Dasbourg, St. Vith etc. etc. Cet extrait délivré par Mr. Christiany, alors secrétaire général de la préfecture à Luxem-

bourg, joint au même écrit Nro. 9., où il est dit, qu'il se livre encore par les sujets respectifs de la terre du dit Dasbourg, comme d'ancienneté, la quantité de 866 chariots de bois, nommé Fröhnholz, qu'ils sont obligés de fournir de leur propre bois et de le voiturer au dit chateau.

8) Dans un acte seigneurial du 20 Octobre 1784, repris Nro. 10. en l'écrit additionnel du 22 Mars 1813, duquel il résulte que Hilaire Humpes, 30me en qualité de cause, et possesseur de la vouerie de ce nom, obtint la permission de marier son fils Jean Humpes dans la dite vouerie.

9) Dans un acte authentique du 2 Octobre 1784, joint au même écrit sub Nro. 11., d'où il conste d'un immeuble cédé en désistement par Marie Backers, 18me en qualité de cause, à son fils Adam, dont l'agrément suit: „Gebe die zu diesem Acte erforderte Schafft-Herrn-Bewilligung, in gefolg authorisation ihrer hochmögenden Präsident und Räthe seiner hochfürstlichen Durchlaucht von Oranien und Nassau, de dato Hag den 5. Februar 1789, vermitz, daß derselbe und seine Erben und nachkommende auf alle denen gemeinen Schaft-Leuthen von Dahnen zugehörigen Hecken und Büschen versage und renoncire, vermitz welchem in gefolg mehrgemelter authorisation, verwillige in den mit dem Inhaber der Zellings-Vogtei den 2. October 1784, gemachten Tausch obgemeltes Stückland, herkommend von der Putzeckers-Vogtey mit einem trockenen Pesch, so johann Mülbers, Inhaber der Zillings-Vogtey in gefolg act vom 20. October 1784, übertragen und für erblich verkaufft für die Summe von 25 französischer Laubthaler, so acquirent Kranzen Nicolas ihm derowegen auspachtet, wovon acquirent den zehnten pfenning allhier in die Rentherey für das jahr 1789 entrichtet. —

Urkund dessen ich dieses unterschrieben und meinen gewöhnlichen Insiegel allhier beigedruckt. Dasbourg den 25. January 1790, ist der Sigel beigedruckt und unterschrieben L. Baron von Montigny mit einem Federstrich."

10) Et finalement dans quatre autres pièces jointes à l'écrit du 9 Janvier 1813, et dix jointes à celui du 22 Mars suivant, constatant par certificats de Mr. le régisseur, extraits authentiques d'anciens régistres, et plus leurs agrémens seigneuriaux, et dixièmes deniers payés, l'état réel des biens de servile condition possédés par les défendeurs, qu'il est d'autant plus inutile de rappeller individuellement ici, que tant au procès dont sentence au conseil de Luxembourg, que dans la présente poursuite, cette servile condition des personnes et des biens, dont elles jouissent séparément sous le nom de voueries distinctes les unes des autres, *a cessé d'être contestée et fut reconnue.*

Cons. que ce ne sont que les biens immeubles tant en terres qu'en bois, dont les voués jouissent en *communauté,* c'est-à-dire, entre eux par *indivis,* à l'exclusion de tout autre, que le différend fut ventillé à Luxembourg et fut recommencé par la présente poursuite.

Cons. qu'il est prouvé à l'évidence, que ce n'est pas la *communauté des habitans* de Dahnen, mais bien la *communauté des gens de servile condition* du dit lieu, qui ont depuis un tems immémorial payé à l'exclusion tant des huit habitans, qui y existaient à l'époque du dénombrement susdit, qu'à l'exclusion de ceux survenus du depuis, la contribution des bois et terres qu'on traite de *communaux,* terme qui est sans contredit uniquement

rélatif aux *voués*, suivant qu'il fut démontré en tête, et suivant qu'il fut parfaitement énoncé dans l'agrément seigneurial du 25 Janvier 1790, ainsi donné en vertu de l'autorisation du grand conseil de régence de notre auguste souverain, en date de la Haye du 5 Février 1789, agrément qui prouve tellement la condition servile des bois reclamés, qu'il y est dit, parmi renonciation expresse aux *bois et hayes*, que possèdent les *communs gens voués* de Dahnen, ce qui est prouvé de même par les titres prédéduits, dont permission de vendre fut accordée et dixième denier payé à raison des bois de question, ce qui n'est certainement pas conforme à ce qui se pratiquait dans les bois communaux d'habitans, ni avant, ni après l'ordonnance de 1754.

Cons. que la sentence de Luxembourg ne porte que sur les bois et non pas sur les terres, qui, les uns comme les autres, furent traités de *communaux* et de *biens héréditaires* en 1766, pendant que les défendeurs, depuis un tems immémorial jusqu'à ce moment, ont joui et jouissent à l'exclusion de tous les autres habitans de ces terres indivises dites communales, sans en avoir jamais rendu compte à personne, ni à la *communauté* de tous les *habitans* de Dahnen, comme le démontre la 18me réponse aux questions rélatives au dénombrement de 1766, où il est dit sur le compte des revenus de la communauté, qu'ils n'ont aucuns revenus à liquider, qu'aussi ils ne peuvent produire aucune copie de liquidation.

Cons. que ces terres *communales* sont de la même cathégorie que les bois nommés *communaux*, et que depuis mémoire d'homme les défendeurs n'ont jamais cessé de jouir exclusivement des uns comme des autres; ces biens ont de tout tems et

depuis l'existance de leurs voueries, appartenus au seigneur pour *le domaine directe,* et aux voués de Dahnen pour le *domaine utile,* avec cette différence que cette jouissance resta indivise jusqu'à l'époque du partage du 12 Mai 1795, en l'écrit des défendeurs du 7 Janvier 1813 sub Nro. 12., d'ailleurs cette jouissance exclusive des terres *communales* en question est si certaine, que dans la présente poursuite l'on n'en veut aussi qu'aux bois, et qu'on laisse les *communaux voués* jouir paisiblement de ces terres; jouissance qui cependant eut été troublée, si le pouvoir de mettre en sequestre forestier y eut été commun.

En Résumé.

Cons. que la condition servile des biens, à défaut de titre primordial, ne peut se prouver que par les attributions dénommées dans les anciennes coûtumes du duché de Luxembourg; ces attributions consistant dans les permissions de marier dans les voueries, le rachat pour le dehors, les corvées et servitudes corporelles et de charronnages, les livrances d'argent et de denrées, les défenses de vendre, aliéner ou partager sans le consentement seigneurial, la possession continuée dans l'exercice de ces droits; voilà ce que des anciens régistres d'administration régulière et des comptes rendus à un conseil de régence, la déclaration faite en 1766, lors du dénombrement, le dénombrement des reliefs dûs au comté de Vianden des seigneuries de Dasbourg, et en exécution de l'ordonnance du 28 Janvier 1753, prouvèrent pour le passé, pendant que du depuis l'exercice constant des dits droits est prouvé par des titres irréfragables, par des régistres commencés et continués depuis passé des demis siècles

par des régisseurs, dont la naissance et la moralité prouvent une loyauté incontestable, et enfin dont l'ensemble démontre que les actes de servitude ont atteint *les bois en question* comme les autres biens *indivis* et *divis* des *trente communs*, qui firent cette déclaration; enfin par la première question ainsi conçue:

Combien sont d'habitans qui jouissent du droit communal?

Réponse: Trente communs habitans et huit cohabitans.

Ce qui prouve sans réplique que l'expression du mot *commun* dans la souvent dite déclaration ne fut attribuée qu'aux 30 voués existants en 1766.

Le tribunal, le substitut du procureur d'état entendu, faisant droit sur les conclusions du demandeur Gaspard André, en la qualité qu'il agit, ces conclusions tendantes à ce que les défendeurs soient condamnés d'abandonner et de laisser suivre à chaque habitant du village de Dahnen, dépendance de la municipalité de Dasbourg, une part et portion égale à celle dont chacun des défendeurs jouit dans les bois et hayes en contestation; tous situés sur le ban de Dahnen, aux dommages et intérêts résultant et à résulter de leur refus et retard, et aux dépens de la poursuite, — le déclare en icelles non recevable ni fondé, et, disposant sur celles des défendeurs, tendantes à ce que le demandeur soit déclaré dans ses fins prises non recevable ni fondé; à ce qu'en conséquence ils soient gardés et maintenus dans la jouissanee et possession des bois et hayes en contestation, et le demandeur condamné aux

dommages et intérèts et aux dépens de la poursuite, — les déclare dans icelles bien fondés; en conséquence maintient les défendeurs dans la jouissance des bois en question et condamne le demandeur, en la qualité qu'il agit, aux dépens de la poursuite, et, quant aux dommages et intérêts réclamés, vû que le séquestre est apposé sur les bois en question, il n'échet d'y disposer quant à présent.

---

15. Fall.

Urtheil des ersten Instanz-Gerichts des Kreises Bittburg, welches seine Sitzungen in Echternach hielt, vom 30. December 1816, in der Streitsache der Vogteibesitzer von Holzthum und Schankweiler, Kläger, gegen die Gemeinden dieser beiden Dörfer, Verklagte.

Geschichte.

Die beiden Dörfer Holzthum und Schankweiler bildeten einen sogenannten Hof, welcher schon im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts zur Herrschaft Burscheid gehörte. In frühern Zeiten mag dieser Hof wohl für sich allein eine Herrschaft gebildet haben, weil das, im Jahr 1774, bei Erbauung einer, durch die Gesellschaft Läis und Heynen, angelegten Glashütte abgetragene Schloß hierauf schließen läßt. Noch sind Reste dieses alten Rittersitzes bemerkbar, und noch nennt sich der Platz die Burg, welche nach Auflösung des Feudalwesens der Frau von Schmittburg, als früherer Eigenthümerin der Herrschaft Burscheid, eigenthümlich blieb.

Holzthum bestand aus dreizehn und Schankweiler aus acht Vogtei-Gütern. Durch Zunahme der Bevölkerung im

Allgemeinen *), besonders aber durch Anlegung der erwähnten Glashütte, wurde die Zahl der Bewohner dieser

*) Zur Bevölkerung der Provinz Luxemburg mag besonders die Verordnung von Ludwig XIV., vom Monat September 1686 (recueil d'édits pag. 420.), beigetragen haben, indem es hier unter andern heißt, daß, da durch die Ordonnanz vom Monat Januar 1685, wodurch ähnliche Privilegien allen Handwerkern und Professionisten, welche sich in die Stadt Luxemburg niederlassen wollten, zu Theil geworden sind, eine große Anzahl Einwohner und Arbeitsleute in diese Stadt gezogen worden ist, so werden diese Privilegien auch auf alle kleinere Städte und Dörfer der Provinz Luxemburg, wo viele Wohnungen durch Krieg, Pest und Auswanderung der Ortsbewohner ganz zerstört und viele Felder pfleglos geworden sind, ausgedehnt, um diese Provinz wieder zu bevölkern, und durch den Handel emporzuheben; in gleichem Zweck wird allen fremden, zur römisch-katholischen Confession sich bekennenden Handwerkern und Fabrikanten erlaubt, sich in dem Herzogthum Luxemburg und in der Grafschaft Chiny niederzulassen, ohne irgend ein Bürgergeld zu zahlen; sollen denselben Bauplätze unentgeldlich überlassen werden, und sollen sie während eines Zeitraums von 10 Jahren die Befreiung von Militär-Einquartirung und von allen auf Lebensmitteln und Handels-Producten haftenden Lasten und Abgaben genießen u. s. w. — Diese Verordnung enthält ferner in Bezug auf die Vogteigüter folgende merkwürdige Verfügung: „Et d'autant que Nous avons eu avis que dans le canton allemand du dit pays de Luxembourg, il y a certains biens „de condition servile, appellez Vogtey, et communément „voueries, dont le nombre est très-considérable, que les „seigneurs et particuliers de qui elles dépendent se les „sont appropriez et joints à leurs biens, ou par leur négligence les ont laissez déperir; ou bien ont donné deux, „trois et même plus grand nombre desdites voueries à un „seul habitant moyennant des conditions avantageuses, encore que l'usage du pays y soit contraire, et qu'ils ne

beiden Dörfer beinahe um das Doppelte vermehrt. Die Vogteibesitzer, besonders jene von Holzthum, besaßen be-

---

„puissent les faire valoir par eux mêmes, étant obligez
„de remettre chacune desdites voueries à un habitant
„moyennant le payement des anciennes rentes dont elles
„sont chargées, considérant qu'il n'y a rien qui puisse
„tant contribuer au succez du dessein que Nous avons
„d'attirer lesdits étrangers, que de leur procurer le moyen
„d'y trouver facilement des terres pour leur culture, Nous
„voulons qu'à l'avenir lesdits propriétaires et seigneurs
„desdites voueries, satisfassent ponctuellement à l'obliga-
„tion où ils sont de Nous y donner des sujets, et qu'ils
„en concédent l'usage à tout autant de differens habitans
„ou chefs de famille qu'il y en a, de maniere qu'un seul
„n'en aye pas plusieurs: à l'effet de quoy voulons que
„lesdites conventions qui ont pû estre faites à ce contrai-
„res, soient de nulle valeur; et que si par leur inexécu-
„tion il doit être fait quelque dédommagement aux pro-
„priétaires et tenanciers des voueries les uns envers les
„autres, ledit dédommagement soit reglé à l'amiable, et en
„cas de difficulté par l'intendant du dit pays: voulons aussi et
„ordonnons que lesdits seigneurs et propriétaires soient tenus
„de remettre ès mains dudit intendant des dénombrements
„en bonne forme, de la consistance de chacune desdites
„voueries, et un état des bâtimens et biens qui les com-
„posent d'ancienneté, afin qu'il puisse y avoir recours lors
„qu'il se presentera des particuliers pour remplir celles
„qui sont presentement vacantes, et qu'il soit en état de
„leur faciliter cet établissement suivant nos intentions.
„Entendons en outre que ceux qui seront en possession
„desdites voueries, ou ausquelles elles seront délaissées
„en payant ausdits seigneurs et propriétaires les rentes
„ordinaires et anciennes dont elles sont chargées aux
„termes accoûtumez, soient affranchis de la servitude et
„droit de rachat, ausquels elles les obligent en cas de
„mariage, ou de changememt de domicile, comme étant
„contraires aux loix de notre royaume, et à la liberté
„dont nos sujets doivent joüir: qu'en considération toute-

trächtliche Waldungen, woher auch das Dorf den Namen bekommen haben soll. Die Grundherrschaft scheint in frühern Zeiten unter dem Namen doppelte Einsgerechtigkeit einen doppelten Theil (in einigen Schaft-Waldungen) bei Holzverkäufen und bei Benutzung des Aeckerichs nebst dem zehnten Pfennig und verschiedenen Frohndiensten bezogen zu haben. So wie sämmtliche Vogteibesitzer die sogenannten Schaftbüsche gemeinschaftlich benutzten, und nach Willkühr Holz in denselben zu ihrem täglichen Gebrauche

---

„fois de la suppression de ces droits, ils payent deux „écus chacun par tête lors de leurs mariages, ou qu'ils „voudront changer de domicile, et au surplus qu'ils soient „obligez de se conformer à se qui est porté par les coû„tumes du pays, sur le sujet desdits biens, et que les „autres étrangers, qui s'établiront généralement dans les„dites villes et lieux, et sur d'autres biens qui ne seront „point de cette nature, soient aussi indifferement soumis „ausdites coûtumes, et profitent des avantages portez par „icelles.“ Merkwürdig ist es, daß den Bewohnern des Herzogthums Luxemburg die Invasion der Franzosen unter L u d w i g XIV. zuerst den Weg zur Befreiung von der Sclaverei gebahnt hat, und daß 107 Jahre später sie durch das nämliche französische Volk vom Joche des Feudalwesens befreit wurden, und denselben die, dem allgemeinen Wohle am Besten entsprechenden Gesetze zu verdanken haben.

Wie sehr auch die Grundherrschaften sich der Vollziehung der obigen Ordonnanz zu entziehen suchten, geht daraus hervor, daß man 100 Jahre später noch bei den ersten Vogtei-Gütern die Schaftpflichtigkeit, das Loskaufsrecht (droit de rachat) und dergleichen, durch die angezogene Ordonnanz abgeschaffte, alte Mißbräuche antraf. Nichts desto weniger haben mehrere, am Ende des vorigen Jahrhunderts in der Provinz Luxemburg, und zwar am nächsten an der Stadt selbst de facto bestehende Gemeinden dieser Ordonnanz ihr Daseyn zu verdanken.

fällten, so besaßen auch wieder sieben von ihnen gemeinschaftlich, und ausschließlich der Uebrigen, einen Wald, genannt Petershofferwald; die zu demselben gehörigen Ackerfelder aber waren unter die sieben Getheiler vertheilt, von welchen Gütern sie jedoch verschiedene Abgaben an ein adeliches Frauen-Kloster von Echternach, nebst den gewöhnlichen Schaftdiensten oder Abgaben an die Herrschaft von Bourscheid entrichten mußten. Dann waren in Holzthum zwei Districte Wald, obwohl bei weitem die kleinsten, aus welchen auch die Nicht-Vogteibesitzer gemeinschaftlich mit letztern, jedoch ausschließlich des zur Glashütte gehörigen Personals, das nöthige Brandholz erhielten. Diese beiden Districte sollen dadurch von den übrigen Schaftwaldungen abgesondert worden seyn, daß bei der, in dem Jahre 1686, zur Vermehrung der Bevölkerung, und in dem Jahre 1766, zur Begründung des Steuerfußes, verordneten Catastrirung die Vogteibesitzer diesen Theil ihrer Waldungen als ein gemeinschaftliches oder Gemeinde-Eigenthum angegeben und die übrigen verschwiegen haben, theils um eine Zuweisung von fremden, den alten Einwohnern in der Regel sehr lästigen, Nachbarn zu vermeiden, theils aber auch um weniger mit Steuern belastet zu werden, was bei der höchst nachsichtigen Verwaltung und bei der Menge Waldungen damals ein leichtes war. Damit nun aber diese Umgehung der Gesetze und der Staatsgefälle nicht so leicht durch Beschwerden an den hohen Rath von Luxemburg entdeckt werde, hat man allen nach und nach neu Angekommenen das erforderliche Bau- und Brandholz aus diesen Waldungen ohne Weiteres gegeben. Diese Districte, welche nun in den Catastral-Erklärungen als Gemeinde-Wald figuriren, wurden in der Folge als ein reines Gemeinde-Gut betrachtet, obschon vor den Jahren 1686 und 1766 sie in keiner Hinsicht von den übrigen Schaftwaldungen abgesondert

waren. Hierin ist also der Ursprung der heutigen Gemeinde-Waldungen von Holzthum und wahrscheinlich auch vieler andern der Provinz Luxemburg zu suchen.

Nach der Lage und dem Stande der fraglichen Waldungen zu urtheilen *), wurde vor Begründung der Glashütte nie, oder doch höchst selten, ein ordentlicher Schlag, aus Mangel des Absatzes, vorgenommen; daher sind denn auch die Beweise über die Verwaltung dieser Waldungen vor der ebenerwähnten Epoche sehr mangelhaft. Ueberhaupt bestehen alle frühern Beweise meistens darin, daß die Waldungen bei Verkäufen mit einzelnen Vogteigütern veräußert worden sind, was die nachstehenden Urtheile beweisen. Erst am 28. März 1792 wurde ein wesentli-

*) Holzthum liegt in einem tiefen und fruchtbaren Thale, und am Zusammenfluß zweier ziemlich starken Bäche. Durch die hohen Gebirge, welche von beiden Seiten dieses Thal umgeben, war die Zufuhr in frühern Zeiten beinahe ganz unmöglich; nur unter der jetzigen Regierung versuchte man Kunstwege anzulegen, welches auch theilweise durch anhaltenden Fleiß und Kosten der Ortsbewohner gelungen. Die Waldungen liegen in felsigten Bergen, die, mit Ruinen alter Tempelherren-Schlösser, einer geschmackvollen Klause und Kirche gekrönt, dem durch Bäche, reiche Versteinerungs-Quellen, ergiebige Wiesen, eins der schönsten Bauerndörfer und interessante Anlagen gezierten Thale ein romantisches Ansehen geben.

Allenthalben fand man die schwersten Bäume in den Waldungen verfault liegen, und allenthalben durften die Waldungen als Hochwald betrachtet werden. Dieselben waren mit so gewichtigen Bäumen versehen, wie man heut zu Tage in unserm Lande keine mehr antrifft. Hier soll unter andern eine Buche gehauen worden seyn, die 24 Korden (Lamberty-Maß) Scheitholz abgeworfen, und circa 6 Fuß im Durchmesser gemessen hat, wie dies mehrere noch lebende Augenzeugen betheuern.

cher Akt in Bezug auf die streitigen Waldungen zwischen den Vogteibesitzern und der Herrschaft vorgenommen: es erschienen nämlich die dreizehn Vogteibesitzer von Holzthum und die acht von Schankweiler, in ihrer Qualität als rechte Erben sämmtlicher namhaft gemachten Vogteien, vor Notar: „die welche gemelten Particularen von Schank-„weiler, erklärten von ihrer gnädigen Herrschaft Maria „Theresia, verwittibte Freyin von Schmittburg, „geborne Freyin von Eltz-Rodendorff, Frau der „Herrschaft Burscheidt, einen Busch, genannt Beustert, „so zu dem alten verfallenen Hauß und Schloß Holz-„thum gehörig war, unter gewissen Beschwernissen und „Bedingnissen bekommen und erhalten zu haben, und

„Jene vorgemelte Particularen von Holzthum er-„klären drei Wälder oder Büsche von Hochgesagter ihrer „Herrschaft, welche gleichfalls zu selben Hauß und Schloß „Holzthum gehörig waren, einen genannt Dahlem, den „zweiten Krehweiler oder Grendelheck, den dritten Mar-„kenbach, bekommen und erhalten zu haben.

„Die welche vorgemelte Particularen von Schank-„weiler sowohl als Jene von Holzthum dann erklärten, „obgemeldte Waldungen unter sich für immer und alle-„zeit zu vertheillen Sinns zu seyn, zu welchem aber die „Herrschaftliche Bewilligung und consenz fordersams „erforderlich seye; so erschiene ebenmäßig der Herr „Dominic Läis, Amtmann der Herrschaft Burscheidt, „nahmens und für hochgedachte Maria Theresia, „verwittibte Freifrau von Schmittburg, geborne „Freyin von Eltz-Rodendorff, Frau der Herrschaft „Burscheidt und anderer Oertern, als von Hochselber „genugsam bemächtiget, zufolg Vollmacht vom neunten „dieses Monats Mertz, erklährend nahmens seiner hoch-„gedachten Principalin, in obberührte Büscher Abtheilung „einwilligen, unter der Bedingniß, als: sollen der Hoch-

„gemelten Herrschaft zwei Theile, und jedem der übrigen
„Comparenten ein Theil zukommen und für immer ver-
„bleiben, und für immer und ewig genießen; vermitz deme
„dann ein jeder den Ackerschatz auf seinem ihme anerfal-
„lenen Antheil Wald zugemessen haben solle, durch wel-
„ches dann das Recht der doppelten Einsgerechtigkeit zu
„Nutz Hochgemelter Herrschaft zu fallen kommt, wohl-
„verstanden was allein diese eingemelten vier Waldungen
„betrifft; sodann sollen auch alle comparentes Particu-
„laren von Schankweiler sowohl als Holzthum die alte
„Lästen tragen, als nämlich die Moselfahrt, Brieftragen,
„schneiden, den Brühl mehen, das Heu machen, und je-
„derzeit den zehnten Pfennig bei Verkauf des Holzes
„zahlen, und solle auch ein Jeder also von seinem aner-
„fallenen Antheil Wald die Schatzungen zahlen, und solle
„Keiner von obgemeldeten Particularen selbe seine aner-
„fallene Antheil Wald zu vertheillen, verstückeren, ver-
„kauffen, veräussern, ohne ausdrückliche Herrschaftliche
„Bewilligung, sondern sollen selbe Antheil Büschen jeder-
„zeit unzertheilt bei denen ihrigen respectiven Vogteyen
„verbleiben, und sollen auch alle Kosten, welche zu die-
„sem Ende über eins und anderes gemacht werden, pro
„rata von den Particularen sowohl, als Hochgedachter
„Herrschaft zalt werden, und im Fall einiger opposition
„und Prozeß, so hierüber entstehen könnten von fremden,
„verbindet sich Hochgedachte Herrschaft mit denen Parti-
„cularen causam communem zu machen, um solche allen-
„fallsig zu erstehen mögende Kosten mitzutragen, und selbe
„gleichfalls pro rata zu entrichten rc."

Dieser Akt ist indessen nie vollzogen worden, denn entweder kurz zuvor oder bald nachher haben Beisaßen von Holzthum und Schankweiler, acht und zwanzig an der Zahl, die Vogteibesitzer an dem Souveränen-Rath zu Luxemburg belangt, um gleiche Rechte mit denselben an allen Schaft-

Waldungen zu erhalten. Ehe jedoch dieser Proceß zu einer Entscheidung gekommen war, wurde der Gerichtshof durch die Invasion des französischen Heeres in die hiesigen Lande aufgehoben, und das Feudalwesen abgeschafft. So kam es nie zu einer gerichtlichen Entscheidung, sondern die Beisaßen, welche in ihrem eigenen Namen den erwähnten Proceß eingeleitet hatten, kamen mit den Vogteibesitzern dahin überein, daß auch jeder von ihnen bei der vorzunehmenden Theilung einen, obwohl geringeren, Theil an den Schaftbüschen bekommen sollte. Die Grundherrschaft von Burscheid, welche als solche damals nicht mehr existirte, wurde bei dieser Uebereinkunft, so wie bei der darauf erfolgten Abtheilung nicht repräsentirt; dennoch hat man der Frau von Schmittburg, welcher in letzteren Zeiten die Herrschaft Burscheid gehörte, einen ganzen District von 32 Morgen als Aequivalent ihrer Rechte angewiesen. So wie früher die Vogteibesitzer gemeinschaftlich die auf den fraglichen Waldungen haftenden Steuern ex propriis zahlten, wurde von dieser Theilung an jedem sein Antheil persönlich in den Grundbüchern zugeschrieben, und jeder bezahlte auch verhältnißmäßig die Steuern; diejenigen Districte hingegen, welche man früher in dem Cataster als gemeinschaftliche Büsche eintragen ließ, blieben unvertheilt, und dieselben wurden als wahre Gemeinde-Güter verwaltet, so, wie sie heute noch verwaltet werden, mit dem Unterschiede jedoch, daß das zur Glashütte gehörige Personal nach wie vor von dem Genusse ausgeschlossen blieb; obwohl dasselbe sämmtlich die besondern, zur Glashütte gehörigen vierzehn Häuser bewohnte. Wahrscheinlich bestehen deshalb Stipulationen zwischen den Eigenthümern der Glashütte und den Bewohnern von Holzthum, wodurch Erstere auf alle, den übrigen Ortsbewohnern zustehende Benutzungsrechte an Waldungen und Weide verzichtet haben.

Im Jahr X. der Republik, also zwei Jahre nach der Vertheilung, verkauften die Bewohner von Holzthum eine Quantität Holz an Holzhändler von Trier, worauf der damalige Bürgermeister Heynen, Miteigenthümer der Glashütte, die damalige Forstverwaltung benutzend, Frevel-Protocolle gegen die Bewohner von Holzthum fertigen, und dieselben vor das Zucht-Polizei-Gericht laden ließ. Die Entscheidung über diesen Correctionnel-Proceß wurde jedoch auf die Eigenthums-Einrede der Verklagten bis zur Entscheidung über die Frage des Eigenthums selbst sistirt. Die Vogteibesitzer, mit den ihnen nun zugesellten Beisaßen, belangten hingegen die Gemeinde in possessorio, und wurden hierauf im Besitze gehandhabt. In dieser Lage der Sache entstand der petitorische Proceß zwischen den Particularen von Holzthum und Schankweiler und den dasigen Gemeinden am Instanz-Gerichte zu Diekirch, wohin diese beiden Dörfer früher gehörten. Die Waldungen wurden sämmtlich mit Sequester belegt, so daß die Bewohner während mehrerer Jahre ihren Bedarf an Brandholz von Obstbäumen nehmen mußten, und hierdurch an ihrem Wohlstand litten. 1816, nachdem eine neue Territorial-Eintheilung Statt gefunden hatte, und die beiden Dörfer Holzthum und Schankweiler zu dem Kreise Bittburg gezogen worden waren, beauftragten die Bewohner den Advocaten Läis, Vater, mit der Sache, der nun nachstehendes Urtheil erster Instanz erwirkte. Die Anträge und die vorgebrachten Gründe sind in dem nachstehenden Urtheile selbst entwickelt.

„Erwägend, daß aus dem, vom Jahre 1554, vorgebrachten Denombrement hervorgeht, daß ein Herr von Burscheid seinen Leuten und Schafftmännern von Holzthum und Schankweiler die Wälder Beistert, Markenbach, Dahlem und Kreweiler übergeben hat, unter den Bedingnis-

sen, daß sie selbe unvertheilt mit ihm genießen, wo er aber einen doppelten Theil gegen einen Schafftmann zu ziehen, und bei der Ackernießung eine doppelte Anzahl Schweine in dieselbe einzutreiben sich vorbehalten hat; die Aechtheit dieser Urkunde scheint keinem Tadel unterworfen zu seyn, indem sie in zwei verschiedenen authentischen Abschriften durch zwei verschiedene Notarien gemacht, die eine vom 2. December 1793 durch den Notar Dondelinger von Ettelbrück, die andere den 2. September 1812 von dem Notar Schaller von Neuerburg, und in Allem übereinstimmend, vorgebracht wird; besonders kann denselben der Glaube nicht verweigert werden, da derselben Inhalt durch andere Urkunden und den Besitzstand bestätigt wird.

„Erwägend, daß es aus dem gerichtlich, auf Pergament errichteten Ankauf, und der darin enthaltenen Herrschaftlichen Verwilligung der Catharina von Bachtendonck, Wittib von Metternich, Frau zu Burscheid, vom 16. November 1604, erhellet, daß Schmitts Theis von Holzthum die Marr-Vogtei mit den dazu gehörigen Büschen und Hecken, um den Preiß von 1400 fl. an sich gebracht hat; daß auch am 13. September 1709 der Herr von Metternich die ihm durch Verrufung anerfallene Boden-Vogtei zu Holzthum an einen gewissen Mathias Usch auch mit Büschen und Hecken überlassen hat; da aber die Schmittenleute Besitzer der Marr-Vogtei und der ohnlängst verstorbene Mathias Usch, Nachkömmling des vorbemerkten, keine andern Büsche und Hecken besitzen, als einen Antheil in den befraglichen, im vorbemelten Denombrement erwähnten Büschen, wie die Kläger in facto aufstellen, ohne daß es von dem Erwehrer oder der Gemeinde widerlegt worden ist, wird es aus diesen zweien Urkunden ungezweifelt, daß diese Waldungen den Vogteyen anklebig, schaftpflichtig, mithin partikulares Eigenthum sind, und nicht der Gemeinde zugehörig wa-

ren. Denn wie hätte Ersterer können verkaufen, und die Schaftfrau dazu einwilligen; Zweiter aber überlassen, was ihnen nicht zugehörig war? Wie ist es zu vermuthen, daß die Gerichte einen Verkauf, und dann den Verzicht und Auftrag angenommen hätten, über Güter, welche nicht ihnen, sondern der Gemeinde zugehört hätten; über den Verlaßbrief, vom 13. September 1709, ist noch besonders zu bemerken, daß die damals vorhandenen Landesfürstlichen Verordnungen alle Gemeinde-Wälder unter die Aufsicht der Regierung gesetzt, und alle Veräußerungen verboten hatten.

„Erwägend, daß aus der Verwilligungs-Urkunde, vom 5. Juli 1648, wodurch Wolff Heinrich von Metternich, Herr zu Holzthum und Schankweiler, einem Eremiten erlaubt, eine Klause in Markenbach, einer der fraglichen Waldungen zu bauen, und sich alle Disposition darüber vorbehält, folgern läßt, daß dieser Ort ein Schaftgut, und nicht der Gemeinde zugehörig war, denn schon 31 Jahre früher, und zwar durch die Landesfürstliche Ordonnanz vom 14. September 1617, Art. 122., ward es ausdrücklich verboten, einige Wohnungen in die Domänial- und Gemeinde-Waldungen aufzuschlagen, nicht allein den Eingebornen, sondern den Fremden insbesondere. Wie könnte man glauben, daß die Klause, die noch heutigen Tages im Walde besteht, wo der Busch Markenbach, Schankweiler Seite, an jenen Holzthumer Seite bekanntlich zusammen stößt, würde auf einem verbotenen Orte geduldet worden seyn, ihren Anfang zu nehmen, ihren Fortgang, Dauer und Anwachs bis zu dem prachtvollen Stande, in welchem sie sich noch heute bekanntlich befindet, zu erhalten, wenn dieselbe gesetzwidrig dahin aufgestellt worden wäre, wenn sie auf der Gemeinde gestanden hätte? Wie hätte sie den französischen, Einsturz drohenden, Gesetzen widerstehen können, wenn dieselbe im

Gemeinde-Walde gestanden hätte? Was zu alten Zeiten geschehen, muß gehalten werden, den Gesetzen gemäß geschehen zu seyn.

„Erwägend, daß aus den beiden Bittschriften von den Einwohnern von Schankweiler und Holzthum an ihre Herrschaft, die Frau von Schmittburg, im Jahre 1775 errichtet, um die Erlaubniß, Holz in den Büschen Beistert, Großenbusch und Grendelheck zu hauen, um ihre Schulden bezahlen zu können, und der darauf ertheilten Herrschaftlichen Bewilligung, de dato Heidelberg, den 26. August 1775, ein klarer Beweis der Schaftpflichtigkeit dieser Wälder sich herleitet. Dann 1) geben die Bittsteller selbe Büsche als Abhänglichkeiten ihrer Vogteien an; 2) begehren sie Urlaub von ihren Schaftherrn, selbe vermög Entrichtung der Herrschaftlichen Rechten hauen zu dürfen, um ihre Privatschulden zahlen zu können, welche sie wegen Mißwachs der Früchten und des Obstes gemacht hatten; 3) der Schaftherr ertheilt auch seine Einwilligung, diese Wälder zu fällen. Dieses Alles beweiset unstreitig die Schaftpflichtigkeit und besonderes Eigenthum dieser Wälder. Die Landesfürstliche Verordnung, von 1617 und 1754, hatten schon den Gemeinden untersagt, außerordentliche Schläge in ihren Gemeinde-Waldungen vorzunehmen, für welche eine besondere Ermächtigung von der Regierung erfordert war. Die That widerlegt demnach den in dem Consens und Verkaufe vorkommenden Ausdruck Gemeinde-Wald, wie auch die Vertheilung des Geldes unter die Particularen, wie es aus den, am 24. Mai 1776, den Verkäufen beiliegenden Akten sich ergibt. Diese beweisen, daß die Verkäufer als Schaftleute den Preis des verkauften Holzes zur Zahlung ihrer Schuld aufgehoben und verwendet haben, nachdem der Herrschaft der zehnte Pfennig und ihre andere Gerechtigkeit, welche in einem doppelten Theile gegen

einen Schaftmann bestand, vorher bezahlt worden war. All dieses gibt ein unwiderlegbares Kennzeichen der Schaftpflichtigkeit und des Privat-Eigenthums ab; und da diese Büsche damals noch unvertheilt unter den Schaftleuten und der Herrschaft waren, konnten die Bittsteller, Verkäufer, und auch die Herrschaft selbe als Gemeine benennen, ohne ihrem Privat-Eigenthum Abbruch zu thun.

„Erwägend, daß die Freifrau von Schmittburg, Frau der Herrschaft Burscheid, von welcher Schankweiler und Holzthum Theil machten, schon am 9. März 1792 ihren Beamten zu Burscheid die Vollmacht ertheilt hat, mit ihren Schaftleuten, den Bewohnern von Schankweiler und Holzthum, die Büsche Beistert, Markenbach, Dahlem und Kreweiler zu theilen, welche im Denombrement von 1554 enthalten, und zu dem zu Holzthum gestandenen Schlosse gehörten, den Schaftleuten aber überlassen worden waren, unter dem Beding, daß die bei der vorzunehmenden Theilung der gemeldten Herrschaft ihr Antheil solle gefolget werden. Nach dem Sinne des allgemeinen Landsbrauches des Großherzogthums Luxemburg konnte der Schaftherr die Theilung der Schaftgüter bewilligen, Tit. **II.** Art. 3. u. ff., wenn zufolge dem zuvorbemelten Denombrement von 1554 die darin benannten Waldungen sollten unvertheilt besessen und genossen werden, so hörte durch die Vollmacht, vom 9. März 1792, und darauf erfolgten Vertrag, vom 28. März nämlichen Jahres, diese Gemeinschaft oder Unvertheilbarkeit auf, und die Vogteibesitzer konnten nach dem Sinne des Landsbrauches zur Theilung derselben ungehindert schreiten, welches sie auch einige Jahre später bewerkstelliget haben.

„Erwägend, daß die Vogteibesitzer von Schankweiler durch Urtheil des Friedensgerichts von Diekirch vom 27. Januar 1796, nach vorher abgehörten Zeugen, in der Possession, Nutz und Nießung des Waldes Beistert mit der

Herrschaft von Bourscheid, welche durch ihren Beamten vorgestellt war, anerkannt worden sind, und den neuen, in die Gemeinde angekommenen Einwohnern verboten wurde, dieselbe dabei zu hindern, und zu betrüben (troubler); daß, obschon zwei dieser letztern vor dem Gerichtsschreiber am 16. März 1796 erklärt haben, von diesem Urtheile an den bürgerlichen Gerichtshof zu Luxemburg zu appelliren, dieser Abruf aber ohne weitere Folge geblieben ist, mithin, daß die Possession und der Besitzstand den Schaftleuten, gemäß diesem Urtheile geblieben ist.

„Erwägend, daß es aus dem, dem Urtheile beiliegenden Protocolle über die durch das Friedensgericht von Diekirch am 18. Januar 1796 abgehörten Zeugen hervorgeht, daß die Schaftleute in dem Genuß der Wälder Beistert, Markenbach, Tahlem und Kreweiler, welche sie von der Herrschaft zu Burscheid, als vorhin zu dem zu Holzthum stehenden, und im Jahre 1774 ganz abgerissenen Schlosse gehörig, zufolge Aussage ihrer Vorfahren, erhalten hatten, mit der Herrschaft in Genuß waren, daß diese zwei Theile bei jeder Fällung, sowohl Korden-Holz als holländische Bäume, gegen einen Schaftmann erhalten, auch doppelte Anzahl Schweine gegen solchen in dieselben in den Acker eingekehrt habe; daß die Schaftleute, um einen Schlag dürfen zu machen, immer von der Herrschaft Urlaub begehrt, und derselben den zehnten Pfennig von dem gehauenen Gehölz entrichtet haben, daß die Schaftleute die Steuern und die Grundsteuern von diesen Waldungen bezahlt haben, ohne Mitwirkung der neuen eingekommenen Einwohner, diese Umstände, welche einen ungezweifelten Beweis darstellen, daß diese Waldungen kein Eigenthum der Gemeinde, sondern privat schaftpflichtige Wälder sind, lassen keinen Zweifel übrig, daß das darauf gegründete Urtheil des Friedens-

gerichts der Gerechtigkeit und Rechtsgründen gemäß ausgesprochen worden seye.

„Erw., daß es auch aus einem Urtheile des Kreis-Zucht-Polizei-Gerichts von Diekirch, vom 22. **Pluviose** Jahres **VI.**, hervorgeht, daß Michel Furen, Hubert Reyses, Simon Elenz und Joseph Eichers von Holzthum, Vogteibesitzer daselbst, vor dem Gerichte von dem gemeinen Förster verklagt waren, ihre Schweine in die Grendelheck, eine der fraglichen Waldungen, getrieben zu haben, daß diese aber vor dem Gerichte behaupteten, dieser Wald sey ihr Eigenthum; daß sie von dem Beamten von Burscheid als Miteigenthümer desselben, am 15. October 1792, die Urlaub, ihre Schweine in denselben zu treiben, erhalten haben, und in dem Besitz dieses Waldes waren, alles gemäß Aussage des Denombrements von 1554 und Theilungs-Vertrags vom 28. März 1792 und Urtheil des Friedensgerichts vom Monat Januar 1796; ferner, daß dieses Gericht den Particularen nebst noch einem mündlichen Beweise des Besitzstandes auferlegt hat, welchen sie durch unterschiedliche Zeugen geleistet haben. Unter andern ist das Zeugniß des Herrn Ferdinand Heynen, Eigenthümer der Glashütte zu Holzthum, jetziger Bürgermeister und Erwehrer der Sache, merkwürdig; derselbe erklärte unter Eidespflichten vor dem Gerichtshofe, daß er am 8. Juni 1795 von den 13 Particularen, Eigenthümer des Waldes Grendelheck, Stangen und Aeste in diesem Walde abgekauft und gehauen, daß er mit diesen 13 allein den Handel ohne Dazwischenkunft der Gemeinde geschlossen, und dieses Gehölz aus demselben Walde, ohne von Jemanden gestört worden zu seyn, abgeführt habe. Merkwürdig ist der in diesem Urtheile vorkommende Ausdruck, daß die Verklagten sehr viel und viel mehr als die Gemeinde bewiesen haben, daß dieser Wald der ihrige sey, und sie auch in dem Be-

sitzstande desselben seyen. Auffallend muß es seyn, daß der jetzige Bürgermeister, Gegner der Kläger, in dem, im Jahre 1795, gemachten Verkauf die Vogteibesitzer als Eigenthümer anerkannt; daß er am **22. Pluviose** Jahres **VI.** derselben Besitzstand durch Eidesleistung bekräftigt hat, und daß er jetzt derselben Eigenthum und Besitzstand streitig machen will. Aus diesem Urtheile erhellet es nun, daß die Vogteibesitzer in dem Genuß dieses Waldes als Eigenthümer gewesen sind.

„Erwägend, daß die Einwohner von Schankweiler am 28. Mai 1800 (**8. Prairial** Jahres **VIII.**) durch öffentlichen Akt, errichtet vor dem Notarius F i c h t e l, zu der Theilung der Wälder Beistert und Markenbach, jene von Holzthum aber zu der Theilung der zu Holzthum gelegenen Büsche Markenbach, Dahlem, Kreweiler oder Grendelheck und Großenbüsch durch Akt vom **22. Messidor** (**11.** Julius) nämlichen Jahres geschritten sind, daß sie der Freifrau v o n S c h m i t t b u r g, ihrem vorigen Schaftherrn, auch einen Theil **in natura** haben abfolgen lassen, obschon dieselbe nicht bei der Theilung, noch Jemand Namens ihrer gegenwärtig war. Es ist nicht zu vermuthen, daß die Einwohner sich eines beträchtlichen Theil Waldes würden beraubt, und ihrer vormaligen Herrschaft abgetreten haben, wenn dieselben das Recht und Miteigenthum derselben nicht gegründet zu seyn erkannt hätten, und wenn sie nicht dieses Eigenthumsrecht mit dem Besitzstande begleitet zu seyn versichert gewesen wären.

„Erwägend, daß es aus den Steuerlisten von 1793 hervorgeht, daß die Particularen die ordinären sowohl, als die extraordinären Steuern von den Particularen Waldungen bezahlt haben, und daß es auch aus einer beigebrachten Quittung vom 29. September 1793 erhellet, daß der Beamte der Herrschaft von Burscheid auch den An-

theil für dieselbe entrichtet hat; ferner geht es aus den Sections-Eintheilungs-Protocollen, von den Eintheilungs-Commissarien im Monat **Pluviose** Jahres **VIII.** errichtet, hervor, daß die Frau von Schmittburg und jeder Theil habender Bewohner von jedem ihm durch Loosvertheilung zuerfallenen Theil mit den Steuern beladen, und selbe ihm angeschrieben worden sind. Daß es ein den Gesetzen ganz angemessener Grundsatz ist, daß derjenige, welcher mit den Grundsteuern beladen, auch als Eigenthümer der ihm angeschriebenen Grundgüter zu halten ist, bis dahin das Gegentheil bewiesen wird, daß in dem gegenwärtigen Falle dieser Grundsatz um desto mehr seine Anwendung finden muß, als die Kläger die Grundsteuern sowohl zu der österreichischen als französischen Regierung als Particularen mit Ausschluß der Gemeinde entrichtet haben, und dieses ohnehin durch viele andere Urkunden und mündliche Beweise bestätigt ist.

„Erwägend, daß es aus vielen beigebrachten Verkaufakten, unter andern einen unter Hand des Notar Fichtel vom **28. Fructidor** Jahres **VIII.**, hervorgeht, daß unterschiedliche der theilnehmenden Einwohner das Gehölz in ihren Theilen verkauft haben; daß sogar Johann Thome das Eigenthum eines Theils an Hubert Neuses und Nicolaus Bisenius verkauft hat, welches alles nicht allein Beweise des Besitzstandes, sondern auch des Eigenthums liefert.

„Erwägend, daß die Forstagenten durch einen Frevelbericht vom **16. Thermidor** Jahres **X.** einige der Particularen von Holzthum und andere von Schankweiler, da sie Holz in den Waldungen gefället, in ihrem Besitzstande gestört haben, unter dem Vorwande, es seyen Gemeinde-Waldungen, mithin, daß diese Störung Namens der Gemeinde geschehen ist, welches eigentlich der Anfang des gegenwärtigen Streithandels ist, welcher Namens der

Gemeinde angehoben worden ist, und daher dieser auch nach dem Rechtsspruch **actori incumbit probatio** oblieget, den Beweis des Eigenthumsrechts der Gemeinde beizubringen.

„Erwägend, daß auch in einer vorsätzlich durch den Präfecten des Wälder-Departements ermächtigten Berathschlagung des Municipal-Raths der Gemeinde vom **26. Prairial** Jahres **X.** (15. Juni 1802) ausdrücklich erklärt wurde, daß in der obgemelten geschehenen Vertheilung keine der Gemeinde zugehörigen Waldungen einbegriffen; daß Letztere in der nämlichen Größe und Morgenanzahl noch beständen und unvertheilt wären, wie selbe im Cataster von 1766 als Gemeine erklärt worden waren. Daß die Particularen nur die Theilung der ihnen zufolge Denombrements von 1554 zustehenden Büsche vorgenommen hatten, in deren Besitzstand sie mit Ausschluß der Gemeinde immer gewesen waren, und in welchen der Herr von Burscheid als Schaftherr auch einen doppelten Theil hatte, und den zehnten Pfennig bezog. Die Gemeinde, durch ihren Gemeinde-Rath gebildet, erkannte damals das Recht der Particularen; diese Berathschlagung ist um desto mehr wichtig, als in derselben ein Maire, der keinen Antheil an den vertheilten Büschen bekommen hatte, den Vorsitz führte, und die Berathschlagung eigenhändig bestätigte.

„Erwägend, daß es in einem von dem Friedensrichter zu Vianden auf Anstehen der Kläger, am **17. Nivose** Jahres **XI.** (7. Januar 1803) gehaltenen Zeugenverhör-Protocoll einstimmig bewiesen ist, daß schon vor mehr als 60 Jahren, von welcher Zeit diese Zeugen sprechen, alle diese Waldungen immer als Privat-Waldungen gehalten und gehauen worden, die Vogteibesitzer dieselben ausschließlich mit dem Schaftherrn genossen, welcher einen doppelten Theil gegen einen Schaftmann hatte, die Gelder im-

mer in ihren privaten Sack gezogen, und zu ihrem besondern Nutzen verwendet haben; besonders wird der Wald Kreeweiler, in den zwei Abtheilungen Grendelheck und Großenbusch bestehend, in diesem Zeugenverhöre gemeldet, aus welchem der Amtmann Läis von Burscheid vor etlichen 50 Jahren die Lohe geschlissen, die Kohlen davon auf die alte Bollendorfer Schmiede dem Hrn. Mallaise verkauft worden, und die Particularen Schaftleute aber die Zahlung gezogen, allein viele derselben mit Eisen bezahlt worden sind; daß hiezu die Fräulein von Mathelin, damalige Schaftfrau von Burscheid, ihre Einwilligung gegeben habe. Es wird auch in diesem Zeugenverhör bekundet, daß bei dem im Beistert anno 1766 vorgenommenen Schlage die particularen Schaftleute das Geld mit dem Schaftherrn, welcher zwei Theile nebst dem zehnten Pfennig bezog, getheilt; daß der damalige Pastor des Orts, welcher in den Gemeinde-Waldungen sein Brandholz, wie jeder Gemeiner, bezog, keinen Antheil, weder die andern Bewohner, bezogen haben.

„Erwägend, daß es aus den oben gemelten Umständen und Beweisen hervorgeht, daß der Herr von Burscheid einen doppelten Antheil gegen einen Schaftmann immer von unerdenklichen Zeiten her, nebst dem zehnten Pfennig bezogen hat, allein da dieser weder zu Holzthum, noch zu Schankweiler, sondern zu Burscheid oder in einem fremden Lande, wie aus den Urkunden erhellet, gewohnt hat, so entsteht hieraus ein klarer Beweis, daß diese Waldungen keine Gemeinde-Waldungen, jus universitatis, und daß sie auch nicht jure incolatus genossen worden sind, mithin keine Merkmale eines gemeinen Rechtes mit sich führen, nach dem Sinne des Gesetzes vom 10. Jänner 1793, Art. 1. u. 2., de la section I. et de l'art. 1. et 2. de la section II., wo es heißt: les propriétaires

non habitans (de la commune) n'auront aucun droit au partage. Da die Verfügungen dieses Gesetzes mit dem landesüblichen Gebrauche übereinstimmen, folgt es, daß die Güter, an welchen ein Fremder, der nicht in der Gemeinde angesessen, auch Theil hat, keine Gemeinde-Güter sind, viel weniger noch als Gemeinde-Güter können gehalten werden, wenn ein solcher aus der Gemeinde seßhafter Fremder einen doppelten Theil in denselben bezieht, und besonders, wenn nicht alle im Dorfe seßhafte Bewohner Theil an denselben nehmen. Der stete Besitzstand der Vogteibesitzer und die Art, wie sie selben ausgeübt haben, sind unwiderlegliche Beweise, daß diese Wälder kein Eigenthum der Gemeinde sind.

„Erwägend, daß das Kreisgericht schon am 15. Februar letzthin **per contumaciam** ein Verbot gegen den Erwehrer Namens der Gemeinde erlassen hat, einen Schlag in diesen Wäldern vorzunehmen, daß er aber durch Bittschrift vom 23. Februar, am 4. März letzthin zugestellt, Opposition gegen dasselbe eingelegt hat, und zwar aus den Ursachen: 1) weil zwei Tribunäle nicht zugleich in der nämlichen Contestation saisirt seyn können, und da selbiges zu Diekirch schon gesprochen hat, kann jenes von Echternach sich in diese Sache nicht mehr einlassen; 2) weil das Kreisgericht dahier incompetent seyn sollte, indem die Verwaltung über die Grundlage des Schlages ausgesprochen; 3) weil der Erwehrer seine Titeln nicht in der Hand hätte; 4) weil kein Verbot konnte gegen die Gemeinde Statt haben, indem diese im Besitz war.

„Erwägend aber, daß diese Oppositions-Gründe unerheblich sind, indem 1) die Gerichtsbarkeit über die befraglichen Waldungen durch die Länderabtretung an Seine Majestät, den König von Preußen, gemäß Regierungs-Beschlusses dem Kreisgerichte von Bittburg angewiesen worden ist, mithin das Tribunal von Diekirch nicht mehr in

dieser Sache sprechen konnte, daß demnach dieses Kreisgericht der competente Richter geworden ist; 2) daß die Verwaltungs-Behörde dem Richterstuhl die Entscheidung der Frage über das Eigenthumsrecht durch Beschluß, vom 2. Julius 1813, angewiesen hatte, daher dieser auch die Befugniß haben muß, über die Nutznießung des fraglichen Gegenstandes oder die Verwahrung desselben zu erkennen; 3) daß es nur an dem Erwehrer war, die Titeln zu haben, indem es aus dem Akte der Kläger, vom 11. Januar 1816, genugsam erhellet, daß dieselben zur Einsicht und Mittheilung in der Gerichtsschreiberei niedergelegt waren; 4) daß es aus den oben angeführten Beweisen und Urkunden zur Fülle hervorgeht, daß die Particularen im Besitzstande dieser Waldungen, nicht aber die Gemeinde, waren, daß das Verbot des Haues allen Rechtsgrundsätzen gemäß mußte erlassen werden, um der triumphirenden Partei ihr Eigenthum unverletzt zu bewahren.

„Erwägend, daß es durch das vom Kreisgerichte am 1. Julius letzthin contradictorisch erlassene Urtheil und durch das in Gefolge dessen von Herrn Richter, in Sachen ernannter Commissarius, vom 6, 7. und 8. Julius errichtete Protocoll bewiesen ist, daß die Parteien alle ihre Titeln und Documente in der Gerichts-Canzlei niedergelegt hatten, und daß die Kläger die ihrerseits beigebrachten wieder zu sich gezogen haben, nachdem selbe mehr als sechs Wochen lang zur Einsicht des Herrn Erwehrers allda deponirt lagen; daß demnach keine gegründete Ursache von demselben vorgebracht werden kann, um nicht auf den Grund der Sache die Frage zu erörtern, um desto weniger, da selbe schon bis sechsmal auf sein Gesuch vor dem 1. Juli, und nachher nach geschehener Abtheilung der Urkunden wieder dreimal ausgesetzt wurde, und die Tagsetzung stets in Gegenwart des Anwalts des Erwehrers ausgesprochen, und nebst dem noch zur Erör-

terung in der bestimmten Sitzung zu erscheinen, ohne daß er denselben ein Genüge geleistet hätte, aus welchem Betragen man nur schließen kann, daß er entweder keine erheblichen Ursachen beibringen kann, oder bloß die Sache zu verlängern suchte, um den Klägern viele Kosten und weitern Schaden zu verursachen.

„Erwägend, daß es aus den von Seiten der Kläger beigebrachten Urkunden, Urtheilen, schriftlichen und mündlichen Beweisen unwiderleglich hervorgeht, daß die befraglichen Waldungen schaftpflichtig und den Vogteien anklebig waren, von den Vogteibesitzern immer mit Ausschluß der Gemeinde genossen worden sind; daß sie allein dieselben mit dem Schaftherrn besessen und benutzt haben, und daß die andern Einwohner an selben **jure incolatus** keinen Theil hatten; daß der Schaftherr ihnen schon unter dem vormaligen Landsbrauche die Einwilligung zur Theilung gestattet hatte; mithin waren dieselben wahre Eigenthümer, besonders nach Abschaffung des Lehnsystems, folglich zu der Theilung derselben schreiten konnten, da Niemand gezwungen ist, in einer Gemeinschaft zu verbleiben.

„Erwägend, daß aus dem Eigenthums-Recht die Befugniß entsteht, einige ihrer Miteinwohner zu der Theilung mit anzunehmen, sobald sie darüber einig geworden sind; allein es entsteht aus dieser Zulassung und Annahme keine Folge, daß diese Wälder der Gemeinde zugehören, und alle jetzigen und zukünftigen Einwohner zur Mitniessung derselben müssen beigelassen werden. **La propriété consiste dans le droit d'user et d'abuser.** Da es bewiesen ist, daß sie Eigenthümer der fraglichen Waldungen sind, konnten sie ihre Verwandten oder auch Fremde mit in den Genuß des Eigenthums annehmen, ohne Jemand davon Rechenschaft schuldig zu seyn; dieses ist eine unmittelbare Folge des Eigenthums-Rechtes.

Erwägend, daß von Seiten der Gemeinde sowohl in diesen Verhandlungen, als in jenen, welche vor dem Friedensgerichte zu Diekirch, wie auch vor dem dasigen Kreisgerichte in verschiedenen Zeiten vorgenommen wurden, nicht der geringste Beweis eines Eigenthums-Rechtes zu Nutzen derselben vorgebracht worden ist, hingegen aber die Particularen ihre Eigenthums-Rechte von mehreren Jahrhunderten durch Urkunden herleiten, und ihren Besitzstand durch schriftliche und mündliche Beweise bewiesen haben, so daß kein Zweifel mehr darüber entstehen, noch übrig bleiben kann.

Aus diesen Gründen:

Nach angehörtem Herrn Staats-Procurator Moritz, und nach gehaltener Berathschlagung, gestattet das Kreisgericht wiederum Verstoßung gegen den Herrn Erwehrer, welcher nicht selbst, noch dessen Anwalt erschienen ist, obschon die Sache in seiner Gegenwart zur Erörterung auf den 21. October letzthin bestimmt, und er auch dazu durch Ladungs-Akt, vom 17. October, durch den Gerichts-Vollzieher Leonardi, am 18. zugestellt, aufgefordert war, Recht sprechend, erklärt den Herrn Bürgermeister von Schankweiler und Holzthum, Namens dieser beiden Gemeinden als Erwehrer in seiner durch Bittschrift vom 23. Februar 1816 am 4. März zugestellten Opposition gegen das Contumacial-Urtheil vom 15. Februar vorhergehend, unannehmlich und unbefugt, weiset ihn von dieser Opposition ab, verordnet, daß das in diesem Urtheile enthaltene Verbot, in den streitigen Waldungen Beistert, Markenbach, Gründelheck, Großenbüsch und Dahlem Holz zu fällen, solle rücksichtlich der Gemeinde beibehalten werden, und dieses seine völlige Vollziehung erreichen.



Ferner auf den Grund der Sache Recht sprechend, erklärt das Kreisgericht, daß den Gemeinden Schankweiler und Holzthum durch ihren Bürgermeister und die Forst-Agenten, Namens derselben Gemeinden, nicht erlaubt, noch zulässig gewesen ist, die Kläger in ihrem Besitzstande und gemachten Theilungen der Waldungen Beistert rc. zu stören, handhabet die Kläger in ihrem privaten Besitzstande, Nutznießung und Eigenthum, verordnet, daß der Herr Bürgermeister und die respectiven Gemeinden sich hinfüro dergleichen Störungen enthalten sollen, und sich weder in den Genuß, noch in die Verwaltung dieser Wälder einmischen, die Particularen als Eigenthümer anzuerkennen, und dieselben ruhig genießen zu lassen, wozu es die Gemeinde verweiset, und in den durch die Störung erlittenen Schaden durch Declaration zu übergeben, oder nach Aussage von Experten zu bestimmen, und in alle Verfolgungs-Kosten rc."

Auf die gegen obiges Urtheil von Seiten der Gemeinden eingelegte Berufung erfolgte am Ober-Appellations-Gerichtshofe zu Trier, den 30. März 1819, nachstehendes confirmatorische Urtheil: *)

In Erwägung, daß die Glaubwürdigkeit des von den Appellaten in beglaubter Form beigebrachten Denombrements der Herrschaft Bourscheid vom Jahre 1454 von den Appellanten nicht nur allein nicht bestritten wurde, sondern diese zum Theil selbst ihre Ansprüche darauf gegründet haben.

---

*) Schmitt, Präsident, Seipel, Stephani, Rosbach, Artois, Müller und Simon, Räthe, Esser, Substitut des General-Procurators.

In Erwägung, daß es in diesem Denombrement heißt:

„Item zum ersten das Schloß Bourscheid mit dem „Hochgericht und Herrlichkeit da herumb, und wie „meinen Voraltern und Vater seelig gebraucht an „mich gebracht hat.

„Item das ist, daß ihm nur die Scheffen und „Gemeinen im Hof Holzem übergeben han, von „besagten Bodien zu ersten rc. rc.

„Item hören 3 klein Büsch zu dem Hof Holzem, „der Ein heißt Markenbach, der ander in Dallen, „der drytte in Byster.

„Item noch ein Büsch genant Kreeweyler, hin„der dem Dorf, als man gen Echternach will gehn.

„Item dies sind die Bodien, die da hören in den „Hof Holzem und zu dem ersten rc. rc.

„Item zu Weiler ist eine unbesetzt rc. rc.

„Item han meyne Vorfahren dennen meinen „Leuten und Schaftmännern in dem Hof Hol„zem und Weyler geben, vermitz dad diese ihre Schul„digkeit thun.

„Item alle Güter und Felder, Wiesen „und Büschen, so ihnen samderhand, ohne dat „sey Macht han, nichts daran zu veräußern noch „zu vertheilen, und dat ich zwei doppelt Theil daran „han, und die s. v. Schweine einkehren, wann „Ackerich ist.

„Item, dat sie mir die Moselfahrt und Winfahrt „davon thun.

„Item schneiden, den Brühl Mähen, dat Heu „machen und nach Holzem fahren rc. rc."

„Item de Bryfe ufft Crefft Tragen und antwort „uff borschet wyder brengen rc. rc."

In Erwägung, daß das in den Urkunden des Mittelalters vorkommende Wort Hof zweideutig ist, folglich

im Zweifel so ausgelegt werden muß, wie es der Natur der Sache, den Umständen und der Beschaffenheit des Landes am angemessensten ist.

In Erwägung, daß in dem Denombrement von 1454 vorzüglich von denen privatrechtlichen Verhältnissen zwischen dem Herrn von Bourscheid, als Lehnherrn, den Vogteibesitzern, als seinen Dienstmännern, die Rede ist, daß demnach nichts natürlicher ist, als dem Worte Hof eine solche Bedeutung beizulegen, wie sie diesen Verhältnissen angemessen ist, welches geschieht, wenn man im vorliegenden Falle dem Worte Hof den Begriff unterlegt, daß darunter das Schloß und die in dem Umfange desselben wegen ihrer Güter dem Gutsherrn zu persönlichen Leistungen und dinglichen Abgaben verpflichteten Dienstleute verstanden werden.

In Erwägung, so viel den Ausdruck Leute betrifft, daß derselbe in der Sprache des Mittelalters solche Menschen bedeutet, die einen Herrn hatten, dem sie angehörten; so viel das Wort Schaftmänner betrifft, daß es in dem ehemaligen Herzogthum Luxemburg zweierlei Arten Schaftmänner gab, freie und leibeigene; daß demzufolge, wenn in dem Denombrement von 1454 das Wort Leute mit jenem der Schaftmänner in Verbindung gesetzt wird, aus dem Zusammenhange hervorgeht, daß hier von solchen Schaftmännern die Rede sey, welche ihrem Herrn mit der Leibeigenschaft behaftet waren.

In Erwägung, daß es zwar in dem Denombrement heißt: „Item, das ist dat mir die Scheffen und Gemeine im Hof von Holzem übergeben han.“ Daß aber daraus die Schlußfolge nicht gezogen werden kann, daß die Felder, Wiesen und Waldungen der Gemeinde übergeben wurden, indem unmittelbar darnach gesagt wird, das sey, was ihnen Scheffen und Gemeine im Hof von Holzem übergeben hätten, von besetzten Bodien, wor-

aus deutlich erhellet, daß in dem Denombrement von solchen Wiesen, Feldern und Büschen die Rede sey, welche den Vogteibesitzern von dem Herrn von Bourscheid, als ihrem Gutsherrn, übergeben worden sind.

In Erwägung, daß die Behauptung der Appellanten: es ergebe sich aus dem Denombrement, daß die Schenkung von Gütern, Wiesen und Büschen gesamterhand, folglich nicht bloß zum Vortheil der Schaftmänner, sondern zum Vortheil aller in beiden Dörfern wohnenden Unterthanen, ohne Unterschied, ob sie schaftpflichtig gewesen oder nicht, Statt gehabt habe, durch den Inhalt dieser Urkunde widerlegt wird, indem darin ganz deutlich gesagt wird: „Item han meine Vorfahren denen meinen „Leuten und Schaftmänner in dem Hof Holzem und Wei„ler geben, vermitzt dat sie ihre Schuldigkeit thun; item „alle Güter, Felder und Wiesen und Büschen, so ihnen „gesamterhand,“ woraus sich ergibt, daß die gesammterhand geschehene Uebergabe von Feldern, Wiesen und Büschen lediglich an die in dem Umfange von Holzthum und Weiler gesessenen und ihrem Lehnherrn zu bestimmten Diensten und Abgaben verpflichteten Schaftmänner geschehen sey.

In Erwägung, so viel das Steuer-Cataster von 1766 betrifft, daß dieses in dem vorliegenden Falle nicht als Beweis gelten kann, daß es in den Dörfern Holzthum und Schankweiler keine andere als eigentliche Gemeinds-Waldungen gebe, indem die Appellanten einestheils selbst eingestehen, daß zu dem Steuer-Cataster von 1766 nicht alle Waldungen angegeben worden waren, anderntheils aber auch nicht constirt, daß die Appellaten gebührend gehört worden, und sich zu dem, was darin zu ihrem Nachtheil niedergeschrieben worden zu seyn von den Appellanten angegeben wird, bekannt haben.

In Erwägung, daß die Behauptung der Appellanten, die Vollmacht der Frau von Schmittburg, in der Eigenschaft als Frau der Herrschaft Bourscheid, vom 9. März 1792, beweise offenbar für die Appellanten gegen die Appellaten, dem klaren Inhalte dieser Vollmacht widerspricht, indem ausdrücklich darin gesagt wird, sie (die Frau von Schmittburg) gebe ihrem Officianten der Herrschaft Bourscheid Vollmacht, daß er die Wälder, so ihre Vorfahren als Eigenthümer zu dem Schloß und Herrschaftlichen Hause zu Holzthum inne gehabt, und nachgehends ihren leibeigenen Schaftunterthanen von Holzthum und Schankweiler unter gewissen Bedingnissen übergeben hätten, wie Bernard, Herr von Bourscheid, in einem Denombrement von 1454 declarirt habe, der eine gelegen in Markenbach, der andere in Dahkem, einer in Beistert, der andere in Kreeweiler, Grundelheck genannt, durch einen geschwornen Landmesser abmessen und abmarken zu lassen, und daß sie mit ihren leibeigenen Unterthanen mündlich übereingekommen, diese Waldungen, und zwar so zu vertheilen, daß ihren leibeigenen Schaftleuten zu Schankweiler einem jeden ein Achtel und ihr zwei Theile besagten Waldes Beistert zu Theil kommen, und die übrigen drei Wälder, als: Markenbach, Dalem und Kreeweiler oder Gründelheck unter ihre leibeigenen Unterthanen zu Holzthum vertheilt, und ihr von jedem zwei Dreizehntheile für immer und ewig angewiesen werden sollen.

In Erwägung, daß es zwar in der Bittschrift deren von Schankweiler an die Frau von Schmittburg, vom 4. Julius 1775, heißt: „derselben unterthänigst vorbrin„gen thun die unterschriebenen und resp. unterhandzeich„neten Gemeinde-Einwohner des Dorfs Schankweiler,“ und in der Bittschrift deren von Holzthum: „Euer ꝛc. „vorbringen thun Mayer Johannes, Burgermeister,

„Schmitz Johann rc.“ auch im Context von vielfältig und holzreichen Gemeinde-Büschen Erwähnung geschieht. Daß es ferner in den darauf ertheilten Decreten, vom 26. August 1775, heißt: „der supplicirenden Ge-„meinde von Schankweiler, der supplicirenden Gemeinde „von Holzthum rc.“

Daß aber in der Vorstellung von Schankweiler ausdrücklich gesagt wird, daß die Gemeinde-Wälder dependentia ihrer Vogteien wären; daß ferner diese Vorstellung gerade nur von 8 Schaftmännern, als so hoch sich die Zahl der Schaftmänner zu Schankweiler belauft, unterzeichnet ist; daß in der Bittschrift deren von Holzthum im Eingange gesagt wird: „gleichwie Euer Gnaden nicht „unbewußt, deren Vorbringern inhabende Vogtheyen ohne-„hin von kleinem Ertrag rc.“ daß es zwar ferner in dem Steigerungs-Protocolle wegen Schankweiler heißt: „daß „die Frau von Schmittburg den Gemeinen-Einwohnern „des Dorfs Schankweiler in ihrem Walde, Beistert ge-„nannt;“ und in jenem von Holzthum: „den gemeinen „Einwohnern des Dorfes Holzthum in ihrem sogenann-„ten Großenbüsch und Grundelheck die Erlaubniß ertheilt „habe rc.;“ ferner in beiden Protocollen conditione nona: „daß die Zahlung an den Officianten von Bour-„scheid geschehen solle, damit der zehnte Pfennig und die „Gerechtigkeit, so das Haus Bourscheid hat, davon be-„zahlt werde, und die übrige Gelder in die Gerichts-„Cassen mögen zufolg Ordonnanz consignirt werden.“

In Erwägung aber, daß Geständnisse und Anerkennungen nur dann auf die Entscheidung eines Rechtsstreites Einfluß haben, wenn das Geständniß oder die Anerkennung unter solchen Umständen erfolgt ist, die keine andere Absicht, als die gewissen Rechte und Verbindlichkeiten zu begründen, vermuthen lassen, woran es aber in dem vorliegenden Falle durchaus gebricht, indem aus den

Garantie-Briefen vom 26. und 29. Mai 1776 erhellet, daß der Betrag der Steiggelder, nach Abzug der Herrschaftlichen Rechte, unter die Schaftleute oder Vogteibesitzer, ausschließlich der übrigen Einwohner von Holzthum und Schankweiler, vertheilt worden sey. — Daß demnach aus allen diesen Thatsachen sich ergibt, daß nicht die Gemeinden Schankweiler und Holzthum, sondern die Vogteibesitzer in diesen Gemeinden, in den Jahren 1775 und 1776 im Besitze der Waldungen Beistert, Großenbüsch und Grundelheck waren.

In Erwägung, so viel die frühern, von den Appellaten beigebrachten Urkunden vom 6. November 1604, 13. September 1709 und 5. Julius 1648 betrifft, daß zwar in den Urkunden von 1604 keine zu den Vogteien gehörigen Waldungen namentlich vorkommen; daß sich aber daraus ergibt, daß Waldungen zu den Vogteien gehören, folglich hierdurch das Denombrement von 1454 wenigstens im Allgemeinen bestärkt wird, daß aber die Einrede der Appellanten, daß die in jenen Jahren vorhandenen Privatbüsche und Hecken seitdem ausgerottet und in Ackerland verwandelt worden seyn möchten, aus dem Grunde keine Rücksicht verdient, weil diese Einrede sich auf eine Thatsache gründet, welche erwiesen werden muß, die Urkunde von 1648 aber auf die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites gar keinen Einfluß hat.

In Erwägung, daß die Appellanten behaupten, die Anmaßungen und Eingriffe der Appellaten wären seit 1776 nicht ungestört und ununterbrochen geblieben, und sich zur Unterstützung ihrer Behauptung darauf beziehen: a) auf eine bei dem hohen Rathe zu Luxemburg unter dem 11. November 1778 von Willibrod Milbers, Nicolas Thel, Mathias Stranz und Franz Nor von Holzthum übergebene Vorstellung, worin sich dieselben beschweren, daß ihnen die Gemeinen-Gerechtigkeiten

und Nutzbarkeiten, obschon sie selbe von dasiger Gemeinde zu wiederholten Malen begehrt, vorenthalten wurden, und darauf antragen, den Befehl an die Gemeinde Holzthum zu erlassen, ihnen die Gemeinde-Nutzbarkeiten verabfolgen zu lassen; b) auf einen Vorbescheid des hohen Rathes von Luxemburg, vom 9. December 1784, in Sachen der vorgenannten Individuen von Holzthum gegen Both Theis, Jacob Zeuen, Johann Schmitz, Mathias Milbers, Treinen Theis, Johann Schmitt, Johann Mayers, Nicolas Steinmetz, Michel Leibertz und Mathias Zenders, alle Particularen von Holzthum, daß die Beklagten und ihr Schaftherr beweisen sollten, daß die Waldungen, welche in dem Verzeichnisse der Waldungen der Gemeinde Holzthum enthalten, und wovon ein Auszug der Replike vom 20. Julius 1799 beiliege, ihnen angehörig wären, einstweilen aber den Supplicanten gegen Caution gleiche Theile an den Waldungen zu gestatten; c) auf einen Auszug aus dem Lagerbuche der Schatzung des Gerichts Holzthum vom 21. April 1793, woraus sich ergibt, daß Willibrod Milbers erschienen sey, und für sich und Consorten erklärt habe, er kenne keine andern Waldungen, als Gemeine, ausgenommen das Petershofenerbüschen; er offerire sich für sich und seine Consorten, die Schatzung für ihren Antheil an allen Waldungen ꝛc. zu zahlen. — Daß aber ad a) in der Vorstellung vom 11. November 1778 nur überhaupt von Gemeinen-Nutzbarkeiten, ohne dieselben zu bestimmen, die Rede ist;

ad b) auch in dem Vorbescheide, vom 9. December 1784, nur überhaupt von Waldungen, welche die Particularen für sich in Anspruch nehmen, Erwähnung geschieht, übrigens auch aus den Akten nicht constirt, daß dieser Vorbescheid den Particularen significirt und in Vollzug gesetzt worden sey; endlich

ad c) wenn man auch der von Willibrod Milbers für sich und seine Consorten eingelegten Protestation einiges Gewicht beilegen will, dieses dennoch nur darin besteht quod protestatio conservet jus, si quod competat.

In Erwägung, so viel die von den in Frage befangenen Waldungen gezahlten Steuern betrifft, in facto so viel richtig ist, daß die Appellaten diese Steuern von 1793 und rückwärts von 1772, 1773 und 1774 wirklich zahlt haben; daß aber diese Thatsache auf die Entscheidung dieses Rechtsstreits, da über das Eigenthum gestritten wird, aus dem Grunde keinen Einfluß hat, weil der rechte Eigenthümer, der dieß geschehen läßt, sich dadurch seines Eigenthums nicht begiebt (L. s. cod. de rei vindi.), folglich sogar in dem Falle, wenn die Appellanten die Steuern bezahlt hätten, dieses nicht einmal den Appellaten nachtheilig wäre.

In Erwägung, so viel die Behauptung betrifft, daß die Appellaten selbst durch die Theilungs-Akten vom 8. Prairial und 22. Messidor Jahrs VIII. nicht undeutlich anerkannt hätten, daß die besagten Waldungen wirklich Gemeinds-Waldungen seyen, indem die Theilung derselben unter allen damals existirenden Einwohnern der beiden Gemeinden vorgenommen worden; daß diese Behauptung in der eigenen, von den Appellanten dieser Theilung entgegen gesetzten Einrede der Nichtigkeit ihre Erledigung findet, welche darauf gegründet wird, daß die damaligen Mitglieder der Gemeinden Holzthum und Schankweiler diese Theilung ohne die Ermächtigung der Regierung nicht hätten vornehmen können, indem aus der Nichtigkeit dieser Theilungen sich keine andere Schlußfolge, als diese ergibt, daß die Sache in den Stand, in welchem sie sich vor diesen Theilungen befand, zurückgetreten, folglich diese Thatsachen weder dem einen Theile zum

Vortheile, noch dem andern zum Nachtheile gereichen können.

In Erwägung, so viel die Hauptsache, nämlich die von den Appellaten gegen die Appellanten angestellte Eigenthumsklage betrifft, daß das Denombrement von 1454 einen Titel bildet, wodurch das von den Appellaten behauptete Eigenthum der in dieser Urkunde enthaltenen Waldungen Markenbach, Dalem, Beistert und Kreeweiler, genannt Grundelheck, vollständig bewiesen, und dieser Beweis noch durch die von den Appellaten in dem Jahre 1776 ohne Widerspruch in den Waldungen Beistert und Grundelheck Statt gehabten Holzfällungen und des zu ihrem Privat-Vortheile verwendeten Erlöses zu allem Ueberflusse noch unterstützt wird.

In Erwägung aber, so viel den Wald Großenbüsch betrifft, daß dieser in dem angeführten Denombrement nicht enthalten ist; daß folglich der in diesem Walde von den Particularen zu Holzthum im Jahr 1776 bewirkten Holzhau nur als die erste Handlung des Besitzes, folglich auch nur als der Anfang der Verjährung angesehen werden kann; daß aber von dieser Epoche bis zu dem von Seiten der administrativen Behörde, im Jahr **XI.** der Republik (1803), angelegten Sequester, der nach den **Coutûmes du duché de Luxembourg**, Art. 1., Tit. 19., erforderliche Zeitraum von 40 Jahren noch nicht verstrichen war, folglich, so viel diesen Wald betrifft, kein Anstand vorwaltet, dem subsidiären Antrage der Appellaten Statt zu geben.

In Erwägung, so viel das Urtheil vom 15. Februar 1816 betrifft, daß die dagegen eingelegte Berufung, da über vier in Streit befangene Waldungen ein Endurtheil erfolgt, ohne Gegenstand ist, folglich es keines Erkenntnisses darüber bedarf. —

Aus diesen Gründen:

Bestätigt der Ober-Appellationshof das Urtheil aquo, so viel die Waldungen Beistert rc. betrifft, und verurtheilt die Appellanten in $4/5$ der ergangenen Kosten rc. Läßt die Appellaten, so viel den Wald Großenbüsch betrifft, zum Beweise durch Urkunden und Zeugen, vorbehältlich des Gegenbeweises der Appellanten zu, daß sie in Hinsicht dieses Waldes vor Anlegung des Sequesters, im Jahr XI. der Republik, die 40jährige Verjährung acquirirt haben; welcher Beweis und Gegenbeweis innerhalb 2 Monaten nach Zustellung des gegenwärtigen Urtheils angetreten werden soll, und ernennt zu diesem Ende den Herrn Rath Simon zum Commissär, welchem nach in der Hauptsache sowohl als des vorbehaltenen Fünftels der Kosten und Strafe erfolgen wird, was Rechtens ist. *)

---

16. Fall.

Entscheidung der Königl. Preußischen Ministerien des Innern und der Justiz zum Vortheile der Stockbesitzer von Fleringen und Niederhersdorf gegen die dasigen Gemeinden, vom 30. Mai 1817.

Die Stockbesitzer von Fleringen und Niederhersdorf standen schon unter der französischen Occupation mit den da-

---

*) Ehe dieses Urtheil rücksichtlich des aufgegebenen Beweises vollzogen werden konnte, wurde bei der letzten Justiz-Organisation der Appellhof von Trier nach Cöln verlegt, wo aber durch ein Endurtheil den Particularen von Holzthum das Eigenthum des noch streitigen fünften Waldes Großenbüsch zugesprochen wurde. Ich besitze die Ausfertigung dieses Urtheils nicht, daher muß dasselbe einstweilen in der gegenwärtigen Sammlung vermißt werden.

ſigen Gemeinden, rückſichtlich ihrer Waldungen, in Proceß. Der Präfect des Saar-Departements hatte eine Conflicts-klage erhoben *). Die Stockbeſitzer kamen im Jahre 1817

---

*) Der desfallſige Beſchluß des Präfecten iſt vom 10. Januar 1807 und lautet: **Vu la lettre du procureur impérial près le tribunal de première instance de Prum par laquelle il nous informe que d'après la décision de Sa Majesté l'empereur qui permet d'intenter l'action au pétitoire ou au possessoire contre les communes sous l'autorisation du conseil de préfecture les soit disants Stockbesitzer des communes de Flöringen, Oberhersdorff, Heillenbach, Scheid, Feuerscheid, Bieresborn et Wallersheim viennent de ressusciter leurs prétentions de propriété exclusive sur diverses forêts et de porter leurs actions contre leurs communes respectives par-devant le tribunal d'arrondissement, où l'affaire est maintenant à la veille d'être prononcée.**

Revu nos arrêtés des 1 Fructidor an 11, 30 Floréal et 22 Prairial an 13, portant en substance que le partage fait par les Stockbesitzer des forêts dont s'agit depuis l'entrée des troupes françaises dans ce pays, sans aucune autorisation, sont déclarés nuls, que ces forêts seront surveillées et administrées comme forêts communales et qu'en conséquence les bois coupés dans ces forêts, sans l'intervention de l'administration forestière, seront saisis et vendus, suivant le mode suivi pour la vente des bois communaux.

Vu la loi du 16 Fructidor an 13 qui fait défense expresse aux tribunaux de connaître des actes d'administration de quel-qu'espèces qu'ils soyent.

Cons. que les mesures préscrites par nos arrêtés suscités ont été jugées indispensables pour assurer la conservation de ces forêts jusqu'à ce que par l'extradition des titres qui ont été transférés sur la rive droite du Rhin, on ait été à même de connaître quels en sont les véritables propriétaires; que le maintien de ces arrêtés est encore plus urgent dans ce moment, puisque d'après le rapport du procureur impérial près le tribunal de première instance de Prum non obstant la demande d'un délai qu'il a faite pour pouvoir faire extraire des archives

bei dem Königlichen Ministerium des Innern, auf Entscheidung der gedachten Conflictsklage resp. Anerkennung ihres Eigenthumsrechts ein; hierauf erfolgte nachstehende,

---

les titres et pièces qui peuvent éclairer les juges, le tribunal a fixé au 16 du courant le jour de la prononciation des jugements à intervenir dans ces causes.

Cons. que le but de ces soit-disants Stockbesitzer, en portant ces actions devant le tribunal, n'a pu être que d'éluder les dispositions prescrites par ces arrêtés, de s'attribuer la jouissance exclusive de ces forêts et de se soustraire par le fait à la surveillance de l'administration forestière.

Cons. que la loi du 16 Fructidor an 13 ayant fait défense aux tribunaux de connaître des actes énoncés de l'administration de quel-qu'espèces qu'ils soyent, il en résulte que les arrêtés dont s'agit, fussent-ils même incompétemment rendus ou établis sur des principes erronnés, doivent être maintenus et recevoir leur exécution jusqu'à ce qu'il ait été statué par l'autorité supérieure, et que dans l'espèce ces arrêtés doivent nécessairement être repris ou annullés avant que le tribunal puisse prendre connaissance de ces actions puisqu'au cas contraire il dépendrait des tribunaux de modifier, casser ou annuller les actes des autorités administratives.

Arrête:

Le conflit de pouvoir est élévé entre l'autorité administrative et le tribunal de première instance de Prum, en ce qui concerne la connaissance des prétentions que les prétendus Stockbesitzer de cet arrondissement forment à la propriété exclusive de diverses forêts qui y sont situées.

Expédition du présent arrêté sera transmise au procureur impérial près le tribunal de première instance de Prum, afin d'être notifié à ce tribunal avec déclaration qu'au terme de l'art. 27. de la loi du 21 Fructidor an 3 il doit être sursis à toutes procédures judiciaires jusqu'à ce que le conseil d'état ait prononcé sur cet objet.

Expédition en sera également transmise à son Excellence le grand-juge, ministre de la justice.

den Stockbesitzern mitgetheilte Ministerial-Entscheidung, und die Waldungen wurden denselben überlassen.

„Der Königlichen Regierung wird auf den Antrag in ihrem Berichte vom 2. d. M., wegen Wiederherstellung des Rechtsganges in Sachen der vormaligen Stockbesitzer von Fleringen und Oberhersdorf wider die Gemeinden dieses Namens, betreffend die Vindication gewisser Waldungen, von dem Ministerio des Innern und dem der Justiz gemeinschaftlich beschieden werden.

„Da das Ministerium des Innern inzwischen aus der Vorstellung der Kläger, — der die angezogenen Beweisstücke nicht beigelegen, — abnehmen zu müssen glaubt, daß deren Eigenthums-Ansprüche auf unverwerflichen Gründen beruhen, indem ihnen die streitigen Waldungen durch einen Act der ungerechtesten Willkühr entzogen zu seyn scheinen, solches auch von den Bürgermeistern und Schöffenräthen der Gemeinden Fleringen und Oberhersdorf selbst anerkannt worden; so hat die Königliche Regierung die Sachen außergerichtlich noch näher zu erörtern, und, wenn sie sich davon überzeugen sollte, daß den klägerischen Ansprüchen unbedenklich das Recht zur Seite steht, so wird sie, im Falle die Gemeinden darein willigten, ermächtigt, zur Vermeidung eines unnützen und kostspieligen Processes, die gütliche Zurückgabe der betreffenden Waldungen an die ursprünglichen Eigenthümer zu erstatten, wobei jedoch gänzliche Verzichtleistung Seitens der Impetranten auf alle etwaige Ansprüche an die Gemeinde wegen der bis jetzt aus den Waldungen gezogenen Nutzungen auszubedingen seyn wird.

„Berlin, den 30. Mai 1817.

„Ministerium des Innern. (gez.) v. Schuckmann.“

17. Fall.

Urtheil des Kreisgerichts zu Prüm vom 29. Juli 1817 *) in Sachen der Vogteibesitzer zu Lahr, Kläger, erscheinend durch Advocat-Anwalt Correns, gegen die dasige Gemeinde, Verklagte.

Factum.

Der auf dem Bann von Lahr gelegene hier in Streit befangene Busch, Kolzet genannt, ist von jeher als ein zu den Schaftgütern oder Vogteien der Kläger gehöriges Privat- und Particular-Eigenthum betrachtet worden. Diese Vogteibesitzer mußten dem Grafen von Vianden, ihrem Schaftherrn, aus dem fraglichen Busche eine gewisse Quantität Frohnholz liefern, und von dem verkauften Holze den zehnten Pfennig an denselben bezahlen. Diese Vogteibesitzer, deren in Lahr, Hüttingen und Birendorf achtzehn sind, und worunter sich die Kläger befinden, haben den fraglichen Wald Kolzet, ausschließlich aller andern Einwohner, benutzt, und ausschließlich aller andern die Lasten von demselben abgetragen. Demungeachtet hat sich aber der Herr Bürgermeister einfallen lassen, denselben Wald als ein Eigenthum der Gemeinde anzusehen, und Eingriffe in das Privat-Eigenthum der Kläger zu wagen, wodurch dann diese in die Nothwendigkeit versetzt wurden, den Hrn. Bürgermeister **in qualitate qua**, nach vorher erhaltener Ermächtigung der Verwaltungs-Behörde und unter Bestellung des Advocat-Anwalts Läis, Vater, zu ihrem Anwalte, vor das Kreisgericht nach Echternach zu belangen, welches Kreisgericht den gedachten Bürgergermeister durch Urtheil vom 26. Januar 1813 in con-

*) Gegenwärtig: Becker, Präsident, Bender und Beling, Richter, Theodor Correns, Königl. Staats-Procurator, und Giraud, Gerichtsschreiber.

tumaciam verwiesen hat, den Klägern den Besitz und das Eigenthum des fraglichen Waldes **cum fructibus perceptis** abzutreten und einzuräumen. Gegen dieses Contumacial-Urtheil legte der Bürgermeister am 4. Junius 1813 Einspruch ein, welcher am 28. des nämlichen Monats gesetzlich wiederholt wurde. Hierauf blieb die Sache liegen, bis die Kläger durch Akt vom 22. Mai 1817 den Herrn Bürgermeister von Lahr vor das hiesige Kreisgericht laden ließen, um die zu Echternach anhängig gemachte Instanz hieselbst zu reasumiren, und nach den letzten Verhandlungen fortzusetzen; die Sache wurde auf Betreiben der Kläger in die heutige Audienz gebracht, aber der beklagte Bürgermeister von Lahr ist weder in Person erschienen, noch durch einen Anwalt.

In jure:

Fragt es sich, ob die Kläger in ihrem Antrage gegründet sind?

Nachdem der Anwalt in seinem Antrag vernommen worden, in Abwesenheit des beklagten Bürgermeisters, welcher, obschon gesetzlich reasumirt, keinen Anwalt angeordnet hat, so wie der Königliche Staats-Procurator in seinen Conclusionen.

In Erwägung, daß der Beklagte durch sein ungehorsames Ausbleiben auf seine in der am 4. Junius 1813 zugestellten Opposition entwickelten Gründe, so wie auf alle und jede Rechtsmittel zu verzichten scheint.

Eingesehen die Art. 149. und 150. des Gesetzbuchs über die Civil-Procedur-Ordnung.

Aus diesen Gründen:

Erklärt das Kreisgericht den beklagten Bürgermeister mit seiner am 4. Junius 1813 gegen das vom Kreisgericht von Echternach am 26. Januar 1813 erlassene Con-

tumacial-Urtheil eingelegten Opposition als ungegründet, und zwar in contumaciam.

Erklärt demnach den in Frage befangenen Wald, Kolzet genannt, als Privat-Eigenthum der Kläger und Opponaten, mit dem ausdrücklichen Verbot aller fernern Störungen und Eingriffe, und zwar dieses unter der gesetzlichen Strafe. Verurtheilt ferner die Gemeinde von Lahr in die Rückerstattung des empfangenen Ertrags und Schadenersatz, welcher nach Aussagen von denen in den drei Tagen nach der Zustellung des Gegenwärtigen von den Parteien zu bestimmenden, oder von Amtswegen zu ernennenden Experten evaluirt werden solle. — Verurtheilt ferner den beklagten Theil in die der Sache wegen aufgegangenen Kosten 2c.

Nachträglich als zum 16. Fall gehörig.

Verfügung der Königlichen Regierung zu Trier vom 20. October 1817. I. 5423.

Es kann, in Erwiederung auf Ihren Bericht vom 13. dieses, die Rückgabe der Waldungen zu Fleringen und Oberhersdorf wohl nicht die der jetzigen Gesetzgebung ganz fremden Stockrechte wieder herzustellen, wohl aber die aus diesem Rechte entsprungene civilrechtliche Befugniß der Privatbesitzer wie jedes Privatrecht anzuerkennen, und dieselbe mit Gemeinde-Rechten nicht zu verwechseln, wenn auch schon die Stockbesitzer unter anderer Beziehung den größten Theil oder wohl auch ganz die Gemeinde bilden sollten.

Da die Gemeinde, qua Gemeinde, die Particular-Rechte der Stockbesitzer oder ihres aus der Schaft-Qualität ihrer Güter entsprungenen Eigenthums anerkannt, auch Erstere den Rechtsweg bereits betreten, und diese zu dessen Fortsetzung keine Lust bezeigt hat, obgleich sie hierzu aufgefordert war, so scheint die Anspruchslosigkeit auf einer, und die Rechtmäßigkeit auf der andern Seite anerkannt zu seyn, und nichts im Wege zu stehen, den Stockbesitzern unter den in dem Rescript des Königlichen Ministeriums enthaltenen Bedingungen des Verzichts auf alle und jede Forderungen, die Fortsetzung des Genusses ihres Eigenthums zu belassen. Was die bemerkten Leistungen betrifft, so wollen Sie uns näher hierüber belehren, dieselben scheinen das Recht der Stockbesitzer durch die bilaterale Verbindlichkeit noch näher zu begründen, aber auch zur Aufstellung der Reciprocität der Schaftherrn zu berechtigen, wenn sie mit keiner Feudalität behaftet sind.

Es ist uns hierbei zu wissen nöthig, ob der Herr Herzog von Arenberg allenfalls seine Entschädigung erhalten habe? oder ob die fraglichen Güter zu dessen mit keinem Sitz- oder Stimmrecht auf dem Reichstage versehenen Mediat-Besitzungen gehört haben? wann die fragliche Stockherrschaft dem Herrn Herzog von Arenberg wirklich angehört hat? —

An den landräthlichen Commissarius,
Herrn Rosbach, zu Prüm.

19. Fall.

Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier *), vom 7. Januar 1823, in Sachen Linden und Consorten, Vogteibesitzer zu Steffeln, Kläger, erscheinend durch Advocat-Anwalt Lais, gegen die dasige Gemeinde, Verklagte, erscheinend durch Advocat-Anwalt Schaack.

In Erwägung, daß durch Kaufakt vom 10. März 1617 Christoph Ludwig, Graf zu Löwenstein-Wertheim u. s. w. und Otto, Wild- und Rheingraf, Graf zu Salm, ihr gemeinschaftlich in Gemein gehabtes Dorf Steffeln, gelegen in der Eifel, bei Hillesheim, mit aller seiner Hoch-, Ober- und Gerechtigkeits-Renten, Gülden, Zehnten, Ländereien, Waldungen und allen andern activen und passiven Zubehören, worin auch Pflicht und Eid der Unterthanen jenes Dorfes begriffen, an Philipp Dieterich, Graf zu Manderscheid und Blankenheim, verkauft haben; daß demnach, da der Gegenstand des Kaufs und Verkaufs die Grundherrschaft und zugleich die hohe und mittlere Gerichtsbarkeit umfaßt, von jenem Kaufe an den Grafen zu Manderscheid, Grund- und Gerichtsherrn (seigneur foncier et justicier) des Dorfs Steffeln und dessen Einwohner, in der Gegenüberstellung Grund- und Gerichts-Unterthanen jenes Grafen geworden sind; daß zufolge einer in beglaubigter Abschrift vorliegenden Rentmeisterei-Rechnung des Hauses Cronenburg von den Jahren 1561 bis 1565 einschließlich die Vorfahren des Grafen von Manderscheid zu ihrem eigenen Nutzen und Vortheil in dem Steffler Walde kohlen lassen, und im Jahre 1561, wo

*) Gegenwärtig: Artois, Präsident, Müller, Gattermann, Esser und von Haupt, Räthe, Varenkamp, Königl. Procurator, Goergen, Ober-Gerichtsschreiber.

die Unterthanen von Steffeln durch Mißwachs in große Noth versetzt waren, ihnen von den in jenem Walde gekohlten 333 Wagen 111 Wagen aus Gnade verabfolgt und geschenkt haben; daß aus der Zusammenstellung und Vergleichung dieser Rechnung mit dem Kaufakte vom 10. März, worin der Waldungen von Steffeln ausdrücklich erwähnt wird, hervorgeht, daß die Vorfahren des Grafen auf denselben Eigenthumsrechte ausgeübt, und diese Rechte Letztern übertragen haben, und daß folglich der in Frage befangene Wald seit der Vollziehung jenes Kaufaktes dem Grafen als Grundherrn eigenthümlich zu gehören angefangen, indeß aber bis dahin eigentlicher Rechte, welche die Einwohner von Steffeln auf diesem Walde ausgeübt hätten, in den vorgebrachten Urkunden keine Erwähnung geschieht.

In Erwägung, daß die Zentner und Gemeine zu Steffeln, zufolge einer in beglaubigter Abschrift vorliegenden vor einem öffentlichen Notar zu Prüm errichteten Vollmacht vom 20. November 1620, alle Einzelne individuell benannt, sich vereinigt haben, den Grafen Carl von Manderscheid bei ihrem Hauptlehnherrn zu verklagen, weil er zum Nachtheil ihrer Rechte den Gemeinen-Wald verkohle, und dem Herkommen zuwiderlaufende Neuerungen vornehme; daß Eingangs des von dem Provincial-Rath zu Luxemburg am 10. Februar 1621 erlassenen Provisions-Mandats jene Zentner und Gemeine als Grund ihrer Klage vorzüglich angeführt, daß der Gemeinde-Wald zu jeder Zeit ihr Particular- und eigener Busch gewesen und noch sey, und daß sie den Wald durch ihren eigenen Förster hätten bewachen lassen; daß aus dem hierauf am 11. März 1621 abgehaltenen Zeugenverhör hervorgeht, daß die Bittsteller den Wald eigenthümlich benutzt, und zur Erhaltung desselben aus ihrer Mitte einen eigenen Förster bestellt haben; daß dieselben

in der spätern Vorstellung vom 4. December 1621 an den Provincial-Rath zu Luxemburg die nämlichen Beschwerden nebst andern wiederholten, und vorzüglich folgender Ausdrücke sich bedienten: „unterthänig vorbringen die Einwohner der Herrschaft und des Dorfs Steffeln bei einem ihnen zuständigen Wald, der Gemeiner Steffeler Busch genannt, schon daß man sie Supplicanten einiger Treulosigkeit zu beschuldigen befugt sey, indem man die Supplicanten als Lehnsunterthanen übel tractirt, daß die Supplicanten, sonderlich welche diese Sache verfolgen;" daß nachdem jene Bittsteller gemäß Notarial-Urkunde vom Januar 1622 jeder als Unterthan für sich particulariter und vor sein Haupt von dem an den Provincial-Rath zu Luxemburg wider den Grafen Carl von Manderscheid anhängigen Rechtsstreit abgestanden, und mehrere derselben bei dieser Gelegenheit erklärt hatten, daß sie bei Ausstellung der Notarial-Vollmacht nicht zugegen gewesen wären, der Graf am 22. März 1622 wider die ihm an demselben Tage zugestellte und von jenem Rath ausgesprochene Provision und wider alles weitere gerichtliche Verfahren Protestation mit der Beschwerde eingelegt, daß drei oder vier der Supplicanten aus großer Vermessenheit sich des Namens einer Gemeinde oder communion bedient hätten, indeß die übrigen bei Ausstellung der Vollmacht vom 20. November 1620 nicht zugegen gewesen wären; daß in einer Vorstellung vom Jahre 1626, worin der Anwalt des Grafen auf Bestrafung mehrerer Einwohner von Steffeln wegen Freveln, die sie in dem Steffeler Walde begangen hätten, an dem Obern- und hohen Gericht zu Cronenburg anträgt, der Ausdruck: „Schirm-, Lehn- und Grundherr," wie auch „Unterthanen" vorkommt, und auf diesem Antrage jene Einwohner am 25. December nämlichen Jahres von gedachtem Gerichte in contumaciam

verurtheilt worden; daß aus allem Obigen sich ergibt, daß der Graf von Manderscheid auf den fraglichen Wald seine Rechte als Lehn- und Grundherr gegen die Einwohner von Steffeln als Grund-Unterthanen, und diese hinwiederum als Particular- und Lehn-Unterthanen ihre Rechte gegen jenen als Lehn- und Grundherrn geltend zu machen sich bestrebten.

In Erwägung, daß dieser Rechtsstreit am 16. December 1638 zwischen dem Grafen von Manderscheid und dem Zentner und Gemeinde zu Steffeln, den ausdrücklich benannten Particularen, dahin verglichen und entschieden worden, daß der Graf einen Theil des Waldes zum ausschließlichen Eigenthum und Genuß für sich behalten, und der übrige Gemeinde-Wald den Einwohnern eigenthümlich bleiben, wie auch von diesem Wald denselben der durch Frevel entstehende Schaden, die Buß aber dem Grafen zu Theil werden sollte; daß jene Einwohner ihren Förster unter sich im Zustand ihres Schultheißen zu bestellen und zu beeidigen haben sollten; daß dem Grafen in diesem Walde der zehnte Wagen Kohlen und das für das Haus und Schloß Cronenburg nothdürftige Bauholz zukommen sollte; daß jene Einwohner die Frohnfuhren wie früherhin thun, statt der Hut und Wache auf dem Schlosse Cronenburg jährlich zehn Gulden, und wegen der Schaft- und Fleischgeldes-Münze den Rader-Gulden zu zwei und einem halben Kopfstück der Herrschaft zahlen sollten.

Daß also aus diesem Vergleiche klar hervorleuchtet, daß der Graf von Manderscheid als Grund- und Schaftherr und die Einwohner von Steffeln als Grund-Unterthanen und Schaftleute von leibeigenschaftlicher Bedingung ihre wechselseitigen privatrechtlichen Ansprüche in Bezug auf den fraglichen Wald unwiderruflich und unabänderlich festgesetzt haben, indem nicht nur die oben aus-

einandergesetzten Bedingungen und der in dem Vergleich scharf bezeichnete Umstand: daß die Einwohner von Steffeln Eingangs einzeln individuell benennt sind, und am Schluß in ihrem eigenen Namen und für ihre Particularen-Personen unterschrieben haben, jenes privatrechtliche Grundverhältniß außer Zweifel setzen, sondern auch der Graf aus dem Grund, weil hinsichtlich des Dorfes Steffeln nicht ihm als Grund- und Schaftherrn, sondern dem Herzog von Luxemburg, die Landeshoheit zustand, seine Grund- und Schaftherrschaft auf die Gemeinde Steffeln als Gemeinde (universitas) nicht ausdehnen, und somit weil die Gemeinden als solche unter dem souveränen Schutz der Landeshoheit standen, in diesem souveränen Rechte keine Eingriffe wagen durfte; daß, wenn die Grund- und Schaftherrschaft, welche als solche auf Grund und Boden gefüßt, und wenn die daraus als Folge hervorgehende Unter- oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit eben so auf Grund und Boden radicirt ist, jene sowohl als diese auch auf das privatrechtliche Verhältniß zwischen dem Grafen als Grundherrn und den Einwohnern von Steffeln als bloßen Grundunterthanen, als Besitzern von Grund und Boden, sich beschränken müßten, widrigenfalls, was aber nicht geschehen, die Ermächtigung der Landeshoheit hätte eingeholt werden müssen; daß, wenn also im Jahre 1638, wo der Vergleich zu Stande gekommen, die damaligen ein und dreißig Einwohner von Steffeln als Grundunterthanen und Schaftleute auf den fraglichen Wald ein gemeinschaftliches, ungetheiltes und ausschließliches Recht, welches in der untergeordneten Stellung gegen den Grafen, als Grund-, Lehn- und Schaftherrn, ein mit persönlichen Dienstleistungen, Frohnden u. s. w. verkauftes nützliches Eigenthumsrecht bildete, erworben haben, dieses Recht durch den Zuwachs von — unter dem Namen von Beisaßen

bekannten — Einwohnern (incolæ), welche nicht Schaftleute, nicht Grund- und Lehnunterthanen, dem grund- und lehnherrschaftlichen Verband des Grafen fremd und auch von allen leibeigenschaftlichen Dienstverhältnissen frei, kurz im Gegensatz freie Leute waren, nicht geschmälert noch beeinträchtigt werden konnte; daß vermöge des aus dem correlativen Verhältnisse zustehenden directen obern Eigenthums der Graf jeden Eingriff der Beisaßen zum Nachtheil dieses Eigenthums abzuwehren berechtigt war, als er auch auf der andern Seite als Grund- und Schaftherr die Befugniß nicht hatte, über jene Beisaßen, als Nicht-Grundunterthanen, freie Leute, die Schaftherrschaft auszuüben; daß es demnach keinem Zweifel unterliegt, daß der Graf von Manderscheid-Blankenheim, als Grund- und Schaftherr mit den ein und dreißig Einwohnern von Steffeln, als particularen Grundunterthanen und Schaftleuten, hinsichtlich der über den fraglichen Wald entstandenen Streitigkeiten den Vergleich vom 16. December 1638 abgeschlossen haben.

In Erwägung, daß der in den angeführten Urkunden bezeichnete Ausdruck: „Zentner," weit entfernt das Gegentheil zu beweisen, vielmehr dafür beweiset, daß die Zentner als Grundunterthanen und nicht als Einwohner im eigentlichen Sinne (incolæ) aufgetreten sind, indem der Ausdruck: „Zentner, Zenner" im Mittelalter Grundunterthan (colonus fundi in centa siti) bedeutete.

Daß der Ausdruck: „Gemeinde, Gemeine, Gemeiner" auf die Natur der Sache sich bezogen, nach den Glossarien des Mittelalters sowohl dasjenige, was gemeinschaftlich besessen wird, als diejenigen, welche Grundgüter gemeinschaftlich conjunctim indivisim besitzen, bezeichnet und bedeutet, mithin für die Kläger beweiset.

Daß der Ausdruck: „ganze Gemeinde" den Klägern eben so wenig im Wege steht, als der Ausdruck: „Ge-

meinde" schlechtweg, ohne Beschränkung, die ganze Gemeinde (Gemeinschaft) bedeutet, und daß wenn der Graf in seiner Protestation vom März 1622 sich darüber beschwerte, daß drei oder vier Einwohner von Steffeln sich angemaßt hätten, die Gemeinde oder communion zu vertreten, eben in dieser Beschwerde ein Beweis liegt, daß weil zur Vertretung einer Gemeinde als solcher (universitas) es nur des Gemeinde-Vorstandes, und nicht aller Einwohner bedurfte, es sich damals von einem Rechtsverhältnisse handelte, welches ein gemeinschaftliches nützliches Grundeigenthum zum Gegenstande hatte, worüber im Ganzen nicht Einzelne ohne Einwilligung oder Beitritt der Miteigenthümer verfügen konnten, und worüber der Graf als Lehn- und Grundherr die Oberaufsicht führte, damit seine eigenen Rechte sowohl, als die seiner Grund- und Lehnunterthanen nicht gefährdet werden sollten.

Daß diese Rechte nach dem im Herzogthum Luxemburg für Schaft- und Vogteigüter üblichen Herkommen dadurch ausgeübt und erhalten worden, daß die Grundunterthanen unter sich in Beistand ihres Schultheißen ihren eigenen Förster bestellt und besoldet, und die Frohnfuhren gethan, der Grundherrschaft den zehnten Wagen Kohlen verabreicht haben, und daß der Schultheiß, die aus dem grundherrschaftlichen Verhältniß hervorgehende Untergerichtsbarkeit ausübend, im Interesse des Grafen als Grundherrn, damit diesem der zehnte Pfennig richtig gezahlt werde, und im Interesse der Grundunterthanen, damit jedem das Seinige werde, den Erlös der verkauften Kohlen oder des verkauften Holzes eingezogen hat, und daß die Grundunterthanen, wie dies aus den vom Jahre 1680 an bis 1791 geführten gerichtlichen Protocollen von Steffeln ersichtlich ist, als Particularen in dem fraglichen Walde gekohlt haben.

In Erwägung, daß durch den am 14. December

1766 zwischen der Gemeinde Steffeln und dem Peter Nüllen, als einem Beisaßen, über das von Letzterm in Anspruch genommene Recht zu Stande gekommenen Vergleich, daß er dieses Recht fernerhin nicht mehr in Anspruch nehmen, und sich dagegen mit dreißig Kronenthaler begnügen, wie auch Weidegeld und von seinen Erbgütern die gewöhnlichen Schatzungen abtragen wolle, auf's Klarste bewiesen wird, daß unter Gemeinde nicht **universitas**, unter Gemeinde-Recht nicht **jus incolàtus**, sondern Grund- und Schaftrecht, welches den Grundunterthanen, den Schaftleuten, **jure fundi**, **jure soli** zustand, verstanden wurde, und daß der bloße Einwohner oder Beisaße (**incola**) von seinen Erbgütern für den Schutz und Schirm der Landeshoheit des Herzogs von Luxemburg, und nicht Kraft des grund- und schaftherrlichen Verbandes die gewöhnlichen Steuern zahlen müßte.

In Erwägung, daß die Kläger, zufolge einer in authentischer Form vorliegenden Urkunde, im Monat März 1791 den fraglichen Wald als ihr Privat-Eigenthum unter sich getheilt, und wenigstens, wenn auch die von der hiesigen Regierung in ihrem Rescripte vom 13. März 1820 aufgestellte Behauptung: „die Theilung sey nicht gültiger Weise geschehen," einen Grund für sich hätte, dennoch hierdurch die Fortsetzung des Besitzes des fraglichen Waldes als Privat-Eigenthum bekundet haben; daß auch gemäß einer Menge vorliegender Urkunden die Kläger als Privat-Eigenthümer forthin diesen Besitz bis zum Jahre 1820, wo er ihnen entzogen worden, ausgeübt haben], indem sie ihren eigenen Privatförster bestellten, ihn aus Privatmitteln bezahlten, einzeln im Walde kohlten, in ihrem Privatnamen die Grundsteuer zahlten, dagegen, daß der Wald nicht Privat-Eigenthum sey, protestirten, und Einige von ihnen ihren Antheil des Waldes verpfändeten.

In Erwägung, daß wenn nach Verkündung der Gesetze über die Abschaffung der Feudalrechte im Herzogthum Luxemburg der Feudalverband zwischen dem Grafen von Manderscheid-Blankenheim, als Grund- und Gerichtsherrn, und den Klägern, als Schaftleuten, aufgelöst und das directe Eigenthum des erstern zum Vortheil der letztern in das nützliche Eigenthum verschmolzen worden, die Kläger vollkommene Privat-Eigenthümer des fraglichen Waldes geworden sind.

In Erwägung, daß, wenn die Gemeinde Steffeln durch den in dem fraglichen Walde ausgeübten Besitz den Klägern Schaden verursacht hat, sie denselben als offenbare Folge einer widerrechtlichen Handlung zu ersezzen verbunden ist; daß aber dieser Schaden näher auszumitteln wäre.

In Erwägung, daß die Kläger die Rückgabe hinterlegter Gelder fordern, ohne anzugeben, noch nachzuweisen, wie viel und wo sie jene Gelder hinterlegt haben.

Aus diesen Gründen:

Spricht das Landgericht den Klägern das Eigenthum an dem sogenannten Steffler Walde, welcher auf der Gemarkung Steffeln liegt, einerseits an den Wald der Gemeinde Auel, anderseits an den Gräflich von Sternberg'schen Wald und an verschiedene Particularen stossend, als Privat-Eigenthum zu; verurtheilt die Beklagten, diesen Wald den Klägern abzutreten; verurtheilt die Gemeinde, den Klägern wegen erlittenen Schadens Entschädigung zu leisten, welche aber näher durch ein Verzeichniß der Kläger bestimmt werden soll; giebt den Klägern überdies auf, gehörig nachzuweisen, wo sie die zurückbegehrten Gelder und wie viel sie deren hinterlegt haben; verurtheilt die Gemeinde in die bisher ergangenen Kosten.

Reformatorium des Königlichen Appellations-Gerichtshofs zu Cöln, vom 6. August 1827. *)

In Erwägung, daß zu dem am 16. December 1638 über den Gemeinen Steffeler Busch zu Stande gekommenen Vergleich **), zwischen dem Grafen von Manderscheid einerseits und von der andern Seite

*) Da die Ausfertigungen der Urtheile des Appellations-Gerichtshofes dermalen am Königlichen Cassationshofe sich befinden, und die gegenwärtigen Urtheile aus dem rheinischen Archive gezogen sind, so war es nicht möglich, die die Section bildenden Herren anzuführen, wie dies bei den Erkenntnissen erster Instanz geschieht.

**) Wir Carll Graff zu Manderscheidt, Blankenheim und Gerolstein, Herr zu Dhaun, Bettingen und Cronenburg rc. ahn einem, und wir Zentner und gemeinde zu Steffeln Benentlich Johannes Blamäuser, Schulteß, Refer Peter, zur Zeit Zentner und Scheffen, Hoffmanns Johann, Schlössers Bernard, Schmitz Johann, Johann Blameuser sen., Schon Clauß, Herrist Johann, Zilgen Johann, Nüllen Johann, Jentges Balteß, Petges Theiß, Schon Theiß, Aennen Peter, Meyß Peter, Gilles Gilles und Mertes Michel, alle samen Inwöhnern des Dorffs Steffelen vor Unß und Unßern mit Nachbarten Blümges Peteren und Wilhelms Hanßen, wie auch vor die abwesenden Wittwen, deren wir Unß erklehren bevolmächtigt zu seyn, andern theils, Thun kundt und bekennen hiemit offentlich vor Unß, Unsern Erben und Nachkommen, waß gestalt wir wegen verschiedenen hieunden gesetzt und specificirten streitigkeiten und mißelen gegen einander vor dem provincialischen rath zu Lutzemburg ins recht erwachsen und selbige rechtfertigungen bis ahnhero mit kostbaren und schweren unkösten und schaden sutenirt, ohne daß wir Ichtwaß fruchtbarlich verrichtet oder einigen richtlichen entscheidt haubtsächlich erlangen mögen, Alß haben wir zu hinlegung alsolcher hochschäd- und verdrießlicher disceptationen conjunctim et divisim vor

Zentner und Gemeinde Steffeln, nämlich der Schultheiß, der zeitliche Zentner, dann fünf Scheffen, ferner zehn

---

Sohnsherren und freundt ernendt, erbetten und authorisirt den Woll-Edel und gestrengen Hans Georg von Nassau, Mitherr zu Rivenich rc., Ambtmann der Herrschaft Newerburg und den Ehrenfesten Dionisium Recht, Vogten der Statt und Herrschafft zu St. Veith, Ernennen und erbetten und authorisiren dieselben auch hiermit und in Krafft dieses, gestalt Unsere beschwernüssen, brieffliche Documenten und Beweiß hinc inde summarie anzuhören und zu examiniren, demnach ex aequo et bono nach bestem ihrem Vermögen darüber zu sprechen, zu disponiren und zu endtscheiden, gelobend und versprechende dasjenig, so Ermelte Sohnsherren In einer Jedweder sachen sprechen, disponiren und endtscheiden werden, vor steht, vest, ahngenehm und unverbrüchlich zu halten, gleich als ob selbiges per definitivam durch Hoch-Ernenten Ihrer Kögl. Majest. provincialischem Rath zu Lützemburg also statuirt, erkendt und verordnet werr und obs sach sein sollte, daß wir Carll Graff zu Manderscheidt ehgenent, oder wir Zentner und gemeinde zu Steffelen über Kurz oder lang gegen ein oder andern hieunden gesetzten und decidirten Punkten eigenthatlich oder auch sonsten rechtlich vornehmen oder attentiren wolten, solte dieselbe widersprechende Partey, ehe und zuvorn sie in ihren klag oder exceptionen in einigen rechten acceptirt und angehört werden könne, noch möchte, schuldig und gehalten sein, eine Summa schorschatz von 600 patacons bahr zu erlegen und zu bezahlen, welche halb alß nemblich 300 patacons der haltenden und standhafteren partheyen durch die brechende Partey zu erschießen, das ander halbscheidt obgemeldter Unßern Sohnsfreunden zukommen und applicirt werden sollte, demnach haben wir Hanß Georg von Nassau und Dionisius Recht ehebesagt vors erst, so viel den gemeinen Steffeler büsch angehet (darin beide streitende theill die proprietät und Insonderheit wolErmelte Ihre Gnaden die Verkohlung in selben büsch gleich andern in derselben

Inwohner und zwei Nachbarn und die Wittwen, ohne deren Zahl zu benennen, als transigirende Parteien con-

---

Herrschafft gelegenen büschen prätendirt) nach gehabter reiflicher consideration durch beide theilen aufgelegten beweiß und schriftlichen schein folgendermaßen mit gehelung annehm- und Verwilligung beider parthejen verglichen und entscheiden, daß nemblich mehr wollgte Ihre Gnaden wegen aller ihrer pretensionen auß selbigem gemeinen Steffeler büsch vor ein Abstand haben und behalten sollen, daß theill büsch bey Schönfelder Mühllen ahn, den Müllenberg auf, biß an Petges Theißen wieße, die wieße auff, biß da die wieße bewendet, davon dannen recht über bis in eine andere wieße, genent die finster Lach, von der finsterlach an den seyff hinab biß ahn die Kirchenwieße, wie solches hiernegst abgemarkt werden solte, gestalt alsolchen bezirk ganz und eigenthümlich inzuhaben, zu nutzen, zu nießen und darmit nach ihrem gefallen zu schalten und zu walten, gleichwie mit andern ihren Kammerwälder und büschen, ohne so viell, daß sie den Inwöhnern bloßlich den langhalm mit ihrer schwankherden darin zu seiner Zeit zu suchen und abzuätzen macht und gewalt haben solten; der übriger gemeiner Steffeler Wald und Büsch aber solte den Inwöhnern eigen bleiben, den acker mit ihren eigenen oder andern Schweinen nach dero belieben ganz abzuätzen und zu genießen; Brenn- bau- und urbahr-Hölzer nach notturfft und wie solches guten Haushaltern gezimbt, darin zu hawen und abzunehmen, förstern und büschhütern Vnter sich mit Zustand ihres Schultessen zu bestellen und zu beaydigen, die pfändt hinter ihren Schultessen und Gericht zu bringen und sollte der Schaden der Inwöhnern die Boußen aber Ihrer Gnaden zu nutz taxirt werden, auch dafern der Büsch es erleiden kann, daß einige Kohlen darin gemacht werden mögen, solle solches mit Bewilligung Ihrer Gnädigen Herrschafft beschehen, der welcher alsdann der Zehndte wagen Kohlen zukommen und außgefertigt gefolgt werden, übriges aber den Undersaßen zu nutz verbleiben sollte, und dan ferners ihre quota an bawholz zur notturft des

currirt haben, daß, wenn auch der Ausdruck: „Gemeinde, Gemeine" nicht ausschließlich gebraucht wird, um eine

haus und schloß Cronenburg auß gemeltem ihrem also vorbehaltenen Steffeler büsch zu nehmen, und gegen gebührliche Abätzung vor man und pferdt, wie vor alters samt den fünf Holz- oder Frohnfärden zu ieden vier hochfesten jährlichs zu continuiren gehalten und verpflichtet sein; 2) soviel sonsten die hoede und wacht der Inwohnern zu Steffeln auf dem Hauß Cronenburg anbelangt, ist verabredet und geschlossen, daß sie die Inwohnern vor erkenntniß ahn statt der Wacht (angesehen vielgemeldetes Dorff Steffelen ein sonderbahres glidt und der herrschafft Cronenburg incorporirt) alle und eines jeden Jahres zu Martini zehn Gülden In zwei kopstück vor den Gülden gerechnet, und vor die nachtsweide auf dem Holzfendt bei Merscheidt ein goltgülden in golt durch den Zentner geben und erlegen und vermitz deme die nachtsweide Erblich benutzen sollen. Im übrigen dafern sich offenbare Feindschaft gegen daß Hauß oder herrschafft erregen würde also daß die ganze Herrschaft zur wehr zu greifen genötigt, solten sie die Inwohnern zu Steffelen auch schuldig und gehalten sein sich auf erforderen der gebühr zu präsentiren und die allgemeine wollfart gleich anderen Vnderthanen helffen handhaben und anders nicht. 3) Vnd dieweilen sich gleichfalls streith und missel befunden, wegen der schaff- und Fleischgeldesmünz ist verabscheidt, daß hinführo und ins künfftig der rader gülden solte bezahlt werden mit zwei und einem halben kopstück oder mit dreißig Moselalbus vor den schweren raderschafftgülden im fall einige lagen oder contributionen zu behueff und nutz der ganzen herrschaft und Landts vor abwendung des kriegsvolkes oder anderer beschwernüssen vorfallen würden, solten vielgemelte Inwohnern gleich anderen mehr und dickgemelter Herrschaft Cronenburg Vnderthanen pro quota und vor ihre gebühr darahn contribuiren und erlegen. Im übrigen solte eine iede parthey bei altem herkommen und Gebrauch manutenirt und gehandhabt werden und bleiben, die unkösten aller vöriger gesche-

Orts-Gemeine (universitas) zu bezeichnen, sondern auch eine Gesellschaft mehrerer Privat-Personen bedeuten kann,

---

hener Verfolgungen, sodann auch dieser Vergleichung compensirend — dieweil dan nuhn diese Vergleichung wir beide ehegemelte partheyen nicht allein stipulata manu compromittirt und verahnlaßt, sondern auch selbige alles inhalts wie obstehet selbst und in der güte veracceptirt und bewilligt auch womit dieselbe nun hinführo und zu ewigen Tagen also unverbrüchlich beiderseits observirt und gehalten werde, so haben wir bevollmächtiget, constituirt und gebetten, bevollmächtigen, constituiren und bitten auch hiermit die ehrenveste und hochgelehrte Herren Johannem d'Arnouldt und Johannem Gersey beide des provincialischen raths zu Lützemburg advocaten diese Vergleichung durch hocherwenten rath gleich alß man dieselbe in judicio contradictorio also durch recht und endurtheill erkendt worden were, per formam condemnationis voluntariæ emologiren confirmiren und bekräftigen zu lassen, dessen allem zur wahren Vrkund und bekräfftigung haben wir Carl Graff zu Manderscheidt erstgenandt diese stockstehte vergleichung mit eigenen händen Vnderschrieben und dan ferneres mit Vnserm ahngebohrnen Insigel neben vielgesagten Sohnsfreunden und Vnßeres Ambtmanns des Edelen und hochgelehrten Johann von der Düssel sambt Vnßeres lieben getrewen Eberharden Wauer rhentmeisters zu Cronenburg händeVnderschrifften bekräfftigen thun und wir Zendtner und gemeinde vielbesagt, weilen Vnßer nachbahren Zween allein schreibens erfahren benentlich Johannes Blameuser und Zilgen Johann, alß haben wir selbige gebetten dieses sowoll in Vnßer der ganzen Gemeinden alß in ihrem eigenen nahmen und vor ihre particularpersonen mit zu Unterzeichnen, sodan forters gebetten und hiemit bitten die Ehrwürdige, Andächtige und geistliche herren Mathiam Molitoris Landdechant und Pastoren zu Ließendorf, herren philip Diederichen Kuep Pastoren zu Cronenburg, Herrn Petrum Rotstein Pastor zu Dalheim, wie imgleichen den Ehrengeachten Hanß Ja-

in vorliegendem Falle jedoch unter der Benennung der Gemeinde Steffeln um so gewisser nur die **universitas** verstanden werden kann, als dieser Vergleich durch die obrigkeitlichen Personen, welche den Vorstand der Gemeinde bildeten, selbst als Partei abgeschlossen worden ist, statt daß es nicht auf ihre Amtswürde, sondern blos auf die Beziehung ihrer Namen angekommen seyn würde, wenn es sich von einem bloßen Vergleich zwischen Privaten gehandelt hätte; daß dieses auch dadurch bestätigt wird, daß der Vergleich sich über Dinge erstreckt, worüber nicht Private transigiren können, namentlich über die auf dem Hause Cronenburg zu leistende Wache und deren Ablösungs-Preis, wobei als Grund angeführt wird, daß das Dorf Steffeln ein sonderbares Glied und der Herrschaft Cronenburg incorporirt sey; ferner über Nachtweide, wofür ein Goldgulden jährlich durch den Zentner bezahlt werden sollte.

Daß der Rechtsstreit, welchem dieser Vergleich voran gegangen ist, auf den Namen von Zentner und Gemeine des Dorfes Steffeln angefangen worden ist.

Daß selbst in der Klageschrift vom 10. Februar 1647 angeführt wird, der Busch sey ihr Particular- und eigener Busch des Ortes. Daß hingegen nirgends in den

---

coben Kuep Notarien und Stattschreiber zu der Newerburg, dieses gleichfalls vor unß und in Vnßerem Nahmen auch zu Vnderschreiben, Vnß darmit aller Vorgesetzter Ding zu überzeugen, welches wir Mathias Molitoris, philip Diederich Kuep, Petrus Rotstein und Hanß Jacob Kuep bittweiß und der wahrheit zu zeugniß (jedoch Vnß und den Vnßrigen ohne Nachtheil) gern gethan zu haben hiemit bekennen; geschehen zu Cronenburg am 16. tag Decembris Jahrs nach der gnadenreichen geburt Vnseres heilands und seligmachers 1638.

(Hier folgen die Unterschriften.)

Verhandlungen einige Erwähnung von Stockgütern oder Stockguts-Besitzern vorkommt; daß diesemnach kein gegründeter Zweifel darüber obwalten kann, daß der genannte Steffler Busch ein wahres Eigenthum der Gemeinde Steffeln, als **universitas** betrachtet, war; daß, dieses vorausgesetzt, dieser Busch nicht aufgehört hat, das Eigenthum dieser Gemeinde zu bleiben, und daß die im Jahr 1791 unternommene Theilung desselben um so weniger geeignet war, in dem Eigenthum eine Veränderung hervorzubringen, als: a) diese Theilung an und für sich ohne alle herkömmliche Form vorgenommen worden ist; b) dazu keine Ermächtigung der Obrigkeit vorhanden war; und c) solche auch nie obrigkeitlich bestätigt worden ist; daß diesemnach das Urtheil, wovon rc. indem es den der Gemeinde Steffeln zugehörigen Wald als ein Eigenthum der Kläger, jetzigen Appellaten, zu erkannt hat, nothwendig reformirt werden muß.

Aus diesen Gründen:

Erkennt der Königl. rheinische Appellations-Gerichtshof für Recht, daß das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 7. Januar 1823 zu reformiren sey, reformirt dasselbe hiermit, weist die Appellaten mit ihrer ursprünglichen Klage auf Zuerkennung des Eigenthums des in Frage stehenden Steffler Waldes ab, erklärt solchen als ein der appellantischen Gemeinde Steffeln zugehöriges Eigenthum, verordnet die Rückgabe der hinterlegten Geldbuße, und verurtheilt die Appellaten in die Kosten beider Instanzen. *)

*) Gegen dieses Urtheil haben die Kläger den Cassations-Recurs ergriffen.

20. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier *), vom 28. August 1823, in Sachen der Stockbesitzer von Büdesheim, Kläger, gegen die Gemeinde Büdesheim, Beklagte.

In Erwägung, daß in dem alten Schöffen-Weisthum, Seite 350 ff. des Büdesheimer Gerichtsbuchs geschrieben steht: „Weißt der Scheffen meinen gnädigen Herrn von Prümb „vor einen Grund- und einen Lehnherrn, und weißt meinen gnädigen Herrn von Prümb Gebott und Verbott „binnet dem Hof Büdesheim. — Item es weißt der „Scheffen in dem Hof Büdesheim vierzehn Viertel Lands, „die seindt allein ahn meinen gnädigen Herrn von Prümb „zu empfangen und zu vercurmuthen, derselbe giebt sieben uff das Haus Schönecken Schafft und Dienst, und „meinem gnädigen Herrn den Angel und den Karen in „das Kloster wie vor alterß. — Item wann mein gnädiger Herr den Angelwagen anstellen will, soll sie geschehen, halb zum Mai und halb im Herbst, und dieselbe Angelfahrt ist der Gehöffner schuldig zu thun, endzwischen Conzerbrück und Hatzelpfertzen u. s. w. Item „die vorgeschriebenen Hoffgüter seindt meinem gnädigen „Herrn von Prümb Churmut fallendt mit einem geschlizten Fuß, und anderweg und Lehngüter mit einem „vordern Fuß, und die Churmuth soll mein gnädiger „Herr mit Gnaden hoffen."

Daß also aus jenem Scheffen-Weisthum hervorgeht, daß der Abtei Prüm, wovon in späterer Zeit der Churfürst von Trier **administrator perpetuus** geworden, auf

---

*) Gegenwärtig: Artois, Senats-Präsident; Müller, Gattermann, Esser, von Haupt, Räthe; Varenkamp, Staats-Procurator; Advocat-Anwälte Läis und Schaack.

dem Hof Büdesheim die Grund- und Lehnherrschaft zustand, und daß die Besitzer der Hof- und Lehngüter, als solche Gehöfener genannt, Grund-Unterhanen leibeigenschaftlicher Bedingung (**mansionarii subditi fundales**) und Lehnträger jener Abtei waren.

In Erwägung, daß es in dem alten Einigungs-Brauch von den Jahren 1641, 1680 und 1687, Seite 358 ff. des Büdesheimer Gerichts-Buchs, heißt: „Art. 3. „Auch ist allzeit bräuchlich gewesen, daß der Zender sammt „seinen vier Gesellen ein Tag bestimmbt, an welchem „Tag sie Holz außgeben, alßdann hat der Zender und „die vier Macht, vier aus den nachbaren zu erwehlen, „welche die Bent oder das Holz austheilen, einem jeden „nach seinem Loos; dabei hat sich ein jeder müssen genügen, und nichts darüber ohne Straff angreiffen."

„Art. 5. Item ist es auch niemahlen bräuchlich gewesen, Kalk oder Kohlen aus dem gemeinen Holze, welches mit vertheilt, zu brennen.

„Art. 13. Item, da gemeine Land, wie auch Holtz „einmahl vertheilt, muß und soll ein jeder mit seinem „Loos zufrieden seyn. Es wird hiemit der Gemeine zu „Büdesheim anbefohlen, bei einvermerkten Strafe die „Punkte alle unverbrüchlich zu halten, außerhalb des „vierten Punktes wegen des Holzverkaufens, welches einem „jeden frei steht, jedoch mit dem Vorbehalte, daß er sein „Holz den Nachbaren drei Tage vor dem Verkauf anbie-„then soll." —

Daß nach dieser Urkunde es fest steht, daß das Gemeinde-Holz von den Mitgliedern der Gemeinde Büdesheim in Loosen bezogen worden, und daß jedes Gemeinde-Mitglied die Befugniß hatte, seinen bezogenen Antheil Holzes an Einwohner oder Auswärtige zu verkaufen; daß demnach zur Beurtheilung des gegenwärtigen Rechtsstreits die Frage: „Ob unter jenen Mitgliedern blos die Stock-

oder Schaftbesitzer, oder auch die Backhausmänner oder Beisaßen, Hintersaßen begriffen waren?" zu lösen seyn wird, indem, wenn dies der Fall gewesen, die Gemeinde als moralische Gesammtheit (universitas), und, wenn jenes Verhältniß vorhanden gewesen, die Gemeinde als Gemeinschaft (communio) betrachtet werden müßte.

In Erwägung, daß nach einem Churfürstlichen Regierungs-Beschluß vom 4. April 1778 *), welcher in einer von den Beklagten nicht bestrittenen authentischen Abschrift den Akten der Kläger beiliegt, „im Prüm'schen, dem uralten Herkommen nach, nur die Erben der sogenann- Stock-Schafthäuser als Gemeinds-Leute" betrachtet wurden, dagegen aber die Backhausmänner oder Beisaßen, welche keine Stockgüter besaßen, nicht zu Mitgliedern der Gemeinde aufgenommen werden konnten; daß, wenn auch jener Beschluß auf einen gegebenen einzelnen Fall hinsichtlich zweier Einwohner aus der Gemeinde Weinsfeld erfolgt ist, dennoch darin das uralte Herkommen auch für die übrigen im ehemaligen Fürstenthum Prüm gelegenen Gemeinden zuverlässig beurkundet ist, und daher auch auf die Gemeinde Büdesheim um so mehr bezogen werden kann, als in einem nachherigen Regierungs-Beschluß vom 8. August 1786 auch in Bezug auf diese Gemeinde des angeführten Beschlusses vom 4. April 1778 erwähnt wird.

Daß auch eine Vorstellung der Stockbesitzer zu Büdesheim vom Jahre 1786 durch einen Churfürstlichen Regierungs-Beschluß vom 19. December nämlichen Jahres **) hinsichtlich dreier Beisaßen von Büdesheim, welche durch von Seiten des Oberamts Prüm unterbliebene pflicht-

---

*) S. oben 2. Fall pag. 2.

**) S. oben 4. Fall pag. 8 ff.

mäßige Einberichtigung der uralten Prüm'schen Landesverfassung zu Mitbürgern aufgenommen worden waren, festgesetzt worden.

Daß ihr erschlichenes Bürgerrecht mit ihrem Tode erlöschen, und nicht auf ihre Kinder übergehen sollte, indeß ein anderer Einwohner, Namens Christian Weber, als bloßer Beisaß und nicht als Gemeinde-Mitglied aus dem Grunde betrachtet und behandelt wurde, weil er sein Stockgut Schuldenhalber in antichretisches Unterpfand gegeben hatte, und daher der Genuß desselben dem Pfandgläubiger und nicht ihm zustand; daß also nach dem beurkundeten uralten Herkommen die gemeinen Benutzungen nicht dem bloßen Einwohner, als solchen (incolæ), nicht eigentlich der Person, sondern vielmehr den Stockgütern anklebte, wie dies auch in dem Berichte des Regierungs-Referenten vom 18. December 1787, worauf der angeführte Beschluß vom 19. December nämlichen Jahres ergangen, mit folgenden Worten gesagt wird: „weil diese Befugniß nicht sowohl auf ihren Personen, als vielmehr auf denen im Besitze habenden Schaft- und Lehnstöcken beruhe;" daß eben so in den gerichtlichen Pfandverschreibungen vom 21. August 1765, vom 19. Februar 1766 und vom 17. Mai 1766 die Gemeinds-Gerechtigkeit als den Stockhäusern anklebend von den Stockbesitzern mit verpfändet worden. (S. Büdesheimer Gerichtsbuch, Seite 112, 125, 127 und 152.)

Daß demnach aus allem Obigen hervorgeht, daß nur die Gemeinde-Glieder auf die Gemeinen-Waldnutzungen ein ausschließliches Recht hatten; daß nur die Stock- oder Schaftbesitzer Gemeinde-Glieder seyn konnten, daß die Waldnutzungen den Stöcken anklebten und einen Theil derselben ausmachten; daß die Stockbesitzer als Grund-Unterthanen, als Lehnträger jure fundi an den Gemeinen-Waldungen das nutzliche Eigenthumsrecht ausübten,

und daß diese Waldungen ihr ungetheiltes Privat-Eigenthum waren.

Daß, wenn ferner nach den gerichtlichen Urkunden vom 1. Juni 1773, vom 27. September 1787, vom 27. November 1792, vom 6. December nämlichen Jahres, vom 21. Mai 1793 und mehreren andern von den Klägern vorgebrachten Akten, einzelne Stockbesitzer ihre Holzbeute sogar unter Bedingung theils antichretisch verpfändet, theils verkauft; daß der Pfandgläubiger und der Käufer zu dem Herrn-Dienst beitragen sollten, sämmtliche aus dem fraglichen Walde Holz und Kohlen veräußert, die auf denselben gelegte Grundsteuern gezahlt, und im Jahre 1798, nachdem durch die französische Gesetzgebung das zwischen ihnen, als Grund-Unterthanen, Lehnträger, und der Grund- und Lehnherrschaft bestandene Lehns-Verband aufgelößt, und das vollständige Eigenthum der Stockgüter auf die Besitzer übergegangen war, jenen Wald als Privat-Eigenthum unter sich getheilt, und bis zum Monat Mai 1820, wo sie durch Gewalt ihres Besitzes entsetzt wurden, ruhig besessen haben, es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Kläger ihre Klage vollkommen gerechtfertigt haben.

In Erwägung, daß zwar die beklagte Gemeinde der Klage den in dem angeführten Einigungsbrauch vorkommenden Ausdruck: „Gemeiner" entgegen setzt, um dadurch zu beweisen, daß er nach dem heutigen Sprachgebrauche eine Gemeinde im eigentlichen Sinne bedeute; daß dagegen aber auch nach den Glossarien des Mittelalters jener Ausdruck eine Gesellschaft, Gemeinschaft (communio) bedeutete, und nicht nothwendig von dem, was man heute im eigentlichen Sinne Gemeinde (universitas) nennt, verstanden werden muß; daß die in dem angeführten Einigungsbrauch bezeichnete Gemeine in dem Hofe Büdesheim, wie es in dem alten Scheffen-Weisthum heißt,

lag, und der Ausdruck: „Hof“ (curtis) im Mittelalter „prædium cum omnibus ædificiis ægris pascuis etc. „dictio synecdochica, qua nomen partis hic est do- „mus vel curtis ad totam coloniam transfertur,“ bedeutete, dessen Besitzer anderwärts Hofleute (Hofleude mansi mancipiæ servi glebæ adscriptitii) genannt worden, und zu Büdesheim unter der Benennung: „Gemeine“ vorkamen, welche den Hof sammt dessen Zubehör gemeinschaftlich bewohnten; daß der Ausdruck: „Hof“ so viel als „Zent“ bedeutete, und beide den Umfang von Grund und Boden bezeichneten, worauf dem Grundherrn das directe und den Grund-Unterthanen das nützliche Eigenthum zustand, welcher Zentner, Zender, Zenner im Mittelalter so viel als Grund-Unterthan (colonus fundi in centa siti) hieß; daß, wenn nun in dem erwähnten Einigungsbrauch die Ausdrücke: „Zend, Zenner“ und „Gemeine“ vorkamen, und der Zend nach jenem Brauch jedes Jahr in der Gemeine erwählt wurde, hieraus offenbar hervorgeht, daß in dem vorliegenden Falle der Ausdruck: „Gemeine“ die Gesellschaft, Gemeinschaft der in dem Hofe Büdesheim befindlichen Grund-Unterthanen (Hofleute) bezeichnete.

In Erwägung, daß der Klage eben so wenig das Verhältniß: daß die Stockbesitzer nicht unumschränkt hätten verfügen können, entgegen gesetzt werden kann, indem das nützliche Eigenthum der Stockbesitzer nach der Natur der Sache zum Vortheil der Grundherrschaft beschränkt war, und erst nach Abschaffung des Lehnrechts in unumschränktes Eigenthum umgestaltet worden.

In Erwägung, daß die beklagte Gemeinde wegen des seit dem Monate Mai 1820 widerrechtlich entzogenen Genusses die Kläger zu entschädigen verbunden ist, und daß zur gehörigen Ausmittelung des Schadens die Klä-

ger vorderhand ein genaues Verzeichniß aufstellen und zustellen lassen müssen.

Aus diesen Gründen:

Spricht das Landgericht den Klägern das Eigenthum an dem sogenannten Büdesheimer Walde ..... als ausschließliches Privat-Eigenthum zu; verurtheilt die Beklagte, diesen Wald den Klägern abzutreten; ferner die Kläger wegen des seit dem Monat Mai 1820 entzogenen Genusses zu entschädigen, und verordnet, daß zur Festsetzung des Schadens die Kläger ein genaues Verzeichniß aufstellen und der Beklagten zustellen lassen sollen; verurtheilt die Beklagte in die Kosten.

Confirmatorium des Königlich rheinischen Ober-Appellations-Gerichtshof, I. Civil-Senats, vom 30. Januar 1826.

Nach Einsicht der Akten: und

In Erwägung, daß die der vormaligen Abtei Prüm zugestandene Grund- und Lehnherrschaft auf dem Hofe Büdesheim aus mehreren schon von dem ersten Richter bezogenen Stellen des in Folge eines Vorbescheides vom 31. Januar 1825 beigebrachten Büdesheimer Gerichtsbuches klar hervorgeht und nicht bezweifelt werden kann, daß die Besitzer der Hof- und Lehn-Güter daselbst leibeigenschaftliche Unterthanen und Lehnträger der Abtei waren.

Daß aus der Zusammenstellung mehrerer, auch in dem Urtheil aquo schon angeführten Urkunden, namentlich der Churfürstlichen Regierungs-Beschlüsse vom 4. April 1778, 8. August 1786 und 18. December 1787, in Verbindung mit den gerichtlichen Pfand-Verschreibungen vom 21. August 1765, 19. Februar und 17. Mai 1766 (Büdes-

heimer Gerichtsbuch, Seite 112, 125, 127 und 152) sich ergibt, daß, so wie im Allgemeinen nur die Erben der sogenannten Stock-Schafthäuser als Gemeinds-Leute angesehen wurden, auch die Büdesheimer Lehnträger unter sich eine Gemeinschaft, unter der Benennung: „Schaft-Gemeinde," bildeten, und als Mitglieder derselben, mit Ausschluß der Beisaßen, das Holz in Loosen bezogen, und berechtigt waren, dasselbe zu verkaufen.

Daß aber diese Befugniß nicht sowohl auf den Personen, als auf den von ihnen besessenen Schaft- und Lehnstöcken, zu welchen die Waldung gehörte, beruhte, daher auch an diesen ein nützliches ungetheiltes Privat-Eigenthum constituirte, welches sie, so wie es durch verschiedene vorgebrachte Urkunden aus den Jahren 1773, 1778, 1792 und 1793 und andern Aktenstücken hervorgeht, sogar mittelst Verpfändungen und Veräußerungen einzelner Holzbeuten in Ausübung brachten, und von dem sie die Grundsteuer und andere Lasten entrichteten.

In Erwägung, daß aus diesem nicht zu bestreitenden Sachverhältniß die Berechtigung der Stockbesitzer hervorgeht, nach aufgelöstem Lehensverband durch die französische Gesetzgebung, wodurch sodann das vollständige Eigenthum der Stockgüter auf sie übergegangen war, den zur Frage gezogenen Wald unter sich zu theilen.

Daß zwar durch einen Präfectur-Beschluß vom **30. Floréal Jahres XIII.** die von den Appellaten im Jahre 1798 wirklich vorgenommene Theilung des Waldes vernichtet, dabei aber ihnen vorbehalten worden, ihre angeblichen Eigenthums-Rechte zu begründen, oder auch ihre Beschwerden vor dem Staatsrath geltend zu machen.

Daß aber auch, abgesehen davon, daß gesagter Beschluß zum Theil auf dem Erwägungs-Grund basirt worden, daß in frühern Zeiten dem Landesherrn die obere Verwaltung über die von den Stockbesitzern besessenen

Waldungen zugestanden habe, da doch schon bei Abfassung desselben das vormals beschränkte nützliche Eigenthum der Stockbesitzer zum Vortheil der Grundherrschaft durch die neue Gesetzgebung in ein nicht beschränktes Eigenthum umgeschaffen worden war, eine solche, von einer Verwaltungs-Behörde erlassene Verfügung für die Entscheidung in Betreff der Eigenthums-Ansprüche wirkungslos bleiben mußte.

Daß, wenn mit Bezugnahme auf den genannten Präfectur-Beschluß, in dem Jahre 1820 die Appellaten von dem betreffenden Verwaltungs-Beamten in Ausübung ihrer Rechte auf den fraglichen Wald gestört, sogar mittelst Einlegung von Gensd'armen und Bedrohung mit Militär-Execution zur Abgabe eines Holzantheils an die Beisassen in Büdesheim genöthigt wurden, diese erst nach mehreren fruchtlosen Remonstrationen bewirkte Folgeleistung und Fügung unter eine höhere Gewalt keineswegs nachtheilig für die Appellaten erscheinen kann, welche daher auch für den seit dieser Zeit entzogenen Genuß Entschädigung zu verlangen in Rechten begründet sind.

Aus diesen Gründen

und andern vom ersten Richter angeführten, bestätigt der Königlich rheinische Ober-Appellations-Gerichtshof das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier, vom 28. August 1823, und verurtheilt die appellantische Gemeinde in die Kosten dieser Instanz und in die Succumbenzgelder. *)

---

*) Advocat-Anwalt Müller und Haaß. — Gegen dieses Urtheil hatte man Namens der Gemeinde zwar, jedoch nach abgelaufener Frist und in einer gesetzwidrigen Form, den Cassations-Recurs eingelegt; nachdem auch dieser zum Vortheil der Stockbesitzer erledigt war, hat man nichts desto weniger alle möglichen Schwierigkeiten dem ruhigen

21. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier *), vom 8. December 1823, in Sachen Johann Peter Heinen und Consorten von Langenfeld, Kläger, gegen die dasige Gemeinde, Verklagte.

In Erwägung, daß die Einwohner von Langenfeld am 16. November 1726 mit Zuziehung ihres Schultheißen unter sich und einzeln im Wesentlichen folgende Uebereinkunft getroffen und verhandzeichnet haben: „Nachdeme „die Inwohner zu Langenfeld bis hiehin in ihren parti„cularen Büsch daß Gehölz sammenderhand mit der Ge„meinde ausgetheilt und befunden worden, daß nit aller„dings häuslich damit umbgangen und ziemlich schlecht „Ordnung dabey gehalten worden, alß hat man diesem „allem vorzukommen, und den gemeinen Nutzen desto „besser zu befördern vor rathsam erachtet, daß man zwei „Förster darüber stellen soll, welche vermitz vorgegange„nen aydt die Büsch als wär ihr eigen particulierguth „fleißig besorgen, daß Gehöltz forthin austheilen und „jedem von der Gemeinde nach dessen Nothdurft so viell, „als denen gesetzten Förstern guthdünken wird 2c. 2c. „und zwar solcher gestalt, welcher nach beschehener dieser „Außtheilung in Schaden gefunden, oder sich erkühnen „würd, ohne vorhergehende Anweisung der Förster eini„ges Gehöltz, so nit mit dem gemeinen Büschzeichen ge-

---

und vollen Genusse ihres zuerkannten Eigenthums-Rechts entgegen gesetzt, indem man sie zur Verzichtleistung auf die Kosten und zur Verabfolgung eines Drittels des streitigen Waldes an die Gemeinde zu bewegen suchte.

*) Gegenwärtig: Artois, Präsident, Müller, Gattermann, Esser, von Haupt, Räthe; Varenkamp, Königlicher Procurator; Advocat-Anwälte Schaack und Läis.

„merkt ist, aigenthätig niederzuhauen, derselb alsbald „beim zeitlichen Schultheißen anbracht, demnach die Ge= „meinde versamlet werden soll und hingehen den verüb= „ten Schaden zu tariren und daß zum Nutzen der Ge= „meinde, der anbringende Förster 6 Albus zu Lohn „haben, alles von Frevelenden zu entrichten. So soll „auch keinem Förster zugelassen sein seyn Holtz selbsten „nach Belieben außzusuchen, und nieder zu hauen, son= „dern sich solches von dem andern Förster treulich anwei= „sen lassen, und so frey daß einer oder ander von den „Förstern überwiesen werden könnte gegend gethanen aydt, „welches man nit hoffen will, seinen aygenen nutzen mit „dem Gehöltz geschafft zu haben, soll solcher dießfalls von „der Gemeinde zur gebührenden straff gezogen werden, „und seint vor dieß Jahr zu solchen Förstern ernennt „und aufgenohmen worden Rauen Nickel und Tur= „mes Hilger — haben die sambtlichen Inwohner nebst „mir, ihrem Schultheiß, diese Verordnung unterhand= „zeichnet."

In Erwägung, daß nach der Aussage des zweiten Gegenbeweiszeugen die Stockbesitzer von Langenfeld vor 50 bis 60 Jahren in den fraglichen Waldungen eigen= mächtig Holz gehauen und unter sich getheilt, und vor 40 Jahren dort keine Beisaßen gewohnt haben.

Daß nach den Aussagen des zweiten, dritten, vier= ten, fünften und sechsten Beweiszeugen die Stockbesitzer die fraglichen Waldungen seit 27 Jahren bis 48 Jahren rückwärts als ihr Privat=Eigenthum ungestört benutzt, das Holz unter sich und zwar in ungleiche Loose getheilt, jährlich aus ihrer Mitte zwei Waldhüter angestellt, theils ihr Holz an Auswärtige verkauft, und theils ihre Wald= Antheile den Gläubigern zum Unterpfand hingegeben haben, wie auch die Wald=Districte in kleinere Stücke abgemarkt gewesen.

Daß nach der Aussage des ersten Gegenbeweiszeugen mehrere Stockbesitzer von Langenfeld in den Jahren 1806 und 1807 ihr Holz theils auf dem Stocke, theils nachdem es abgehauen und nach Langenfeld geführt worden war, aus den fraglichen Waldungen verkauft haben.

Daß zufolge eines Pfandschafts-Briefs vom **19. Nivose** Jahres **XII.** und eines Kaufakts vom 4. Mai 1807 von Stockbesitzern Wald-Antheile als Privat-Eigenthum verkauft und verpfändet worden.

In Erwägung, daß in der angeführten Urkunde vom Jahr 1726 die fraglichen Waldungen als den Einwohnern von Langenfeld zugehörig bezeichnet sind; daß der darin vorkommende Ausdruck: „sammenderhand mit der Gemeinde," sich unmittelbar auf die particularen Waldungen beziehend, nach dem alten Sprachgebrauch offenbar eine Gemeinschaft (**communio**) bezeichnet, welche dieselben zwischen den Einwohnern in der Ungetheiltheit zusammen gehalten, daß daher auch die Ausdrücke: „gemeinen Nutzen, gemeines Büschzeichen," nichts anders als gemeinschaftlichen Nutzen, gemeinschaftliches Buschzeichen andeuten; daß der Umstand: daß sämmtliche Einwohner, welche damals als Particular-Eigenthümer angegeben wurden, die Uebereinkunft getroffen und die Urkunde verhandzeichnet haben, klar beweist, daß sie gesammterhand (**collective**) und nicht in der moralischen Einheit als Gemeinde im eigentlichen Sinne von **universitas** gehandelt haben; daß, wenn zur Meidung übler Wirthschaft Seitens einiger Einwohner zum Nachtheil des Waldes und zum Schaden der übrigen, wie bis dahin geschehen, jene Uebereinkunft zu Stande gekommen und hierin festgesetzt worden, daß Niemand jener Uebereinkunft zuwider, willkührlich Holz, ohne daß es mit dem gemeinschaftlichen Waldzeichen angeschlagen worden wäre, unter Strafe aus dem fraglichen Walde nehmen sollte, und

jedes Jahr zwei Förster unter ihnen aus ihrer Mitte zur Obhut der fraglichen Waldungen bestellt worden, eben hierin eine Anwendung zu finden ist, welche der Erhaltung des gemeinschaftlichen Privat-Wald-Eigenthums zweckmäßig entspricht, und anderwärts im Wesentlichen allgemein in gemeinschaftlichen Stockwaldungen befolgt worden.

Daß demnach, zufolge der angeführten Urkunde, als erwiesen anzunehmen ist, daß die darin verhandzeichneten Einwohner im Jahre 1726 die fraglichen Waldungen als ungetheiltes Privat-Eigenthum benutzt und besessen haben.

In Erwägung, daß, wenn, wie gerichtlich feststeht, da, wo Stockgüter gelegen, der Ursprung derselben in die Anlegung von Colonien gesetzt wird, wenn der Wortbegriff von Beisaßen das frühere Vorhandenseyn der Stockbesitzer, als wobei jene sich setzten, unterstellt, und wenn nun, nach der Aussage des zweiten Gegenbeweiszeugen, vor 40 Jahren in Langenfeld noch keine Beisaßen gewesen, und die in jener Urkunde verhandzeichneten Namen in den Namen der dermaligen Kläger meistens wieder zu finden, es wohl keinem Zweifel unterliegen kann, daß jene verhandzeichneten Einwohner Stockbesitzer waren.

Daß ferner, wenn nach den erwähnten Aussagen die Stockbesitzer zur Obhut der fraglichen Waldungen jedes Jahr zwei Förster aus ihrer Mitte bestellt haben, dieser unzweideutig bekundete Umstand den über den Gehalt der angeführten Urkunde von 1772 erklärten Sinn unterstützt und zugleich beweist, daß der Besitz jener Waldungen, als ungetheilter Privat-Waldungen, auf dieselbe Weise, wie im Jahr 1726 beurkundet, in den spätern Jahren fortgesetzt worden.

Daß demnach, zufolge der gedachten Urkunde, in Verbindung mit den Aussagen der Zeugen, als erwiesen feststeht, daß die Stockbesitzer in dem Jahre 1726, selbst

früher, und seit 60 bis 70 Jahren vorwärts und in dem Jahr **XII.** der Republik und den Jahren 1806 und 1807 zum Zeichen, daß sie die fraglichen Waldungen als ihr ungetheiltes Privat-Eigenthum benutzen, bestimmte Besitzes-Handlungen ausgeübt haben.

In Erwägung, daß die beklagte Gemeinde wider den geführten Beweis einwendet, daß in dem zwischen den Epochen, wovon die positiven Besitzes-Handlungen nachgewiesen, Zeiträume lägen, wovon keine solche Handlungen dargethan worden seyen, ein fortlaufender Besitz von 30 Jahren nicht ausgeübt worden.

Daß aber, wenn dieser Einwand gegründet wäre, der Erwerb des Eigenthums durch Verjährung fast in den meisten Fällen unmöglich seyn würde; daß zwar zum Erwerb des Besitzes als erste Bedingung das körperliche Verhältniß und als zweite Bedingung die Absicht (animus) erfordert wird, daß dagegen aber die Fortdauer des einmal erworbenen Besitzes durch die bloße Absicht zu besitzen, in so weit besteht, als die Möglichkeit willkührlicher Einwirkung auf den zu verjährenden Gegenstand nicht aufgehoben wird, und daher zur Bedingung jener Fortdauer stete körperliche Gegenwart des Besitzes nicht nöthig ist; Fragment 3. §. 11. et 13. de possessionibus und Fragment 1. §. 25. de vi, Art. 2234. des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Daß, wenn seit dem nachgewiesenen Erwerb des Besitzes die stete körperliche Gegenwart des Besitzes nicht dargethan wird, und auch hieraus nicht nothwendig folgt, daß auch deswegen eine solche Gegenwart nicht Statt gefunden habe, die Fortdauer des Besitzes durch die bloße Absicht um so zuverlässiger gegründet wird, als keine Handlung nachgewiesen, wodurch die Möglichkeit willkührlicher Einwirkung des Besitzes gehemmt worden wäre.

Daß, wenn nun das Vorhandenseyn des Besitzes durch die oftерwähnte Urkunde schon in das Jahr 1726 gesetzt wird, es auch angenommen werden kann, daß bei den Stockbesitzern von jener Zeit an die Absicht zu besitzen (animus possidendi) ununterbrochen fortgewähret habe; daß der Besitz der Stockbesitzer vom Jahr 1726 an, bis in das erste Jahrzehend dieses Jahrhunderts nicht nur durch die bloße Absicht zu besitzen fortgedauert, sondern auch seit 60 bis 70 Jahren vorwärts, und in dem Jahre **XII.** der Republik und den Jahren 1806 und 1807 körperlich ausgeübt, und daher die Absicht zu besitzen durch äußere Handlungen kund gethan worden; daß folglich bis zum Beweise des Gegentheils die Stockbesitzer von Langenfeld angesehen werden müssen, vom Jahre 1726 ununterbrochen bis zum Jahre 1808, also 82 Jahre hindurch die fraglichen Waldungen als ausschließliches Privat-Eigenthum besessen zu haben.

In Erwägung nun, was den Beweis des Gegentheils anbelangt, daß nach der Erklärung des zweiten Gegenbeweiszeugen die Stockbesitzer von Langenfeld vor 40 Jahren auf die Aufforderung des damaligen Kurfürsten: ob die fraglichen Waldungen Gemeinds- oder Privat-Waldungen seyen? erklärt haben sollten, daß es Gemeinds-Waldungen seyen; daß aber die Erklärung dieses einzigen Zeugen jenen Thatumstand zu erweisen allein nicht im Stande ist, und daß, wenn sie auch als beweisend anzusehen wäre, daraus wider die Stockbesitzer nichts gefolgert werden kann, indem der Ausdruck: „Gemeinds-Waldungen" von den Stockbesitzern erstens als Gegensatz von Eigenthum, welches jeder Stockbesitzer ausschließlich für sich und getheilt besessen, und zweitens als Eigenthum, welches sie gemeinschaftlich und ungetheilt im Besitze hatten, um so mehr auszulegen ist, als sie in diesem dargestellten Sinne zur Zeit jener angeblichen Erklärung

wirkliche, auf ungetheiltes Privat-Eigenthum schließende Besitzes-Handlungen ausgeübt, und dadurch die Art des Besitzes klar an Tag gelegt haben, und auch jene Erklärung als eine Störung des Besitzes, welche von der Gemeinde Langenfeld als universitas, welche gar nichts vorgenommen, ausgegangen wäre, gewiß nicht angesehen werden kann.

Daß ferner, wenn der nämliche Zeuge erklärt, daß vor ungefähr 50 Jahren ein Einwohner von Langenfeld, Namens Heinrich Cremer, welcher an den Waldungen Birken und Wallerich seinen Antheil ohne Schwierigkeit erhalten, am Amte Prüm gegen die übrigen Gemeinds-Leute ein Urtheil erlangt habe, wodurch ihm der Antheil an den Waldungen Kopp und Karelskopp zugesprochen worden, und wenn dieser Zeuge unmittelbar vorhersagt, daß ungefähr vor 40 bis 50 Jahren, also zu einer spätern Zeit, als wo jenes Urtheil gefällt worden seyn soll, nur Stockbesitzer und keine Beisaßen in Langenfeld gewohnt hätten, aus dem Zusammenhange dieser Aussage hervorgeht, daß gedachter Cremer Stockbesitzer war, und daß er in dieser Eigenschaft geklagt und obgesiegt hat; daß sofort diese Aussage, weit entfernt, das Gegentheil zu beweisen, vielmehr klar dafür spricht, daß die Stockbesitzer als solche die fraglichen Waldungen besessen haben.

In Erwägung, daß der sechste Gegenbeweiszeuge erklärt, daß vor ungefähr 36 bis 40 Jahren Hilgers und Lutsch Johann ihm zwei Bäume in dem Walde Kopp geschenkt hätten, und er hierüber von den andern Einwohnern bei dem damaligen Amtsverwalter verklagt, und von diesem verurtheilt worden sey, jedem der Einwohner eilf Stüber zu zahlen; daß hieraus offenbar hervorgeht, daß jene zwei Stockbesitzer in dem fraglichen Walddistrict Eigenthums-Rechte, aber auf eine ungebührliche, der Uebereinkunft vom 16. November 1726 zuwider-

laufende Art ausgeübt, und daß nicht die Gemeinde als **universitas**, sondern die Einzelnen die Strafgelder zu beziehen hatten, indem sonst dieselben in die Gemeinde-Casse hätten fließen müssen; daß also jenes erklärte Ereigniß für die Stockbesitzer beweist.

In Erwägung, daß, wenn auch nach den von der Beklagten vorgebrachten Gemeinds-Rechnungen von dem Jahre 1806 und den folgenden, das Jahr 1806 als der Zeitpunkt angenommen werden könnte, wo die Kläger in ihrem weit mehr als dreißigjährigen Besitze gestört worden wären, dennoch der von da an für die Beklagten laufende Besitz zur dreißigjährigen Verjährung nicht hinreicht, um den Klägern das durch Verjährung erworbene Eigenthum an den fraglichen Waldungen abzusprechen; daß demnach die Kläger den ihnen durch Urtheil vom 18. März 1823 auferlegten Beweis erbracht, und die Eigenthums-Klage hinreichend gerechtfertigt haben.

In Erwägung, daß zur Ausmittelung des begehrten Schaden-Ersatzes die Kläger vorläufig ein genaues Verzeichniß aufstellen müssen.

Aus diesen Gründen:

Ertheilt das Königliche Landgericht den Klägern Urkunde, daß sie den ihnen durch Urtheil vom 18. März 1823 auferlegten Beweis erbracht haben; spricht sofort den Klägern die auf dem Banne von Langenfeld gelegenen, ungefähr 40 Morgen enthaltenden Waldungen Kopp rc. als ausschließliches Privat-Eigenthum zu; verurtheilt die Beklagte, jene Waldungen den Klägern zu räumen; verordnet, daß die Kläger über den begehrten Schadenersatz ein genaues Verzeichniß aufstellen; und verurtheilt die Beklagte in die Kosten.

Gegen dieses Urtheil legte man im Namen der Gemeinde die Berufung ein, worauf zuerst nachstehendes Interlocut des Königlich rheinischen Ober-Appellations-Gerichtshofs, vom 7. August 1824, erfolgte:

In Erwägung, daß die Kläger und Appellaten als Stockbesitzer von Langenfeld das ausschließliche Eigenthum an den vier Buschdistricten Kopp, Harelskopp, Birken und Wallerich genannt, durch Verjährung erworben zu haben behaupten.

Daß die übrigen Mitglieder der Gemeinde Langenfeld, worin diese Buschdistricte liegen, seit mehreren Jahren im Mitbesitz und Mitgenuß derselben sich befinden, indem seit dem Jahr 1806 die von mehreren Holzschlägen erhobenen Kauf-, so wie auch die von den Buschfrevlern eingezogenen Entschädigungs-Gelder zur Gemeinde-Casse abgegeben worden sind, daß daher die Kläger einen vierzigjährigen ruhigen Besitzstand gegen die Gemeinde als solche nachweisen müssen, um ihr auf die Verjährung gestütztes Klagerecht zu begründen.

Daß aber ein solcher Besitzstand aus den in dem Urtheil wovon angeführten Aussagen der vernommenen Zeugen nicht hervorgeht, wann derselbe und so der Anfang der Verjährung nicht aus der vorgelegten Vereinbarung der Einwohner von Langenfeld vom 16. November 1726 als feststehend angenommen werden kann.

Daß in dieser Vereinbarung zwar die Büsche der Einwohner von Langenfeld als Particular-Gut vorkommen, zu dessen Verwaltung sie unter der Leitung ihres Schultheißen verschiedene Anordnungen getroffen haben, welche allerdings die Vermuthung erzeugen, daß jene Büsche von denjenigen, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben, als Eigenthümer besessen worden sind.

Daß aber auf der andern Seite jene Vereinbarung der jetzt streitigen Buschdistricte namentlich nicht erwähnt, und es daher nicht ganz außer Zweifel ist, ob dieselben der Gegenstand der Vereinbarung gewesen sind.

Daß nach dem Inhalte dieser Urkunde das Gehölz mit der Gemeinde ausgetheilt worden, und in der Folge Jedem von der Gemeinde nach Nothdurft gegeben werden soll, durch solche Ausdrücke aber die Benennung: „Particular-Gut" wenigstens zweifelhaft wird, besonders da nach der Aussage des zweiten Reprobatorial-Zeugen vor 50 Jahren noch keine Beisaßen in Langenfeld waren, und also die ganze Gemeinde im Jahr 1726 aus den dreizehn Stockbesitzern bestand, welche die bemerkten Buschdistricte damals eben so als Gemeinde-Gut wie als Privat-Gut besitzen, und darüber als Gemeinde-Glieder eben so wie als Privat-Eigenthümer Anordnungen machen konnten.

Daß aber diese Zweifel aufhören, wenn die Appellaten den in dem Subsidiar-Antrag angebotenen Beweis, daß die streitigen Walddistricte einen Theil des Stockguts der Appellaten bilden, zu leisten im Stande sind.

Aus diesen Gründen:

Läßt der Königlich rheinische Appellationshof vor Entscheidung der Hauptsache die Appellaten zu dem angebotenen Beweise: daß die streitigen Walddistricte einen Theil ihrer Stockgüter ausmachen, und schon im Jahre 1726 ausgemacht haben, zu, bestimmt denselben hiezu eine Frist von drei Monaten, welche vom Tage der Insinuation des gegenwärtigen Urtheils zu laufen anfangen, und nach deren Abfluß ferner erkannt werden soll, was Rechtens, mit Vorbehalt der Kosten.

Urtheil des Königlich rheinischen Appellations-Gerichtshofs zu Cöln, vom 13. Mai 1826 (II. Senat).

In Erwägung, daß die Appellaten als Stockbesitzer zu Langenfeld mit der im Jahre 1821 gegen die Gemeinde daselbst angehobenen petitorischen Klage das Privat- oder Particular-Eigenthum der vier Walddistricte Kopp, Harelskopp, Birken und Wallerich in Anspruch genommen, diese Klage durch die acquisitive Verjährung zu begründen gesucht haben.

Daß jedoch bei dem Mangel eines Erwerbungstitels und bei dem Umstande, daß die Stockbesitzer zu Langenfeld vorhin auch die einzigen Gemeinde-Glieder daselbst gewesen sind, die frühere langjährige Verwaltung und Abnutzung jener Buschdistricte zur Verjährung des Eigenthums derselben, in dieser Instanz für hinreichend nicht gehalten wurden, weil es nach den ausgemittelten Thatsachen immer noch ungewiß bliebe, ob die Stockbesitzer als Eigenthümer oder als Gemeinde-Glieder diese Districte besessen und benutzt hatten.

Daß sie daher mit dem weiter angebotenen Beweis, daß die strittigen Wäldchen einen Theil ihrer Stockgüter ausgemacht haben, zugelassen worden sind, und es jetzt noch darauf ankömmt, ob derselbe als erbracht anzusehen sey, oder nicht?

In Erwägung, daß nach den Aussagen der in dieser und voriger Instanz vernommenen Zeugen jene Walddistricte schon vor 40 und 50 Jahren als ein Anhang der Stockgüter und als das Eigenthum der Stockbesitzer angesehen, die Förster aus ihrer Mitte von ihnen selbst gewählt und besoldet, die Forststrafe von ihnen selbst dictirt und getheilt, eben so die Steuern von ihnen bezahlt, Holz und Kohlen ohne Anweisung des Revierförsters verkauft und in ungleiche Loose vertheilt, sogar eine Thei-

lung und Absteinung unter und von ihnen nach Verhältniß eines Jeden Antheils vorgenommen, nur die Stockbesitzer unter der Benennung Gemeinde verstanden, und von Mehreren die ihnen zustehenden Antheile an Dritte verpfändet worden sind.

Daß ferner nach den Zeugen-Aussagen ein Stockbesitzer, welcher nicht in der Gemeinde Langenfeld wohnte, doch seinen Antheil an den Waldungen benutzt habe, der Wald-Antheil der Stockbesitzer eben so wie das Stockgut selbst dem ältesten Sohne zugefallen, und daher auch bei der Heurathssteuer und Abgütung der Nachgebornen in Anschlag gekommen ist; daß nach diesen von mehreren Zeugen gemachten Angaben die in der Vereinbarung vom 16. November 1726 vorkommenden Worte: „Particular-Büsche" den Sinn dahin zu erhalten scheinen, daß die vier strittigen Walddistricte von dieser Zeit an und früher mit den Stockgütern dem Eigenthum nach in ganz gleichem Verhältnisse gewesen, und daher jetzt auch so wie diese als Privat-Eigenthum der Stockbesitzer zu halten seyen.

Daß jedoch diese anscheinlich für die Appellaten sprechenden Umstände einen großen Theil ihres Gewichts durch die Betrachtung verlieren, daß bis zum Einrücken der französischen Truppen und Verwaltungs-Behörden außer einem sichern A b e l s, Schwiegersohn eines Stockbesitzers, und daher zu einem vierten Theile an dem Stockgute, wie an den Büschen betheiligt, in Langenfeld keine Beisaßen waren, und auch keine Gemeinde-Casse bestand, mithin die Rechte der Stockbesitzer in Beziehung auf die gemeinschaftlich und ungetheilt besessenen Walddistricte von jenen der Gemeinde-Glieder anscheinlich nicht getrennt waren, und die Begriffe von Privat- und von Gemeinde-Eigenthum sich gleich gut auf einen von allen Gemeinde-Gliedern gemeinschaftlich benutzten Walddistrict anpassen ließen.

Daß also die Wahl der Waldhüter, die Theilung der Forststrafen, die gemeinschaftliche Zahlung der Steuern, der Verkauf des Holzes und der Kohlen, der Anfall des Stockguts mit dem Benutzungs-Recht der Büsche an den Erstgebornen, so wie Abgütung der Nachgebornen, mit Rücksicht auf die Rechte an diesen Büschen, keine solchen Umstände sind, woraus sich bei den angeführten Verhältnissen auf ein ausschließliches Privat-Eigenthum der Stockbesitzer mit einiger Zuverlässigkeit schließen läßt.

Daß die weitern Angaben mehrerer Zeugen, die strittigen Walddistricte seyen immer als ein Anhang der Stockgüter und als ein Eigenthum der Stockbesitzer betrachtet, und diese immer unter der Benennung: „Gemeinde" verstanden worden, darum keine rechtliche Rücksicht verdienen, weil die Zeugen hier, anstatt Thatsachen anzugeben, worauf der Richter sein Urtheil bauen muß, nur eine durch nichts begründete Meinung aussprechen.

Daß wenn der Stockbesitzer Palland, welcher nicht in der Gemeinde Langenfeld wohnte, doch die strittigen Buschdistricte benutzte, hieraus weiter nichts folgt, als daß das Nutzungs-Recht dem Besitz des Stockguts anklebte, und daß eben so, wenn der eine oder andere bei der Theilung des Holzes zwei oder mehrere Antheile erhielte, dieses nach dem vorgelegten Auszug des gerichtlichen Protocolls vom 22. März 1770 darin seinen Grund hatte, weil diesen mehr als eine Wohnung, oder mehr als ein Stockgut zugehörte.

Daß die von den Stockbesitzern vorgenommene Theilung und Absteinung der strittigen Walddistricte in ungleiche Antheile, so wie die Verfändung der Letztern an dritte Gläubiger viel wichtiger und als solche Handlungen, woraus mit großer Zuverlässigkeit auf ein Privat-Eigenthum geschlossen werden könnte, anzusehen seyn würden, wenn dieselben 40 Jahre früher Statt gehabt und während

dieser Zeit keine Abänderung erlitten hätten, oder nicht, nach den Aussagen der Zeugen, in jene Zeit fielen, als bald nach der Occupation des Landes durch die französischen Truppen Willkühr und Eigenmacht mehr als gesetzliche Ordnung herrschten.

Daß diese sogenannte Theilung auch das Gepräge der damaligen Zeit an sich trägt, indem darüber keine Verhandlungen von irgend einer Behörde aufgenommen, wenigstens nicht vorgebracht oder als vorhanden angegeben sind, und ohnehin auch Niemand vorhanden war, der einer solchen Theilung hätte widersprechen können.

Daß auch seit dem Jahre 1805 bis 1821 von Seiten der Stockbesitzer kein Schritt geschehen ist, um sich in dem Besitz des vorgeblichen Eigenthums zu erhalten, vielmehr die Gemeinde als solche sich während dieser Zeit im Besitz und Genuß der strittigen Walddistricte befindet, wie dieses aus den vorgelegten, gegen die Appellaten ergangenen Straf-Urtheilen und vorgelegten Gemeinde-Rechnungen, worin die geschehenen Holz-Verkäufe, die erkannten Forststrafen und das Förster-Gehalt der Gemeinde berechnet werden, zu entnehmen ist.

Daß hiernach diese Theilung und Absteinung so wenig als die übrigen von den Zeugen bekundeten Thatsachen geeignet sind, die von den Appellaten behauptete acquisitive Verjährung zu begründen, oder den Beweis, daß die strittigen Walddistricte von jeher als integrirende Theile der Stockgüter dem Eigenthum nach behandelt worden seyen, für erbracht zu halten.

Daß vielmehr andere Umstände vorliegen, welche es sehr wahrscheinlich machen, daß diese Büsche von jeher Gemeinde-Gut gewesen und auch dafür anerkannt worden seyen; daß selbst der von den Appellaten zur Unterstützung ihrer Behauptung vorgebrachten Urkunde vom 16. November 1726 nicht wohl ein anderer Sinn beizulegen ist,

indem darin nicht die Stockbesitzer, sondern die sämmtlichen Inwohner von Langenfeld von ihren particularen Büschen reden, und mit Zuziehung ihres Schultheißen die Anordnung treffen, daß Jeder von der Gemeinde nach dessen Nothdurft (nicht aber jeder Stockbesitzer nach Verhältniß seines Stockguts) Holz erhalten, die Forstfrevel bei'm zeitlichen Schultheißen oder Gemeinde-Vorstand angebracht, der Schaden von der versammelten Gemeinde tarirt, und zum Nutzen der Gemeinde entrichtet werden solle; die darin vorkommenden Worte: „Particular-Büsche" aber wohl keine andere Bedeutung haben, als daß diese Büsche nicht dem Staat oder einem andern Herrn, sondern der Gemeinde zugehören.

Daß mehrere Zeugen dieselben auch unter dem Namen: „Langenfelder Wald" bezeichnen, und der Reprobatorial-Zeuge und vormaliger Revierförster Henkes versichert, daß er von jedem Hause in Langenfeld für die Waldhut ein Viertel-Sester Frucht erhalten habe, und die Stockbesitzer unter der Churtrierischen Regierung aufgefordert worden seyen, sich zu erklären, ob die vier Walddistricte Gemeinde- oder Privat-Büsche seyen? worauf jene dieselben für Gemeinde-Gut angegeben hätten.

Daß diese Aussage durch die in glaubhafter Form vorgebrachten Bescheide des Oberamts zu Prüm vom 22. März und 12. Juni 1770 alle Unterstützung erhält, indem daraus sich ergibt, daß ein Stockbesitzer, Christian Johnen, auf die Theilung der beiden Büsche Kopf und Hagelsköpfchen angetragen, die Gemeinds-Deputirten aber, obschon sie diese Büsche für ihr Privat-Erbgut hielten, sich der Theilung widersetzt haben, und hierauf, nach erstattetem Bericht an die Churfürstliche Regierung, in Gefolge Regierungs-Beschlusses vom 25. Mai 1770 ein Bescheid erfolgt sey, wornach die Frage: ob die zwei Büsche Kopp und Hagelsköppchen Gemeinds- oder Erbegut seyen?

zwischen den Parteien vordersamst erledigt, die Gemeinden aber, welche in den unstrittigen Gemeinds-Büschen Birken und Wallerich doppelte Portion haben, zu Wiederaufbauung der alten Wohnungen vermocht werden sollen.

Daß aber auch der noch wegen der Büsche Kopp und Hagelsköppchen bestandene Zweifel durch einen nähern Bescheid vom 25. Februar 1771, wornach ein sicherer Heinrich Cremer seinen Antheil an diesen Büschen gegen die übrigen Gemeinds-Leute verlangt hat, dahin erledigt worden ist, daß auch diese als Gemeinds-Gut zu erklären, und die Beklagte dem Kläger darob **portionem civicam** angedeihen zu lassen schuldig seyen.

Daß nach dem Protocoll-Auszug vom 28. April 1781 jener Heinrich Cremer sein Nutzungs-Recht an den strittigen Büschen nicht als Stockbesitzer, sondern als Bürger und Gemeinds-Glied von Langenfeld, geltend machte, indem die übrigen Einwohner ihm den geforderten Holz-Antheil darum streitig machen wollten, weil das Holz vor 20 Jahren getheilt gewesen und er damals noch kein Bürgerrecht gehabt habe.

Aus diesen Gründen:

Erklärt der Königlich rheinische Appellations-Gerichtshof den durch das Urtheil vom 7. August 1824 den Appellaten auferlegten Beweis als nicht erbracht; reformirt das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier, vom 8. December 1823, und erkennt an dessen Statt, daß die Appellaten mit der angehobenen Klage abzuweisen und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen sind u. s. w.

22. Fall.

Urtheile des ersten Instanz-Gerichts von Diekirch, Großherzogthum Luxemburg, vom 23. Mai 1823 und 23. Juni 1825, so wie ein Confirmatorium des Appellhofs von Lüttich, d. d. 14. November 1826, in der Streitsache des Stephan Maillet und Consorten, Ackerer zu Michelau, Kläger, gegen die dasige Gemeinde, Verklagte.

Geschichte. Nachgegebenermaßen gehörte ehedem Grund und Boden des Dorfes Michelau insgesammt den Herren des dicht daran gelegenen Schlosses Burscheid. Diese Herren von Burscheid überließen das, Felder, Wiesen und Waldungen enthaltende Gebiet vierzehn Einwohnern, Leibeigenen jener Herrschaft. Die Felder und Wiesen einzeln, die Waldungen aber auf ungetheilte Weise, blieben den Wohnungen dieser Particularen ankleben, und bildeten sogenannte Vogteien.

Gegen die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts scheinen einige Nachkommen der Vogteileute, welche von der Theilung des väterlichen Hauses ausgeschlossen waren, von ihren Verwandten, und mit Bewilligung ihrer hierbei interessirten Herrschaft, in den Genuß einiger unbedeutenden Grundstücke gekommen zu seyn, auf welche sie Wohnungen bauten. Diesen Neuangesessenen haben nun die, an unerschöpflichen Waldungen reichen Vogteileute, Nachbarn und Verwandte einen Theil ihres Ueberflusses nicht verweigert, und so geschah es, daß die lange Gewohnheit dieser Nutznießung die Nachkommen jener Neuangesessenen über den Ursprung ihrer Besitzung in Irrthum brachte.

Im Jahre 1718 bestanden schon zu Michelau vier sogenannte Beiwohner, welche den jährlichen Brandholz-Bedarf aus den streitigen Waldungen erhielten. Diese Begünstigung war von den Vogteileuten stets nur als

eine Concession betrachtet worden, welche sie nach Belieben aufgeben zu können glaubten; die Beiwohner dagegen, auf den langen Besitz sich stützend, nahmen dieselben vielmehr als ein Recht in Anspruch.

Im Begriff, über die Frage des Besitzes einen Rechtsstreit zu beginnen, fanden die Parteien jedoch es vortheilhafter, sich zu vergleichen, und so entstand in diesem Jahre (1718) ein Vergleich, gemäß welchem die Beiwohner sich mit einem Theile Holz begnügten, dessen Betrag der Billigkeit der Vogteileute anheim gegeben blieb.

Durch diesen Akt bekennen die vier in Michelau angesessenen Beiwohner ausdrücklich, daß, wenn sie auch einen Holztheil erhalten, dies nur titulo precario geschehen, und eine reine Begünstigung, und keineswegs ein erworbenes Recht sey.

Die an der Holzbenutzung participirenden Beiwohner, welche im Jahr 1718, wie gesagt, nur in vier bestanden, hatten sich in der Zwischenzeit vermehrt, so daß im Jahr 1794 acht solcher holzberechtigten Beiwohner sich vorfanden. Außer diesen waren aber auch noch andere angesessene Beiwohner zu Michelau, welche jedoch an der Benutzung der Waldungen nicht participirten. Woher dieser Unterschied zwischen den Beisaßen selbst gekommen seyn mag, ist aus den Verhandlungen nicht zu ermitteln.

Die Ansprüche der Beiwohner waren den Widersprüchen der alten Einwohner stets ausgesetzt, welche die gestatteten Concessionen immer zurückzuziehen suchten. Kein Wunder also, daß während geraumer Zeit, und besonders bei dem durch Zuwachs der Bevölkerung erhöhten Preis des Eigenthums, die alten Einwohner von Michelau mit den Neuangekommenen sich unaufhörlich um den Genuß dieser Waldungen stritten.

Wahrscheinlich ist es, daß mehrere von den Beiwohnern gerichtlich schon über ihren Besitz oder sonst ein

Recht sich ausgewiesen haben, und eben so wahrscheinlich ist es, daß die Vogteileute, voraussehend, wie noch andere Individuen dieser Classe in den Fall kommen möchten, gleichen Beweis zu liefern, sich nicht in langwierige und kostspielige Processe einlassen wollten, vielmehr in der Absicht, das Geschrei der Reclamanten zu beschwichtigen, und sich ein für alle Mal gegen ähnliche Ansprüche sicher zu stellen, den acht Beiwohnern durch Transaction vom 9. Pluviose Jahres VII. (28. Januar 1799) 29 Morgen Waldung und Hecken überließen.

Diese Abtretung gieng von den alten Vogteileuten in deren Eigenschaft als Besitzer der streitigen Waldungen und Hecken aus, jedoch wurde die Unveräußerlichkeit bedungen, und nicht durch eine Gemeinde, nicht für alle Beiwohner, sondern für die acht von ihnen, welche sich während der Zeit im Besitz erhalten hatten.

Die Herrschaft, welche mit dem Feudalwesen verschwunden war, bezog keine Rechte mehr aus den fraglichen Waldungen, und die Vogteibesitzer mit den acht zur theilweisen Benutzung angenommenen Beisaßen waren in den vollen und ruhigen Genuß derselben gekommen, und glaubten sich als volle Eigenthümer betrachten zu können, als am 14. Januar 1813 durch Präfectur-Beschluß die fraglichen Waldungen in der Eigenschaft als Gemeinde-Waldungen unter Aufsicht und Administration der Forstverwaltung gestellt wurden.

Unter'm 20. December 1817 ließen die Kläger die Gemeinde Michelau vor das betreffende Instanz-Gericht laden, um verurtheilt zu werden, ihnen die freie Benuzzung mehrerer genau bezeichneten Waldungen zu überlassen.

Durch Beschluß des Ausschusses der Landstände vom Großherzogthum Luxemburg, vom 27. Februar 1819, wurde der Beigeordnete der Bürgermeisterei Burscheid

ermächtigt, vor Gericht aufzutreten, und dort die Rechte der durch die Beisaßen gebildeten Section der Gemeinde Michelau auf die Waldungen, deren ausschließliches Eigenthum von den Klägern in Anspruch genommen worden war, zu vertheidigen.

Als die Sache in der Audienz vom 19. Juli vorkam, wurde das schriftliche Verfahren verordnet.

Die Kläger producirten hierauf verschiedene Documente, wodurch sie den unumstößlichen Beweis geführt zu haben behaupteten, daß nach den alten Gewohnheits-Rechten ihre Häuser und Güter servilis conditionis waren, indem sie nach diesen Documenten den zehnten Pfennig bei den Holz-Verkäufen, so wie bei jedem Ein- und Ausheurathen die sogenannten Ein- und Auskaufs-Rechte, nebst den verschiedenen Frohnden und Prästationen den Herren von Burscheid leisten mußten.

Da diese Akten in historischer Hinsicht ein besonderes Interesse gewähren, und in dem nachstehenden Urtheile nur oberflächlich erwähnt werden, so mag es nicht unzweckmäßig erscheinen, einen kurzen Auszug, so wie übrigens in dem Thatbestande zu dem gegenwärtigen Urtheile angegeben wird, hier anzuführen:

1) Einen Akt vom 9. December 1410, durch welchen Johann von Rieslingen und Falkenstein und Adelaide von Lichtenberg dem Bernhard von Burscheid und der Margaretha von Elter verkaufen und abtreten: „Alles, was sie zu Michelau und Ingeldorff besitzen, Mann, Weib, Vieh, Haus, Felder, Wiesen, Holzungen, Wasser," und, wie der Kauf-Akt sagt, „das Dürre und das Grüne," mit dem Zusatz, daß alle Einwohner leibeigen und jedem Befehle ihres Herrn unterworfen seyen.

2) Einen Akt vom 6. Januar 1621, mittelst welchem die Zentner und Gemeinde-Einwohner von Michelau um

den Preis von hundert Thaler eine, ihnen zugehörige, im Bann der Gemeinde Michelau belegene Wiese an Johann Frisch und Consorten von Warnen mit Einwilligung ihrer Herren, des Johann Bernhard von Metternich und Johann Diedrich Sand von Marell, versetzen.

3) Einen Akt vom 16. Januar 1626, mittelst welchem Zentner und Gemeinde-Einwohner von Michelau mit Herrschaftlicher Bewilligung an Hayers und Mayers von Barden eine im Bann von Michelau belegene Wiese, die Schweinswies benannt, verpfänden.

4) Den oben erwähnten Vergleichsakt vom Jahr 1718.

5) Zwei, die von der Gemeinde Michelau bei Ausführung der Ordonnanz von 1766 abgegebene Erklärung enthaltenden, Catastral-Auszüge.

6) Einen Auszug aus einem speciellen Verzeichniß der Güter, Renten und Einkünfte der Herrschaft Burscheid, welches der Gerichts-Vollzieher Becker den 21. Juli 1791 aufgestellt hat, und welches besonders enthält: ein altes und ein neues Schloß, Scheuern, Ställe nebst den Dependenzien, Gärten und Baumgärten, Wiesen, Aecker und Wildländereien, Weiher, Waldungen und Hecken, Weide, Jagd, Fischerei, Zehnten und Renten aller Art; Letztere bestehen in Früchten, Geld, Schweinen, Böcken, Hühnern, Eiern, Butter, Hanf, Frohnfuhren zu Herbeischaffung der Erndte von Frucht, Wein, Holz und Heu, sodann Personal-Frohnden, Höfen und Mühlen.

7) Eine Bittschrift der Gemeinde-Einwohner von Michelau, vom 7. Januar 1792, an den Herrn von Burscheid, um die Erlaubniß, die Lohe aus ihren Hekken verkaufen zu können, und aus dem Erlös die Reparatur ihrer Kapelle zu bestreiten.

8) Einen Notarial-Theilungs-Akt vom 28. Januar 1799, vermöge welchem die Kläger acht Beiwohnern

29 Morgen Holzungen abtreten, und die übrigen unter sich in gleiche Loose theilen.

9) Dreizehn Auszüge des Registers, welches die Gerechtsamen der Herrschaft von Burscheid nachweiset und festsetzet, daß die Kläger derselben, als Eigenthümerin der Vogteien, schwere Renten, Abgaben, Frohnden, und insbesondere das Abkaufs-Recht (droit de rachat) und den zehnten Pfennig schulden.

Dem stellte Beklagte entgegen: a) den Vergleich, welcher zur Beseitigung der im Anfange des letzten Jahrhunderts in Bezug auf die fraglichen Waldungen Statt gehabten Differenzen im Jahr 1718 geschlossen worden, und b) einen, unter'm 9. Pluviose Jahres VII. — nachdem ein neuer Proceß entstanden war — bewirkten Vergleich, gemäß welchem die alten Einwohner den Beiwohnern einen Theil des streitigen Holzes überließen, so daß Letztere, anstatt mit zur Theilung zu kommen, eine ganz separate Nutznießung erhielten; woraus hervorgehe, daß die Beiwohner im Namen der Gemeinde gestritten und es durchgeführt hätten, daß die fraglichen Waldungen Gemeinde-Gut wären; und endlich c) die bei der Catastrirung und bei Ausführung der desfalls unter'm 12. März 1766 erlassenen Ordonnanz von den Klägern oder ihren Stammvätern und einigen Beiwohnern abgegebene Erklärung, daß diese Waldungen Gemeinde-Gut seyen rc.

Unter'm 24. Mai 1821 erfolgte ein Interlocut, wodurch den Klägern der Beweis aufgegeben wurde:

1) daß die Namen der alten Vogteien mit jenem der Kläger übereinstimmen;

2) daß die Kläger seit der Catastrirung von 1766 allein die Steuern von den fraglichen Waldungen gezahlt; und endlich:

3) bis zu welchem Jahre sie die Renten und Frohnden an die ehemalige Herrschaft entrichtet haben?

Durch dasselbe Urtheil wurde der Gemeinde aufgegeben, sich darüber auszusprechen, ob sie den Beweis übernehmen wollten, daß zur Zeit des; am 9. December 1410, Statt gefundenen Verkaufs der Herrschaft und der Güter von Michelau, außer den Vogteibesitzern, sich auch noch andere Ortsbewohner vorgefunden hätten?

Um den ihnen auferlegten Beweis ad 1. zu führen, stellten die Kläger einzelne Stammbäume auf, die sie mit den gehörigen Akten belegt haben; wodurch der Beweis, so schwer er auch immer war, doch vollständig geführt wurde.

Rücksichtlich des zweiten aufgegebenen Beweissatzes bezogen die Kläger sich auf die Catastral-Erklärung von 1766, woraus sich ergebe, daß die streitigen Waldungen ihnen gemeinschaftlich und ungetheilt zugehören.

Dem dritten Punkte der Beweis-Aufgabe entsprachen die Kläger durch Vorlegung einer von Dominik Läis, Amtmann der Herrschaft Burscheid, von den Jahren 1766 bis 1795 gestellten Rechnung, woraus es erhellet, daß die Kläger bis zu dem Jahre 1794 resp. 1795 Renten gezahlt und Frohndienste geleistet haben.

Endlich bemerkten die Kläger noch, daß sie aus dem Besitz ihrer Waldungen gesetzt worden seyen, nicht etwa weil die Gemeinde den Besitz davon erlangt habe, sondern vielmehr durch den Akt einer Gewalt, der sie sich nicht widersetzen konnten. Vor diesem Akte seyen sie seit undenklichen Zeiten im ruhigen und ununterbrochenen Besitze gewesen, der Art, daß, obwohl sie als Kläger im Proceß figuriren, dennoch es eher darauf ankomme, ob die Gemeinde ein Eigenthums-Recht nachgewiesen, als ob die Kläger den ihnen auferlegten Beweis erbracht hätten.

Die Beklagte contestirte theils den geführten Beweis, theils aber bezog sie sich ohne Weiteres auf das weise Ermessen des Gerichts.

Da einige der Kläger nicht persönlich Stockerben waren, sondern dieselben nur uxorio nomine besaßen, so kamen auch Letztere in den Proceß ein, und schlossen sich den Klägern überhaupt an *).

Hierauf erfolgte am 23. Mai 1823 folgendes contradictorische Urtheil:

„Considérant qu'il n'a pas été contesté qu'avant l'arrivée des quatre nouveaux agrégés en la commune de Michelau, il n'y avait que les quatorze voués ici demandeurs, lesquels quatre d'une part et quatorze voués d'autre part, firent la transaction de l'an 1718, de laquelle il conste que c'est pour la première fois depuis l'acte de vente du 9. Décembre 1410, fait de la part de Jean de Falkenstein et Adelayde de Lichtenberg à Bernard de Bourscheid et Marguérite d'Elter, de tout ce que les premiers possédaient à Michelau, *les hommes, les femmes,* le bétail, les maisons, les champs, les prés, les bois, les eaux, le vert et le sec; que l'on avait contesté la commune jouissance des bois en question, dépendans des quatorze voueries dont s'agit, et c'est aussi cette même fois que la dite transaction a reconnu les droits qu'avaient les quatorze voueries aux dits bois, outre que cette vérité est corroborée par l'acte d'engagère du 6 Janvier 1621, 16 Janvier 1626, et l'acte du 7 Janvier 1792, au point que les demandeurs n'ont pas été dépossédés de leurs bois, que par un acte de force majeure, c'est-à-dire, un procès-ver-

*) Diese Thatsachen sind treu aus den von Anwalt zu Anwalt zugestellten Qualitäten gezogen.

bal d'une administration forestière française, qui a mis en séquestre un bois possédé en commun par quatorze particuliers, en le baptisant de bois communal, mesure introduite en ce grand-duché par les autorités françaises, et mesure qui jusqu'à présent y a causé tant de procès, que pour ainsi dire *tous furent jugés au profit des vrais propriétaires*, et n'a produit que des dommages et intérêts soufferts et des frais aussi énormes qu'illusoires.

„Cons. que d'après cette conviction, peu aurait pu importer à la commune défenderesse à qui les susdites quatorze voueries aient appartenues, puisque ces bois ne lui appartenaient pas, et que par conséquent les contestations sur la qualification étaient des exceptions d'un tiers.

„Cons. que le jugement du 24 Mai 1821, en sa première dispostion avait déjà préjugé que les bois en question appartenaient aux quatorze voueries, puisqu'il ne s'agissait que de la coincidence du nom des demandeurs avec ceux des dites voueries.

„Cons. que sur le second point du jugement prés-rappellé, à raison du payement des contributions des bois, dont s'agit, les parties n'y ayant, ni d'un côté, ni de l'autre ajouté aucune importance, l'on peut s'en tenir aux preuves suffisantes sur la nature originaire de ces bois.

„Cons. qu'il en est de même du troisième point pendant qu'il paroit que ces rentes furent servies jusqu'en 1792 exclusivement.

„Cons. que sur le quatrième point la défenderesse n'a pas voulu prendre sur elle de prouver que lors de la vente du 9 Décembre 1410, ou ce qui aurait été équivalent, qu'avant l'arrivée des quatre agrégés, qui transigèrent en 1718, il existoit outre

les auteurs des quatorze voueries en question, d'autres habitans ou d'autres maisons dans le village de Michelau, il parait constant, qu'il n'y avait que ces quatorze voués, tous de servile condition; que la propriété directe de tout le ban appartenait au seigneur, que par conséquent toutes les propriétés du ban de Michelau faisaient divisement, ou indivisement partie des dites voueries; cette assertion étant la suite incontestable de l'acte de vente du 9 Décembre 1410, et 6 Janvier 1621, surtout qu'il n'a jamais éxisté de commune de servile condition, malgré que tous ses habitans aient été serfs; et surtout, on le repète, que ces quatorze ci-devant voués n'ont été dépossédés de la jouissance en commun entre-eux, que par les effets de la réunion à la France de ce grand-duché, et de l'introduction toute nouvelle d'une administration forestière.

„Cons. que la déclaration cadastrale que firent les quatorze voués et les quatre agrégés en exécution de l'ordonnance de 1766, dont veut se prévaloir la commune de Michelau, ne peut par cette seule circonstanse détruire les propriétés divises ou indivises des voués, puisque d'un côté l'article 2. de la dite ordonnance, porte expressément que ces déclarations ne portent aucun préjudice à tel droit ou prérogative que ce puisse être; et que d'un autre côté la transaction de 1718, loin de renfermer des conventions temporaires ou conditionnelles, porte au contraire dans les termes les plus exprès, qu'elle a été faite *une fois pour toutes et à jamais*; de sorte qu'il en résulte que quelque temps que ces agrégés (Beiwohner) habiteront Michelau; quelques formalités, qu'ils remplissent, ils ne pourront *jamais* acquérir

plus de droits que ceux, qui leur sont accordés par la dite transaction.

„Cons. que, malgré l'expression de Gemeinen introdruite tant dans cette déclaration que dans les actes d'engagère des 6 Janvier 1621, et 16 Janvier 1626, les deux prés enclavés dans les bois litigieux sont encore aujourd'hui une propriété privée quoique indivise des anciens voués, sans trouble ni contradiction de qui que ce soit.

„Cons. que le sens formel de l'acte du 7 Janvier 1792, ainsi que la transaction du 9 Pluviose an VII., fournissent le complément de preuves, dont puisse être susceptible le soutènement des demandeurs.

„Cons. enfin, que la défenderesse a, par ses conclusions subsidiaires, demandé que les intervenans soient condamnés à une certaine portion des dépens, demànde que dans tout autre cas aurait pu avoir lieu, mais comme au présent procès l'adjudication de tous les dépens au profit des demandeurs emporte la condamnation implicite d'une bonne partie des frais qu'ils devaient supporter comme membres de la commune, dont ils font partie, la compensation existe par cette rénnion de circonstances.

„Le tribunal, le ministère public entendu, qui s'en remet à la prudence du tribunal, décrète l'intervention de Catherine Weyler, épouse de Nicolas Meyer, cô-demandeur, la met comme intervenante en cause et disposant sur les conclusions des demandeurs et intervenans comme tels tendantes à ce que la défenderesse dans la qualité qu'elle agit, soit condamnée de leur abandonner la libre jouissance des bois et hayes, dont s'agit; condamne la défenderesse à abandonner aux demandeurs et aux intervenans comme tels, la jouissance des bois ci-dessus désignés,

et aux dépens de la poursuite, et, avant de disposer sur le dommage souffert et à souffrir, ordonne aux demandeurs de se pourvoir par-devant l'autorité administrative compétente pour en obtenir main levée du séquestre apposé sur ces bois et hayes.“

Das obige Urtheil wurde nun der Gemeinde zugestellt, ohne daß diese das Rechtsmittel der Berufung dagegen ergriffen hätte, so daß dasselbe rechtskräftig geworden ist.

Die acht in dem Vergleich vom 28. Januar 1799 bezeichneten Beisaßen blieben indessen in dem Besitz der ihnen durch diesen Vergleich concedirten Walddistricte Staudig und Auligsberg, indem sie sechzehn Eichenstämme im Spätjahr 1823 fällen ließen. Am 13. November nämlichen Jahrs ließen die Vogteibesitzer durch ihren Consorten und Schöffen Mathias Müller ein Frevel-Protocoll gegen die Beisaßen anfertigen, und dieselben an das Zucht-Polizei-Gericht laden. In der Zwischenzeit aber, und zwar durch Akt vom 31. December desselben Jahrs, belangten diese acht Beisaßen die Vogteibesitzer am Instanz-Gericht zu Diekirch, um in dem Besitze und Eigenthums-Rechte der fraglichen Walddistricte gehandhabt zu werden, indem sie sich auf die beiden Transactionen von 1718 und 1799 bezogen. Die Vogteibesitzer stellten ihnen das obige Urtheil vom 23. Mai 1823 entgegen. Gegen dieses kamen nun die Beisaßen am 11. Mai 1824 mit Drittopposition ein. Durch Urtheil vom 14. desselben Monats hat das erwähnte Instanz-Gericht diese Drittopposition angenommen, und den Vortrag in der Hauptsache verordnet. Hierauf erfolgte nun am 23. Juni 1825 wieder folgendes contradictorische Urtheil:

„Attendu qu'il résulte du jugement rendu par ce tribunal le 23 Mai 1823, qu'en 1410, le territoire de Michelau appartenait en totalité aux seig-

neurs de Bourscheid, et que de suite ceux-ci partagèrent ce territoire comprenant terres, prairies et bois etc. entre quatorze habitans; que ces terres et prairies furent divisées entre quatorze et que les bois restèrent indivisement attachés aux demeures de ces quatorze particuliers organisés en voueries, et que les possesseurs de ces biens furent nommés Einigsleute, ou voués.

„Attendu qu'il résulte encore du même jugement, qu'outre les quatorze voués, il existait dans la commune de Michelau d'autres particuliers non compris dans la dite concession des biens, et qu'en 1718 il y existait une association d'agrégés, nommés Beiwohner, dont quatre jouissaient d'une légère part dans l'affouage annuel, qui ne pouvait provenir que d'une concession et libéralité de leurs auteurs, savoir des quatorze voués.

„Attendu que de suite, sur difficultés une autre partie, les voués prétendent que le droit d'affouage n'était qu'un acte de générosité de leur part révocable à leur gré; les agrégés au contraire se prévalant d'une longue possession entendaient se faire conserver dans ce droit, elles vinrent à plaider, et le procès fut terminé par la transaction de 1718.

„Attendu que les soutènements des défendeurs à la réclamation des demandeurs, que la participation de ces derniers ou de leurs auteurs à la jouissance des bois de Michelau, autérieure à l'acte du 28 Janvier 1799, n'etait que précaire, partant qu'elle n'a pu servir de base à la prescription, ni leur attribuer aucun droit.

„2) Que la dite transaction est nulle, ayant pour objet des droits et émolumens communaux, et

„3) que la possession qui en a été une suite, doit être conforme à ce titre et est insuffisante pour avoir pu acquérir les bois litigieux par prescription, sont inadmissibles en ce que;

„Attendu que par la transaction sus-rappelée de 1718, les agrégés ont reconnu les voués seuls propriétaires des bois en litige, puisqu'ils traitent avec eux, et se contentent d'une portion de bois à leur assigner au gré des voués, ceux-ci exercent donc par la tout droit de propriétaire, les autres le droit de jouissance en bois d'affouage à leur assigner par les propriétaires voués.

„Attendu que la clause insérée dans cet acte, que ces agrégés ne pouvaient jouir ni prétendre dans leur commune, que ce qui leur sera accordé par les habitans, Einigsleute, ne peut être entendue qu'il dépendait de la libre volonté des voués de refuser tout bois aux agrégés, ou de leur en accorder, ce qui résulte des circonstances antérieures à cet acte, et de la manière dont il fut exécuté pendant un siècle; les agrégés se croyent propriétaires de ces bois avec les voués, parce qu'ils furent, sans doute, en possession d'en percevoir leur bois d'affonage, à cet égard; procès soutenu, ou transigé de la manière susdite et parce qu'on ne concède en cette transaction aux agrégés que le bois d'usage à la volonté des voués, il ne s'en suit pas, que ces derniers pouvaient le leur refuser absolument, parce qu'il fut constaté que ces agrégés étaient autant possessionnés en cet affouage que les autres, dans le droit de propriété, que donc la possession des uns et des autres était acquise, et que s'il peut exister de difficulté sur la dite clause, elle ne peut exister que sur la qualité qui, à tout événement, devait être réglée par experts.

„Attendu que ce qui vient d'être appliqué aux quatre agrégés qui figurent dans l'acte sus-rappellé de 1718, deux autres dénommés dans l'acte qui suit, furent admis à la jouissance du bois de Michelau par la transaction du 23 Juin 1759.

„Attendu enfin que, par l'acte du 28 Janvier 1799 confirmatif des deux premiers, les six agrégés ci-dessus mentionnés et deux autres qui avaient probablement par une longue jouissance acquis le droit d'usage, et pour terminer de longs et frayeux procès ventillans devant le conseil souverain de Luxembourg, ainsi qu'il résulte de ces transactions, pour libérer leurs bois du droit d'affouage, acquirent la jouissance exclusive du bois dit Staudigbusch et d'une partie de celui im Auligsberg.

„Attendu que c'est sans fondement, que les défendeurs soutiennent cette dernière transaction nulle comme ayant pour objet des droits et émolumens communaux; c'est donc un point de fait et non un point de droit à décider: la commune a-t-elle traité dans cet acte, ou y a-t-on traité sur des droits et émolumens de la commune? La négative en résulte, de ce que c'est un acte de particulier à particulier sur des droits civils et privés, et en effet les anciens voués et propriétaires de Michelau pour affranchir ces bois du droit d'usage, d'affouage etc. concédèrent la jouissance exclusive des deux bois prénommés à qui? Non point à la commune; non point aux communs habitans de Michelau, mais à huit particuliers; ils leur demandèrent cette jouissance, non jure incolatus; non à raison qu'ils sont habitans de Michelau, mais parce que, soit par titres, soit par possession, ils avaient acquis le droit d'usage il devient donc inutile d'entrer dans la discussion des nombreux

arrêtés cités par les défendeurs pour le soutien de leur cause, qui, tous ne sont fondés que sur des points de droit et non sur des faits, comme ceux de l'espèce.

„Attendu que les mêmes prédits moyens furent employés par les défendeurs même dans le procès, qu'ils ont soutenu contre la commune, — reproduits dans le jugement et qui seuls les ont fait prospérer dans cette lutte; ils ne peuvent donc aujourd'hui vouloir les retourner à leur desavantage.

„Attendu que le soutènement que le procès sur lequel il fut transigé, par l'acte du 28 Janvier 1799, avait au moins pour objet des émolumens communaux, et que cette transaction n'a pu avoir pour objet que ce procès, est admissible en ce quel qu'ait été l'objet du procès; et, en supposant même que la commune y ait été intéressée, la transaction ne peut être considérée pour nulle; car on peut transiger aussi bien pour prévenir un procès que pour le terminer; ou si réellement on avait plaidé sur des droits et émolumens communaux, ce qui ne conste pas, il en résulterait que la transaction serait étrangère au procès, qu'elle n'aurait eu pour objet que des intérêts particuliers, et que ce n'était que subsidiairement que par cette transaction le procès aurait cessé d'être poursuivi.

„Attendu que par suite de la dite transaction, les biens fonds y désignés et cédés furent évalués et annotés en toute jouissance et en fonds aux demandeurs, qui depuis cette époque payent seuls les contributions, chacun pour le tantième à lui obvenu.

„Attendu que les demandeurs, qui jouissent de ces immeubles comme du passé et en exécution de la dite transaction du 9 Pluviose an VII., furent troublés

dans leur possession et jouissance, au moyens d'une plainte dressée par les défendeurs le 13 Novembre 1823, pour avoir fait abattre seize chênes dans le bois dit Staudig.

Par ces motifs:

„Le tribunal, le ministère public entendu, faisant droit déclare que les demandeurs ont suffisamment fait valoir leur droit de jouir exclusivement, du bois nommé Staudig leur cédé héréditairement et pour toujours par la transaction du 9 Pluviose an VII. (28. Janvier 1799), déclare en même temps de n'avoir été permis ni loisible aux défendeurs d'avoir troublé les demandeurs dans leur possession et jouissance, en conséquence condamne les défendeurs conjointement et séparément à laisser jouir les demandeurs du bois dont s'agit, conformément et en exécution de la souvent dite transaction du 9 Pluviose an VII., et conjointement aux dépens de la poursuite.“

Gegen dieses Urtheil sowohl als gegen das vom 14. Mai 1824 haben die Vogteibesitzer die Berufung an den Appellations-Gerichtshof von Lüttich eingelegt, wo am 14. November 1826 folgendes Urtheil erfolgte:

„Y a-t-il lieu de réformer le jugement du 14 Mai 1824 qui a admis la tierce opposition incidente des intimés?

„2) Y a-t-il lieu de confirmer le jugement du 23 Juin 1825?

„Attendu sur la première question que le jugement du 23 Mai 1823, auquel il a été formé tierce opposition incidente par les intimés, ne leur a été opposé que par-devant le tribunal de police correctionnelle et qu'il n'a été ni produit ni invoqué dans

la présente contestation civile, d'où il suit que ce n'était que par tierce opposition principale que les intimés pouvaient attaquer le jugement dont il s'agit.

„Attendu sur la deuxième question, qu'il résulte des actes et pièces versés au procès, que dans les transactions de 1718 et du 9 Pluviose an VII., il ne s'aggissait pas de biens communaux, mais de biens seulement communs à chacune des parties; que dès-lors les contractans ont stipulé dans ces actes *ut singuli* et non *ut universi*; qu'il en résulte également qu'elles n'y ont stipulé ni l'une ni l'autre comme formant une section de commune; d'où il suit qu'aucune des parties n'a été obligée de se faire autoriser pour transiger sur leurs intérêts privés, ni pour ester en jugement.

„Par ces motifs, et adoptant au surplus ceux des premiers juges sur la deuxième question:

„La cour, ouï Mr. l'avocat-général en ses conclusions conformes, met l'appellation et ce dont est appel au néant, en ce que les premiers juges par leur jugement du 14 Mai 1824 ont admis la tierce opposition incidente des intimés, émendant quant à ce, déclare ceux-ci non recevables en icelle, les condamne aux dépens des deux instances sur cet incident; ordonne la restitution de l'amende relativement à l'appel du dit jugement du 14 Mai 1824 et quant à celui du 23 Juin 1825 met l'appellation au néant, ordonne que ce dont est appel sera exécuté en sa forme et teneur, condamne les appelans à l'amende et aux dépens de l'instance d'appel.“

23. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer *), vom 8. December 1823, in Sachen der Stockbesitzer Leonhard Heinen und Consorten von Neidenbach, Kläger, gegen die dasige Gemeinde, Verklagte.

In Erwägung, daß aus dem Jahrgeding-Protocoll der Gemeinde Neidenbach, vom 3. Juni 1740, hervorgeht, daß in dem Theil gedachter Gemeinde, welcher auf dem Trirrischen Gebiete gelegen gewesen, Schaftgüter waren, welche aus Ackerland, Wiesen und Waldungen bestanden, und der Abtei St. Thomas zum directen, und den Besizzern, Gehöfnern, zum nützlichen Eigenthum unter der Bedingung gehörten, daß die Letztern an Erstere eine jährliche Abgabe und von verkauftem Holze den zehnten Pfennig entrichten, wie auch Frohndienste leisten mußten.

In Erwägung, daß der erste Zeuge, 81 Jahre alt, erklärt hat, bis zu seinem Alter von 15 Jahren gesehen zu haben, daß die achtzehn Bauern, wovon zehn, die auf dem ehemaligen Luxemburgischen und acht auf dem Trierischen Gebiete Stockgüter besessen, mit Ausschluß der damals vorhanden gewesenen Beisaßen, die fraglichen Waldungen unter sich gehütet, aus denselben Holz theils selbst zu ihrem Gebrauche benutzt, theils an Auswärtige zum Kohlen verkauft, und wegen dieses verkauften Holzes an die bezüglichen Grundherrschaften nach Malberg und St. Thomas den zehnten Pfennig entrichtet und den Erlös dieses Holzes selbst eingezogen, und daß die Beisaßen an

---

*) Gegenwärtig: die Herren Artois, Präsident; Müller, Gattermann, Esser, von Haupt, Räthe; Varenkamp, Königlicher Procurator; Advocat-Anwälte Marx und Bochholz.

die achtzehn Gemeiner für den Langhalm oder die Weide Geld gezahlt haben.

Daß der zweite Zeuge, 76 Jahre alt, erklärt hat, in dem Jahre 1778 und in spätern Jahren von jenen achtzehn Bauern in den fraglichen Waldungen Holz zum Kohlen gekauft, ihnen den Kaufpreis, den sie unter sich mit Ausschluß der Beisaßen theilten, wie auch hiervon selbst den zehnten Pfennig an die Herrschaften von Malberg und St. Thomas gezahlt haben.

Daß nach den Aussagen des dritten, vierten, fünften und sechsten Zeugen die achtzehn Bauern oder Stockbesitzer vor und während der französischen Regierung, nebst der Benutzung der Waldungen auf obige Art, zur Obhut derselben ihren eigenen Förster bestellt haben.

Daß nach der Aussage des siebenten Zeugen auf dem Luxemburgischen Gebiete nur die Stockbesitzer und nicht die Beisaßen seit den 1770er Jahren bis zum Jahr 1796 an ihn, als Steuerempfänger, die Steuern, wie auch noch vor fünf Jahren den Förster aus ihren eigenen Mitteln bezahlt haben; und daß vor etwa zwei bis drei Jahren, wo er noch Bürgermeister zu Neidenbach gewesen, die fraglichen Waldungen von der Verwaltungs-Behörde als Gemeinde-Waldungen in Besitz genommen worden.

Daß nach der Aussage des neunten Zeugen die achtzehn Stockbesitzer der Gemeinde Neidenbach mit Ausschluß der Beisaßen vor der französischen Regierung und späterhin, bis wo die fraglichen Waldungen als Gemeinde-Waldungen in Besitz genommen worden, dieselben benutzt und bis vor vier Jahren den Förster aus ihren eigenen Mitteln bezahlt haben.

Daß die übrigen Zeugen von obigen Thatsachen theilweise sprechen und selbe unterstützen.

In Erwägung, daß, wenn der erste Zeuge von den 1750er, sogar auch von den 1760er Jahren, und der zweite Zeuge von dem Jahr 1778 und von spätern Jahren spricht, und die fraglichen Waldungen erst vor drei Jahren von der Verwaltungs-Behörde in Besitz genommen worden, aus dem ganzen Zeugenverhör der Beweis hinreichend hervorgeht, daß die Kläger und ihre Vorfahren die fraglichen Waldungen während mehr als 40 Jahren ausschließlich als Privat-Eigenthum benutzt und besessen haben; daß, wenn ferner, nach dem Eingangs angeführten Jahrgeding-Protocolle, die auf dem ehemaligen Trierischen Gebiete gelegenen Waldungen als ein, den auf diesem Gebiete liegenden Schaft- und Stockhäusern anklebendes nützliches Eigenthum anzusehen sind; wenn nach einem beglaubigten Auszug aus dem Grundbuche von Neidenbach, Amts Kilburg, vom Jahre 1719, die fraglichen Waldungen als den acht Stockbesitzern Trierischer Seite mit ihren Nachbarn Luxemburgischer Seite gemeinschaftlich zustehend*), bezeichnet sind, und wenn nach einem in beglaubigter Abschrift vorliegenden Denombrement der in der Herrschaft Malberg gelegenen Grundgüter, die auf dem Banne von Neidenbach gelegenen Büsche als Erbgüter angegeben sind, und ebenfalls die zehn Stockbesitzer der Luxemburgischen Seite nach dem Zeugenverhör von dem verkauften Holz den zehnten Pfennig an die Herrschaft zu Malberg entrichtet haben, es zufolge jener Urkunden in Verbindung mit dem abgehaltenen Zeugenverhör keinem Zweifel unterliegt, daß den

*) Hier bestand also eine Gemeinschaft, welche man auch Gemeinde nannte, rücksichtlich des streitigen Waldes aus Individuen, die zwei verschiedenen Staaten gehörten, was bei einer universitas nicht denkbar ist, und wovon man sicher kein Beispiel angeben kann.

Klägern seit der Abschaffung des Lehnrechtes an den fraglichen Waldungen das volle Eigenthum zustehe.

In Erwägung, daß über den von den Klägern geforderten Ersatz der bezogenen Benutzungen füglich nicht eher erkannt werden kann, bis desfalls von ihnen ein genaues Verzeichniß aufgestellt worden.

Aus diesen Gründen:

Ertheilt das Königl. Landgericht den Klägern Urkunde, daß sie den durch Urtheil vom 17. Juni d. J. auferlegten Beweis erbracht haben; zieht sofort das Contumazial-Erkenntniß vom 31. December 1822 zurück; spricht die auf dem Banne von Reidenbach gelegenen Waldungen, genannt Röder ꝛc., den sämmtlichen Klägern zu, und verurtheilt die Verklagte, jene Waldungen zu räumen, so wie in die Kosten ꝛc. ꝛc.

Reformatorium des Königlich rheinischen Appellations-Gerichtshofs zu Cöln, vom 3. April 1827 (I. Senat).

In Erwägung, daß die Gemeinde Reidenbach sich seit mehreren Jahren im Besitze der Walddistricte Röder, Weichenbeck und Dicks befindet, und daher die Appellaten und Kläger bei dem Abgang an Erwerbungs-Briefen das behauptete Privat-Eigenthum durch den Beweis der acquisitiven Verjährung darthun müssen, auch darzuthun sich erboten haben.

Daß in diesem Sinne auch das angeführte Urtheil mit Rücksicht auf die vorgebrachten Urkunden abgefaßt ist, und die Kläger zum Beweise mehrerer Thatsachen zugelassen hat, deren Erheblichkeit aber von der appellatischen Gemeinde bestritten wird.

Daß es auch wirklich zu dem Beweise einer acquisitiven Verjährung anscheinlich wenig beitragen kann, ob die Appellaten während 40 Jahren vor der Besitzesstörung

zur Hut der bemerkten Walddistricte ihren eigenen Förster bestellt und besoldet, oder allein die Hut ausgeübt, ob sie davon mit Ausschluß der Beisaßen die Steuern bezahlt, das Holz getheilt, oder die gebrannten Kohlen verkauft, den Erlös daraus allein eingezogen und den zehnten Pfennig von dem verkauften Holz an die ehemalige Grundherrschaft entrichtet haben, weil sie alles dieses eben so gut als Gemeinde-Glieder, als in der Eigenschaft als Privat-Eigenthümer jener Walddistricte vorgenommen haben können, wenn sie zu jener Zeit die Gemeinde allein ausgemacht haben.

Daß aber das bezogene Urtheil den Appellaten zugleich aufgegeben hat, zu beweisen, daß Sie und nicht die Gemeinde die Steuern bezahlt, und daß Sie und Niemand anders in der Eigenschaft als Stockbesitzer jene Handlungen ausgeübt haben.

Daß diese Thatsachen allerdings erheblich erscheinen, weil, wenn dieselben erwiesen sind, alsdann daraus folgt, daß die Appellaten die streitigen Walddistricte als Zubehör und als integrirende Theile ihrer Stockgüter und mit diesen als Particular-Eigenthum benutzt haben.

Daß also auch der in jenem Urtheil auferlegte Beweis, obschon nicht mit der gehörigen Präcision abgefaßt, doch als unerheblich nicht angesehen werden kann, und daher zu untersuchen ist, ob und in wie fern der Beweis durch die abgehörten Zeugen in Verbindung mit dem Inhalt der vorgelegten Urkunden geleistet oder die Berufung gegen das Definitiv-Erkenntniß vom 8. December 1823 begründet sey?

Daß, was die Urkunden betrifft, die Appellaten sich a) auf einen Auszug aus dem Grundbuche der Gemeinde Reidenbach, vom Jahr 1719, b) auf das Jahrgeding-Protocoll vom 3. Juni 1740, und c) auf den Auszug eines Verzeichnisses der in der Herrschaft Malberg gele-

genen Güter bezogen haben, um damit das Privat-Eigenthum an den streitigen Walddistricten zu erweisen.

Daß aber die erste dieser Urkunden, welche auch die Appellantin, jedoch in einer dem Inhalte nach etwas abweichenden, aber vollständigern Ausfertigung vorgelegt hat, es ungewiß beläßt, ob die darin abgegebene, die Benutzung jener Walddistricte betreffende Erklärung zweier Einwohner von Neidenbach im Namen der Gemeinde oder der Stockbesitzer, als Privat-Eigenthümer der Büsche, gemacht worden, indem diese in der letztern Eigenschaft darin nicht vorkommen.

Daß die ad b) im Jahrgeding-Protocoll bewahrheitete Abgabe des zehnten Pfennigs von dem verkauften Holze an die Grundherrschaft eben so gut von der Gemeinde, als von den Privat-Eigenthümern entrichtet werden mußte, und daher auch hieraus zum Vortheile der Stockbesitzer um so weniger etwas gefolgert werden kann, als diese außer den Gemeinde-Waldungen auch Privat-Büsche besessen haben mögen, welche mit dem Stockgut vereinigt waren, und so einen Theil desselben ausmachten.

Daß sodann ad c) der Auszug des Malberger Güter-Verzeichnisses nicht die mindeste Rücksicht verdient, weil er kein Datum hat, nur mit dem Handzeichen eines Johann Reez als Bürgermeister versehen, darin von drei Büschen, die 21 Morgen halten, alle 30 Jahre gehauen werden, und Erb- und Grundgüter seyn sollen, die Rede ist, da doch die streitigen Buschdistricte nach den vorliegenden glaubhaften Cataster-Auszügen nicht 21, sondern 192 Morgen groß sind, und in jenem Auszuge nicht einmal bemerkt ist, wo die 21 Morgen liegen und wem sie zugehören.

Daß also diese Urkunden zu dem den Appellaten als Klägern auferlegten Beweise wenig oder gar nichts beitragen, wenn deren Inhalt nicht durch die Aussagen der vernommenen Zeugen näher aufgeklärt wird.

Daß allerdings mehrere Zeugen einstimmig versichern, daß die Appellaten in den streitigen Buschdistricten seit langer Zeit mit Ausschluß der Beisaßen oder Backesleute das Holz bezogen, das Geld aus dem verkauften Holze unter sich getheilt, einen eigenen Förster gehalten, oder die Hut selbst besorgt, die Steuern bezahlt und den zehnten Pfennig an die Grundherrschaft bezahlt haben.

Daß aber die Zeugen eben so übereinstimmend bekunden, daß die Beisaßen zu der Zeit, wovon sie reden, keine Gemeinde-Glieder gewesen seien, sondern die achtzehn Stockbesitzer damals allein die Gemeinde gebildet, und das Holz, so wie das aus dem verkauften Holze gelöste Geld in gleiche Theile getheilt haben, obschon ein Stockgut größer als das andere war.

Daß es hiernach nicht nur zweifelhaft, ob die Appellaten als Stockbesitzer oder als Gemeinde-Glieder jene Buschdistricte benutzt haben, sondern auch wahrscheinlich wird, daß die Abnutzung in der letztern Eigenschaft Statt gehabt habe, weil sonst, da von einer Vereinbarung über gleiche Benutzung nichts bekannt ist, der größere Umfang und die größere Bedeutenheit des Guts auch einen größern Antheil an der Benutzung der Walddistricte der gewöhnlichen Ordnung nach zur Folge gehabt haben würde.

Daß aber kein einziger der abgehörten Zeugen nur eine Thatsache bekundet hat, woraus mit einiger Zuverlässigkeit entnommen werden kann, daß die Appellaten die streitigen Buschdistricte als Particular-Eigenthum oder als ein Zubehör ihrer Stockgüter besessen und benutzt haben, indem auch die Zahlung der Steuern, so wie die Ernennung und Besoldung eines Försters, so lange keine Gemeinde-Casse vorhanden war, von keiner Erheblichkeit sind.

Daß daher die Appellaten den ihnen aufliegenden Beweis nicht erbracht haben. Dagegen aber die von der Gemeinde vorgebrachten Urkunden kaum einen Zweifel

übrig lassen, daß die streitigen Walddistricte seit 40 und mehreren Jahren als Gemeinde-Eigenthum angesehen und behandelt worden seyen.

Daß schon im Jahre 1742 in einem von dem Freiherrn von Veyder und Malberg, als Grund- und Gerichtsherrn, erlassenen Arrest-Befehl die in dem District Neidenbach sowohl trierischen als spanischen (luxemburgischen) Antheils gelegenen Büsche, insbesondere der District die Altheil genannt, als Gemeinde-Büsche der Gemeinde Neidenbach vorkommen, und sogar von den Particular-Gütern der im Trierischen wohnenden Unterthanen dieser Gemeinde genau unterschieden werden.

Daß nach dem Kilburger Amts-Protocoll vom 12. und 13. October 1786 die Deputirten der Gemeinde Neidenbach bei dem Churtrierischen Statthalter und Oberamtsherrn um den Herrschaftlichen Consens, 200 Klafter Holz aus dem Gemeinds-Wald „die Kodel hinaus längs der Dicht" zur Tilgung ihrer Gemeinen-Schulden verkaufen zu dürfen, gebeten haben, diesem Gesuche jedoch nebst einigen Gemeinde-Gliedern auch der Pfarrer, und zwar Letzterer aus dem Grunde sich widersetzte, weil er keine portionem civicam, sondern nur Brennholz aus den ohnehin sehr verdorbenen gemeinschaftlichen Büschen erhalte.

Daß, abgesehen von der Benennung, welche in dieser Urkunde dem Walde gegeben ist, und von den Zwekken, wozu der angetragene Holzhieb bestimmt war, es einer solchen Erlaubniß des Landesherrn oder der vorgesetzten Landes-Behörde nicht bedurfte, wenn der Wald Privat- und nicht Gemeinde-Eigenthum gewesen wäre.

Daß eben so die bemerkte portio civica offenbar auf ein Gemeinde-Verhältniß und darauf, daß die Stockbesitzer das Holz nur als Gemeindeglieder bezogen, schließen läßt.

Daß auch in den Auszügen der Catastral-Mutter-Rolle vom 20. Prairial Jahres XI. und vom Jahr

1811, so wie in den von der obern Forst-Behörde in den Jahren **X.**, **XI.** und **XII.** geschehenen Holz-Anweisungs-Etats die strittigen Walddistricte als der Gemeinde Reidenbach zugehörig bezeichnet, und in der Gemeinde-Rechnung der Bürgermeisterei Burbach vom Jahr **XIII.**, der ersten, welche gemeindeweise aufgestellt worden, die in dem Gemeinde-Walde von Reidenbach aus ersteigertem Holze erhobenen Gelder, so wie das Gehalt des Försters und die Grundsteuer der Gemeinde-Waldungen berechnet sind; dieses auch in den Rechnungen der folgenden Jahre nach dem Zeugnisse des Landraths so lang geschehen ist, bis die Gemeinde Reidenbach von dem Kreise Prüm abgerissen worden.

Daß nach allen diesen Bemerkungen, anstatt die Stockbesitzer für Privat-Eigenthümer der strittigen Walddistricte zu halten, vielmehr angenommen werden muß, daß letztere von jeher als Gemeinde-Eigenthum von den achtzehn Stockbesitzern ausschließlich benutzt worden seyen, weil sie die einzigen Gemeinde-Glieder, und die Rechte dieser von den Rechten der Stockbesitzer nicht überall genau getrennt und geschieden waren.

Daß aber durch die neuere Gesetzgebung die Beisassen und überhaupt alle diejenigen, welche in einer Gemeinde Lasten tragen oder tragen sollten, auch zu den Gemeinde-Nutzungen zugelassen sind.

Aus diesen Gründen:

Erkennt der Königl. rheinische Appellations-Gerichtshof für Recht, daß das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier, vom 8. December 1823 abzuändern sey; ändert dasselbe hiermit ab, und erkennt an dessen Statt, daß die Appellaten mit der angehobenen Klage auf Zuerkennung der Walddistricte, genannt Röder, Weichenbeck und Dicht abzuweisen u. s. w.

24. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer *), vom 15. März 1824, in Sachen Johann Peter Niesen und Consorten, Ackerer und Stockbesitzer von Niederhersdorf, Kläger, gegen die dasige Gemeinde, Verklagte.

Thatbestand. Durch die am 22. April 1823 der Gemeinde Niederhersdorf in der Person ihres Bürgermeisters zugestellte Ladung verlangten die Kläger, eilf an der Zahl, im Besitze und vollen Eigenthum des auf dem Banne von Niederhersdorf gelegenen, einerseits an das Eigenthum der Einwohner von Oberhersdorf, anderseits an verschiedene Particularen von Schönecken grenzenden, ungefähr 500 Morgen enthaltenden Waldes gehandhabt zu werden, so wie daß der Gemeinde verboten werde, die Kläger forthin in der Ausübung dieses Eigenthums-Rechtes zu stören; endlich daß die Gemeinde wegen des seit drei Jahren gehabten Genusses in eine durch Sachverständige zu ermittelnde Entschädigung und in die Kosten verurtheilt werde.

Der Grund dieser Klage bestand, wie bei allen übrigen darin, daß dieser Wald von jeher zu den Stockhäusern der Kläger gehörte; daß auch wirklich seit dem Jahre 1796 dieser Wald unter die Besitzer der Stockhäuser getheilt worden sey, und diese bis zum Jahre 1820 im ungestörten Besitze ihrer einzelnen Theile geblieben seyen. Am 10. Juni 1823 wurde per contumaciam die Klage zugesprochen; gegen dieses Urtheil kam indessen die Ge-

*) Gegenwärtig: die Herren Artois, Präsident; Müller, Gattermann, Esser, von Haupt, Räthe; Varenkamp, Königlicher Procurator; Advocat-Anwälte Lais und Schaack.

meinde mit Einspruch ein, worauf am 17. November desselben Jahres ein Interlocut erfolgte, welches den Klägern resp. Oppositen den Beweis durch Zeugen und Urkunden aufgab, daß der fragliche Wald einen Theil oder Zubehör der zu Niederhersdorf gelegenen Stockhäuser ausmache, oder aber, daß die Kläger oder deren Vorfahren jenen Wald seit dem Jahre 1820 an rückwärts, 30 Jahre hindurch als ein den Stockbesitzern anklebendes Eigenthum mit Ausschluß der Beisaßen oder Backhausmänner von Niederhersdorf besessen, insbesondere, daß sie bei Holz-Verkäufen den zehnten Pfennig an die Grundherrschaft entrichtet, einen eigenen Förster ernannt und besoldet, den fraglichen Wald oder dessen Ertrag unter sich getheilt und hiervon bis zum Jahre 1820 allein die Steuern gezahlt haben.

Die Kläger ließen nun am 29. und 30. Januar 1824 sieben Zeugen abhören, und brachten unter mehreren andern Urkunden den Theilungs-Akt von 1796 bei; hierauf erfolgte nun nachstehendes contradictorische Urtheil erster Instanz, gegen welches man im Namen der Gemeinde und durch einen ganz fremden Bürgermeister am 10. September 1824 die Berufung einlegte. Die Sache blieb indessen auf sich beruhen, bis zum 15. November 1828, wo sie von Seiten der Gemeinde zur Rolle gebracht wurde; die Peremtion der Appel-Instanz war also längst eingetreten, und müssen die Kläger bedauern, daß dieselbe nicht geltend gemacht wurde. In der Zwischenzeit hatte nun der Appelhof seine Jurisprudenz geändert, und so wurde, auf die Anträge der Parteien, wodurch die Appellaten die Berufungs-Akten als nichtig angriffen, ein reformatorisches Urtheil erlassen.

Urtheil erster Instanz:

In Erwägung, daß nach den Aussagen der am 28. und 30. Januar abhin abgehörten Zeugen die Kläger resp.

Oppositen und bezüglich ihre Vorfahren von dem Jahre 1820 an rückwärts über 30 Jahre hinaus, mit Ausschließung der in der Gemeinde Niederhersdorf wohnenden Beisaßen, aus den fraglichen Waldungen das Holz theils bezogen und unter sich in Loose vertheilt, theils verkauft und dessen Erlös in Empfang genommen, davon an die Churfürstliche Kellnerei den zehnten Pfennig entrichtet, ihren eigenen Förster bestellt, in jenen Waldungen die Schläge nach Willkühr angeordnet, und in den 1790er Jahren dieselben unter sich eigenthümlich abgetheilt haben.

Daß aus allem Obigen und aus dem von den Zeugen bekundeten Umständen, daß das Verhältniß der Stockbesitzer zu den fraglichen Waldungen mit dem der Stockbesitzer von Büdesheim zu den dortigen Waldungen auf gleicher Linie stehe, in Verbindung mit dem im ehemaligen Oberamte Prüm, worin jene Waldungen gelegen, begründeten offenkundigen, in das graue Zeitalter sich verlierenden Herkommen hervorgeht, daß die Kläger während mehr als 30 Jahre jene Waldungen als ihr ausschließliches Privat-Eigenthum öffentlich, ruhig und ununterbrochen besessen und somit dem Urtheile vom 17. November vollkommen Genüge geleistet haben.

Aus diesen Gründen:

Ertheilt das Königl. Landgericht den Klägern resp. Oppositen Urkunde, daß sie den durch Urtheil vom 17. November 1823 auferlegten Beweis erbracht haben; verwirft demnach die wider das Contumazial-Urtheil vom 10. Juni 1823 eingelegte Opposition als ungegründet; bestätigt sofort dieses Urtheil seinem ganzen Inhalte nach u. s. w.

Reformatorium des Königl. rheinischen Appellations-Gerichtshofs (II. Civil-Senat), vom 20. Januar 1831.

In Erwägung, was die von sämmtlichen Appellaten gegen die Berufungs-Akten vorgebrachte Einrede der Nichtigkeit betrifft, daß der Bürgermeister **Bohnen II.** von der Königlichen Regierung zu Trier mit der Vertretung der appellantischen Gemeinde ausdrücklich und speciell beauftragt worden ist; daß der Königlichen Regierung, als gesetzlicher Aufsichts-Behörde, die Ertheilung eines Auftrages zur Führung der Angelegenheiten und Wahrnehmung der Interessen einer Gemeinde unbedenklich zusteht, ohne daß über die etwaigen Motiven, die einer solchen speciellen Ermächtigung zu Grunde gelegen haben mögen, eine Contestation vor den Gerichten erhoben werden kann.

Auf die ferner von den Mitappellaten **Joseph Spoo** und **Cornelius Hill** rücksichtlich der ihnen zugestellten Berufungs-Akten vorgebrachte Nichtigkeits-Einrede:

In Erwägung, daß der instrumentirende Gerichts-Vollzieher ...... der ausdrücklichen Vorschrift des Artikel 68. der bürgerlichen Proceß-Ordnung zuwider es unterlassen hat, in dem Akte Meldung davon zu machen, daß er bei Abwesenheit der Personen der genannten Appellaten in ihren Wohnungen auch keinen ihrer Anverwandten oder Diener daselbst gefunden hat, in welchem Falle er erst befugt war, die Zustellung an einen Nachbar zu machen; daß mithin die von diesen beiden Appellaten vorgebrachte Nichtigkeits-Einrede durch die Verfügung des Art. 70. der bürgerlichen Proceß-Ordnung vollkommen begründet ist; daß eben so der Antrag der appellantischen Gemeinde gegen den instrumentirenden Gerichts-Vollzieher auf Erstattung der ihr dadurch veranlaßten Kosten und auf Schadens-Ersatz im Allgemeinen sich durch die Be-

stimmung des Art. 1031. der bürgerlichen Proceß-Ordnung rechtfertigt, welchen jedoch dieselbe in besonderem Verfahren ausführen mag, da der Gerichts-Vollzieher ...... weder vorgeladen, noch sonst in lite befangen ist.

Zur Hauptsache, den übrigen Appellaten gegenüber:

In Erwägung, daß die Appellaten den in Rede stehenden Wald, in dessen Besitze die appellantische Gemeinde sich vor Anstellung der Klage befunden, als ihr ausschließliches Privat-Eigenthum in Anspruch nehmen, und zur Führung des deshalb ihnen obliegenden Beweises die in dem angegriffenen Urtheile verzeichneten Thatsachen mit dem ersten Richter für erheblich und erschöpfend halten. Daß alle diese Thatsachen indessen bei dem zugegebenen Mangel einer Erwerbungs- oder sonstigen Urkunde, woraus erhellet, daß die streitigen Walddistricte bei der ursprünglichen Verleihung ihrer Stockgüter als Zubehör derselben mitverliehen, oder daß sie später als Private und Besitzer der Stockgüter das Eigenthum erworben haben, durchaus nicht geeignet sind, um die angestellte Vindications-Klage rechtlich zu begründen; daß es von den Appellaten nicht widersprochen, übrigens auch urkundlich und notorisch ist, daß unter der vormaligen Verfassung nur die hofangesessenen Bauern, die Inhaber der Stockgüter, die einzigen und ausschließlichen Mitglieder der Gemeinde gewesen, die als solche mit Ausschluß aller Nichtstockbesitzer an den Gemeinde-Nutzungen einen gleichmäßigen Antheil genossen haben; daß demnach, indem die Appellaten oder ihre Autoren beide Eigenschaften, jene als Stockgutsbesitzer und diese als alleinige Gemeinde-Glieder in ihren Personen zugleich vereinigten, zur Begründung ihrer Klage darthun mußten, daß ihr Eigenthum ein rein privatrechtliches sey, welches lediglich und unmittelbar mit ihrem Stockgutsbesitze verbunden und ihrer andern damaligen Eigenschaft als Mitglieder eines

politischen Gemeinde-Verbandes durchaus fremd war; daß aber dieses Thema durch die articulirten Thatsachen nicht erschöpft ist, zudem auch rein juristische Begriffe involvirt, die Lösung desselben mithin von Zeugen-Aussagen nicht erwartet werden kann; daß nach diesem Gesichtspunkte, dem einzigen, unter welchem die angestellte Klage auf einem rechtlichen Grunde beruhen würde, alle von den Appellaten angeführten Thatsachen unerheblich erscheinen, indem bei allen Handlungen, welche die Appellaten in den streitigen Walddistrieten während der vormaligen Gemeinde-Verfassung vorgenommen haben konnten, jedenfalls die allein entscheidende Frage noch immer unaufgelöst bleiben würde, ob sie in ihrer Eigenschaft als Glieder der Gemeinde oder in der als Stockgutsbesitzer zu jenen Handlungen berechtigt waren? daß aus diesem Grunde auch kein Besitz, bevor die privatrechtliche und unmittelbare Verbindung desselben mit jenem des Stockgutsbesitzes nicht dargethan ist, zur Begründung der Verjährung dienen kann; daß demnach bei der völligen Unerheblichkeit der von den Appellaten articulirten Thatsachen der Beweis derselben, wenn er auch durch die Aussagen der abgehörten Zeugen als erbracht anzusehen wäre, die angestellte Klage zu rechtfertigen nicht vermag.

Aus diesen Gründen:

Erkennt der Königl. rheinische Appellations-Gerichtshof den Appelact vom 10. September 1824, dem Joseph Spoo und Cornelius Hill gegenüber, für nichtig, und verurtheilt die Appellantin, unter Vorbehalt ihrer Regreßklage gegen den Gerichts-Vollzieher, welche ihr **in reparato** auszuführen überlassen bleibt, in die diesen beiden Appellaten verursachten Kosten *); reformirt sodann

*) Das Urtheil erster Instanz ist daher rücksichtlich dieser beiden Appellaten rechtskräftig geworden; der streitige Wald

unter Verwerfung der aus der Qualität des Bürgermeisters Bohnen II. gezogenen Richtigkeits-Einrede des Appell-Aktes, sämmtlichen übrigen Appellaten gegenüber, das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier, vom 15. März 1824; weist an dessen Statt, zu Recht erkennend, die Appellaten mit der angestellten Klage ab; verurtheilt dieselben in die Kosten beider Instanzen und verordnet die Rückgabe der Geldbuße *).

Advocat-Anwälte Haaß und Müller.

---

25. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer **), vom 10. Mai 1824, in Sachen Philipp Rospers und Consorten, Ackerer von Oberraden, Kläger, gegen die dasige Gemeinde, Verklagte.

In Erwägung, daß von den Klägern behauptet und von der Beklagten nachgegeben wird, daß nur die vier Vogteibesitzer und nicht die Beisaßen des Dorfes Oberraden bis zum Jahr X. der französischen Republik die fraglichen Waldungen benutzt haben.

Daß, wenn die Beklagte selbst als Thatsache aufstellt, daß die Beisaßen an der Benutzung der Waldungen deswegen, weil ihnen die schaftherrschaftliche Einwilligung

---

sonach für $^{3}/_{11}$ Privat- und für $^{8}/_{11}$ Gemeinde-Wald, mithin zugleich Gemeinde- und Privat-Wald.

*) Gegen dieses Urtheil haben die Stockbesitzer den Cassations-Recurs eingelegt.

**) Gegenwärtig: die vorigen HH. Präsident und Landgerichts-Räthe; Advocat-Anwälte Jerusalem und Bochkoltz.

nicht gegeben worden wäre, nicht Theil genommen hätten, und wenn nicht bestritten worden, daß die Vogteibesitzer in Bezug auf jene Waldungen an die Herrschaft den zehnten Pfennig entrichtet haben, hieraus hervorgeht, daß die Schaftherrschaft, als Grundherrschaft, die Verwilligung zu ertheilen, und die Vogteibesitzer, als Grundunterthanen, jene Waldungen zu benutzen hatten, daß dadurch, daß, vom Grundverhältnisse abgesehen, die Einwohner (incolæ) eines Dorfes, als eine Gemeinde (universitas) im eigentlichen Sinne bildend, unter der Landeshoheit des Herzogs von Luxemburg standen, und als solche ohne schaftherrliche Verleihung in den fraglichen Waldungen keine Benutzung ausüben konnten, angenommen werden muß, daß die fraglichen Waldungen der Schaftherrschaft zum directen und den Vogteibesitzern zum nützlichen Eigenthum gehört haben, und dermalen durch Abschaffung des Lehnverbandes Letztern als volles Eigenthum zustehen.

Aus diesen Gründen:

Spricht das Landgericht den Klägern die auf dem Banne von Oberraden gelegenen Waldungen Friedbüsch rc. als ausschließliches Privat-Eigenthum zu, und untersagt der Verklagten, die Kläger fernerhin in der Benutzung derselben zu stören rc. rc.*)

---

*) Mit diesem Urtheile hat die Gemeinde sich begnügt, ohne das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen.

26. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil=Kammer*), vom 15. März 1824, in Sachen Nicolas Morgens und 23 Streitgenossen, alle Ackerer und Stockbesitzer, wohnhaft in Wallersheim, Kläger resp. Oppositen, gegen die dasige Gemeinde, Verklagte resp. Opponentin.

Thatbestand. Die Kläger waren Besitzer von 25½ in der Eifel bekannten Stockgütern. Sie besaßen in dieser Eigenschaft von undenklichen Zeiten her bedeutende Waldungen; sie entrichteten von denselben, so wie von ihren Privat= und abgetheilten Gütern im Verhältnisse des Besitzes alle Abgaben, und zwar vor der französischen Occupation in der Eigenschaft als Schaftleute alle diesen in der Regel obliegende Lasten, als: Schaftfrüchte, Schaftgelder, Churmuden, bei verkauftem Holz und Gütern den zehnten Pfennig u. s. w., nach der französischen Occupation aber die öffentlichen Steuern sowohl als öffentliche Requisitionen; sie übten endlich alle Eigenthums=Rechte auf denselben aus**). Hingegen waren mehrere in Wallersheim seit Jahren wohnende Beisaßen von dem Genusse dieser Waldungen stets gänzlich ausgeschlossen***). Im Jahre 1794

---

*) Gegenwärtig: die vorigen HH. Präsident und Landgerichts=Räthe; Advocat=Anwälte Läis und Schaack.

**) Die Kläger producirten mehrere öffentliche und Privat=Akten von verschiedenen und entfernten Zeiten, wodurch mehrere von ihnen ihre Antheile entweder ganz oder theilweise bald verpfändeten, bald verkauften und bald vertauschten.

***) Extract Prümer Amtsprotocolle d. d. Prüm den 5. März 1787, in Sachen Gemeinde Wallersheim gegen Beisaß Gerhard Weinandi von daselbst, erschienen Ersterentheils Bürgermeister Niklas Reuter und Diederich Schmitz, und übergaben Verzeichnuß an Beklagten von

vertheilten die Kläger diese Waldungen in 25½ Loose, und Jedem sind auch insbesondere die Steuern angeschrie-

---

verflossenen Jahren erforderten Waydgeldes. Beklagter widersetzte, daß im gnädigsten concluso vom 16. December v. J. wegen Vergüthung des Waydgelds nichts enthalte, mithin um so weniger sich hierzu schuldig erachte, als er das Bürgergeld beynah vor drei Jahren allschon gerichtlich hinterlegt hätte, fort diesertwegen höchsten Orts unterthänigsten Recurs zu nehmen gemeint, des Ends um sechswochigen Ausstand angestanden. Klagende Deputirte wollen in den Ausstand willigen und die Unkösten zu specificiren annoch vorbehalten. R. Wird der Ausstand zugestanden und klagende Gemeinde angewiesen, Beklagten die Verzeichnuß der Forderung in drei Tagen abschriftlich mitzutheilen. Pro extractu: (gez.) Willmar, Amtsverwalter.

Verzeichnuß abseiten der Gemeinde Wallersheim gegen Gerard Weinandi von da. Es wird anmit das Waydgeld und sonstige Gemeinds-Nuznießungen, wie unterm 1. dieses eingeklagt, specifice überreicht.

Für Waydgeld von 11 Jahren her, jedes Jahr ein Jahr ins andere, von seinem Rindsviehe, Schaaf und s. v. Schweinen, 2 Rthlr. 27 Albus, thut zusammen	27 Rthlr.	27 Alb.
id. hat er bekommen 86 Wagen Holz, jeden zu 36 Alb., facit .	24 „	— „
ferner von Gemeinde-Schiffelland den Medum dieses aufzusetzen .	— „	12 „
des Bürgermeisters Reuter und Deputirten Schmiz heutiger Gang	— „	36 „

Præs. Prüm den 5. März 1787. unterschrieben daran.

Heut Tato den 7. Merz 1787 hat die Gemeinde Wallersheim und Meister Girrat Weinandi von daselbst einen richtigen acort getroffen von wegent ihrer Streitigkeit, betreffend die neuer Bürgerschafft; also seint die beide obbenennte parteien gütlich unter sich einig worden, daß Meister Girrat Weinandi bei seinem Leben kein Bür-

ben worden *), welche erst im Jahre 1831, bei der neuen Güter-Vermessung, den Stockbesitzern ab- und der Gemeinde angeschrieben wurden. Nie sind die Kläger in der Ausübung ihrer Eigenthums-Rechte gestört worden, außer daß nach dem Jahre 1807 die Forstverwaltung zuweilen Frevel-Protocolle gegen die Stockbesitzer anfertigte, dieselben aber immer von den Gerichten auf die von den Stockbesitzern gemachte Einrede des Eigenthums verworfen wurde, was auch noch heute der Fall ist. Erst im Jahr 1820, als die Stockbesitzer 4 bis 500 Klafter Holz gefällt hatten, gefiel es der Verwaltungs-Behörde, sich mit Gewalt in das Eigenthum der Kläger einzudrängen, indem sie die von diesen zubereitete Quantität Holz ohne Weiteres versteigerte und den Erlös in die Gemeinde-Casse brachte **). Die Nichtstockbesitzer erklärten gemäß amtlichen Protocolles des betreffenden Bürgermeisters, daß die Gemeinde keine Rechte auf die in Frage befangenen Waldungen habe ***). Die Kläger, nachdem sie auf dem Verwaltungswege vergebens versucht hatten, wieder in

gerrecht mehr ahn die Gemeinte Wallersheim werte pretentiren, er mach leben kurtz oder lang. Was die proceßkösten und hinterstendiges Weitgeld und gemeinte Notzbarkeit bis obigen Tato solle alles Tod sein, sobald er Meister Gerrat die unten benennte Summa Gelt zahlt hat, als nemblich ahn Gelt ad 5 Rthlr., ahn Pranttewein ad 5 Massen, alsdann soll er Meister Gerrat gehalten sein, als wie die anter Beisaßen, welche eigen heisser haben, sobalt er die oben benennte Summa Gelt erlecht hat, solle die Gemeinte ihm einen baum vor prenholz ahnweissen. Præs. Prüm den 20. März 1787.

*) S. Band I. Seite 290 das Attest des Gemeinde-Steuer-Empfängers.

**) S. Band I. Seite 274 u. ff.

***) S. Bd. I. S. 278, Note 1, die Erklärung der Beisaßen.

den Besitz ihrer Waldungen zu kommen, und auf diese Art die Frist, während welcher die possessorische Klage hätte angestellt werden müssen, verstrichen war, klagten nun durch Ladung vom 13. März 1823 in petitorio; die Gemeinde erschien nicht, daher erfolgte am 26. Juni 1823 ein Contumazial-Urtheil, wodurch die Klage zugesprochen wurde. Gegen dasselbe kam man Namens der Gemeinde mit Einspruch ein, ohne daß der Schöffenrath gehört worden wäre (wie die Kläger versichern wollen), worauf die Sache contradictorisch verhandelt wurde und am 28. August desselben Jahres ein Interlocut erging, welches den Klägern den durch Schriften und Zeugen zu führenden Beweis aufgab, daß die streitigen Waldungen einen Theil oder Zubehör der zu Wallersheim gelegenen Stockhäuser ausmachten; oder aber, daß sie Kläger und ihre Vorfahren jene Waldungen seit dem Jahre 1820 rückwärts 30 Jahre hindurch als ein ihren Stockhäusern anklebendes Eigenthum mit Ausschluß der Beisaßen oder Backhausmänner von Wallersheim besessen; insbesondere daß sie bei Holzverkäufen den zehnten Pfennig an die Grundherrschaft entrichtet; einen eigenen Förster ernannt und besoldet; die fraglichen Waldungen oder deren Ertrag unter sich vertheilt und hiervon allein bis zum Jahre 1820 die Steuern gezahlt haben. Um diesen Beweis zu erbringen, ließen die Kläger verschiedene Zeugen *) abhören, und

*) Um einen Beweis von den Aussagen der verschiedenen in den gegenwärtigen Processen vernommenen Zeugen zu geben, werden hier die Depositionen der in der Sache von Wallersheim abgehörten Zeugen als Beispiel mitgetheilt; denn mit wenigen Modificationen haben alle Zeugen das Nämliche bekundet.

Erster Zeuge. Franz Georg Schruff, 25 Jahre alt, Hüttenmeister, wohnhaft zu Müllenborn, nach geleistetem Eide, erklärte zur Sache: „Von den Jahren 1806,

brachten mehrere Schriften bei; wornach die Sache in der öffentlichen Sitzung contradictorisch verhandelt und

---

1809 und 1810 weiß ich aus den von meinem Vater seelig geführten Büchern, daß in denselben Jahren die Stockbesitzer von Wallersheim, und nicht die Hintersaßen daselbst, an meinen Vater die Kohlen von den ihnen in dem Wallersheimer Walde zu Theil gewordenen Loosen verkauft haben. Von den Jahren 1816, 1817 und 1818 habe ich selbst von den Wallersheimer Stockbesitzern, welche nach Müllenborn in unsere Behausung gekommen waren, die Kohlen ihrer bezüglichen Loose gekauft. Ueber alle benannte Ankäufe sind in den erwähnten Büchern die Namen der Stockbesitzer angegeben."

Zweiter Zeuge. Johann Heinrich Veling, 78 Jahre alt, Doctor der Arznei- und Heilkunde, ehemaliger Churfürstlicher Schultheiß zu Wallersheim, wohnhaft in Prüm, bekundete zur Sache: „Bis zum Jahre 1798 war ich 20 Jahre ungefähr Churfürstlicher Schultheiß zu Wallesheim; während dieser Zeit haben 25½ Gemeinde-Glieder von Wallersheim, Stockbesitzer genannt, in 25½ Loosen den Wallesheimer Wald benutzt, das Holz gekohlt und die Kohlen verkauft. Der Kaufpreis derselben wurde an mich, als Schultheiß, gezahlt, und von mir an die 25½ Gemeinde-Glieder ausgezahlt, so daß die 25 Gemeinde-Glieder einzeln in gleichen Theilen und das ½ Mitglied ein halbes Loos ausgezahlt erhielt. Mehrere von jenen Mitgliedern haben Schuldenhalber ihre Holzbeute zur Deckung der Zinsen an die Gläubiger verpfändet. Die Hintersaßen, sogenannte Backhausleute, hatten kein Recht, in jenem Walde Holz zu hauen und zu beziehen, und waren nur befugt, darin Raffholz zu nehmen, mußten dagegen aber Jeder an die Stockbesitzer jährlich einen Thaler zahlen. Jeder der Hintersaßen mußte für die Weide sowohl auf den Ländereien, als in dem fraglichen Walde, für jede aufgetriebene Kuh einen halben Thaler an die Stockbesitzer bezahlen, die Steuern sowohl von den Ländereien, als von dem Walde, wurden auf die Stockhäuser gelegt, und von den einzelnen Stockbesitzern

nach gepflogener Berathung folgendes Erkenntniß publicirt wurde:

---

in dem Verhältniß der Größe des Guts an mich, als Schultheiß, gezahlt. Die Stockbesitzer haben zur Hut des Waldes ihren eigenen Förster bestellt und aus ihren Mitteln jährlich gezahlt, den sie nach Willkühr an- und absetzen konnten. Wenn in dem fraglichen Walde gefrevelt wurde, so sind die Frevler auf Anstehen und Betreiben der Deputirten der Stockbesitzer von mir, als Schultheiß, bestraft und die Strafgelder an die Stockbesitzer gezahlt worden. Die Stockgüter waren untheilbar, und erfielen ungetheilt an das älteste Kind, ohne Unterschied des Geschlechts, und die nachgebornen Kinder erhielten zur Ablage die dreijährige Creszenz, und theilten mit dem Aeltestgebornen die Mobilien in gleiche Theile. Was ich bisher aus eigenem Wissen erklärt habe, hat sich auch, wie ich aus den Schultheißerei-Büchern, die von meinen Vorfahren geführt worden, ersehen, in frühern Zeiten so zugetragen. Die Gemeinde Wallersheim gehörte zu Prüm, und die dortigen Verhältnisse der Stockgüter mit Inbegriff des fraglichen Waldes waren dieselben wie jene von Büdesheim, Niederhersdorf, Bieresborn und Steffeln. Zusätzlich bemerke ich noch, daß vor meiner Ernennung zum Schultheißen von Wallersheim ich für meinen Schwiegervater Benedict Lagrange acht bis neun Jahre die Schultheißerei von Wallersheim verwaltet habe, und daß während dieser Zeit in Hinsicht des fraglichen Waldes das nämliche Verhältniß, wie während meiner Amtszeit Statt gefunden."

Dritter Zeuge. Mauritius Schröder, 68 Jahre alt, Ackerer, wohnhaft zu Büdesheim, bekundete zur Sache: „Seit 40 Jahren weiß ich, daß zu Wallersheim nur die Stockbesitzer, und nicht die Backhausleute, in dem fraglichen Wallesheimer Walde Holz gehauen, verkohlt, die Kohlen verkauft und den Erlös davon erhalten haben. Jene Stockbesitzer haben auch zur Hut des Waldes ihren eigenen Förster angeordnet und aus ihren Mitteln gezahlt. Die Hintersaßen oder Backhausleute mußten auch an die

In Erwägung, daß nach den Aussagen der am 13. October 1823 und am 29. Januar abhin abgehörten Zeu-

Stockbesitzer Weidgeld zahlen. Auch weiß ich, daß mehrere Stockbesitzer von Wallersheim Schuldenhalber zur Deckung der Zinsen die Holzbeute im fraglichen Walde an die Gläubiger verpfändet. Die Stockbesitzer von Wallersheim hatten auch ihren Zender, und das Verhältniß der dortigen Stockgüter war dasselbe, wie jenes zu Büdesheim. Die Holzfrevler wurden auf Anstehen der Stockbesitzer gestraft und die Strafgelder an die Stockbesitzer ausgezahlt."

Vierter Zeuge. Christoph Joseph Kyndts, 56 Jahre alt, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Schönecken, bekundete zur Sache: „So lange ich gedenke, weiß ich, daß die Stockbesitzer, und nicht die Backhaus-Leute, in dem Wallersheimer Walde Holz gehauen, unter sich vertheilt, verkohlt, verkauft, und hiervon an mich, als Churfürstlichem Kellner, wie auch früherhin an meinen Vater Appolinar Kyndts, in der nämlichen Eigenschaft den zehnten Pfennig gezahlt haben. Aus den Kellnerei-Büchern, welche mehrere Jahrhunderte durchlaufen, habe ich ersehen, daß seit undenklicher Zeit der zehnte Pfennig auf jene Art an die Kellnerei Schönecken entrichtet worden. Auch weiß ich, daß mehrere Stockbesitzer von Wallersheim Schuldenhalber ihre Holzbeute in dem fraglichen Walde an die Gläubiger verpfändet haben. Ebenso haben die Stockbesitzer zur Hut des Waldes ihren eigenen Förster bestellt, und aus ihren eigenen Mitteln bezahlt. Die Hintersaßen oder Backhaus-Leute mußten für das Raffholz in demselben Walde an die Stockbesitzer eine gewisse Geld-Abgabe entrichten. Ihm sey bekannt, daß in Hinsicht dieses nämlichen Waldes die Verhältnisse die nämlichen gewesen, wie die der Gemeinden Niederhersdorf, Büdesheim und überhaupt aller zu dem Oberamte Prüm gehörigen Ortschaften."

Fünfter Zeuge. Johann Schmitz, 64 Jahre alt, Königlicher Notar, in Prüm wohnhaft, bekundete zur Sache: „Seit 1788, wo ich an dem Oberamte zu Prüm als Secre-

gen, die Kläger resp. Oppositen und bezüglich ihre Vorfahren von dem Jahre 1820 an rückwärts über 30 Jahre

---

tär arbeitete, bis zur Auflösung desselben habe ich nicht anders gehört und gesehen, als daß der fragliche Wallersheimer Wald als ein Stockeigenthum angesehen und behandelt worden, wenn in Bezug auf denselben dort gesprochen oder verhandelt wurde. Ebenso weiß ich durch Mittheilung von Andern, daß die Stockbesitzer in dem fraglichen Walde mit Ausschluß der Beisaßen das Holztheil bezogen und unter sich getheilt, theils auch an Andere verkauft, und davon den Erlös unter sich vertheilt haben. Diese Antheile wurden Holzbeute genannt. Auch haben die Stockbesitzer, seitdem ich in Prüm wohnte, immer ihren eigenen Förster angestellt, der, wie ich aus eigener Wahrnehmung weiß, an dem Oberamte zu Prüm beeidigt wurde. Von Hörensagen weiß ich, daß während der französischen Republik die Stockbesitzer, wenn sie wegen Frevel, die sie in dem fraglichen Walde begangen haben sollten, vor das Zucht-Polizei-Gericht geladen wurden, von demselben aus dem Grunde freigesprochen worden sind, weil der fragliche Wald als den Stockgütern anklebend angesehen wurde. Durch die Offenkundigkeit weiß ich, daß von den Stock-Waldungen, so wie auch von getheilten Privat-Waldungen, wenn darin Holz verkohlt wurde, von dem Erlöse des verkauften Holzes oder der verkauften Kohlen an die Kellnerei Schönecken der zehnte Pfennig entrichtet worden. Von den Stockgütern sind in dem Verhältnisse ihrer bezüglichen Größe Schaftfrüchte an die Kellnerei Schönecken jährlich geliefert worden. Ich habe von Stockbesitzern Anfangs der 1790er Jahre oder später sagen hören, daß die den Stockhäusern Mergen, Leitzen und Scheiltz anklebenden Waldantheile theilweise oder ganz, und zwar die zwei letztern an die Beisaßen Mathias Theis und Cornelius Gierden, und der erstere an die übrigen Stockbesitzer antichretisch verpfändet worden, und ich glaube, daß ich die hierauf bezüglichen Pfandbriefe gelesen habe, welches ich jedoch nicht mit Bestimmtheit, wegen der Länge der Zeit, sagen kann. Im November oder December vori-

hinaus mit Ausschließung der in der Gemeinde Wallersheim wohnenden Beisaßen aus den fraglichen Waldungen das Holz theils bezogen, und unter sich in Loose getheilt, theils verkauft, und dessen Erlös erhalten, davon an die Churfürstliche Kellnerei den zehnten Pfennig entrichtet, ihren Waldhüter bestellt und aus ihren eigenen Mitteln bezahlt, die auf jene Waldungen ausgeschriebenen Steuern von ihrem Gelde abgeführt, und Mehrere derselben ihre Wald-Antheile theils antichretisch verpfändet, theils verkauft haben; daß aus allem Obigen, in Verbindung mit dem durch die Churfürstlichen Regierungs-Beschlüsse vom 4. April 1778 *) und vom 8. August 1786 **) bekundeten uralten Herkommen in Bezug auf die Stockgüter von Wallersheim hervorgeht, daß die Kläger während mehr als 30 Jahren jene Waldungen als ausschließliches Eigenthum öffentlich, ruhig und ununterbrochen besessen, und somit dem Urtheil vom 28. August 1823 vollkommen Genüge geleistet haben.

---

gen Jahrs habe ich das Marxer Stockgut zu Wallersheim mit dem in dem fraglichen Walde befindlichen und diesem Gut anklebenden Antheile, und zwar diese in zwei Hälften öffentlich versteigert, wovon die eine Hälfte von Gerhard Kohnen und die andere Hälfte von Johann Gores, welche beide keine Stockbesitzer sind, und daher keinen Antheil an dem fraglichen Walde hatten, angekauft worden. In Gemeinde-Rechnungen habe ich gelesen, daß die Beisaßen von Wallersheim, wie allenthalben im Oberamte Prüm, wenn sie ihr Vieh in den Wald zur Weide getrieben, hiefür an die Stockbesitzer eine besondere Geld-Abgabe entrichtet haben. Mehrere Stockbesitzer haben nach der früherhin Statt gehabt haben sollenden Theilung des Waldes später, und zwar ungefähr zehn Jahre, ihre Wald-Antheile verkauft, und ich habe über diese Verkäufe Notarial-Akten errichtet.“

*) S. oben II. pag. 2.

**) Ebendaselbst pag. 6.

Aus diesen Gründen:

Ertheilt das Königl. Landgericht den Klägern Urkunde, daß sie den durch Urtheil vom 28. August 1823 auferlegten Beweis erbracht haben; verwirft demnach die wider das Contumazial-Urtheil vom 26. Januar 1823 eingelegte Opposition als ungegründet; bestätigt sofort dieses Urtheil seinem ganzen Inhalte nach, und verurtheilt die Beklagte in die Kosten.

Hierauf legte man Namens der beklagten Gemeinde die Berufung ein, und es erfolgte am Königlich rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln (II. Senat) den 20. August 1829 folgendes Reformatorium.

In Erwägung, daß die Appellaten den in Rede stehenden Wald, in dessen Besitze sich die appellantische Gemeinde lange vor der gegen sie angestellten Klage *) befunden, in Anspruch nehmen, mithin als Kläger ihr Eigenthum, welches sie vindiciren wollen, streng zu beweisen haben.

Daß die Appellaten zu diesem Ende die doppelte Behauptung aufgestellt und bewiesen zu haben glauben, daß der fragliche Wald einen Theil oder Zubehör ihrer Stockhäuser ausmache, oder doch, daß sie und ihre Autoren denselben während einer zur acquisitiven Verjährung erforderlichen Zeit als ein ihren Stockhäusern anklebendes Eigenthum mit Ausschluß der Beisaßen von Wallersheim besessen, insbesondere daß sie bei Holzverkäufen den zehnten Pfennig an die Grundherrschaft entrichtet, einen eige-

---

*) Seit dem Frühjahre 1820, wo der Landrath von Prüm 4 bis 500 Klafter Holz, welche die Stockbesitzer zum Kohlen verkauft und gehauen hatten, zum Nutzen der Gemeinde verkauft hat, welches durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 13. Juni 1820 genehmigt wurde.

nen Förster ernannt und besoldet, den Wald oder dessen Ertrag unter sich getheilt und die Steuern davon bezahlt hätten.

Daß indessen die Appellaten keine Erwerbungs- oder sonstige Urkunde vorzulegen vermochten, aus welcher hervorgeht, daß ihnen der streitige Wald bei der ursprünglichen Verleihung ihrer Stockgüter, als Zubehör derselben, zugleich mit zugestanden wurde, oder daß sie später als Private und Besitzer der Stockgüter das Eigenthum dieser Waldungen erworben haben.

Daß sie aber diesen Beweis, um ihre Revindications-Klage zu begründen, um so bestimmter zu führen verbunden waren, als sie selbst zugeben, daß nach der ältern Verfassung blos die Stockbesitzer, ausschließlich, die Gemeinde Wallersheim bildeten, mithin die Appellaten die beiden Eigenschaften, einmal als Stockbesitzer, Mitglieder einer Privat-Communion, dann als Mitglieder der Gemeinde, als universitas betrachtet, zugleich in sich vereinigten, und folglich zur rechtlichen Begründung ihrer Klage von ihnen dargethan werden müßte, daß das von ihnen in Anspruch genommene Eigenthum ein rein privatrechtliches sey, welches ihnen (von ihrer Eigenschaft als Glieder der Gemeinde Wallersheim ganz abgesehen) einzig und allein in ihrer andern Eigenschaft, nämlich in jener als Stockbesitzer zustehe.

Daß die Appellaten, weit entfernt, diesen Beweis zu liefern, vielmehr durch den von ihnen vorgelegten Beschluß der Churfürstlich Trierischen Regierung d. d. Ehrenbreitstein vom 4. April 1778, wonach blos die Erben der Stockhäuser als Gemeindeglieder zu betrachten sind, und wodurch, um diesen ihre Gemeinde-Nutzungen nicht zu schmälern, es streng untersagt wird, Andere, die ein ganzes Schaftgut nicht besitzen, als Gemeindeglieder aufzunehmen, eine Vermuthung gegen sich begründet haben,

indem jener Beschluß dahin deutet, daß die Nutzungsrechte der Stockbesitzer keineswegs ein Ausfluß ihres privatrechtlichen Verbandes und ein unmittelbares Appertinenz ihres Stockguts waren, sondern ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde qua universitas anklebten.

Daß übrigens jenes Beweisthema Rechtsbegriffe involvirt, über welche der Zeugenbeweis unzulässig ist.

Daß dasjenige, was die Appellaten kurz vor oder nach Einführung der neuen Gemeinde-Verfassung rücksichtlich der streitigen Waldestheile vorgenommen haben, und namentlich die 1797 unbefugter Weise Statt gehabte Theilung, und die sonstigen, in abgehaltenen Zeugenverhören bekundeten Besitzhandlungen keine Berücksichtigung verdienen können, da solche als von den Appellaten einseitig vorgenommen, ihnen keine Titel bilden, aus denen sie Rechte gegen die appellantische Gemeinde erwerben konnten.

Daß, wenn die Appellaten einen ungestörten Besitz während der neuern Zeit auch nachzuweisen vermöchten, doch unter den bestehenden Verhältnissen von einer Verjährung nicht Rede seyn könnte, indem die Appellaten bis zur Einführung der veränderten Gemeinde-Verfassung als die Gemeinde selbst zu betrachten sind, und mithin als solche die Rechte, von welchen die Appertinenzqualität zu ihren Stockgütern unerwiesen ist, nur ausüben konnten, seit dieser Epoche aber bis zur Anstellung der gegenwärtigen Klage der zur Verjährung erforderliche Zeitraum nicht abgelaufen ist.

Aus diesen Gründen:

Reformirt das Kön. Rheinische Appellations-Gericht das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 15. März 1824, erkennt an dessen Statt für Recht, daß die Appellaten mit der angestellten Klage abzuweisen seyen,

und verurtheilt dieselben in die Kosten beider Instanzen, die Rückgabe der Strafgelder verordnend. *)

Advocat-Anwälte Haas und Müller.

---

27. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier, (I. Civil-Kammer**), vom 17. Juni 1824, in Sachen Gerhard Hayen sive Berends und Consorten, alle Ackersleute und Vogteibesitzer, zu Prescheid wohnhaft, Kläger, gegen die dasige Gemeinde, Verklagte.

Nach Einsicht der Akten und gepflogener Berathung ꝛc.

In Erwägung, daß nicht bestritten wird, daß die Kläger Vogteibesitzer sind, die theils in Prescheid, theils in andern Orten wohnen, und daß ihre Güter zu der Herrschaft Dasburg gehört haben.

In Erwägung, daß durch die Urkunde vom Jahr 1602, vom 1. März 1612, von 1570, vom 14. November 1733, vom 8. Januar 1785, vom 5. Juli 1789 und 1791 erwiesen ist, daß die Güter nicht anders als mit Bewilligung der Herrschaft veräußert werden konnten, und daß die Kinder der Vogteileute, welche in andere auswärtige Gemeinden heuratheten, sich bei der Herrschaft loskaufen mußten.

In Erwägung, daß die Einwilligung der Herrschaft auch dann nöthig war, wenn ein Vogteimann liegendes

---

*) Gegen dieses Urtheil ergriffen die Stockbesitzer den Cassations-Recurs.

**) Gegenwärtig: die Herren Birk, Landgerichts-Präsident; Stephani, Rosbach, Simon, von Scheibler, Räthe; Zeringer, erster Procurator; Advocat-Anwälte Läis und Schaack.

Eigenthum an einen Backesmann veräußern wollte, wie dies durch Akt vom 14. November 1733 zu ersehen ist.

In Erwägung, daß bei einem solchen Verkaufe eines Grundstücks, welcher unter'm 8. Januar 1785 Statt hatte, in der von der Herrschaft unter'm 5. Juli 1789 ertheilten Genehmigung gesagt wird, daß der Ankäufer, welcher zu Prescheid wohnte, hierdurch keinen Theil an den Hekken und Büschen der Gemeinde erhalten sollte.

In Erwägung, daß gemäß Verkauf-Akt vom 6. April 1769 die Gemeinder, an der Zahl acht, des Dorfes Prescheid mehreres Holz aus ihren gemeinen Büschen an Doell von hier mit Bewilligung der Herrschaft verkauft haben, und daß gemäß Akt vom 10. April 1772 einer der verkaufenden Vogteileute damals in Elwert wohnte.

In Erwägung, daß vermög Auszug aus den Registern der Herrschaft zu Dasburg erhellt, daß noch bis 1783 die Gemeinschaft (communauté) zu Prescheid Holz aus ihren Waldungen verkauft hat; daß aus zwei andern Registern von 1730 bis 1789 hervorgeht, daß auch einzelne Vogteileute Holz aus ihren Waldungen mit Herrn Bewilligung verkauft haben.

In Erwägung, daß eben so einer der Vogteileute sein Antheil an den Waldungen der Vogtei unter'm 28. Juli 1784 mit Bewilligung der Herrschaft zum Titel für seinen Priester werden wollenden Sohn versetzt hat.

In Erwägung, daß nach der Urkunde vom 10. April 1772 bezeugt wird, daß nur acht Personen von Prescheid und einer von Elwert die Gemeinde in Prescheid gebildet haben, und daß dies selbst von zwei Beisaßen des Dorfes, als Zeugen bekundet wird.

In Erwägung, daß es demnach gleichgültig erscheinen mag, zu prüfen, ob im Allgemeinen unter Gemeinde sämmtliche Dorfes-Einwohner oder auch nur eine darin befindliche Körperschaft verstanden werde, da durch das

eben Gesagte nachgewiesen ist, daß die Waldungen acht Personen aus Prescheid und einer von Elwert gehörten, und daß die Beisaßen oder Backesmänner keinen Theil daran hatten.

In Erwägung, daß aber auch noch hierzu kommt, daß aus den angeführten Urkunden sowohl die gerichtlichen als Verwaltungs-Behörden den Vogteileuten der Herrschaft Dasburg, wozu auch Prescheid gehörte, das **dominium utile**, dem Herrn aber das **dominium directum** zuerkennen.

In Erwägung endlich, daß es nicht bestritten wird, daß sämmtliche von den Klägern in Anspruch genommene Waldungen in Hinsicht des Eigenthums gleiches Verhältniß haben, und die Streitfrage nur darin besteht, wem nämlich auf diese Waldungen ein ausschließliches Eigenthum gebühre, und dieses Eigenthum sich zum Vortheil der Kläger hinreichend nachgewiesen findet.

Aus diesen Gründen:

Verurtheilt das Königliche Landgericht die Beklagte, das ausschließliche Eigenthum folgender Waldungen .... an die Kläger zu überlassen, und wegen des seit dem Jahre **X.** entzogenen Genusses nach einzureichendem Status zu entschädigen.

Confirmatorisches Urtheil des Königl. rheinischen Appellations-Gerichtshofs (**II.** Civil-Senat) zu Cöln, vom 22. December 1825, in der obigen Sache.

Nach Einsicht der Akten und gepflogener Berathung 2c.

In Erwägung, daß aus den appellatischer Seits aufgelegten und von dem Gegentheil nicht bestrittenen Urkunden im Allgemeinen mit Evidenz zu ersehen ist,

daß die Appellaten oder deren Vorfahren gegen das Haus oder die Herrschaft Dasburg in einem Unterthänigkeits-Verhältnisse gestanden, vermöge dessen sie für ihre Personen und resp. ihre Güter im Wesentlichen denjenigen Beschränkungen unterworfen gewesen, welche der Luxemburger Landesbrauch Art. 9. Tit. I. und Art. 3. Tit. II. als Ausfluß des bestandenen Schaftverhältnisses bezeichnet, und demnach nicht zu bezweifeln ist, daß die Güter der Appellaten ursprünglich Schaft- oder Stockgüter gewesen, welche von der Herrschaft Dasburg relevirt, hieraus aber die weitere Folge entsprungen ist, daß diese Güter nach Aufhebung des ehemaligen Schaftverhältnisses durch die französische Gesetzgebung in das freie Eigenthum der Appellaten und deren Autoren übergegangen sind.

Daß es daher nach diesen Voraussetzungen allerdings nur auf den Beweis ankommen würde, daß die streitigen Walddistricte Bestandtheile oder Pertinenzstücke jener vormaligen Stockgüter gewesen, indem sich aus dieser Bewandtniß der Schluß auf das ausschließliche Eigenthum der Appellaten an diesen Walddistricten von selbst rechtfertigen würde.

Daß jedoch die Appellaten nicht im Stande gewesen sind, die Pertinenz-Qualität der streitigen Büsche durch glaubhafte Verzeichnisse der einzelnen Bestandtheile der vormaligen Stockgüter, worin jene Stücke enthalten, oder sonst auf directe Weise nachzuweisen, und daher zu untersuchen ist, ob durch die von ihnen aufgelegten Urkunden diese Bewandtniß auf mittelbare Weise dargethan worden sey; daß aus diesen Urkunden das Wesentliche zu entnehmen ist:

1) daß sämmtliche Stockbesitzer von Prescheid, deren Zahl meistentheils mit Einschluß eines oder zweier in dem benachbarten Orte Elwert wohnenden Stockbesitzer auf die Zahl zehn angegeben ist, eine unter

der Benennung Frohnholz vorkommende und auf Geld reluirte Holzabgabe von jährlich vier Karren von einem jeden dieser Stockbesitzer an das Haus Dasburg hat geliefert werden müssen;

2) daß zu Holzverkäufen der Herrschaftliche Consens erforderlich gewesen;

3) daß der Herrschaft der zehnte Theil der Holzkauf-Gelder gebührt;

4) daß auch nicht minder bei Verpfändungen einzelner Waldreviere der Consens der Herrschaft in gleichem Maße wie bei Veräußerungen anderer Bestandtheile der Stockgüter nöthig gewesen; und daß endlich

5) einzelne Waldreviere von einzelnen Stockbesitzern privative benutzt worden, andere dagegen als gemeine Büsche oder in den in französischer Sprache abgefaßten Notizen als **bois de la communauté de Prescheid** bezeichnet und benutzt worden sind.

Daß aus den ad 1. bis 4. vorstehend aufgeführten Umständen, da sie alle Merkmale eines Verhältnisses reproduciren, in welchem die eigenthümliche Bewandtniß der Stockgüter besteht, unbedenklich gefolgert werden könnte, daß die Büsche, von denen in jenen Urkunden die Rede ist, Bestandtheile oder Pertinenzstücke der Stockgüter selbst gewesen, und mithin in Folge des von der Gesetzgebung veränderten Zustandes dermalen ausschließliches Eigenthum der vormaligen Stockbesitzer seyen, und sonach die Gemeinde Prescheid als solche das Eigenthum derselben eben so wenig in Anspruch zu nehmen berechtigt sey, als es ihr nicht eingefallen ist oder hat einfallen können, auf die Stockgüter selbst oder auf andere zu denselben unstreitig gehörigen Zubehörungen Eigenthums-Ansprüche zu machen.

Daß jedoch nicht mit Zuverlässigkeit constirt, daß die in den Urkunden bezogenen Walddistricte überall gerade dieselben seyen, über welche die Parteien streiten, indem vielmehr von der appellantischen Gemeinde in der gegenwärtigen Instanz die Behauptung aufgestellt worden ist, daß die Appellaten außer den in der Klage begriffenen sechzehn Walddistricten noch andere auf dem Banne der Gemeinde Prescheid gelegene Waldreviere als ausschließliches Eigenthum besitzen; daß die Appellaten auch nachgegeben haben und durch die von ihnen selbst producirten Urkunden erwiesen ist, daß die Vorfahren der Appellaten gewisse Walddistricte einzeln und privative benutzt, mithin sehr wohl denkbar ist, daß insbesondere die oben ad 1. erwähnte Holzabgabe von andern als den streitigen Stükken entrichtet worden, und daß da, wo die Urkunden von Walddistricten sprechen, deren Benutzung einzelnen Stockbesitzern zugestanden, die in Streit befangenen nicht gemeint worden seyen, und demnach die Appellaten nur diejenigen Urkunden mit Wirkung für sich invociren können, aus denen mit Gewißheit zu ersehen ist, daß sie von solchen Walddistricten handeln, die pro indiviso vormals benutzt worden sind, und die eben deswegen und weil sie gemeine Büsche oder bois de la communauté genannt worden, von der Gemeinde als deren Eigenthum in Anspruch genommen werden.

Daß mithin hinsichtlich der auf diese Weise bezeichneten Waldreviere näher zu untersuchen ist, ob sie dieser Benennungen ungeachtet als Zubehörungen der ehemaligen Stockgüter anzusehen und darum Eigenthum der Appellaten seyen; in dieser Beziehung aber 1) aus den Auszügen der Zins-Einnahme-Register der Herrschaft Dasburg von den Jahren 1783, 1786, 1788, worin es heißt: la communauté de Prescheid a vendu hors de son bois, hervorgeht, daß von Holzverkäufen aus den gemeinen

Büschen der eben ad 3. erwähnte zehnte Theil eben so an die Herrschaft von Dasburg hat abgegeben werden müssen, wie es bei den Holzverkäufen aus privativen Büschen einzelner Stockbesitzer der Fall gewesen, und daß in gleichem Maße der oben ad 2. erwähnte Herrschaftliche Consens zum Verkaufe von Holz aus den gemeinen Büschen eingeholt worden, welches Alles auch durch den frühern Holzverkaufs-Akt vom 6. April 1769 bestätigt wird;

2) aber durch die notarielle Sommation vom 10. April 1772 nachgewiesen wird, daß unter den sämmtlichen gemeinen Inwohnern von Prescheid wirklich nur die zehn Schaftbesitzer verstanden worden, welche sich in den frühern Urkunden aus dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert als solche aufgeführt finden; daß sich ferner diese zehn Stockbesitzer unter jener Bezeichnung der gemeinen Inwohner als diejenigen Personen dargestellt haben und mit der fernern Collectiv-Benennung „Gemeinde" belegt worden sind, welche allein zu den gemeinen Büschen, von denen ohne weitern Beisatz in der gedachten Urkunde die Rede ist, und zwar ein Jeder von ihnen zum zehnten Theil berechtigt seyen.

Daß zwar die Veranlassung und der Gegenstand dieser Urkunde nicht unmittelbar auf den gegenwärtigen Streitpunkt Bezug hat, daß jedoch die darin enthaltenen Enunntiationen, da sie in einer Hinsicht von der appellantischen Gemeinde in dem gegenwärtigen Rechtsstreite für sich allegirt worden, um so mehr, als gegen dieselbe beweisend angesehen werden müssen, als diese Urkunde ferner ergibt, daß zum Behuf ihrer Aufnahme der Zender oder Bürgermeister von Prescheid um die Convocation sämmtlicher dortigen gemeinen Inwohner requirirt gewesen, welches nicht hätte vorkommen können, wenn die Gemeinde, als solche, Eigenthümerin der fraglichen Büsche gewesen, da in diesem Falle die Sommation von dem Bürgermeister

von Prescheid selbst ausgegangen seyn würde, und der fernere Umstand hinzutritt, daß die von dem Notar bei der Aufnahme des Aktes adhibirten beiden Instruments-Zeugen zwei andere Einwohner von Prescheid gewesen, welche in jener Eigenschaft die Urkunde mit unterzeichnet haben, hieraus aber um so zuverlässiger gefolgert werden muß, daß nicht die Generalität der Gemeinde Prescheid, sondern lediglich die zehn Stockbesitzer zur Benutzung der als gemeine Büsche bezeichneten Realitäten für berechtigt gehalten worden, als sonst die zwei Beisaßen von Prescheid als Instruments-Zeugen überhaupt nicht hätten gebraucht werden können; daraus aber, daß sie in dieser Eigenschaft aufgetreten sind, auf eine stillschweigende Anerkennung des den Appellaten jetzt bestrittenen Rechts hinsichtlich der sonstigen Mitglieder der Gemeinde geschlossen werden kann;

3) ferner in der unter Autorisation des Schaftherrn von dem Verwalter desselben abgegebenen Erklärung vom 1. Juli 1789, worin derselbe den Consens zur Veräußerung eines zu einem der zehn Stockgüter gehörigen Stück Landes ertheilt hat, sich ausdrücklich erwähnt findet, daß der Käufer keineswegs Theil an den Gemeinde-Büschen und Hecken prätentiren könne, dieser Vorbehalt sich aber nur dann in dem erweislichen Interesse des Schaftherrn erklären läßt, wenn angenommen wird, daß die Gemeinde-Büsche und Hecken als Zubehörungen der Schaftgüter dem Obereigenthum des Schaftherrn unterworfen waren.

Daß endlich 4) das Gewicht dieser Beweise um so grösser ist, als an und für sich schon die Wahrscheinlichkeit nicht dagegen ist, daß die Büsche darum unter der Benennung: „Gemeine-Büsche" oder „Büsche der Gemeinen-Einwohner" oder „bois de la communauté" bekannt gewesen, um sie entweder auf diese Weise von denjenigen anderweitigen Büschen oder Hecken zu unterscheiden, welche in den aufgelegten Urkunden als von einzelnen Stockbesitzern

privative benutzt angegeben worden, oder weil nach einem auf geschichtlicher Veranlassung beruhenden Sprachgebrauche der dortigen Gegend die Stockbesitzer zum Unterschiede von den in keinem oberherrlichen Abhängigkeits-Verhältnisse gestandenen freien Ansiedlern, gemeine Leute oder Gemeine-Inwohner oder schlechtweg Gemeine genannt wurden, die appellantische Gemeinde diesen Ausdrücken aber nur eine irrige Deutung gibt, wenn sie glaubt, daß dieselben die Gemeinde als Inbegriff aller Einwohner-Classen des Ortes bezeichnet hätten; überdies noch hinzukömmt, daß die Stockbesitzer von Prescheid besonders in frühern Zeiten den Hauptbestandtheil der dortigen Gemeinde ausgemacht und daher im gemeinen Leben als solche angesehen worden seyn mochten.

Daß bei dem Zusammentreffen aller dieser übereinstimmenden und sich wechselseitig unterstützenden Umstände für genugsam erwiesen angenommen werden kann, daß lediglich die Stockbesitzer von Prescheid ursprünglich zur Benutzung der fraglichen Walddistricte berechtigt gewesen, und das unbeschränkte Eigenthum an demselben späterhin erworben haben, um so mehr als die Gemeinde Prescheid den Grund ihrer Contestation lediglich darin gesetzt hat, daß die Bezeichnung dieser Walddistricte, wie solche in den ältern Urkunden enthalten, mehr für das Eigenthum der gesammten Gemeinde als der Stockbesitzer, als einer bloßen Classe der Gemeinde-Glieder, ohne jedoch die ihrer Seits bezogenen Urkunden in dieser Instanz zur Einsicht des Gerichtshofes aufgelegt zu haben, jedoch dieses alleinige Argument der Appellantin durch das vorstehend bemerkte genugsam beseitigt worden ist.

Daß es demnach nicht nöthig erscheint, auf die von den Appellaten subsidiarisch erbotene fernere Beweisführung zurückzugehen; der Subsidiar-Antrag der Appellantin aber unberücksichtigt bleiben muß, da die Aufnahme des darin

angebotenen Beweises für eben so überflüssig als irrelevant gelten muß, indem die darin enthaltenen Sätze in den obigen Entscheidungs-Gründen bereits in Berücksichtigung gezogen und gewürdigt worden sind.

Aus diesen Gründen:

Verwirft der Königl. rheinische Appellations-Gerichtshof mit Uebergehung des Subsidiar-Antrages der appellantischen Gemeinde Prescheid die eingelegte Berufung, unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten dieser Instanz und in die Geldstrafe. *)

Advocat-Anwälte Haaß und Müller.

---

28. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer **), vom 18. Januar 1826, in Sachen Peter Bernardi und Consorten, Stockbesitzer zu Auel, Kläger, gegen die dasige Gemeinde, Verklagte.

Nach Anhörung der An- und Vorträge der Parteien rc.

In Erwägung, daß zufolge eines auf der Gräflich Blankenheimer Canzlei am 1. September 1708 in gehöriger Form beurkundeten und mit dem Gräflichen Insiegel versehenen Scheffenweisthums der Hof Auel als ein von dem Herrn zu Gerolstein, welcher der Graf

---

*) Die in diesem Urtheil ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze ließen eine Bestätigung aller übrigen Urtheile erster Instanz erwarten; allein die Reformation erfolgte!

**) Gegenwärtig: die Herren Stephani, Rath, an der Stelle des Präsidenten; Müller, Esser, von Haupt, Räthe; Gleseker, Assessor; Hisgen, Königlicher Procurator; Advocat-Anwälte Läis und Jerusalem.

von Blankenheim war, herrührendes Lehen durch seine Grenzmarken genau beschrieben und bezeichnet ist, jedoch mit der Bemerkung, daß gedachter Herr hoher Richter und Gewaltherr sey, und daß der Philippshof zu Basberg auch eine in jener Urkunde bestimmte Freiheit geniessen solle; daß gemäß in gehöriger Form vorgebrachten Urkunden vom 26. und 27. Februar 1725 von allen in dem Hofe Auel schaftpflichtigen Gütern an die Herrschaft ein Maihammel abgetragen und für dieselbe die Moselfahrt gethan werden mußte; daß zufolge einer in beglaubigter Abschrift vorgebrachten Urkunde vom 1. März 1727 die Gemeinde zu Auel überhaupt, wie auch Jeder insbesondere an rückständigen Schaft-, Pferds- und Kohlsahler für die aus ihrem gemeinen Busch zu liefern angelobten Kohlen, nämlich den doppelten Wagen zu 2 Thaler Stockgeld der Herrschaft die Summe von 293 Thaler 33 Petermännchen 7 Pfennig schuldig verblieben, und diese unter die sämmtlichen Stockbesitzer in einer nachfolgenden Liste vertheilt worden sind; daß auch eben so nach einer authentischen Urkunde vom 3. Juni 1727, die von der Moselfahrt, der Maihämmel-Frohnde und den Holzgeldern rückständige Summe von 77 Thaler 27 Petermännchen unter die sieben Zender von Auel vertheilt worden; daß zufolge Quittung vom 17. December 1733 der Zenner Johann Beckers von Auel im Namen ihrer Gemeinde eine Moselfahrt mit 10 Reichsthaler gezahlt hat; daß zufolge der Urkunden vom 8. October 1738, vom November 1738, vom 8. October 1774, vom 23. November 1778, vom 30. Mai 1785, vom 19. Januar 1786, vom 7. Februar 1788 theils die ganze Gemeinschaft der Stockbesitzer, theils Einzelne von dem aus ihren gemeinschaftlichen Waldungen verkauften Holze den zehnten Pfennig entrichtet haben; daß zufolge eines am 21. November 1788 von der Regierung zu Blankenheim genehmigten Vertrags die Gemein-

heitsmänner dem Herrmann Bohnen aus ihrem Gemeinde-Walde für das Jahr 1789 40 Klafter Holz verkauft haben; daß die Stockbesitzer von Auel im Jahre 1796 die fraglichen Waldungen unter sich getheilt und später von denselben die Steuern gezahlt haben.

In Erwägung, daß aus allem Obigen zur Genüge hervorgeht, daß die Stockbesitzer von Auel als Lehensträger des Grafen von Blankenheim von jeher die fraglichen Waldungen besessen und benutzt, wie auch zur Anerkennung dessen Obereigenthums an denselben den zehnten Pfennig von verkauftem Holze entrichtet und demselben Frohndienste geleistet haben; daß demnach und da durch Abschaffung des Lehnwesens die Kläger volle Eigenthümer der fraglichen Waldungen geworden, die angestellte Klage vollkommen gerechtfertigt erscheint.

In Erwägung, daß die verklagte Gemeinde verbunden ist, den Klägern den ihnen durch Vorenthaltung des Genusses erwachsenen Schaden zu ersetzen; daß jedoch die Kläger vordersamst hierüber ein genaues Verzeichniß aufstellen müssen.

Aus diesen Gründen:

Erklärt das Königliche Landgericht die Kläger als Eigenthümer folgender zwei Waldungen rc.; verurtheilt die Beklagte, den Klägern jene Waldungen herauszugeben und einzuräumen; verordnet, daß die Kläger über den ihnen in jenen Waldungen entzogenen Genuß ein genaues Verzeichniß aufstellen und der Beklagten insinuiren lassen sollen; und verurtheilt die Beklagte in die Kosten.

Urtheil des Königlich rheinischen Appellations-Gerichtshofs (I. Senat), vom 7. Juli 1828.

In Erwägung, daß die Appellaten die erhobene Eigenthums-Klage darauf gründen, daß die beiden streitigen Walddistricte, der Aueler Wald und Eichholz genannt, nicht nur einen Theil ihrer Stockgüter ausgemacht, sondern auch von ihnen und ihren Vorfahren bis zu der eingetretenen und die gegenwärtige Klage veranlassenden Besitzstörung stets und ausschließlich gegen Entrichtung einer Herrschaftlichen Zehnt-Abgabe von dem aus dem Verkauf der Kohlen gezogenen Gewinn benutzt worden seyen, sie auch dieselben in ihrem alleinigen Interesse verschiedentlich verpfändet und sogar im Jahr 1796 unter sich gleichmäßig abgetheilt hätten.

Daß jedoch die behauptete Pertinenz-Qualität dieser Walddistricte aus den von ihnen aufgelegten Urkunden überall nicht ersichtlich und auch sonst kein diese Behauptung rechtfertigender Umstand motivirt ist, in dem Grundbuche des Dorfs Auel sich vielmehr die Besitzstücke der Particularen in abgesonderten Verzeichnissen aufgeführt finden, ohne daß in den Specificationen der zu den einzelnen Stockgütern gehörigen Realitäten der Büsche gedacht ist, sondern letztere unter einer eigenen Rubrik: Gemeinde-Wiesen, Büsche und Heiden, nachgetragen sind; daß, wenn im Uebrigen aus den producirten Urkunden hervorgeht, daß die eilf Stockbesitzer allein es waren, von welchen die aus den Büschen gezogenen Kohlen verkauft wurden, und die Zehnt-Abgabe davon an die Herrschaft entrichteten, doch auch durch das Grundbuch von Auel nachgewiesen wird, daß diese Stockgüter vormals die einzigen mit Gebäuden versehenen Stellen waren, und allein Haus- und Hofrecht in Auel genossen, hieraus aber gefolgert werden muß, und von den Appellaten ein Anderes nicht

behauptet worden ist, daß sie allein die Gemeinde in diesem Dorfe bildeten, zumal sich die übrigen Ländereien im Besitze solcher Personen befanden, welche in benachbarten Ortschaften wohnten, und daher in dem Grundbuche Auswendige genannt werden. Daß in Verbindung hiermit die eilf Stockbesitzer in den betreffenden Urkunden stets unter der Collectiv-Benennung der Gemeinde oder der Gemeinds-Männer vorkommen, und von Abgeordneten repräsentirt wurden, denen die Bezeichnung: Deputirte der Gemeinde Auel, gegeben ward.

Daß in gleichem Maße die streitigen Büsche in dem Grundbuche sowohl als in den appellatischen Urkunden Gemeinde-Büsche oder Gemeinde-Wald heißen, diese Verhältnisse und Bezeichnungen aber wenigstens mit gleichem Rechte der Unterstellung Raum geben, daß es sich von einem wirklichen Gemeinde-Verbande, einer universitas, und von wirklichen Gemeinde-Gütern handele, als die Appellaten darin die Merkmale einer unter den Stockbesitzern in einer engern Bedeutung bestandenen Communion und eines gemeinschaftlichen Privat-Eigenthums finden wollen, es sonach aber jedenfalls Sache des Appellaten als des klagenden Theils ist, die von ihm behauptete letztere Bewandtniß nachzuweisen.

Daß es zur Führung dieses Beweises natürlich nichts beitragen kann, daß die Stockbesitzer als die alleinigen Percipienten der aus den Waldungen gezogenen Nutzungen in den Urkunden erscheinen, da sie diese Nutzungen eben sowohl als die einzigen Mitglieder der Gemeinde bezogen haben können, als daß die Berechtigung dazu ein unmittelbarer Ausfluß ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Besitzer der Stockgüter gewesen sey, die Urkunden aber keine klare Spur ergeben, daß die letztere Bewandtniß vorgewaltet habe.

Daß eben so wenig der Umstand, daß sie von dem Kohlen-Absatze eine Abgabe an die Herrschaft gegeben, von entscheidendem Einfluß ist, da diese Abgabe dem Verhältnisse einer wirklichen Gemeinde um so weniger widerstreitet, als der Graf von Blankenheim nicht blos Schaftherr, sondern auch Landesherr in dem Dorfe Auel, und die Gemeinde dieses Dorfes der Aufsicht der Landes-Behörde unterworfen war, und es sonach sehr wohl denkbar ist, daß die Abgabe in der der Gemeinde als solcher geschehenen Verleihung des Waldes ihren Grund hatte, oder für die jedesmalige der Gemeinde ertheilte Erlaubniß zu Holzschlägen und zum Verkauf der Kohlen entrichtet worden sey.

Daß auch ferner die von den Appellaten behauptete Bewandtniß daraus nicht gefolgert werden kann, daß die einzelnen Stockbesitzer als Debenten der aus dem Kohlen-Verkauf zu entrichtenden Abgabe nach Ausweis des diesfälligen Restanten-Verzeichnisses vom 1. März 1727 von der Landes-Behörde angenommen wurden, indem dies, wie dieselbe Urkunde ergibt, auch mit andern Abgaben der Fall war, und von diesen auf keine Weise constirt, daß solche ausschließlich in dem besondern zwischen dem Schaftherrn und den Besitzern der Stockgüter bestandenen Rechtsverhältnisse ihren Grund gehabt haben, diese Erscheinung mithin ihre natürliche Erklärung darin finden kann, daß in frühern Zeiten und besonders bei kleinern Gemeinden eine abgesonderte Gemeinde-Casse nicht zu bestehen pflegte, sondern ein jedes Mitglied der Gemeinde in dem Maße seinen Zuschuß zu einer von der ganzen Gemeinde zu entrichtenden Zahlung in jedem einzelnen Falle unmittelbar leistete, wie es die gemeinen Vortheile zu seinem Antheile unmittelbar selbst percipirte; daß auf gleiche Weise aus dem Umstande, daß alljährlich ein Maihammel an den Grafen von Blankenheim abgegeben und eine

Moselfahrt gethan worden, mit irgend haltbarem Grunde auf das behauptete Particular-Eigenthum der Appellaten an den streitigen Waldungen nicht zu schließen ist, als es aller Aufklärung des Ursprungs dieser Abgabe und Frohnde fehlt und eine nähere Beziehung zu dem Besitze der Büsche nicht zu finden ist.

Daß am wenigsten aber die Schuldverschreibungen vom 10. December 1734 und 26. Juni 1741 die daraus von den Appellaten hergeleitete Folgerung zu rechtfertigen im Stande sind, da aus diesen Urkunden keineswegs hervorgeht, daß einer oder der andere der Stockbesitzer einen aliquoten Theil des Waldes für eine Privatschuld verpfändet habe, sondern sich im Gegentheile ergibt, daß die in jenen Urkunden geschehenen Verpfändungen von der ganzen Gemeinde Auel durch Repräsentanten derselben und zwar resp. zur Bestreitung von Kriegs-Kosten und Kirchen-Reparaturen, folglich zur Deckung wirklicher Gemeinde-Schulden vorgenommen worden.

Daß die am 3. October 1796 von den Appellaten gemachte Abtheilung des den ersten Klagegegenstand bildenden Waldes eben so wenig von entscheidendem Gewichte ist, da dieselbe in eine Zeit fällt, in welcher das schwankende Verhältniß der öffentlichen Ordnung Eigenmacht und Eingriffe in das Eigenthum moralischer Personen wesentlich begünstigte, die Appellaten daher durch ihre einseitige Handlung keinen Titel erlangen konnten, der ihnen bis dahin abging, hiermit aber auch die nachgewiesene gleichmäßige Berichtigung der von dem fraglichen Walde ausgeschriebenen Grundsteuer durch die Appellaten alle Bedeutung verliert, endlich aber auch der Umstand, daß dieser Wald nicht auf der Gemarkung des Dorfes Auel, sondern auf dem Banne des benachbarten Dorfes Steffeln gelegen seyn soll, nicht dazu angethan ist, dem

Ansprüche der Appellaten eine günstige Wendung zu geben, die Klage vielmehr nach allem dem rechtlich nicht begründet erscheint.

Daß die Appellaten zwar subsidiarisch einen fernern Beweis durch Zeugen erboten haben, daß jedoch der erste Theil des articulirten Beweissatzes, daß nämlich die streitigen Waldungen einen Theil der von ihnen besessenen Stockgüter ausmachen, der Gegenstand eines Zeugenbeweises nicht seyn kann, da den obwaltenden Verhältnissen nach, die Zeugen nur ein Urtheil darüber fällen würden, ob dasjenige, was von den Appellaten in Bezug auf die Waldungen vorgenommen, ein Ausfluß ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde oder ein Ausfluß ihres Besitzes der Stockgüter zu Auel gewesen sey, diese Unterscheidung aber keine rein thatsächliche Basis hat.

Die übrigen Glieder jenes Beweissatzes aber auch bei'm günstigsten Erfolge in der Beurtheilung der Sache nichts zu ändern im Stande seyn würden, da es nicht hinreicht, daß die articulirten factischen Umstände bewiesen werden, sondern zugleich jeder Zweifel darüber beseitigt werden müßte, daß alle von den Appellaten ausgegangenen Besitzhandlungen ihrer rechtlichen Veranlassung nach in einem nothwendigen Zusammenhange mit ihren Stockgütern bestanden, und unmittelbar zu den Attributionen derselben gehört haben, dieser Anforderung eben so wenig der offerirte Beweis entspricht, als derselben durch die bisher geführten Beweise hat genügt werden können.

Aus diesen Gründen:

Aendert der Königl. rheinische Appellations-Gerichtshof, ohne den Subsidiar-Antrag der Appellaten zu berücksichtigen, das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier, vom 18. Januar 1826, ab, und erkennt statt dessen für

Recht, daß die Appellaten mit der angestellten Klage lediglich abzuweisen, und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen seyen.

Advocat-Anwälte Hasenclever, Haaß u. Müller.

---

29. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer*), vom 18. Januar 1826, in Sachen Johann Peter Krost und 70 Consorten, alle Ackerer und Stockbesitzer, Kläger, gegen die Gemeinden Brandscheid, Bleialff, Bochet, Niederlascheid und Halenfeld, Beklagte; Erstere vertreten durch ihren zu Pransfeld wohnenden Bürgermeister, Herrn Bohnen III., und die vier Letztern durch ihren zu Bleialff wohnenden Bürgermeister, Herrn Christoph Palland; sodann Johann Peter Dahlem, Polizei-Agent, zu Trier wohnhaft, ebenfalls Kläger.

In Erwägung, daß die Verfügungen des Präfecten des Saar-Departements vom 1. Fructidor Jahres XI. und vom 30. Floréal Jahres XIII., wodurch die darin angeführten Waldungen als Gemeinde-Waldungen unter administrative Bewirthschaftung gestellt worden, selbst für den Fall, wo jene als hinreichend nachgewiesen betrachtet werden könnten, keine Aburtheilung über einen streitigen Gegenstand in erster Instanz, wovon der Recurs an den Staatsrath offen gestanden hätte, darstellen; daß mithin in dem vorliegenden Falle jene Verfügungen, welche mit

---

*) Gegenwärtig: die Herren Stephani, Appellations- und Landgerichts-Rath, die Stelle des Präsidenten vertretend; Müller, Appellations- und Landgerichts-Rath; Esser, v. Haupt, Landgerichts-Räthe; Glesecker, Ober-Appellations-Gerichts-Assessor; Hisgen, Procurator; Neureuter, Gerichtsschreiber; Advocat-Anwälte Schaack, Schlink und Läis.

einem Präfecturraths-Beschlusse nicht auf gleiche Linie gestellt werden können, der richterlichen Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits nicht entgegen stehen.

In Erwägung, daß zufolge des Schönberger Kellnerei-Saalbuches vom Jahre 1593 vier sogenannte Hofswälder, nämlich: Botschet, Vierwald, Oelbschet und die Schneifel in dem Hofe Alf gelegen sind, und die hierin wohnenden Höfner und Hofsleute, laut Scheffenweisthum, in jenen Waldungen gegen eine gewisse Abgabe zur Anerkennung des Eigenthums der Herrschaft den Eckerich benutzen konnten; daß ebenfalls zufolge des erneuerten Schönberger Kellnerei-Saalbuches vom Jahre 1658 jene Hofleute und Unterthanen in den benannten vier Waldungen nebst dem Eckerich, jedoch unter der Aufsicht des Hofschultheißen, zur Vermeidung von Unordnungen, ihr Brandholz zu beziehen das Recht hatten; daß, wenn offenkundig, überall, wo Stock- und Schaftgüter waren, und selbst nach den Regierungs-Beschlüssen vom 4. April 1778 und vom 18. December 1787 die gemeinen Benutzungen nicht sowohl auf den Personen, als vielmehr auf den besessenen Schaft- und Lehnstöcken beruhten, hieraus in Verbindung mit obigen Saalbüchern hervorgeht, daß die Stockbesitzer Hofsleute, Höfner, als Inhaber von Schaft- und Lehnstöcken (jure soli), aus den fraglichen Waldungen das Holz zu beziehen hatten, und in dieser Rücksicht noch aus dem besondern Grunde, weil sie zur Anerkennung des Eigenthums der Herrschaft an jenen Waldungen eine gewisse Abgabe entrichten mußten, gegen diese als Obereigenthümerin in einem lehensunterthänigen Verhältniß als Untereigenthümer oder eigentlich als unadeliche Lehensträger anzusehen waren, wie dies auch durch eine Churfürstliche Verordnung vom 1. Juni 1753 vollends bestätigt wird; daß hierüber um so weniger ein Anstand obwalten kann, als der vorkommende Ausdruck: „Hof" (curtis, centa) mit dem Ausdrucke: „Hof-

leute, Höfner, Unterthanen," als **coloni fundi in curti, in centa siti, subditi fundales**, bezeichnend, genau übereinstimmt, und beide das correlate Verhältniß zwischen dem Grundherrn und den Grundunterthanen außer allen Zweifel setzen; daß, wenn nun noch jene Waldungen unter der ausdrücklichen Benennung: „Hofwälder," und zwar von den Kammer- und Privat-Waldungen verschieden vorkommen, und sich daher an den Begriff von Hof und Hofleuten sehr eng anschließen, eben hierin der sprechendste Beweis liegt, daß jene Waldungen ein gemeinschaftliches Untereigenthum der Stockbesitzer bildeten, indeß aber die Kammer-Waldungen dem Churfürsten, und die damals sogenannten Privat-Waldungen einzelnen Privaten zum vollen Eigenthume angehörten; daß überdies auch zufolge der von den Klägern vorgebrachten Urkunden vom 26. Mai 1760, vom 6. December 1781, vom 26. März 1784, vom 4. November 1793, vom 15. Januar 1787, vom 28. Mai 1793, vom 15. November 1797, vom 21. März 1798 und vom 16. **Prairial** Jahres **VII.** jene Waldungen von jeher als Stockwaldungen angesehen, behandelt und unter den Stockbesitzern getheilt worden sind.

In Erwägung, daß selbst von der unbestrittenen Thatsache, daß die Stockbesitzer zur Hut der fraglichen Waldungen ihren eigenen Spießförster angestellt und besoldet haben, ganz abgesehen, der Beweis hierüber sogar aus dem von den Beklagten vorgebrachten Regierungs-Beschlusse vom 17. März 1767 hervorgeht, daß die Gemeinden Bleialf, Brandscheid, Buchet und Halenfeld für den Vierwald ihren eigenen Spießförster bestellt hatten, und daß durch diesen den Unterthanen das ihnen unumgänglich nöthige Brandholz angewiesen werden könnte, wenn nur der Forstordnung gehörig nachgekommen würde, daß, wenn nun hier nach dem damals üblichen Sprachgebrauche der Ausdruck: „Gemeinde" den Verein der

Unterthanen bezeichnete, und diese als Stockbesitzer Grundunterthanen waren, hierdurch nichts mehr und nichts weniger angedeutet wurde, als daß sämmtliche Stockbesitzer an dem Vierwalde ein gemeinschaftliches, ungetheiltes Untereigenthum hatten; daß, wenn ferner nach jenem Beschlusse die Waldbewirthschaftung unter der Aufsicht des Revierförsters Statt finden, und bei Fällung des Bau- und Brandholzes auf Landesherrliche Einwilligung oder bei'm Verkaufe desselben außer Landes deshalb die Anweisung durch den Churfürstlichen Jäger geschehen mußte, hieraus nichts zum Vortheile der Gemeinden gefolgert werden kann, indem jene Maßregel, zufolge der §§. 16., 20., 22. und 23. der Forstverordnung vom 3. December 1720 nicht nur für die Churfürstlichen Kammer-Waldungen, sondern auch für die Stock- und sonstigen Privat-Waldungen vorgeschrieben waren, wie dies auch im Wesentlichen durch die Forstverordnung vom 31. Juli 1786 bestätigt wird, daß der durch ein Decret vom 26. November 1687 bekundete Umstand, daß sämmtliche Gerichtsscheffen, weil sie ohne Vorwissen und amtlichen Auftrag des Schultheißen Holz umgetheilt hätten, in eine Herrenstrafe von zehn Goldgülden verfälligt worden seyen, eben in dem grundherrschaftlichen Verhältnisse seine Rechtfertigung erhält, indem der Hofschultheiß, als in dem Hofe Bleialf die Grundgerichtsbarkeit ausübend, nicht nur für die Erhaltung und gehörige Bewirthschaftung des grundherrlichen Obereigenthums, sondern auch dafür zu sorgen hatte, daß selbst unter den Grunduntertthanen das Holz gehörig vertheilt wurde.

In Erwägung, daß, wenn auch hin und wieder für den Pfarrer und den Schullehrer Holz-Antheile in den fraglichen Waldungen bewilligt worden, dies eben so, wie jede andere Auflage, als eine Last, welche aus dem gemeinschaftlichen Grund und Boden der Stockbesitzer getragen

werden mußte, anzusehen, und daher durchaus nicht geeignet ist, das ursprüngliche Rechtsverhältniß von den Grundunterthanen zu der Grundherrschaft in seiner Wesenheit umzustalten.

In Erwägung, daß demnach aus den vorgebrachten Urkunden der vollständige Beweis hervorgeht, daß die in Streit befangenen Waldungen dermalen, wo durch die frühere französische Gesetzgebung das zwischen den Klägern und der Grundherrschaft bestandene Lehens-Verband aufgelöst und das Obereigenthum mit dem Untereigenthum verschmolzen ist, als ein ihren Stockhäusern anklebendes Privat-Eigenthum anzusehen sind.

In Erwägung, daß der Kläger Dahlem gegen die Gemeinde Brandscheid durch Notarial-Akt vom 2. **Vendémiaire** Jahres **XIV.** sein Miteigenthum an dem auf dem Banne jener Gemeinde gelegenen, in Streit befangenen Walde, genannt Oelspeld oder Oelscheid, hinreichend nachgewiesen hat und daher dessen Klage mit der der übrigen Kläger zu verbinden ist.

In Erwägung, daß die verklagten Gemeinden den durch Vorenthaltung des Genusses in den fraglichen Waldungen erwachsenen Schaden zu ersetzen verbunden sind; daß aber, ehe deshalb eine Verurtheilung füglich Statt finden kann, die Kläger ein genaues Verzeichniß aufzustellen verbunden sind.

Aus diesen Gründen:

Verbindet das Königliche Landgericht mittelst Uebergehung der in Abschrift vorgebrachten Verfügungen des Präfecten vom **1. Fructidor** Jahres **XI.** und vom **30. Floréal** Jahres **XIII.** die beiden auf der Rolle mit **Nro. 2633.** und 2654. aufgetragenen Streitsachen mit einander; erklärt die in der Ladung vom 20. Februar 1824 aufgeführten Kläger als Eigenthümer der nachbenannten fünf Waldungen

und Ländereien (wie sie in jener Ladung und in dem Antrage vom 12. Januar 1825 resp. 2. Januar 1826 bezeichnet sind); erklärt ebenfalls den Kläger Dahlem als Miteigenthümer des erwähnten Waldes Oelspelt oder Oelscheit; verurtheilt die verklagten Gemeinden, obige Waldungen den Klägern herauszugeben und einzuräumen; verurtheilt jene Gemeinden in die bisher ergangenen Kosten; verordnet, daß die Kläger über den durch Vorenthaltung des Genusses in jenen Waldungen ihnen verursachten Schaden ein genaues Verzeichniß aufstellen und den Beklagten insinuiren lassen sollen.

Gegen dieses Urtheil legte man Namens der Gemeinden die Berufung ein, worauf nun am 22. Juli 1828 nachstehendes Urtheil erfolgte:

In Erwägung, daß in der den fünf appellantischen Gemeinden von der Königl. Regierung unter'm 21. April 1826 ertheilten Autorisation zur Einlegung der Berufung gegen das angegriffene Urtheil, der Bürgermeister Bohnen III. zu Prousfeld mit der Vertretung aller fünf Gemeinden in der gegenwärtigen Instanz ausdrücklich und speciell beauftragt worden, wiewohl derselbe nur der Gemeinde Brandscheid, und nicht auch den vier andern Gemeinden Bleialf, Bochet, Niederlascheid und Halenfeld als Bürgermeister vorsteht.

Daß jedoch der gegen die Qualität des Bürgermeisters Bohnen in Bezug auf diese vier Gemeinden erhobene Einwand keine Berücksichtigung finden kann, da es unbedenklich in der Stellung der Königlichen Regierung, als Aufsichts-Behörde, liegt, mit der Führung der Angelegenheiten einer Gemeinde einen andern Bürgermeister zu beauftragen, ohne daß über die diesfälligen Beweggründe eine Contestation vor den Gerichten erhoben werden kann.

In Erwägung, daß dem für den Mitappellaten Dahlem genommenen Antrage auf Nichtigkeits-Erklärung des gegen denselben gerichteten Berufungs-Aktes vom 6. Juli 1826 eben so wenig Statt gegeben werden kann, da, wenn gleich derselbe dem Appellaten nicht in Person oder in seinem wirklichen Domicil, sondern in dem von demselben bei Zustellung der an die appellantischen Gemeinden unter'm 6. April desselben Jahres erlassenen Zahlungs-Aufforderung gewählten Domicil insinuirt worden, die Appellanten sich doch nur der ihnen durch den Art. 584. der bürgerlichen Proceß-Ordnung gegebenen Befugniß bedient haben, da dieser Zahlungs-Befehl den gesetzlichen Erforderuissen gemäß erlassen worden.

In Erwägung, daß, soviel die Hauptsache, und zwar zuförderst das Verhältniß der ersten 73 Appellaten betrifft, von denselben kein Akt vorgelegt worden ist, aus welchem zu entnehmen, daß ihnen das von ihnen in Anspruch genommene Eigenthum an den streitigen Waldungen als ein Zubehör ihrer ehemaligen Stockgüter ursprünglich oder auch in der Folge in ihrer Eigenschaft als Besitzer der letztern verliehen worden, daß vielmehr der von den appellantischen Gemeinden beigebrachte und nicht widersprochene Auszug aus dem Schönberger Kellnerei-Saalbuch vom Jahr 1593 nachweist, daß jene Waldungen damals noch Herrschaftliches Eigenthum waren, und die Gerechtsame der Hofleute oder Unterthanen sich auf die Benutzung des Aeckerichs in denselben beschränkten, welchem Nutzungs-Rechte nach den Renovationen jenes Saalbuchs von 1658 und 1700 das der Beziehung des Brandholzes beigesellt gewesen ist; daß, wenn im Laufe späterer Zeiten das Eigenthum von der Herrschaft abgekommen und auf die Hofsleute oder Unterthanen in den Gemeinden Brandscheid u. s. w. übergegangen, die Appellaten zur Begründung ihrer gegenwärtigen Eigenthums-Klage nothwendig den

Beweis zu führen haben, daß dieses Eigenthum von ihnen als Privaten und Besitzer der vormaligen Stockgüter erworben worden, da von ihnen nicht hat bestritten werden können, daß die fraglichen Gemeinden als **universitas** in der Totalität der Stockbesitzer bestanden, und daß diese als alleinige Mitglieder der Gemeinden nur an den Gemeinde-Nutzungen unter der früher bestandenen Verfassung Antheil gehabt, daß aber ein solcher Beweis aus den von ihnen aufgelegten ältern Urkunden überall nicht zu entnehmen ist, indem die daraus ersichtlichen Umstände wenigstens mit ganz gleichem Grunde als Ausflüsse des unter den Stockbesitzern bestandenen Gemeinde-Verbandes betrachtet werden können, als sie, wie die Appellaten wollen, auf ein rein privatrechtliches Verhältniß hindeuten, es aber auf dasjenige, was in den neuern Zeiten kurz vor oder nach dem Eintreten der gänzlich veränderten Verfassung der Gemeinden von den Appellaten und deren Vorfahren in Beziehung auf die streitigen Waldungen vorgenommen worden, und insbesondere auf die im Jahr 1798 eigenmächtig bewirkte Abtheilung der letztern eben so wenig ankommen kann, da durch solche einseitige Verfügungen die Appellaten sich keine Titel verschaffen und auf deren Grund keine Rechte erwerben konnten, welche sie bis dahin nicht besessen hatten, als die von ihnen beigebrachten, einseitig ausgestellten Certificate und das Urtheil des Criminalgerichts des Saar-Departements vom **24. Vendémiaire** Jahres **VIII.**, da solches nicht den betreffenden Gemeinden gegenüber erlassen worden, etwas erheben können. Daß im Gegentheil der aus dem von den appellantischen Gemeinden vorgelegten Rescripte des Churfürsten von Trier vom 17. März 1767 ersichtliche Umstand, daß die streitigen Waldungen der Landesherrlichen Beaufsichtigung, gleich andern Gemeinde-Forsten unterworfen waren, so wie die ferner durch die Vorstellung des Bürgermeisters

Palland und durch die darauf ergangene Verfügung des Oberamts zu Prüm vom 28. December 1797 erwiesene Thatsache, daß es zur Anweisung des gewöhnlichen Brandholzes einer Verfügung der Landesherrlichen Behörde bedurfte, in Verbindung mit der in dem bei den Akten der Appellaten befindlichen Amtsprotocolle vom 15. November 1797 von den Deputirten der Stockbesitzer selbst abgegebenen Erklärung, daß in verschiedenen der betreffenden Gemeinden resp. der Pastor und der Schullehrer zum Mitgenuß und zu der damals beabsichtigten Theilung der Waldungen berechtigt seyen, und der fernern nicht bestrittenen Thatsache, daß die Ausbeute der letztern nicht nach Verhältniß des Umfanges der Stockgüter, sondern nach den Köpfen vertheilt worden, die Behauptung der appellantischen Gemeinden, daß die Waldungen wirkliche Gemeinde-Waldungen seyen, auf sehr erhebliche Weise unterstützen, und einen Gegenbeweis involviren, der um so stärker ist, als der den Appellaten aufgelegene Hauptbeweis durch nichts geführt worden ist.

In Erwägung, daß aber auch der subsidiarisch erbotene Beweis nicht für relevant gehalten werden kann, da der Anspruch der Appellaten nur durch den Beweis solcher Thatsachen begründet werden könnte, welche es außer Zweifel stellen, daß sie die streitigen Waldungen mit ausdrücklichem Ausschluß ihrer Eigenschaft als Mitglieder der betreffenden Gemeinden und in Folge einer Disposition erworben, wodurch diese Erwerbung auf bestimmte Weise als ein Bestandtheil ihres Privat-Eigenthums mit dem Besitze der Stockgüter in einen unmittelbaren und ausschließlichen Zusammenhang gesetzt worden, dieser Bedingung aber der erste von ihnen articulirte Beweissatz eben so wenig entsprechend ist, als unter den bestehenden Verhältnissen eine Verjährung denkbar ist, solche vielmehr von selbst dadurch ausgeschlossen ist, daß die Appellaten in der

Ausübung der nicht nothwendig aus dem Besitze ihrer Güter resultirenden Eigenthums-Rechte, so lange die frühere Gemeinde-Verfassung bestand, die Gemeinde als solche repräsentirten, oder wenigstens bis zum Beweise des Gegentheils als repräsentirend betrachtet werden müssen, seit dem Zeitpunkte, mit welchem eine Veränderung in dem Gemeinde-Wesen eingetreten ist, bis zur Anstellung der Klage aber der zur Verjährung erforderliche Zeitraum selbst dann nicht anzunehmen seyn würde, wenn, wie jedoch nicht der Fall ist, die Appellaten sich in der neuern Zeit im ungestörten Besitze befunden hätten.

In Erwägung, daß, so viel endlich das Verhältniß des 74ten Appellaten, Johann Peter Dahlem, anbelangt, dasselbe von dem der übrigen Mitappellaten darin abweicht, daß derselbe den in der Ladung vom 20. Februar 1824 näher bezeichneten Theil des auf dem Banne von Brandscheid gelegenen Waldes, Elscheid genannt, durch einen lästigen Vertrag vom 2. Vendémiaire Jahres XIV. an sich gebracht, und auf den Grund dieses für ihn rechtmäßigen Titels sich in der Lage befunden, Kraft eigenem Rechte, das Eigenthum jenes Waldantheils durch die Verjährung zu erwerben, in so fern er in den Besitz desselben gekommen ist, und diesen mindestens während eines zur Verjährung erforderlichen Zeitraums von zehn Jahren fortgesetzt hat, und daher in Ermangelung der, einen solchen Besitzstand constatirenden Beweise, dem Appellaten Dahlem die weiter erbotene Beweisführung vorzubehalten ist.

Aus diesen Gründen:

Verwirft der Königl. rheinische Appellations-Gerichtshof die gegen die Qualität des Bürgermeisters Bohnen III. zu Pronsfeld zur Vertretung der appellantischen Gemeinden Bleialf u. s. w. erhobene Einwendung, ingleichem die

von dem Mitappellaten Johann Peter Dahlem gegen den Appellakt vom 6. Juli 1826 angebrachte Nichtigkeits-Einrede, nimmt die Berufung gegen die ersten 73 Appellaten Johann Peter Krost u. s. w. an; ändert das durch dieselbe angegriffene Urtheil des Königlichen Landgerichts in Trier, vom 12. Januar 1826, in Betreff der gedachten 73 Appellaten, ohne Rücksicht auf den Subsidiar-Antrag derselben zu nehmen, hierdurch ab, und erkennt statt dessen für Recht, daß Letztere mit der erhobenen Eigenthums- und Entschädigungs-Klage abzuweisen; läßt sodann, so viel den 74ten Mitappellaten Dahlem betrifft, bevor er in dieser Beziehung für Recht erkennt, denselben zu dem subsidiarisch erbotenen Beweis durch Schriften und Zeugen darüber zu, daß er in den wirklichen Besitz des in der Ladung vom 20. Februar 1824 bezeichneten, auf dem Banne der Gemeinde Brandscheid, im sogenannten Elscheidt gelegenen, 2 Hectaren 89 Aren 80 Centiaren enthaltenden, und durch die Güter des Nicolaus Reusch begrenzten Waldantheils getreten sey, und diesen Besitz von dem Eintritte an während eines Zeitraums von zehn Jahren ununterbrochen, ruhig und ungestört fortgesetzt habe; bestimmt zur Antretung dieses Beweises u. s. w.; verurtheilt die Appellaten Krost und Consorten in die Kosten beider Instanzen.

Advocat-Anwälte Haaß und Müller.

Urtheil des Königlich rheinischen Appellations-Gerichtshofs zu Cöln (I. Senat), vom 23. December 1828, in Sachen der Gemeinden Brandscheid, Bleialf u. s. w., Appellanten, gegen Johann Peter Dahlem, Polizei-Agenten in Trier, Appellaten.

In Erwägung, daß aus dem abgehaltenen Zeugenverhör in näherer Beziehung auf den fraglichen, von dem Appel-

laten Dahlem am 2. Vendémiaire Jahres XIV. angekauften Theil des Waldes Elspelt nur zwei Thatsachen zu entnehmen sind, welche der Appellat als Besitzhandlungen für sich geltend machen könnte, und zwar daß erstlich nach der von dem fünften Zeugen unterstützten Deposition des zweiten Zeugen der Appellat einen Förster mit der Beaufsichtigung jenes Waldes beauftragt, und daß zweitens in dem letztern einmal Holz verkohlt worden, wie der vierte und fünfte Zeuge angeben, und wenn man, was jedoch diese Zeugen sehr im Ungewissen lassen, zugleich annehmen will, daß dies nach dem Ankauf des Appellaten und auf dessen Veranlassung geschehen sey, daß jedoch aus der Zeugenvernehmung auf der andern Seite hervorgeht, daß die von den Stockbesitzern zu Brandscheid unter'm 21. März 1798 vorgenommene Abtheilung der bis dahin gemeinschaftlich benutzten Waldreviere bereits durch Arrêté des Präfecten des Saar-Departements vom 30. Floréal Jahres XIII., als willkührlich geschehen, annullirt worden; daß zwar nach der Angabe des fünften Zeugen den Stockbesitzern in den nächsten sechs bis sieben Jahren die Verwaltung und Benutzung der denselben in der gedachten Theilung zugefallenen einzelnen Stücke noch nicht beschränkt gewesen; daß jedoch, sowohl nach der Angabe dieses als der übrigen Zeugen, die Waldungen als Gemeine-Waldungen in Folge jenes Beschlusses unter die Forst-Administration gestellt worden, und als weitere Folge hiervon die Beaufsichtigung derselben durch besoldete Gemeine-Förster eingetreten sey, und die aus den Holzschlägen gezogenen Vortheile zur Gemeine-Casse gezogen werden.

Daß, wenn auch die Zeugen den Zeitpunkt, mit welchem diese Veränderung in Ausführung getreten, unbestimmt lassen, doch aus den von der Appellantin aufgelegten Forstfrevel-Registern zu entnehmen ist, daß dieser

Zeitpunkt bereits 1808 eingetreten gewesen, indem sich von diesem Jahre an der Wald Eispelt als Gemeine-Wald darin aufgeführt findet, daß aber von dem Appellaten nicht behauptet und mit nichts bewiesen worden, daß der von ihm erworbene specielle Theil dieses Waldes von der Verfügung über den letztern ausgeschlossen gewesen, und sonach der dem Appellaten aufgelegte Beweis, da sich seine Erwerbung erst aus dem Jahre 1805 datirt, überall nicht, vielmehr der Gegenbeweis für geführt zu erachten ist, indem auch der Umstand, daß der Appelat, wie die übrigen Stockbesitzer, der ihnen entzogenen Disposition über die ihnen bei der Abtheilung vom Jahre 1798 zugefallenen Waldstücke ungeachtet, mit der Berichtigung der auf letztere gelegten Grundsteuer fortgefahren, den sonst abgehenden Beweis zu ersetzen nicht geeignet ist.

Aus diesen Gründen:

Erklärt der Königl. rheinische Appellations-Gerichtshof den dem Appellaten Dahlem in dem Vorbescheide vom 22. Juli dieses Jahrs nachgelassenen Beweis für nicht geliefert, und indem er nunmehr zur Hauptsache erkennt, reformirt er auch in Ansehung des Appellaten Dahlem das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier, vom 12. Januar 1826, und erkennt statt dessen für Recht, daß derselbe mit der erhobenen Eigenthums- und Entschädigungs-Klage lediglich abzuweisen; verurtheilt ihn in die Kosten beider Instanzen rc. *)

*) Gegen dieses Urtheil, so wie gegen jenes vom 22. Juli 1828, ergriffen die Appellaten den Recurs an den Revisions- und Cassationshof.

30. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer*), vom 18. Januar 1826, in Sachen Jacob Ennen vulgo Großmann, Gutsbesitzer zu Liershausen, und 22 Consorten von Wascheid, Gondenbrett und Obermehlen, Kläger, gegen die dasigen Gemeinden, Verklagte.

In Erwägung, daß die Verfügung des Präfecten des Saar-Departements vom 30. **Floréal** Jahres **XIII.**, wodurch die darin bezeichneten Waldungen unter administrative Bewirthschaftung gestellt worden, selbst für den Fall, wo jene als hinreichend nachgewiesen betrachtet werden konnte, keine Aburtheilung über einen Streitgegenstand in erster Instanz, wovon der Recurs an den Staatsrath offen gestanden hätte, darstellt; daß mithin in dem vorliegenden Falle jene Verfügung, welche mit einem Präfecturraths-Beschlusse nicht auf gleiche Linie gestellt werden kann, der richterlichen Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreites nicht entgegen steht.

In Erwägung, daß die Dörfer Wascheid, Gondenbrett und Obermehlen in dem ehemaligen Oberamte Prüm gelegen sind und blos aus Stockhäusern bestanden haben; daß in dieser Beziehung nicht nur die Offenkundigkeit, sondern auch die ehemaligen Regierungs-Verfügungen vom 4. April 1778 und vom 18. December 1787 das uralte Herkommen außer allen Zweifel setzen, daß die gemeinen Nutzungen an den Ländereien und Waldungen nur den Schaft- und Lehnstöcken anklebten, woraus dann von selbst hervorgeht, daß die Stockbesitzer als Grundunterthanen aus den gemeinschaftlichen Waldungen, die dem Hofe als Gesammtverein

---

*) Gegenwärtig: die Herren Rath Stephani, an der Stelle des Präsidenten; Müller, Esser, v. Haupt, Räthe; Glesecker, Assessor; Hisgen, Procurator; Advocat-Anwälte Läis und Schlink.

angehörten, das Holz bezogen haben; daß, wenn nun noch von den verklagten Gemeinden nachgegeben wird, daß die Stockbesitzer der drei Ortschaften ihren eigenen Förster angestellt und besoldet, wie auch dem Kurfürsten von dem verkauften Holze den zehnten Pfennig bezahlt haben, hieraus doch wohl, gleich wie in den übrigen Stockgemeinden des ehemaligen Oberamts Prüm, der zuverlässige Beweis hervorleuchtet, daß jene Stockbesitzer als Grundunterthanen ihr gemeinschaftliches Privat-Untereigenthum an den in Streit befangenen Waldungen ausgeübt und auch zur Anerkennung des Obereigenthums der Herrschaft eine Abgabe entrichtet haben; daß selbst zufolge der von den Klägern vorgebrachten Akten ihre Vorfahren von jeher jene Waldungen durch Verpfändungen und Verkäufe als ihr gemeinschaftliches Privat-Eigenthum behandelt haben, daß demnach die Kläger den Grund ihrer Klage hinreichend gerechtfertigt haben.

Aus diesen Gründen:

Verwirft das Königl. Landgericht, mit Uebergehung der in Abschrift vorgebrachten Verfügung des Präfecten vom **30. Floréal** Jahres **XIII.**, die wider das Contumazial-Urtheil vom 4. Mai 1824 eingelegte Opposition als ungegründet, und verfälligt die opponentischen Gemeinden in die Kosten.

Urtheil des Königlich rheinischen Appellations-Gerichtshofs zu Cöln (I. Senat), vom 7. Juli 1828.

Thatbestand. Die Eingangs dieses Falles bezeichneten Kläger stellten bei dem Königl. Landgerichte zu Trier gegen die Gemeinden Wascheid, Gondenbrett und Obermehlen Klage dahin an, daß sie Kläger als die ausschließlichen Eigen-

thümer des sogenannten Waldes Schneifel nebst der daran liegenden Lohhecke, genannt Burghecke, sammt den dazu gehörigen Wildländereien möchten anerkannt werden.

Die Gemeinden setzten dieser Klage entgegen, daß ein ausschließliches Eigenthum auf Seiten der Kläger nirgend nachgewiesen sey, und denselben überhaupt nur als Mitgliedern der besagten Dorfschaften die in Anspruch genommenen Benutzungs-Rechte zuständen. Hierauf erfolgte das vorstehende Urtheil vom 18. Januar 1827, wogegen man Namens der Gemeinden Berufung einlegte, auf deren Verwerfung die Appellaten, so wie subsidiarisch darauf antrugen, darüber zum Beweise durch Zeugen zugelassen zu werden:

1) daß die in Frage befangenen Waldungen stets einen Theil oder Zubehör der von ihnen besessenen sogenannten Stockgüter bildeten; 2) daß die Kläger und ihre Vorfahren diese Waldung seit dem Tage der die gegenwärtige Klage veranlassenden Störung rückwärts während 30 vollen Jahren und auch noch länger als Eigenthümer öffentlich und ruhig, mit Ausschluß aller Beisaßen oder Backesmänner besessen haben; 3) daß sie eigenmächtig und ohne herrschaftlichen Consens für ihr eigenes Bedürfniß Holz nach Belieben fällen durften; 4) daß nur bei Verkäufen und Transport dieses Holzes außer Lande die herrschaftliche Bewilligung bei dem Churfürsten, dessen Leibeigene und schaftpflichtige Unterthanen sie waren, nachgesucht werden mußte; 5) daß die Kläger resp. ihre Vorfahren einen eigenen Förster stets ernannten und besoldeten; 6) daß bei dergleichen Verkäufen der zehnte Pfennig des Erlöses an die Churfürstliche Kellnerei gezahlt werden mußte; 7) daß sie aus ihren eigenen Taschen die Steuern bis 1820 zahlten; 8) daß sie den Erlös des verkauften Holzes in den frühern Zeiten ohne irgend einen Abzug

unter sich theilten; 9) daß einige der Kläger ihren Antheil an den fraglichen Waldungen verpfändeten und überhaupt bisweilen veräußert haben; 10) daß, wenn einer der Kläger auch nicht in einer der drei obenbenannten Ortschaften wohnte, er dennoch sein Antheil Holz beziehen konnte; 11) daß diejenigen der Kläger, die besondere Waldungen, woran die Stockbesitzer keinen Theil haben, besitzen, auch hiervon in frühern Zeiten den zehnten Pfennig geben mußten, und überhaupt diese Waldungen so wie die in Frage befangenen verwaltet worden; 12) daß es sich mit den in Streit befangenen Waldungen gerade so, wie mit den übrigen s. g. Hof- oder Gemeinds-Waldungen des ehemaligen Fürstenthums Prüm, vorzüglich aber wie mit jenen von Büdesheim verhalte.

Es erging hierauf folgendes reformatorische Urtheil:

In Erwägung, daß die Appellaten die streitigen Walddistricte als ein ungetheiltes Appertinenz ihrer Stockgüter in Anspruch nehmen, welches sie bis zu der, in der neuern Zeit erlittenen Besitzstörung als ihr ausschließliches Eigenthum benutzt.

Daß die Appellaten jedoch nicht im Besitz eines Titels sind, aus welchem die behauptete Pertinenz-Qualität zu entnehmen, und es vielmehr unbestritten geblieben ist, daß unter den Bestandgütern der einzelnen appellatischen Stockgüter, welche in dem Grundbuche einer jeden betreffenden Gemeinde verzeichnet sind, jene Waldstücke nicht aufgeführt seyen, und daß auch ferner nachgegeben ist, daß die Dorfschaften Wascheid, Gondenbrett und Obermehlen ehedem nur aus Stockhäusern bestanden, deren Besitzer die Gemeinde selbst bildeten, aus diesem Bewandtniß aber von selbst folgt, daß zur Begründung der erhobenen Eigenthumsklage der Beweis, daß die Appellaten in vorigen Zeiten stets allein die Nutzungen aus den streitigen Wal-

dungen gezogen haben, an und für sich nicht hinreiche, sondern zugleich nachgewiesen werden müsse, daß diese Benutzung lediglich ein Ausfluß des Besitzes der Stockgüter und nicht blos die Folge ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Mitglieder des unter ihnen bestandenen Gemeinde-Verbandes gewesen sey, da die streitigen Stücke in den vorliegenden ältern Urkunden mit Ausdrücken bezeichnet worden sind, welche wenigstens mit eben so vielem Grunde auf ein Eigenthum der Gemeinde als moralischer Person und **universitas** schließen lassen, als die Appellaten sie auf das engere Verhältniß einer unter ihnen als Stockbesitzer hinsichtlich dieser ungetheilten Büsche bestandenen Communion beziehen wollen; daß jedoch die von den Appellanten aufgelegten Urkunden nur ergeben, daß einzelne Inhaber eines Stockguts ihren verhältnißmäßigen Antheil an der Ausbeute der fraglichen Holzdistricte ihren Gläubigern verpfändet und resp. denselben abgetreten haben, um sich daraus bezahlt zu machen, eine solche Verfügung aber auch dann Statt finden konnte, wenn der Wald kein Privat-Eigenthum der Stockbesitzer, sondern Eigenthum der Gemeinde war, da nicht erwiesen ist, daß zu jener Zeit den Gemeinde-Gliedern die Veräusserung des ihnen aus den Gemeinde-Holzungen gebührenden Nutzungs-Antheils an Fremde gesetzlich untersagt gewesen; daß dagegen aus den von den Appellantinnen producirten Verfügungen der vormaligen Churtrierischen Landesregierung vom 17. Februar und 7. Mai 1785 deutlich hervorgeht, daß die in Ansehung der fraglichen Waldungen bestandene Gemeinschaft nicht privatrechtlicher Natur gewesen, sondern dieselben als ein Eigenthum der Gemeinde selbst betrachtet worden, an dessen Vortheilen jeder zum Verbande der Gemeinde gehörige Einwohner gleichmäßig Theil zu nehmen gehabt, da es sonst der Regierung an der Befugniß ermangelt haben würde, gegen die Recla-

mation der damaligen Gemeinde-Vorsteher ein der Gemeinde neu hinzugetretenes Mitglied in den unentgeldlichen Mitgenuß des Waldes einzusetzen, dies vielmehr nur geschehen konnte, wenn der Wald wirklich ein Eigenthum der Gemeinde als solcher war, indem alsdann die verfassungsmäßige Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Gemeinde die Folge haben mußte, daß derselbe auch an den Gemeinde-Vortheilen der übrigen Gemeinde-Glieder gleichmäßigen Antheil zu nehmen hatte, es auch für einen unerheblichen Umstand gelten muß, wenn die Appellaten behaupten, daß jenes neu aufgenommene Mitglied Besitzer einer neu etablirten Schaftstelle gewesen, da der Schaftherr eine einmal geschehene Verleihung zum Nachtheil der Beliehenen gleicher Begünstigungen nicht schmälern konnte, und nicht vermuthet werden darf, daß die höhere Landesbehörde eine Verfügung erlassen, welche wohlerworbene Rechte verletzt haben würde; daß demnach von den Appellaten der Grund ihrer Klage bisher nicht nur nicht geführt, sondern gegen sie ein starker Gegenbeweis vorliegt; daß sie nun über verschiedene Thatsachen subsidiarisch den Beweis durch Zeugen erboten haben; daß jedoch der erste Beweissatz unter den bestehenden Verhältnissen kein Gegenstand des Zeugenbeweises seyn kann, da er auf die Distinction herausläuft, ob die ungetheilt benutzten Waldungen in einer rein privatrechtlichen Verbindung zu den Stockgütern gestanden, oder nur in so fern mit denselben Beziehungen gehabt, als die Besitzer der letztern zugleich und alleinige Mitglieder des politischen Gemeinheits-Verbandes waren, dieser Unterschied aber auf juristischen Ansichten beruht; daß ferner der zweite, fünfte, siebente, achte und der zweite Theil des eilften Beweissatzes für unerheblich gelten müssen, weil einestheils die Appellaten und deren Vorfahren vormals die alleinigen Glieder des Gemeinde-Verbandes waren, und es anderntheils in ihrer Convenienz

gelegen haben möchte, mit Umgehung der Gemeinde-Casse die Vortheile des Waldgenusses sogleich **viritim** zu vertheilen und auf gleiche Weise die Beaufsichtigungs-Kosten aufzubringen.

Daß die dritte, vierte und neunte der articulirten Thatsachen auch nur beweisen würde, daß die Gemeinen unter der frühern Verfassung in ihren Verfügungen über Gemeinde-Güter durch die Aufsicht des Staats beschränkt gewesen, als es unter veränderten Umständen später der Fall war.

Daß die in der sechsten und in dem ersten Theil der eilften Position erwähnte herrschaftliche Abgabe keineswegs der Art ist, um die Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben mit der Stellung einer Gemeinde unverträglich zu finden, solche vielmehr sehr wohl daraus abgeleitet werden kann, daß sie ursprünglich für die später abgekommene Erlaubniß der Regierung, Holz zum Verkauf zu schlagen, zu entrichten gewesen; der unter **Nro. 11.** articulirte Umstand aber ganz unerheblich erscheint, wenn in Betracht gezogen wird, daß der auswärts wohnende Besitzer eines Gutes vermöge dieses Besitzes immer als Mitglied der Gemeine an den Vortheilen und Lasten derselben betheiligt blieb, und endlich die unter 12) geschehene Bezugnahme auf das Verhältniß der übrigen s. g. Hof- oder Gemeinde-Waldungen des ehemaligen Fürstenthums Prüm, vorzüglich aber auf das der Gemeinde Büdesheim keine Berücksichtigung finden kann, da durch das in der Sache der Letztern ergangene Judicat der Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits nicht präjudicirt ist, demnach aber dem Subsidiar-Antrage der Appellaten nicht Statt gegeben werden kann.

Aus diesen Gründen:

Reformirt der Königl. rhein. Appellations-Gerichtshof, ohne Rücksicht auf den Subsidiar-Antrag der Appellaten

zu nehmen, das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier, vom 18. Januar 1826, und erkennt statt dessen für Recht, daß die Appellaten mit der erhobenen Klage abzuweisen und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen seyen.

---

31. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer*), vom 18. Januar 1826, in Sachen Nicolaus Lietz und Consorten, Stockbesitzer zu Schwirzheim, Kläger, gegen die dasige Gemeinde, Beklagte.

In Erwägung, daß die Verfügung des Präfecten des Saar-Departements vom 30. Floréal Jahres XIII., wodurch die darin bezeichneten Waldungen unter administrative Bewirthschaftung gestellt worden, selbst für den Fall, wo jene als hinreichend nachgewiesen betrachtet werden könnte, keine Aburtheilung über einen streitigen Gegenstand in erster Instanz, wovon der Recurs an den Staatsrath offen gestanden hätte, darstellt; daß mithin in dem vorliegenden Falle jene Verfügung, welche mit einem Präfecturraths-Beschlusse nicht auf gleiche Linie gestellt werden kann, der richterlichen Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits nicht entgegen steht.

In Erwägung, daß zufolge des Scheffenweisthums vom Jahr 1576 **) die Stockbesitzer von Schwirzheim als

---

*) Gegenwärtig: die Herren Räth Stephani, an der Stelle des Präsidenten; Müller, Esser, v. Haupt, Räthe; Glesecker, Assessor; Hisgen, Procurator; Advocat-Anwälte Läis und Schaack.

**) Extract Schwirzheimer Scheffenweisthum von anno 1576.

Item weißet der Scheffen meinem gnädigen herrn von Prüm für einen grundtherrn undt für einen lehenherrn,

Grundunterthanen und Lehensträger unter einem Grund- und Lehnherrn standen, und gemäß der Churfürstlichen Verordnungen vom 4. April 1778 und vom 18. December

---

undt weißen meinem gnädigen herrn von Prüm gebott undt verbott binnens dem hoff Schwiertzheim, fortohn weiset der Scheffen wer Schönecken schleust undt endtschleust für einen gewalt- undt Schirmbherrn undt für einen Vogt dabey.

Weiter weißet der Scheffen meinem gnädigen herrn von Prüm den fundt undt den Pundt, vom dem himmel biß in den grundt und alle bueßen darauß, dem Vogt die Drittel undt da einer ein bueß oder leib vermacht hette undt mein herr von Prümb darüber sein Kopf schütlen oder loß geben würde, sol der Vogt kein frages darnach haben.

Item weißt der Scheffen, wannehr die hern wollen Schultheißen und Scheffen setzen oder Kießen so soll mein gnädiger herr von Prüm die Macht haben zu Kiesen solt doch fragen die Scheffen ob der Man gut gnug seye, die platz zu besitzen, Spricht der Scheffen Ja, soll mein gnädiger herr mit der Rechten handt nehmen undt der Vogt mit der Linken handt, undt Jhme seinen aydt stellen undt in seine platz setzen.

Item einen Botten zu setzen sollen die hern einen stab darstellen undt mein gnädiger herr Prüm soll den Botten kießen, undt fragen die Scheffen ob der Man gut gnug seye, darnach soll mein herr Prüm Jhme den aydt stellen undt den stab obfaßen, undt der Vogt unden zu undt in bestettigen.

Item weiß der Scheffen in dem hoff Schwiertzheim zwei und zwantzig viertheil Landß an meinen gnädigen hern Prüm zu empfangen, und zu verkurmuthen mit einer geschliezte fueß, dieselbige geben meinem hern Prüm fünf und ein halb Malter Kornß und fünf und ein halb Malter haber, den Korn in daß Kloster, und die haber meinem gnädigen hern, und geben meinem gnädigen hern Prüm fünf und ein halb angelfärdt dieselbige ist der Scheffen schuldig zu dem zwischendt Contzerbrück und Hesselporten.

1787 nach dem uralten Herkommen in dem ehemaligen Oberamt Prüm ausschließlich und **jure soli** die gemeinen Nutzungen zu beziehen das Recht hatten; daß auch, demselben Herkommen gemäß, einem gewissen Wilhelm Winterich das Gesuch um Erlaubniß, in jenem Dorfe einen Platz verbauen zu dürfen, durch Appellations-Erkenntniß vom 8. October 1734 abgeschlagen wurde; daß es offenkundig und unbestrittenermaßen feststeht, daß die Hintersaßen von Schwirzheim, wenn sie ihr Vieh auf die Weide trieben, hierfür an die Stockbesitzer eine Abgabe entrichten mußten, und nie an den Waldnutzungen Antheil gehabt haben; daß nach dem von dem Amtskellner zu Schönecken am 12. November 1791 an den Churfürsten erstatteten Bericht die Stockbesitzer jener Gemeinde an den Churfürsten churmütig und schaftpflichtig, wie auch an die Abtei zu Prüm und an den Herrn von Hartelstein schaftpflichtig, und aus den Gemeinds-Büschen den zehnten Pfennig, sey es an die Schaftherrn oder an den Churfürsten, zu entrichten verbunden waren; daß es demnach, in Verbindung mit dem Eingangs erwähnten Scheffenweisthum vom Jahre 1576, keinem Zweifel unterliegen kann, daß die in Streit befangenen Waldurgen den Stockbesitzern

---

Item wan mein gnädiger herr die angellwagen anstellen wolt, sollen sie geschehen halb zu Mey und halb im herbst undt ein Jeder wagen soll laden ein fröhnfuder, außgenohmmen Waßer und stein, und der gehöffener ist schuldig an der Moselen zu warten von einer Sonnen zu der anderen, und wan dan nit geladen wird soll er an die Mosell gain, und dreimohl darin mit seiner geißelen kirichen, doch zum vierdemohll überrecht, darnach heimfohren, undt dem hern sein Frohn bezohlt hain.

Item geburt den Scheffen von gebott und Verbott von Jeder einem drey fester weins, und von einer Motsonnen drey fester weins.

zum Untereigenthum und der Herrschaft zum Obereigenthum gehört haben; daß die von dem Churfürsten Johann Philipp am 9. October 1756 den Gemeindsleuten zu Schwirzheim ertheilte Ermächtigung, in ihren eigenthümlichen Gemeinds-Waldungen, nach vorheriger Anweisung der Churfürstlichen Jäger, Holz hauen, verkohlen und außer dem hohen Erzstift verbringen zu dürfen, den Forstordnungen vom 3. December 1720 und vom 31. Juli 1786 gemäß war, und in Bezug auf gemeinschaftliche, ungetheilte sowohl als auch getheilte, einzeln besessene Privat-Waldungen erfordert wurde; daß, wenn sogar noch jene Ermächtigung den Gemeindsleuten, welche nach den bereits angeführten Verordnungen von den Jahren 1778 und 1787 nur Stockbesitzer seyn konnten und durften, die Befugniß gestattete, in ihren eigenthümlichen Waldungen Holz zu hauen, hierdurch auch jeder Zweifel entfernt wird, als hätten die fraglichen Waldungen denselben gemeinschaftlich zum Untereigenthum angehört; daß demnach und da nun durch die früherhin Statt gefundene Auflösung des Lehensverbandes das Obereigenthum der ehemaligen Herrschaft sich mit dem Untereigenthum verschmolzen hat, die Kläger den Grund ihrer Klage hinreichend gerechtfertigt haben.

In Erwägung, daß die Gemeinde verbunden ist, den Klägern den ihnen durch Vorenthaltung des Genusses erwachsenen Schaden zu ersetzen, daß aber, bevor deshalb eine Verurtheilung ausgesprochen werden kann, die Kläger ein genaues Verzeichniß aufstellen müssen.

Aus diesen Gründen:

Erklärt das Königliche Landgericht, mit Uebergehung der in Abschrift vorgebrachten Verfügung des Präfecten vom 30. Floréal Jahres XIII. die Kläger als Eigenthümer der neun folgenden Walddistricte ....; verurtheilt

die verklagte Gemeinde, den Klägern jene Waldungen herauszugeben und einzuräumen; verurtheilt die Gemeinde in die bisher ergangenen Kosten ꝛc. *)

---

32. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer **), vom 20. März 1826, in Sachen der Gemeinde Nonnweiler, hierzu ermächtigt und vertreten durch den daselbst wohnenden Scheffen Michael Stein, Klägerin, gegen Anna Maria Mayer, Ehefrau des Willfried Schmitt, Wirth zu Nonnweiler, sowohl für sich als auch als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Johann und Peter Dellwing, dann 23 Consorten, Beklagte.

Nach Anhörung der An- und Vorträge der Parteien ꝛc.

In Erwägung, daß die gegenwärtige Klage eine Eigenthums-Klage bildet, welche gegen die Beklagten als Besitzer angestellt worden ist; daß also die Klägerin den Grund ihrer Klage durch gehörige Nachweisung des Eigenthums der fraglichen drei Walddistricte rechtfertigen muß, und zwar um so mehr, als dabei von der Frage: ob die Beklagten im Jahre 1819 recht- oder unrechtmäßig in den Besitz gekommen seyen (frag. 9. de rei vind.), nicht die Rede seyn kann; daß der von der Klägerin subsidiarisch erbotene Beweis erheblich, und, weil er durch die von den Beklagten vorgebrachten Urkunden nicht ausgeschlossen, zuläßig ist.

---

*) Dieses Urtheil ist in Rechtskraft übergegangen.

**) Gegenwärtig: die HH. Artois, Präsident; Stephani, Müller, Esser, von Haupt, Landgerichts-Räthe; Oberlandesgerichts-Assessor von Ammon, die Stelle des Procurators versehend; Advocat-Anwälte Marx und Schaack.

Aus diesen Gründen:

Läßt das Königl. Landgericht die Klägerin zu dem Zeugen- und schriftlichen Beweise zu: daß sie als Gemeinde, mit Einschluß aller ihrer Einwohner ohne Unterschied, folgende Walddistricte, nämlich: rc. dreißig Jahre hindurch ununterbrochen und ruhig besessen und benutzt habe; beauftragt den Rath Esser mit der Aufnahme des allenfallsigen Zeugenverhörs; die Kosten vorbehalten.

Nachdem Zeugen pro et contra vernommen worden waren, erfolgte nun unter'm 14. März 1827 nachstehendes Urtheil: *)

In Erwägung, daß die Klägerin den ihr durch Urtheil vom 20. März 1826 aufgegebenen Beweis nicht nur nicht erbracht hat, sondern vielmehr aus den Aussagen der am 1. Juni und am 17. November 1826 abgehörten Zeugen der vollständige Beweis hervorgeht, daß die Verklagten und ihre Vorfahren mit Ausschluß der Hinter- oder Beisaßen oder Einspänner während mehr als 30 Jahren aus den fraglichen Waldungen theils das Holz bezogen und unter sich vertheilt, theils das Holz an Auswärtige verkauft, und den Erlös unter sich getheilt, überhaupt über dieselben wie über ihr ausschließliches ungetheiltes Eigenthum geschaltet und gewaltet haben.

In Erwägung, daß, wenn in einem unter andern Parteien erlassenen, somit die gegenwärtigen nicht bindenden Urtheile des Trierischen Hofraths vom 11. September 1790 erklärt wird, daß nur derjenige, welcher einen Theil von Kammeral- oder Krämeramts-Gütern eigenthümlich besitze, zum Gemeindsrecht gelangen, und an den Waldnutzbarkeiten Theil nehmen könne, hieraus, weit entfernt,

*) Gegenwärtig: die Herren Artois, Präsident; Müller, Stephani, Esser, Landgerichts-Räthe; Oberlandes-Gerichts-Assessor von Ammon, die Stelle des Procurators versehend.

die Klage zu unterstützen, vielmehr ein triftiger Beweis für die Verklagten zu folgern ist, indem durch das Eigenthum solcher Güter das Gemeinderecht als das Recht, an den gemeinschaftlichen Waldungen Theil zu nehmen, bedingt war, so daß der Eigenthümer jener Güter das Recht hatte, Gemeindsmann zu seyn und aus jenen Waldungen Holz zu beziehen, und mithin schon als solcher ohne weiteres Zuthun nach dem in dem **fragm. 15. de regulis juris** ausgesprochenen Grundsatze: „**Is qui habet actionem ad rem recuperandam, ipsam rem habere videtur,**“ als Miteigenthümer der fraglichen Waldungen betrachtet werden mußte; daß demnach ein solches Miteigenthum an denselben auf den Grund und Boden der Stock- und Bauerngüter radicirt, mithin in einem reinprivatrechtlichen Verhältnisse (**jure soli**) und nicht in dem Recht der Einwohnerschaft (**jure incolatus**), als in einem staatsrechtlichen Verhältnisse begründet anzusehen war.

Aus diesen Gründen:

Weiset das Königliche Landgericht die Klägerin mit ihrer Klage sammt Kosten ab.

Gegen dieses Urtheil legte man Namens der Gemeinde die Berufung ein, worauf folgendes Urtheil des Königl. rheinischen Appellations-Gerichtshofs zu Cöln (II. Senat), vom 28. Juli 1828 erlassen wurde.

In Erwägung, daß die Gemeinde Ronnweiler nach der frühern Verfassung unbestrittenermaßen aus den vierzehn damals vorhandenen Stockguts-Besitzern bestand, daß diese Stockguts-Besitzer allein und ausschließlich Gemeinde-Glieder waren, und daß andere Einwohner, namentlich die Einspänner, wenn gleich letzteren ein Antheil an der gemeinen Weide oder auch eine Theilnahme an einer sonstigen

Gemeinde-Nutzung zugestanden, noch nicht zur Gemeinde gehörten. Daß in dem hier zwischen der appellantischen Gemeinde und den Appellaten, als den ehemaligen vierzehn Stockbesitzern, obwaltenden Processe die Appellaten behaupten, daß die fraglichen Walddistricte einen privateigenthümlichen Bestandtheil ihrer ehemaligen Stockgüter ausmachten und ausgemacht haben, so wie sie in dieser privateigenthümlichen Beziehung von den Appellaten und ihren Vorgängern benutzt worden seyen.

Daß dagegen die appellantische Gemeinde behauptet, daß diese Appellaten die ihnen aus den fraglichen Waldungen zugekommenen Nutzungen nur in ihrer damals von dem Besitze eines Stockguts abhängigen Eigenschaft eines Mitgliedes der Gemeinde bezogen haben.

Daß nun zwar die Appellaten dermalen sich in dem unmittelbaren Genuß und Besitze dieser Walddistricte befinden, und daß das Königliche Landgericht zu Trier durch Interlocut vom 20. März 1826 der appellantischen Gemeinde den Beweis aufgelegt hat, daß sie mit Einschluß aller ihrer Einwohner ohne Unterschied dreißig Jahre hindurch die besagten Walddistricte ununterbrochen und ruhig besessen habe, daß aber der Besitz, in welchem sich die Appellaten dermalen befinden, denselben in Rücksicht auf die früheren Verhältnisse unter Mitwirkung der Verwaltungs-Behörde zugekommen ist, nachdem diese Walddistricte vorhin während mehreren Jahren unter der Verwaltung der Gemeinde-Behörde gestanden haben, nur geeignet seyn könnte, einen wahren privateigenthümlichen Besitz darzustellen, wenn es erwiesen werden würde, daß die Appellaten an den Nutzungen und der Benutzung der besagten Walddistricte früherhin nur in ihrer damals von dem Besitze eines Stockguts abhängigen Eigenschaft eines Mitgliedes der Gemeinde Antheil genommen haben, daß in einem solchen Falle die Appellaten nur den auf die frühere Benutzung, die den

vierzehn Stockguts-Besitzern mit Ausschluß der andern Einwohner zustand, sich beziehenden Besitz in einer andern Gestalt fortgesetzt haben würden, und bei veränderter Gemeinde-Verfassung die ihnen als Stockguts-Besitzern früherhin ausschließlich zukommende Benutzung eines Gemeinde-Guts auf solchem Wege zuzusichern.

Daß sodann auch von einem Beweise des Eigenthums, wie in eigentlichen Revindications-Klagen, die Rede nicht seyn durfte, daß sodann nur die Frage davon seyn würde, ob in irgend einem Falle die zum Genusse eines Gemeinde-Guts betheiligten Einwohner oder ein Theil derselben berechtigt seyn können, sich den unmittelbaren Besitz eines solchen Guts zuzueignen und dasselbe unabhängig von der Verwaltung der Gemeinde zu benutzen, und daß eine solche Befugniß durch keine Gesetze gegeben ist, wenn gleich den Einwohnern ein wohlerworbenes Recht auf die Benutzung eigentlicher Gemeinde-Güter zusteht, ohne daß es erlaubt seyn konnte, diese Güter als solche zu verwalten, von welchen die Einkünfte in die Gemeinde-Kasse zu fließen haben.

Daß nun zwar in dem abgehaltenen Zeugen-Verhör mehrere Thatumstände und Verhältnisse angedeutet sind, welche sich auf die vorhin bemeldete Frage beziehen, nämlich: in welcher Eigenschaft die vierzehn ehemaligen Stockguts-Besitzer die fraglichen Walddistricte benutzt und genossen haben?

Daß in diesem Zeugen-Verhör von dem Umstande Meldung geschieht, daß auswärtige Besitzer eines Stockguts keinen Nutzen aus dem Walde gezogen, daß ein Vormund den Antheil seines Mündels an dem Walde verkauft haben soll.

Daß es aber nicht erhellt, in welcher Weise dieser Verkauf Statt gehabt habe, und wie ein solcher Verkauf

des Rechtes selbst unabhängig von dem Stockgut geschehen konnte.

Daß daselbst ebenfalls von einer Theilung von Stockgütern Meldung geschieht, ohne daß es aber genugsam erhellt, wie der Antheil am Walde für einen der Besitzer vorbehalten, oder ob jeder der Besitzer nun nach der Theilung, so wie jeder andere Stockguts-Besitzer gleichen Antheil an der Benutzung des Waldes genommen, und in wie weit unter den Stockguts-Besitzern überhaupt nach Verhältniß ihrer Güter ein kleinerer oder größerer Antheil an der Benutzung des Waldes Statt gehabt habe.

Daß diese Verhältnisse und Thatumstände alle auch die Frage betreffen können, in welcher Eigenschaft die vierzehn ehemaligen Stockguts-Besitzer die fraglichen Walddistricte benutzt haben?

Daß aber diese Verhältnisse und Thatumstände nicht aufgeklärt genug sind, um dieselben bei Beurtheilung des aufgelegten Beweises und der Führung desselben zum Grunde zu legen.

Daß also vor Allem die Erörterung der vorhin angedeuteten Frage veranlaßt werden muß, und daß es hierbei der appellantischen Gemeinde frei belassen ist, auch jede sonstige betreffende Thatsache zur Führung des auf diese letzte Frage sich beziehenden Beweises weiterhin anzuführen.

Aus diesen Gründen:

Gibt der Königl. rheinische Appellations-Gerichtshof, ehe er über die eingelegte Berufung selbst in Beziehung auf das interlocutorische Urtheil vom 20. März 1826 zu Recht erkennt, der appellantischen Gemeinde auf, zu erweisen, daß die Besitzer der vierzehn ehemaligen Stockgüter zu Nonnweiler an den Nutzungen und der Benutzung der in Streit befangenen Walddistricte nur in ihrer von dem Stockguts-Besitze abhängigen Eigenschaft eines Mitglieds

der Gemeinde Antheil gehabt und genommen haben; läßt zugleich der appellantischen Gemeinde nach, sofern sie diesen Beweis durch Zeugen führen will, die betreffenden und bezüglichen Thatsachen bestimmt und einzeln anzugeben, so wie aufzustellen, um hiernach weiter verfügt zu werden, was Rechtens.*)

Advocat-Anwälte Hasenclever und Lautz.

---

33. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer**), vom 3. Juli 1826, in Sachen der Stockbesitzer Nicolaus Schröder und Consorten von Gennweiler, Merchweiler, Wemmetsweiler und Illingen, Kläger, gegen die dasigen Gemeinden, Beklagte.

In Erwägung, daß nach den Aussagen der am 22. April 1826 vor dem committirten Friedensrichter zu Ottweiler abgehörten Zeugen nur die Kläger und deren Rechtsvorgänger von dem 4. August 1810, wo die in Streit befangenen Walddistricte durch präfecturräthlichen Beschluß des Saar-Departements für Gemeinde-Eigenthum erklärt worden, rückwärts hin während mehr als eines dreißigjährigen Zeitraums mit Ausschluß der Hintersaßen, aus jenen Districten das Holz bezogen und unter sich getheilt, wie auch

---

*) Es wurden zwar nach diesem Urtheile keine Zeugen verhört, sondern die Gemeinde bezog sich auf die producirten Urkunden, worauf das Urtheil erster Instanz definitiv reformirt wurde. Gegen dieses Urtheil wurde der Revisions- und Cassations-Recurs ergriffen.

**) Gegenwärtig: die HH. Artois, Präsident; Stephani, Müller, Esser, Landgerichts-Räthe; von Ammon, Assessor; Hisgen, Procurator; Advocat-Anwälte Bochkoltz und Schaack.

zur Hut derselben ihren eigenen Förster angeordnet und aus ihren eigenen Mitteln bezahlt haben; daß ferner nur diejenigen, welche Schaftguts-Besitzer waren, in dem Verhältnisse ihrer Schaftbesitzungen das Holz bezogen haben, so z. B. Einspänner, welche kein ganzes Schaftgut besaßen, ein halbes Loos; zwei Geschwister, welche in einem Hause wohnend gemeinschaftlich ein ganzes Schaftgut im Besitze hatten, ein ganzes Loos; derjenige, welcher anderthalb Stockgüter im Vermögen hatte, anderthalb Loose u. s. w.

Daß, wenn nach denselben Aussagen derjenige, welcher sein Schaftgut ganz oder zum Theil an Andere, sogar an Hintersaßen verkaufte, auch von selbst in dem nämlichen Verhältnisse sich seines Rechts an den Waldungen begeben und dasselbe auf den Käufer übertragen zu haben, angesehen und als solcher wirklich behandelt wurde, hieraus in Verbindung mit allen obigen durch die Zeugen bekundeten Thatsachen gefolgert werden kann, daß die fraglichen Waldungen als ein in Gemeinschaft besessenes Privat-Eigenthum der Schaftguts-Besitzer zu betrachten seyen.

Daß auch, in Uebereinstimmung mit jenen Aussagen, Schaftguts-Besitzer von Illingen, zufolge der den Akten der Kläger beiliegenden Kaufverträge vom 25. April 1759 und vom 2. Januar 1760, die Hälfte ihrer Schaftgüter, Behufs Schuldentilgung, an Andere verkauft, somit auch die Hälfte ihrer Waldnutzungen übertragen haben; daß Schaftgüter, ihrem herkömmlichen Begriffe nach, in dem Verbande eines in directes und nützliches getheilten Eigenthums lagen, und daher von dem Schaftguts-Besitzer, als nützlichem Eigenthümer, ohne Einwilligung oder Genehmigung des directen Eigenthümers keine gültige Veräußerung des Schaftgutes vorgenommen werden konnte.

Daß also auch, ganz mit diesem Begriffe übereinstimmend, die Schaftherrschaft, vermöge ihres Obereigen-

thumsrechts, zu den oben erwähnten Verkäufen ihre Genehmigung ertheilt hat.

Daß die Vergleichs-Urkunde vom 1. April 1754, weit entfernt, den Grund der Klage zu zerstören, denselben vielmehr bestärkt, indem darin zwischen dem Freiherrn von Kerpen, als Grundherrn von Illingen und den dieser Herrschaft unterworfenen Unterthanen und Gemeinds-Leuten, die Uebereinkunft getroffen worden, daß sie in den fraglichen Waldungen das Holz in dem durch jenen Vertrag bestimmten Maße zu beziehen berechtigt seyn sollten, und zugleich auf die Lehens-Gerechtsame Bezug genommen wird, die in der Herrschaft Illingen nicht benachtheiligt werden durften.

Daß, wenn nun jene Unterthanen und Gemeinds-Leute, die in jenem Vergleiche einzeln, anstatt in der die moralische Einheit begründenden Allgemeinheit, aufgetreten sind, zu der Freiherrlichen Familie von Kerpen in einem grundunterthänigen Verhältnisse gestanden haben, hieraus folgt, daß die Ansprüche der Schaftguts-Besitzer zu den fraglichen Waldungen in einem privatlehensherrlichen Verhältnisse (seigneurie privée) begründet waren, daß demnach der in der angeführten Urkunde vorkommende Ausdruck: „Unterthanen" in jener Beziehung nichts anders als Grundunterthanen (subditi fundales) bezeichnen konnte und bezeichnen mußte, weil man sonst annehmen müßte, daß die Freiherrliche Familie von Kerpen über alle Unterthanen der Herrschaft Illingen, ohne Unterschied, ob sie Schaftguts-Besitzer oder nicht, z. B. Hintersaßen gewesen, die Landeshoheits-Rechte auszuüben die Befugniß gehabt hätte, was offenbar, da nicht nachgewiesen ist, daß der Freiherr von Kerpen Landesherr war, das Privatrecht mit dem innern Staatsrechte verwirren würde.

Daß ferner, da der Ausdruck: „Gemeinds-Leute" mit dem „Unterthanen" auf gleicher Linie steht, und daher beide

schon als gleichbedeutend erscheinen, weil auch nach den Aussagen der Zeugen nur ein Schaftsguts-Besitzer, Grundunterthan, Gemeindemann oder Glied werden konnte, aus jenem zusammengesetzten Worte: „Gemeinds-Leute," dessen Zerlegung in Gemeinde und Leute sich dahin ergibt, daß Leute nach den Glossarien des Mittelalters auch leibeigene Grundunterthanen hießen, und das Verband jener Leute in ihrer Gesammtheit und hinsichtlich ihres gemeinschaftlich besessenen nützlichen Grundeigenthums in dem Verhältnisse zu ihrer Grundherrschaft eine Gemeinde als communio und nicht als universitas bildete, indem, wenn dieselbe in letzterer Bedeutung in der Gegenüberstellung zu der Freiherrlichen Familie von Kerpen gedeutet werden sollte, auch umgekehrt, weil die Gemeinde als universitas nur der Landeshoheit untergeordnet seyn konnte, jener Familie mit dieser staats- und völkerrechtlichen Eigenschaft hätte begabt gewesen seyn müssen.

Daß, da nun durch die französischen Gesetze über die Abschaffung des Lehenwesens das directe Eigenthum der Schaftherrschaft sich mit dem nützlichen Eigenthum der Schaftguts-Besitzer consolidirt hat, die Kläger durch das abgehaltene Zeugen-Verhör, in Verbindung mit den vorgebrachten Urkunden, den Grund ihrer Klage hinreichend gerechtfertigt haben.

In Erwägung, daß die Beklagten den den Klägern seit dem Jahre 1810 widerrechtlich entzogenen Genuß zu ersetzen verbunden sind.

Aus diesen Gründen:

Erklärt das Königliche Landgericht die Waldungen und Hecken, nämlich rc. als Privat-Eigenthum der Kläger, und verurtheilt sofort die Beklagten, dieselben den Klägern herauszugeben, wie auch diese wegen des seit dem Jahre

1810 entbehrten oder ihnen widerrechtlich entzogenen Genusses auf ein einzureichendes Verzeichniß zu entschädigen, und verurtheilt die Beklagten in die Kosten.

Urtheil des Königlich rheinischen Appellations-Gerichtshofs zu Cöln (II. Senat), vom 28. Juli 1827, in der vorstehenden Sache.

In Erwägung, daß Appellaten und Klägern durch Urtheil vom 20. März 1826 der Beweis aufgelegt worden ist, daß sie die in Streit befangenen und in dem Urtheile specificirten Waldungen und Hecken vor 1810 während dreißig Jahren ausschließlich als Private besessen und benutzt haben.

Daß aus den vorliegenden Zeugen-Aussagen es sich zwar ergibt, daß die alleinigen Stock- und Schaftguts-Besitzer vor 1810 seit länger als dreißig Jahren das Holz in den fraglichen Walddistricten mit Ausschluß der Hintersaßen bezogen und in dem Verhältnisse ihrer Besitzungen unter sich getheilt haben.

Daß hieraus aber noch auf keine Weise hervorgeht, daß diese Waldungen wie ein in Gemeinschaft besessenes Privat-Eigenthum der Schafts-Besitzer zu betrachten seyen.

Daß die ehemaligen Schaftguts-Besitzer ehedem wohl unbestrittenermaßen ausschließlich zu den fraglichen Waldungen berechtigt waren; daß diese Stockbesitzer aber damals allein die Gemeinde ausmachten, und als Gemeinds-Leute da standen, und daß die Waldungen in diesen Verhältnissen Gemeinde-Waldungen seyn konnten, wenn schon der Ertrag derselben unter die Stockbesitzer nach Maßgabe ihrer Stockbesitzungen getheilt wurde.

Daß diese ausschließliche Berechtigung der Schaftguts-Besitzer zu den Waldungen um so mehr, da die Hintersaßen nie als Gemeinds-Leute, sondern nur als Untertha-

nen angesehen wurden, hinreicht, um zu erklären, aus welchem Grunde diese Schaftguts-Besitzer als alleinige Gemeinds-Leute den Förster ernannt und besoldet.

Daß übrigens Hintersaßen an mehreren Orten von den Gemeinde-Waldnutzungen sich ehedem ausgeschlossen fanden, ohne daß deswegen solche Waldungen als das Privat-Eigenthum der zum Walde berechtigten Bewohner je angesehen worden wären.

Daß bei Verkäufen von Schaftgütern oder von einem Theile dieser Güter die Berechtigung zum Walde und Holz zwar angegebener- und unbestrittenermaßen an den neuen Erwerber übergegangen seyn soll; daß aber keine Ursache vorhanden ist, warum eine solche Berechtigung, wenn sie ein besonderes Privat-Eigenthum für sich ausgemacht hätte, von Rechtswegen, und selbst wenn der Verkauf davon keine Meldung that, an den Ankäufer hätte übergehen sollen, da in einem solchen Falle vielmehr die ganze Berechtigung bei dem Verkäufer würde zurück geblieben seyn.

Daß aber diese Berechtigung von Rechtswegen an den neuen Ankäufer übergehen mußte, sobald als der Waldertrag als gemeine Nutzung nach Verhältniß des Schaftsbesitzes vertheilt ward.

Daß übrigens selbst aus den Zeugen-Aussagen nicht hervorgeht, daß immer mit jedem Theile des verkauften Schaftsgutes auch ein verhältnißmäßiger Theil an der Waldberechtigung dem neuen Erwerber zugekommen sey, sondern daß vielmehr der Besitz des Schaftsguts nur als eine Bedingung dastand, um als Gemeindsmann einzutreten und das gemeine Recht zu genießen, und daß nirgends ersichtlich ist, daß der Antheil an den Waldungen für ein Schaftgut im Verhältniß seiner Größe beträchtlicher gewesen sey, als für ein anderes; daß die vorgelegten beiden Kaufverträge vom 25. April 1759 und 2. Januar 1760

von keinen Waldungen als zu dem verkauften Schaftgut gehörig, Erwähnung thun, und daß durch das darin vorkommende Wort: „Wilderungen" eher Wildland als Waldungen bezeichnet werden.

Daß in dem Kaufbrief aus dem Jahre **X.** zwar ein Haus mit dem dazu gehörigen gemeinen Recht verkauft ward, daß aber dieser Kaufbrief sich darüber nicht ausspricht, ob dieses in ihm sogenannte gemeine Recht eine nach alter Gewohnheit abgemessene Betheiligung an der Gemeinde-Nutzung oder eine privatrechtliche Berechtigung auf die in Frage stehenden Waldungen seyn soll.

Daß die Berechtigung an den Waldungen in einem Kaufakte vom 22. April 1812 sogar ausdrücklich mit der Berechtigung zu andern Gemeinde-Gütern gleich gestellt wird, indem es dort heißt: „es werde verkauft **le droit communal Wemmetzweiler sans exception consistant en la jouissance des biens communaux terres et forêts.**"

Daß die Appellaten keine einzige Handlung nachgewiesen haben, durch welche ein einzelner Schaftguts-Besitzer über irgend einen Theil, so wie über einen bestimmten Antheil an diesen Waldungen verfügt, oder außer der ihm in der Gesammtheit zugetheilten Mitbenutzung irgend eine Handlung in diesen Waldungen vorgenommen hätte.

Daß in einer Quittung von 1786 ein Jude, Israel Aaron, zwar bescheinigt, von Johannes Wolf von Illingen 31 Kreuzer wegen dem gemeinen Recht von Christian Damaing von Gennweiler empfangen zu haben.

Daß aber aus dieser Quittung das nähere Verhältniß, in welchem das bezahlte Geld gezahlt worden ist, nicht hervorgeht.

Daß in einer Verhandlung vom 5. December 1780, welche aus dem Amtsprotocolle **Fol.** 224 ausgezogen seyn soll, zwar enthalten, daß Christian Schlicker erklärt habe, daß er ein Haus zu Gennweiler von Wendel

Hub abgekauft, sich aber entschlossen, das gemeine Recht von diesem Hause abzuthun und dem Paulus Rehsler von Mehrweiler zu übertragen; daß aber der in dieser Verhandlung enthaltene Vorgang auf keine Weise zu erweisen vermag, daß solches gemeine Recht als ein Privat-Eigenthum besessen und erworben worden, indem es am Schlusse dieser Verhandlung heißt: „Gerichtsschöffen Johannis Schröder und Heymager Peter Kühn, Namens der Gemeinde Gennweiler gegenwärtig, erklärten, daß gedachte ihre Gemeinde in diesen Verkauf nachhellig eingewilligt und zufrieden wären, daß Paulus Rehsler statt des Christian Schlickers in die Gemeinde eintrete.

Daß hieraus vielmehr nur sich ergibt, daß nach der damaligen Gemeinde-Verfassung die Mitberechtigung zu den Gemeinde-Gütern den Häusern auf eine dingliche Art anklebig gewesen seyn konnte, ohne daß dieselbe jedoch hierdurch ein wirkliches Privat-Eigenthum geworden.

Daß nach dem aufgelegten Auszug aus dem Lagerbuch von 1720 die fraglichen Waldungen auch als Gemeinde-Waldungen eingetragen worden sind.

Daß zwar nach Inhalt des Präfecturraths-Beschlusses vom 4. August 1810 der dermalen vorgebrachte Auszug des Lagerbuchs unvollständig ist, indem nach einem in diesem Beschlusse angeführten Gutachten des damaligen Unterpräfecten der in diesem Auszug vorkommende Ausdruck: „Gemeinde Illingen" in dem Original-Lagerbuch bei der Recapitulation so ausgelegt wird, daß er nur die sämmtlichen zins- oder schaftpflichtigen censitaires der Herrschaft in sich begreife; daß aber diese Erklärung nothwendig aus den frühern Verhältnissen folgt, gemäß welchen nur die Schaftsguts-Besitzer die Gemeinde bildeten, die Hintersaßen aber nur als Unterthanen und Nachbarn angesehen wurden; und daß durch diese Erklärung vielmehr noch sich ergibt, daß die Schaftsguts-Besitzer zu

diesen Waldungen als Mitglieder der Gemeinde, und weil sie die Gemeinde ausmachten, berechtigt waren.

Daß die Verhandlung zwischen dem Freiherrn von Kerpen, als Herrn von Illingen, vom 1. April 1754 auf keine Weise andeutet, als ob dieselbe sich auf ein Recht beziehe, welches mit den, einem jeden Einzelnen zustehenden Schaftgütern in Verbindung stehe.

Daß die Unterthanen und Gemeinds-Leute hierbei in Gemeinschaft, und nicht Jeder für sich, sondern wie sie eine Gemeinheit und Gesammtheit bildeten, aufgetreten sind, und daß bei solchen Verhandlungen mit der Herrschaft Dorfgemeinden nicht durch Vorsteher repräsentirt wurden, welche ohnedies nur bei Gegenständen der bloßen Verwaltung ohne besondern Auftrag der einzelnen Mitglieder der Gemeinde zu verfahren berechtigt waren.

Daß der Herr von Kerpen zwar in dieser Verhandlung die Worte zusetzte: „ohne Nachtheil deren Lehnsgerechtsame," daß aber aus diesen Worten, deren Bedeutung ohnedies zweifelhaft seyn und sich auf einen höhern Lehensherrn beziehen kann, nicht folgt, als ob die in besagter Verhandlung enthaltene Ueberlassung der fraglichen Waldungen auf ein durch die lehnsherrschaftlichen Verhältnisse der Schaftgüter begründetes und dem einzelnen Besitzer zustehendes Recht bezogen worden sey; daß im Gegentheil durch eben diese Verhandlung das ganze Recht an diesen Waldungen mit dem Anwachsen der Gemeinde, so wie mit dem Bedürfniß derselben und mit einer Auseinandersetzung zwischen dem Herrn und der Gemeinde als solcher in Verbindung gesetzt wird; daß dieser Sinn der Verhandlung vom 1. April 1754, besonders durch eine nachherige Verfügung des Herrn von Kerpen, vom 19. November 1790, bestätigt wird.

Daß es in dieser Verfügung heißt: „insofern die Gemeinde Wemmetzweiler keine gegründete Ursache beizu-

bringen hat, oder sonsten erweisen mag, daß und warum die Zahl deren Unterthanen und Gemeinden daselbst beibehalten werden muß, und nicht vermehrt werden durfte, so soll Supplicant (Peter Nell) gegen Erlag von sechs Gulden in die Kellnerei Illingen und jährlich ordentlicher Entrichtung schuldiger Gebühren zum Unterthan in loco Wemmetzweiler auf- und angenommen seyn, wovon die Erhaltung einer Beisteuer zu Bauholz aus denen Gemeinds-Waldungen, so solche andern Unterthanen, welche die nämliche Zahl Forstschaft wie der Supplicant besitzen, erhalten haben," eine natürliche Folge ist, daß in dieser Verfügung die Waldungen Gemeinds-Waldungen genannt werden, und daß dieselben unter eben diesem Namen in einer von den Appellaten vorgelegten Rechnung des Försters aus dem Jahre 1791, über Pfand- und Schadengelder vorkommen, wo es zugleich heißt, daß diese Gelder einem Deputirten, welche Qualification sich gleichmäßig auf die Gemeinde-Verfassung bezieht, übergeben worden sind.

Daß mithin auf keine Weise irgend ein Beweis vorliegt, als ob die Appellaten die angesprochenen Waldungen zu irgend einer Zeit als Private besessen und benutzt hätten, daß mithin die Appellaten mit der von ihnen angestellten Klage hätten abgewiesen werden müssen.

Aus diesen Gründen:

Erkennt der Königl. rheinische Appellations-Gerichtshof, unter Reformation des von dem Königlichen Landgerichte zu Trier unter dem 3. Juli 1826 ergangenen Urtheils für Recht, daß die Appellaten mit ihrer am 11. Februar 1825 angestellten Klage auf die in dieser Ladung, so wie in dem vor dem ersten Richter genommenen Antrag verzeichneten Waldungen und Hecken abzuweisen seyen; weiset die Appellaten mit dieser ihrer Klage hiermit ab u. s. w.

34. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer*), vom 10. Juli 1826, in Sachen Johann Walch, vulgo Hommerding und Consorten, Kläger, gegen die Gemeinden Hommerding, Nußbaum, Freilingen, Halsdorf und Enzen, Beklagte.

Factum. Die in den zur ehemaligen Provinz Luxemburg gehörigen Dörfern Hommerding, Nußbaum, Freilingen, Halsdorf und Enzen wohnenden sechs und zwanzig Vogteibesitzer bildeten, rücksichtlich des von diesen Dörfern mehr oder weniger entfernten und rücksichtlich des meisten auf fremden Gemarkungen gelegenen Waldes, Nußbaumer Hardt genannt, eine sogenannte Gehöberschaft oder große Gemeinde, während sie wieder mit den übrigen Ortsbewohnern dieser Dörfer rücksichtlich der öffentlichen Verwaltung und der Dorfverhältnisse zu ganz andern Gemeinden gehörten **). Nur die Vogteibesitzer waren in diese Gehöberschaft aufgenommen, und participirten am Ertrage sowohl der Hardt als noch anderer Waldungen, welche letztere aber 1794 getheilt wurden, und von da an ruhig durch die Stockbesitzer als Privatgut bis den heutigen Tag besessen werden. Diese Verhältnisse bestanden bis zum Jahre 1809, wo es der Forstverwaltung gefallen hat, sich die Aufsicht zuzueignen, und sich überhaupt in die Administration des Waldes einzumischen, und den Erlös des verkauften Holzes in die Gemeinde-Casse zu ziehen. Nichts desto weniger wurde das jährliche Brandholz, nach dem alten Herkommen, nur unter den Vogteibesitzern vertheilt, bis daß im Jahre 1825 ein neu angekommener Landrath die

---

*) Gegenwärtig: dieselben Herren Räthe; Advocat-Anwälte Lais und Schlinck.

**) S. Band I. Seite 96.

Vogteibesitzer auf eine bisher in hiesigen Landen unbekannte Art *) gezwungen hat, auch den Nichtvogteibesitzern oder nicht berechtigten Vogteibesitzern anderer Herrschaften Theil an dem Ertrage des streitigen Waldes zu geben. Hierdurch veranlaßt, belangten die Vogteibesitzer durch Ladung vom 19. April 1826 die betreffenden Gemeinden in der Person ihrer Bürgermeister, und nahmen nachstehenden **in appellatorio** wiederholten Antrag:

„Geruhe das Königliche Landgericht, die beklagten Gemeinden nebst Abtrag aller Kosten zu verurtheilen, den Klägern den Wald, genannt die Nußbaumer Hardt, sammt den seit 1809 bezogenen und noch zu beziehenden Früchten zu restituiren; subsidiarisch die Kläger zum Beweise durch Zeugen und Urkunden zuzulassen,

„1) daß der fragliche Wald immer einen integrirenden Theil ihrer Vogteigüter gebildet, und daß sie denselben als ausschließliches Eigenthum bis zum Jahre 1809 besessen haben;

„2) insbesondere, daß bei Holzverkäufen der zehnte Pfennig des Erlöses an die Grundherrschaft entrichtet werden mußte;

„3) daß sie ihren eigenen Förster ernannt und aus ihrem Privatvermögen besoldeten;

„4) daß, wenn einem Nichtgetheiler ein Frevel begangen, dieser zum Vortheile der Kläger bestraft wurde;

„5) daß kein Beisaße als Miteigenthümer dieses Waldes betrachtet wurde, und daß, wenn einigen Wenigen gestattet worden, mit der Heerde das Vieh in den fraglichen Wald zu treiben und das nöthige Brandholz in demselben zu nehmen, dieses nur vermöge einer Abgabe und besonderer Uebereinkunft mit sämmtlichen Vogteibesizzern geschehen konnte;

*) S. Band I. Seite 281.

„6) daß überhaupt es mit diesem Walde die nämliche Bewandtniß, wie mit den Vogteigütern selbst hatte.

„Aeußerst subsidiarisch, daß die Kläger diesen Wald während vierzig Jahren als Eigenthum besessen haben.“

Nach diesem erfolgte auf die producirten Urkunden nachstehendes Urtheil:

Nach Anhörung der An- und Vorträge der Parteien und des Antrages der Staats-Behörde in der Sitzung vom 4. dieses Monats.

In Erwägung, daß durch Urtheil vom 4. Juli 1605 zwischen den Gemeinden zu Halsdorf und Enzen, Klägerinnen, einerseits, und den Gemeinden zu Nußbaum und Freilingen, Beklagten, anderseits, Ersteren das Recht mit Letztern den in Frage befangenen Wald, Nußbaumer Hardt genannt, gemeinschaftlich zu benutzen, zuerkannt worden;

Daß, wenn nach den in jenem Urtheile aufgeführten Verhandlungen der fragliche Wald als ein gemeiner Schaftbusch, den die Parteien gleich ihren übrigen Schaftgütern zu benutzen das Recht hätten, bezeichnet ist, wie auch darin die Ausdrücke: „Gemeinden zu Halsdorf und Enzen, Gemeinden zu Nußbaum und Freilingen, Zentner und Gemeinde,“ als jene Gemeinden in dem Rechtsstreit vertretend, vorkommen, aus allem Obigen unstreitig hervorgeht, daß der Wald ein gemeinschaftliches, ungetheiltes, nützliches Eigenthum der Schaftguts-Besitzer jener vier Dörfer bildete, indem zur Bestärkung der Benennung: „gemeiner Schaftbusch“ der Ausdruck: „Gemeinden zu“ Vereine oder Gemeinschaften von Schaftguts-Besitzern, welche, als in jenen Dörfern befindlich, vorkommen, und somit nicht alle Einwohner, ohne Unterschied, ob sie Schaftguts-Besitzer gewesen oder nicht, im Gegensatze eigentlicher Gemeinden (universitates) bedeutet, indeß es sonst hätte heißen müssen: „Gemeinden Hals-

dorf, Nußbaum, Freilingen und Enzen;" indem ferner der Ausdruck: „Zentner" nach den Glossarien des Mittelalters in Uebereinstimmung mit den gerichtlichen Verhandlungen vom Jahre 1605 denjenigen bezeichnete, den die Gemeinschaft der Grundunterthanen aus ihrer Mitte als den tüchtigsten **colonum fundi in centa siti**, zum Betrieb ihrer gemeinschaftlichen Privat-Angelegenheiten zu wählen und zu ernennen pflegte;

Daß übrigens auch das grundunterthänige Verhältniß der Schaftguts-Besitzer zu der Grundherrschaft nach den Kaufakten vom 15. November 1732, vom 30. November 1745, vom 24. Januar 1754 und vom 29. November 1786, worin Letztere zu den Verkäufen von Schaftgütern ihre Genehmigung ertheilt hat, außer allem Zweifel gesetzt ist, und nach der Catastral-Erklärung vom Jahre 1766 von dem aus dem fraglichen Walde verkauften Holze der zehnte Pfennig an jene Herrschaft entrichtet werden mußte; daß demnach, da durch die Aufhebung des Lehenswesens die Kläger volle Eigenthümer geworden sind, sie den Grund ihrer Klage hinreichend gerechtfertigt haben.

In Erwägung, daß, wenn die Beklagten den fraglichen Wald seit dem Jahre 1809 benutzt haben, sie hiefür die Kläger zu entschädigen verbunden sind, daß aber deshalb ein genaues Verzeichniß aufzustellen ist.

Aus diesen Gründen:

Erklärt das Königliche Landgericht den Wald, Nußbaumer Hardt genannt, stoßend einerseits an die Waldungen der Vogteibesitzer von Schankweiler und Holzthum, anderseits an jene der Vogteibesitzer von Wallendorf und Biesdorf, gelegen auf den Gemarkungen von Nußbaum und Freilingen, als ein den Klägern zugehöriges Privat-Eigenthum; verurtheilt sofort die Beklagten, den Klägern jenen Wald herauszugeben, wie auch zu einer wegen des

seit dem Jahre 1809 entzogenen Genusses auf ein von Letztern einzureichendes Verzeichniß zu bestimmenden Entschädigung; verfälligt die Beklagten in die Kosten &c.

Urtheil des Königlich rheinischen Appellations-Gerichtshofs zu Cöln (II. Senat), vom 31. Juli 1828.

In Erwägung, daß die appellantischen Gemeinden zur Zeit der wider sie angestellten Klage unbestrittenermaßen schon seit mehreren Jahren in dem ungestörten Besitze der hier in Frage befangenen Waldung waren*); daß mithin die Appellaten und Kläger das von ihnen in ihrer Eigenschaft als sogenannte Stockbesitzer in Anspruch genommene ausschließliche Privat-Eigenthum zu beweisen verbunden sind; daß indessen die von ihnen zu diesem Ende vorgelegten Urkunden jenen Beweis nicht enthalten; daß aus dem Urtheile vom 4. Juli 1605 weiter nichts unmittelbar folgt, als daß die damals klagenden Gemeinden zu Halsdorf und Enzen zu dem grundherrschaftlichen Verbande der großen Gemeinde eben so gut gehörten, wie die damaligen beklagten Gemeinden zu Nußbaum und Freilingen, daß sie daher zur Benutzung der damals streitigen Wiese ebenfalls berechtigt gewesen seyen **);

Daß, wenn man auch annimmt, der dort vorkommende Ausdruck: „Gemeinde zu" bezeichne blos die Genossenschaft der Schaftguts-Besitzer, hierin für den Begriff einer Gemeinde (universitas) kein Gegensatz gefunden

---

*) Rücksichtlich des verkauften Holzes, nicht aber des Brand- und Geschirr-Holzes, welches nur unter die berechtigten Vogteibesitzer vertheilt wurde. S. Band I. pag. 281.

**) Diese Wiese wird noch heute als Privat-Eigenthum ausschließlich der Beisaßen benutzt.

werden kann, weil nach dem damaligen Rechte nicht alle Einwohner eines Ortes, sondern nur die hofangesessenen Bauern in der Regel die eigentliche Gemeinde bildeten;

Daß der Ausdruck: „Centner" den Begriff einer eigentlichen Gemeinde (universitas) weit entfernt, auszuschließen, vielmehr darauf hinzudeuten scheint, indem derselbe von dem ältern „Centgraf" abgeleitet, eine Person bezeichnet, welche der in dem damaligen Rechtszustand der Deutschen schon bestandenen Art von Gemeinde-Verfassung vorstand;

Daß zwar aus dem erwähnten Urtheile vom 4. Juli 1605 und dem Umstande, daß der Wald: „Schaftbusch" dort genannt wird, hervorzugehen scheint, daß nur der Besitz eines Schaftguts in dem grundherrschaftlichen Verband zu den Waldbenutzungen berechtigte, daß aber hierin keineswegs der Beweis liegt, daß der in Rede stehende Wald mit den Schaftgütern zugleich in Belehnung gegeben wurde, weil derselbe sonst nach Zahl und Verhältniß der dabei interessirten Schaftgüter abgemarkt, und nicht in ungetheilter Gemeinschaft und in gleichen Portionen ohne Rücksicht auf das größere oder kleinere Schaftgut verwaltet, gehütet und benutzt worden wäre;

Daß aus den von den Appellaten weiter vorgelegten Kaufakten vom 13. October 1732, vom 30. November 1745, vom 24. Januar 1754 und vom 29. November 1786, so wie aus den Extracten der ältern und neuern Schaftregister und Rechnungen hervorgeht, daß ohne Genehmigung des Grundherrn kein Schaft- oder Vogteigut veräußert werden durfte, und der zehnte Pfennig von dem verkauften Holze und sonstige Abgaben demselben zu entrichten waren;

Daß die appellantischen Gemeinden aber nicht behaupten, daß ihnen ein freies Eigenthum an den Waldungen zugestanden habe, daß indessen dieses Eigenthum durch die

Aufhebung des Lehnsverbandes für sie eben so frei geworden, als jenes der Appellaten an ihren Schaftgütern; daß also die erwähnten Urkunden in dieser Hinsicht eben so wenig erheblich sind, als in der andern, wenn nämlich einzelne Besitzer von Schaftgütern ihren Holzantheil etwa veräußert haben, indem eine solche Veräußerung auch dann Statt finden konnte, wenn der Wald kein ausschließliches Privat-Eigenthum der Schaftguts-Besitzer, sondern Eigenthum der Gemeinde war, da es nicht nachgewiesen ist, daß den Gemeinde-Gliedern die Veräußerung des ihnen aus den Gemeinde-Büschen zukommenden Nutzungs-Antheils damals gesetzlich untersagt war;

Daß also die von den Appellaten vorgebrachten Urkunden nicht geeignet sind, ihre Klage zu begründen;

Daß hingegen in der von den appellantischen Gemeinden vorgelegten Catastral-Erklärung des sogenannten Großbürgermeisters der Gemeinden Nußbaum, Freilingen, Enzen und Halsdorf, vom Jahre 1766, sodann in dem Kaufakte vom 26. August 1761, verbunden mit der ungetheilt gebliebenen Eigenschaft des fraglichen Waldes, mit seiner unzertrennten gemeinschaftlichen Verwaltung, mit den in ganz gleichen Portionen von den damals landesverfassungsmäßig nur vollberechtigten Gemeinde-Gliedern genossenen Nutzungen, und endlich mit dem von den Appellantinnen so lange Jahre her behaupteten Besitze hinreichende Gründe zur Unterstützung der appellantischen Behauptung liegen, daß dieser in einigen Urkunden genannte Schaftbusch nicht als ein den Schaftguts-Besitzern ausschließlich zuständiges Condominium, sondern als ein dominium universitatis zu betrachten ist, und daß, wenn die Appellaten ein ausschließliches Nutzungsrecht früherhin ausübten, der Grund hiervon in dem Umstande liegt, weil sie es waren, welche als hofangesessene Einwohner die Gemeinden damals allein bildeten; daß aber durch die später eingeführte Gemeinde-

Verfassung dieser Grund weggefallen ist, und mithin auch dermalen alle Glieder der Gemeinde, so wie sie zum Beitrag der Lasten derselben verpflichtet, eben so zum Genuß der Nutzungen berechtigt seyn müssen.

Auf die Subsidiar-Anträge der Appellaten:

In Erwägung, daß, da dieselben keinen Erwerbungs-Titel vorlegen können, aus welchem zu entnehmen wäre, daß der fragliche Wald in der ursprünglichen Verleihung der Vogteigüter mitbegriffen war, dieser Mangel dadurch nicht ergänzt werden kann, wenn sie sich zu dem Beweise durch Zeugen erbieten, daß der Wald immer einen integrirenden Theil ihrer Vogteigüter gebildet habe, und daß sie denselben als ausschließliches Eigenthum besessen, weil dieser erste Beweissatz wenigstens rücksichtlich des ersten Theils nach Lage der Verhältnisse zu unbestimmt, und der Sinn, in welchem sie das Wort: „integrirend" nehmen, zu ungewiß ist, zugleich aber auch dieser Theil, so wie der sechste Beweissatz, einen Rechtsbegriff involvirt, und mithin kein Gegenstand eines Zeugen-Beweises seyn kann;

Daß übrigens der zweite Theil des ersten Beweissatzes, so wie die unter **Nro.** 2., 3., 4. und 5. articulirten Thatsachen in dem vorausgeführten Sachverhältniß ihre Erledigung finden, und ihre gänzliche Unerheblichkeit dargethan ist, weil ihr ausschließlicher Genuß, so lange die Appellaten oder deren Vorfahren die alleinigen Glieder des Gemeinde-Verbandes waren, zugegeben, und nur bestritten wird, daß dieser Genuß einzig in einer rein privatrechtlichen Verbindung zu ihren Schaftgütern gestanden habe;

Daß aber die Appellaten zur Widerlegung dieser Einrede keine Thatsache zu beweisen articulirt haben, und es mithin zur Begründung ihrer Klage ganz gleichgültig ist, und die Untersuchung, mit welchen Rechten und Lasten dieselben zur Zeit ihres ausschließlichen Genusses den Busch verwaltet und benutzt haben, zu keinem Resultate führen kann;

Daß aus gleichen Gründen die in dem äußerst subsidiarischen Antrage enthaltene Thatsache eben so unerheblich ist, weil aus dem Beweise derselben nicht herorgehen würde, in welcher Eigenschaft, ob als Schaftguts-Besitzer oder als Gemeinde-Mitglieder sie dieses Eigenthum besessen haben.

Aus diesen Gründen:

Reformirt der Königl. rhein. Appellations-Gerichtshof, unter Verwerfung sämmtlicher Subsidiar-Anträge der Appellaten, das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier, vom 10. Juli 1826, nud erkennt an dessen Statt zu Recht, weist die Appellaten mit ihrer Klage ab, und verurtheilt dieselben in die Kosten beider Instanzen. *)

---

35. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer **), vom 20. November 1826, in Sachen Sauerwein und Consorten von Wies, Kläger, gegen Becker und Consorten, Ackerer von Wies, ursprünglich Beklagte und Widerkläger, und gegen die Gemeinde Wies, Beklagte.

Factum. In dem aus sechs und zwanzig Feuerstellen bestehenden Dorfe Wies (Kreis Saarburg) liegen acht Häuser ***), deren Besitzer Leibeigene der Herrschaft Bübingen waren, und in Bezug auf den streitigen Wald eine

*) Gegen dieses Urtheil ist der Cassations-Recurs eingeleitet worden.

**) Gegenwärtig: dieselben Herren Räthe; Advocat-Anwälte Läis, Rupp und Marx.

***) In frühern Zeiten waren nur sechs solche Vogteihäuser in Wies; zwei derselben sind später getheilt worden, ohne daß die Epoche dieser Theilung angegeben werden könnte.

besondere communio bildeten, welche man die altspanische Gemeinde nannte. Alle übrigen Ortsbewohner waren von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen, und gehörten zu dem Churfürstenthum Trier, während die acht ersteren zur Provinz Luxemburg gehörten. Einer derselben hatte sein Haus in Wies veräußert, und wohnte seit geraumer Zeit in dem gegenüber gelegenen Städtchen Remig. Die Herrschaft hatte sich, ungeachtet der Abschaffung des Feudalwesens, bis 1819 im Besitze ihrer alten Rechte erhalten. Sechs der Vogteibesitzer, unter dem Namen als altspanische Gemeinde, belangten den Herrn Deblaire, als Eigenthümer der Herrschaft Bübingen, auf Verlustigung aller Ansprüche auf den fraglichen Wald. Am 17. Januar 1820 erfolgte am Kreisgerichte zu Trier ein Urtheil, wodurch der damaligen Klägerin der gedachte Wald eigenthümlich zugesprochen wurde. Dieses Urtheil ist durch Erkenntniß vom 14. December 1820 in appellatorio bestätigt worden. Späterhin belangten zwei Vogteibesitzer, welche zu dem eben angeführten Processe nicht concurrirten, die übrigen auf Theilung resp. auf Verabfolgung von 2/8 des gedachten Waldes; die Verklagten trugen indessen reconveniendo auf verhältnißmäßige Erstattung der in jenem Processe bestrittenen Kosten an, indem die Gemeinde blos dem Namen nach in dem Processe figurirt hatte. Die Beiladung der Gemeinde Wies wurde von Amtswegen verordnet; diese nahm nun den streitigen Wald als ein Gemeinde-Gut in Anspruch; die ursprünglichen Kläger und Verklagten vereinigten sich nun über ihre gegenseitigen Ansprüche, und traten gemeinschaftlich gegen die Gemeinde auf. Durch Interlocut vom 25. Juli 1825 wurde den Vogteibesitzern der Beweis aufgegeben: „daß sie den fraglichen Wald von 1821 ausschließlich an, rückwärts vierzig Jahre hindurch als ein zu ihren Vogteien gehöriges Gut besessen und benutzt, namentlich während jener Zeit in jenem Walde

Holzschläge vorgenommen, das Holz unter sich getheilt oder auch verkauft, die Steuern bezahlt, und zur Obhut ihren eigenen Förster bestellt und besoldet hätten.“ Nachdem dieser Beweis nun pro und contra angetreten worden war, erging folgendes Endurtheil:

In Erwägung, daß nach der Erklärung des am 17. October 1825 abgehörten ersten 83 jährigen Zeugen die acht Stockbesitzer von Wies, ehemaligen Luxemburgischen Gebietes, von jeher und so lange er gedenke, den in Streit befangenen Wieser Busch oder Wieser Schlader als ihr ausschließliches Eigenthum besessen und benutzt, immer darin Holz gehauen, selbes unter sich vertheilt, davon die Steuern, und wie er glaube, Jeder seinen Antheil bezahlt, und den Förster zur Hut desselben ernannt, und denselben, wie er nicht zweifle, aus ihren Säcken bezahlt haben, wo hingegen zwei andere Einwohner, die nicht als Gemeiner, sondern als Beisaßen betrachtet worden, an jenem Busche keinen Antheil gehabt hätten, und übrigens obiges Verhältniß immer fortgewähret, vor ungefähr zehn Jahren von Seiten des Herrn Deblaire von Bibingen eine Störung erlitten, und hierdurch der Gegenstand eines Rechtsstreites geworden;

Daß nach der Aussage des am 30. Januar d. J. abgehörten dritten 82 jährigen Zeugen die acht Vogteibesitzer von Wies, auf Luxemburger Seite, von 1762 an immerfort in dem Wieser Busche oder Wieser Schlader nach Belieben ihr nöthiges Holz gehauen, und denselben wie ihr Eigenthum benutzt, wie auch ihre Schweine dorthin auf den Aeckerich getrieben, zur Hut dieses Waldes theils den Förster des Herrn de Maring gebraucht, theils aber auch einen besondern Förster bestellt, und den Einen wie den Andern dafür aus ihren eigenen Mitteln entschädigt, und von dem Walde die Steuern gezahlt haben; daß vor etwa vierzig Jahren der Herr de Maring,

als er damals den Vogteibesitzern einen Theil des fraglichen Waldes hinwegnehmen wollte, den hierüber anhängig gewordenen Proceß verloren, und dadurch die Folge herbeigeführt hat, daß dieser Wald durch noch heutzutage sichtbare Grenzsteine von den anstoßenden Waldungen abgemarkt worden sey;

Daß auch die am 17. October 1825 abgehörten dritte 62 jährige, fünfte 67 jährige Zeugen und der am 30. Januar d. J. abgehörte erste 76 jährige Gegenzeuge durch ihre erklärten Wahrnehmungen von Kindheit an obige Verhältnisse bestätigen, und in Verbindung mit den am 30. Januar d. J. abgehörten ersten und zweiten Beweiszeugen bekunden, daß selbes bis zum Jahre 1820 bestanden habe.

Daß, wenn nun außer dem nachgewiesenen mehr als 40 jährigen Besitze durch die Aussagen der Zeugen der Umstand feststeht, daß der Herr de Maring von Bibingen den Vogteibesitzern durch seinen und der Letztern besondern Förster das nöthige Holz anschlagen lassen, wie auch aktenmäßig außer Zweifel festgesetzt ist, daß jene Vogteibesitzer in einem grundunterthänigen Verhältniß zu gedachter Herrschaft gestanden haben, aus dem Zusammenhange aller erwiesenen Thatsachen zur Genüge hervorgeht, daß die Kläger und ihre Vorfahren als Grundunterthanen den fraglichen Wald von jeher als nützliches Eigenthum besessen und benutzt, dagegen jene Grundherrschaft vermöge ihres directen Eigenthums, welches durch die über die Aufhebung des Lehnwesens in Kraft getretenen französischen Gesetze sich zum Vortheile der Kläger in deren nützliches Eigenthum verschmolzen hat, zur gehörigen Bewirthschaftung des Waldes den Holzanschlag angeordnet, überhaupt die geeigneten Erhaltungs-Maßregeln ergriffen hat, und somit die Kläger ihr volles Eigenthum an dem fraglichen Walde gehörig nachgewiesen und folglich ihre Klage gerechtfertigt haben.

In Erwägung, daß, wenn der am 5. August d. J. abgehörte erste Gegenbeweiszeuge erklärt hat, daß ein Wald der Gemeinde Wies, welcher zehn Hectaren enthalte, seit dem Jahre **XII.** der Republik bis zum Jahre 1814 von der General-Forstverwaltung administrirt und darin durch die Forstverwaltung die Holzanschläge gemacht worden seyen, hieraus selbst, wenn die Identität jenes Waldes mit dem im gegenwärtigen Rechtsstreite befangenen gehörig nachgewiesen wäre, nicht nothwendig zum Nachtheil der Kläger eine Veränderung des Besitzes, den sogar mehrere Zeugen zum Vortheil derselben bekundet haben, zu folgern seyn würde, indem solche Maßregeln auch zur Erhaltung von Privat-Waldungen ohne wirkliche Umänderung des Besitzes von Privat-Eigenthümern ergriffen werden konnten, und auch die Vogteibesitzer, nach der Aussage des am 5. August d. J. abgehörten zweiten Gegenbeweiszeugen, während der von dem ersten Gegenbeweiszeugen angegebenen Epoche den von ihnen selbst zur Hut des fraglichen Waldes angestellten Förster Spanier und den späterhin deshalb von der General-Forstverwaltung angeordneten Förster Funk aus ihren eigenen Mitteln bezahlt haben; daß also der von den Klägern und ihren Vorfahren selbst unter der französischen Verwaltung fortwährend mit Ausschluß der Beisaßen ausgeübte und gehörig bekundete Besitz durch den versuchten Gegenbeweis nicht beseitigt, sondern vielmehr von ihnen, deren Vorfahren auch nach dem, in dem Urtheile vom 25. Juli 1825 erwähnten Hofweisthum vom 4. August 1614 in Uebereinstimmung mit den von den Zeugen erklärten Thatsachen gegen die Herrschaft von Bibingen in grundunterthäniger Abhängigkeit standen, ein weit länger als vierzigjähriger Besitz, der sogar über Menschengedenken hinaus sich in die Vergangenheit zu verlieren scheint, dargethan worden, und zudem auch durch das Anschließen der vorgebrachten

Cataſtral-Erklärung von 1766, worin es heißt: „die neuen Unterthanen, dependirend von gemeldter Herrſchaft (Bibingen), haben in aller Proprietät einen Buſch ꝛc.,“ an jenen Beſitz, dieſer als ſolcher hervorleuchtet, welcher von den Vorfahren der Kläger als Vogteibeſitzern, als von der Herrſchaft abhängigen (dependirenden) Grundunterthanen, ausgeübt worden, und noch durch den Vertrag vom 27. October 1794 kräftig unterſtützt wird, wornach die gemeinen Einwohner des Dorfes Wies von der Herrſchaft Bibingen vier Vogteibeſitzern daſelbſt dafür, daß ſie ihnen zur Beſtreitung gemeinſchaftlicher Laſten 114 Kronenthaler geliehen, ihren in Frage befangenen Wieſerbuſch zur Hypothek geſtellt haben, indem, wenn der Buſch ein eigentlicher Gemeinde-Wald geweſen wäre, die Beſtellung einer Hypothek, welche allgemein rechtlich als eine Art von Veräußerung anzuſehen, nur mittelſt Ermächtigung des Gouvernements, was aber nicht erweislichermaßen geſchehen iſt, hätte vorgenommen werden können; daß alſo die Kläger und Beklagten den ihnen durch Urtheil vom 25. Juli 1825 auferlegten Beweis hinreichend erbracht haben.

In Erwägung, daß die Adcitatin verbunden iſt, den den Klägern und Beklagten ſeit dem Jahre 1821 entzogenen Genuß zu erſetzen, daß aber hierüber vorderſamſt von letztern ein genaues Verzeichniß aufgeſtellt werden muß.

Aus dieſen Gründen:

Ertheilt das Königliche Landgericht den Klägern und Beklagten Urkunde, daß ſie den ihnen durch Urtheil vom 25. Juli 1825 auferlegten Beweis erbracht haben; erklärt den Wieſer Buſch oder Wieſer Schladert oder auch altſpaniſchen Buſch auf dem Banne von Wies als ein ausſchließliches Eigenthum der Kläger und Beklagten; verur-

theilt die adcitirte Gemeinde Wies, jenen Busch den Klägern und Beklagten herauszugeben ꝛc. *)

---

36. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer**), vom 15. Januar 1827, in Sachen der Gemeinde Steinborn, Opponentin, gegen Johann Hein und Consorten von Steinborn, Oppositen.

In Erwägung, daß der am 27. November 1553 zwischen den Herrschaften zu Densborn und Seinsfeld vor dem Provinzialrath zu Luxemburg in Bezug auf den im Streite befangenen Walde abgeschlossenen Vergleich bekundet, daß jede der oben benannten Herrschaften in dem Dorfe Steinborn Vogteien hatte, welche gegen dieselben in dem Verhältnisse der Grundunterthänigkeit standen, und vermöge desselben aus jenem Walde mittelst Beobachtung der dem Obereigenthum zustehenden Gerechtsame ihr Holz jeder Gattung zu beziehen das Recht hatten, und auch die Art vertragsmäßig feststellt, wie gedachte Herrschaften unter sich in dem Verhältniß des Verbandes der, einer und der andern bezüglich angehörigen, Vogteileute jene Gerechtsame an dem fraglichen Walde auszuüben befugt seyn sollten;

Daß, wenn auch jene Urkunde hinsichtlich der Vogteileute, als welche nicht zu deren Errichtung mitgewirkt, für nicht vertragsmäßig bindend hätte angesehen werden können, nichts desto weniger unter den damals contrahirenden Herrschaften der fragliche Wald als ein grund-

---

*) Dieses Urtheil ist in Rechtskraft übergegangen.

**) Gegenwärtig: dieselben Herren, wie im vorhergehenden Falle; Advocat-Anwälte Schaack und Schraut.

herrschaftlicher oder Vogteiwald, als welcher den Vorfahren der Kläger nach den Begriffen des Grundunterthänigkeits-Verhältnisses zum Untereigenthum angehörte, bezeichnet worden, und somit, da noch die Natur des Waldes als Vogteiwaldes außer allem Zweifel gesetzt war und keinen Streitgegenstand bildete, jene Urkunde doch wenigstens in Bezug auf die Herrschaften das Obereigenthum an dem Walde feststellt; daß, um dieses Obereigenthum gegen Dritte kräftig zu schützen, ein auf den Grund des in jener Urkunde liegenden Rechtstitels zur Ersitzung hinreichender mehrjähriger Besitz erforderlich gewesen wäre, der durch den wechselwirkenden Besitz von Untereigenthümern oder Vogteibesitzern, die zwar den Besitz von dem ganzen Gute, aber eigentlich in Bezug auf das Obereigenthum nur den natürlichen, und in Hinsicht des Untereigenthums den Civil-Besitz ausüben konnten, hätte befördert, gleichsam bedingt werden müssen, so daß, würde auf solche Art die Ersitzung des Obereigenthums nachgewiesen, es auch nothwendig feststehen würde, daß der fragliche Wald wenigstens in früherer Zeit ein Vogtei- und kein im heutigen Sinne eigentlicher Gemeinde-Wald gewesen wäre.

In Erwägung, daß nach der angeführten Vergleichs-Urkunde vom Jahr 1553 vor Allem der beschwichtigte Streitgegenstand darin bestand, daß die Herrschaft zu Seinsfeld die Herrschaft zu Densborn in dem Mitbesitze und Genusse der Gerechtsame an dem fraglichen Walde gestört hatte; daß demnach aus jener Urkunde zur Genüge der Beweis hervorgeht, daß beide Herrschaften vor Errichtung derselben im Besitze jener Gerechtsame gewesen sind, und somit auch dieser Besitz für die Vogteilichkeit des Waldes feststeht;

Daß der Bürgermeister und die gemeinen Einwohner des Dorfes Steinborn in ihren Vorstellungen von den Jahren 1771, 1772 und 1788, zur Abhülfe ihrer drin-

genden Noth bei den Herrschaften zu Densborn und Seinsfeld gegen Erbieten zur Entrichtung des zehnten Pfennigs um Erlaubniß, in dem fraglichen Walde Holz zum Verkaufen hauen zu dürfen, angestanden, und dieselbe auch, wie dies in jenen den Akten der Kläger beiliegenden Vorstellungen vermerkt ist, erhalten, und von dem verkauften Holze, zufolge der vorgebrachten Bescheinigungen vom 30. Juni 1773, vom 23. Juni 1782, vom 12. Juni und 22. November 1787, vom 10. Juli 1789, den zehnten Pfennig entrichtet haben;

Daß, wenn nun in jenen Vorstellungen noch der charakteristisch bezeichnende Ausdruck: „gemeiner Steinborner Schaftwald, gemeinschaftlicher herrschaftlicher Schaftbusch" vorkömmt, und selbst zufolge des friedensrichterlichen Urtheils vom 21. Juli 1825 der fragliche Wald von der damals als Klägerin um Handhabung in dem Besitze desselben aufgetretenen Gemeinde Steinborn als Schaftwald bezeichnet wurde, aus dieser schon allein das Grundverhältniß des fraglichen Waldes zwischen den Vogteien zu Steinborn und den Herrschaften zu Densborn und Seinsfeld andeutenden Benennung in Verbindung mit dem faktisch nachgewiesenen Besitze der Vogteilichkeit aus dem sechzehnten Jahrhundert nun von dem Jahre 1771 bis zum Jahre 1789 der Beweis: daß der fragliche Wald in zuletzt erwähnter Epoche ein vogteiliches Eigenthum gewesen sey, um so zuverlässiger hervorgeht, als die Fortsetzung des wenigstens kurz vor dem Jahre 1553 angehobenen Besitzes bis zum Jahre 1771 in der gesetzlichen Vermuthung begründet ist, so daß die Kläger zur Rechtfertigung ihrer Klage einen mehr als zur Ersitzung erforderlichen Besitz von 236 Jahren nachgewiesen hätten (**constit. 16. de probat.**).

In Erwägung, daß die verklagte Gemeinde, obgleich sie durch friedensrichterliches Urtheil vom 21. Juli 1825

als Gemeinde im Besitze des fraglichen Waldes gehandhabt worden, aus einem solchen Besitze wider das von den Klägern nachgewiesene Eigenthum die Einrede des Eigenthums, welches, um der Verurtheilung zu entgehen, die Gemeinde nun darthun muß, nicht rechtfertigen kann, indem er an sich mit dem Eigenthumsrecht nichts gemein hat (Fragment 1. §. 2. **uti possidetis**; Fragment 12. §. 1 — 52. **de acquir. poss.**) und dann auch im Vindications-Proceß, wie der gegenwärtige das Beklagten-Verhältniß bezeichnet, welches nur dann, wenn die Kläger den Grund ihrer Klage nicht nachgewiesen hätten, von dem Beweise der Einrede befreien würde; daß demnach zu untersuchen seyn wird, ob die Beklagte den nachgewiesenen Grund der Klage mittelst Einrede des Eigenthums zerstört habe.

In Erwägung, daß die Gemeinden Seinsfeld und Zenscheid auf dem Walde Holzberechtigungen hatten, und dieserhalb im Jahre 1809 mit der Gemeinde Steinborn in der Art abtheilten, daß jeder der beiden erstern an die Stelle jener Berechtigungen ein Theil des Waldes zum Eigenthum angewiesen wurde; daß das über diese Abtheilung (**cantonnement**) angefertigte und von dem Simon Esch (Mitkläger) unterzeichnete Protocoll vom 10. November 1809 zum Vortheile der Gemeinde Steinborn gegen die Kläger keinen Rechtstitel bilden kann, indem nicht ihr, sondern vielmehr den Gemeinden Seinsfeld und Zenscheid, anstatt der letztern zustehenden Nuzzungsrechte ein Theil des Eigenthums an dem Walde zugetheilt worden, so daß, wenn dieselben hierauf diesen während mehr als zehn Jahren ungestört in gutem Glauben besessen hätten, sie auch jenes ihr Eigenthum gegen jeden Dritten kräftig geltend machen könnten, indeß aber das Eigenthum des Dorfes Steinborn, nehme man es für Gemeinde im eigentlichen Sinne oder für Gemeinschaft

der Vogteibesitzer, in seinem Umfange und der Wesenheit noch in engere Schranken gesetzt und durch den Zuwachs des vollen Benutzungsrechtes auf diesem eingeengten Theile gegen die Abtretung der übrigen Waldantheile zum Eigenthume an die benannten zwei Gemeinden nur in wenigstens annäherndem Gleichwerthe entschädigt worden; daß, da also die Wesenheit jenes eingeengten Theiles durchaus keinen Uebertrag erlitten hat, hieraus folgt, daß, wenn die geschehene Abtheilung noch immer fortbestehen sollte, das jener Wesenheit vermöge der Natur des Eigenthums zugewachsene volle Nutzungsrecht den Klägern, die das Eigenthum gehörig nachgewiesen haben, zustehen würde, ohne daß dieselben zu jener Abtheilung mitgewirkt hätten; daß demnach diese Abtheilung zum Vortheile der verklagten Gemeinde keinen Uebertrags-Titel bildet, worauf sie die Usucapion gründen könnte; daß also, von einem Rechtstitel abgesehen, die im Beiseyn des Mitklägers Simon Esch geschehene Abtheilung in Bezug auf den bei dem Dorfe Steinborn gebliebenen Waldantheil, der auch nur in dem Rechtsstreite befangen ist, höchstens blos als eine von demselben geduldete Besitzeshandlung angesehen werden könnte, obgleich, wenn derselbe der Abtheilung zuwider, gegen die Gemeinden Seinsfeld und Zinscheid, denen das Eigenthum übertragen worden, auftreten wollte, die Sache sich in einer ganz andern Gestalt zeigen würde; daß somit jene Abtheilung um so weniger von der verklagten Gemeinde den übrigen als Eigenthums-Titel entgegen gesetzt werden kann.

In Erwägung, daß das Urtheil des Königl. rheinischen Appellations-Gerichtshofs, vom 31. Januar 1822, welches der Gemeinde Zenscheid gegen die gegenwärtige Beklagte für das vom Jahre 1785 bis 1786 in dem fraglichen Walde vorenthaltene Brandholz eine Entschädigung zugesprochen hat, als **res inter alios judicata** den Klägern

nicht entgegen gesetzt werden kann; daß, wenn die im Jahre 1819 belangte Gemeinde Steinborn in ihrem Interesse die Einrede: sie sey nicht Eigenthümerin des fraglichen Waldes, der Klage nicht entgegen gesetzt, und eben auch der Consequenz wegen, den Besitz von 1785 bis 1786, der damals nicht untersucht, vielweniger nachgewiesen, geschweige dann als Streitgegenstand festgestellt wurde, nicht in Zweifel gezogen hat, hieraus und aus dem oben angeführten Urtheile, welches weder über jenen Besitz noch über dessen Folgen abgesprochen, durchaus nicht nothwendig zu folgern ist, daß die verklagte Gemeinde wirklich zu jener Zeit besessen habe, da vielmehr die Kläger von ihrer Seite den ausschließlichen Besitz von jener Zeit förmlich nachgewiesen haben.

In Erwägung, daß, wenn der Bürgermeister der Gemeinde Steinborn und mehrere der Kläger als Orts-Deputirte von da und der Bürgermeister von Zenscheid und mehrere hierselbst wohnende Orts-Deputirte für und im Namen jener Gemeinden am 30. November 1822 einen erst am 19. März 1823 von der Königl. Regierung genehmigten Vergleich dahin eingegangen haben, daß die zum Vortheil der ersten Gemeinde wegen des so eben erwähnten Rechtsstreites liquidirten Kosten gegen die durch das Appellations-Gerichts-Urtheil vom 31. Januar 1822 der letztern zugesprochene Entschädigung durch geschehene Zahlung aufgehoben seyn sollten, hierdurch mehrere der Kläger zwar als bevollmächtigte Mitglieder der Gemeinde Steinborn im eigentlichen Sinne blos zur Vollziehung obigen rechtskräftigen Urtheiles, welches nur jene Gemeinde betraf, ferner keiner Genehmigung bedurfte, und unaufhaltsam in Vollzug gesetzt werden konnte, mitgewirkt, und daher lediglich ihren Auftrag erfüllt, aber keineswegs als Vogteibesitzer auf die ihnen in dieser Eigenschaft zustehenden Rechte an dem fraglichen Walde verzichtet haben, beson-

ders wenn man auch erwähnt, daß weder die dermaligen Kläger in dem damaligen Rechtsstreite befangen waren, noch auch die Eigenthums-Frage in Betreff des Waldes zur Sprache gebracht wurde, und folglich damals in Bezug auf die Kläger als Vogteibesitzer es jedenfalls an einem Gegenstande der Genehmigung oder Verzichtleistung gefehlt hätte.

In Erwägung, daß, wenn auch der fragliche Wald von der Verklagten seit dem Jahre 1817 dadurch, daß von da an von der Verwaltung die Holzschläge angeordnet, die Holzverkäufe öffentlich vorgenommen worden und der Erlös in die Gemeinde-Casse geflossen ist, als eigentlicher Gemeinde-Wald besessen worden wäre, hieraus selbst, wenn man die Anhebung ihres Besitzes von dem Jahre 1809 an, wo die Abtheilung (cantonnement) Statt gefunden, annähme, zum Vortheile derselben höchstens nur ein Besitz von sechzehn Jahren bis zur Einleitung der gegenwärtigen Klage gefolgert werden könnte, der bei Abgang eines demselben zum Grunde liegenden Titels einen Eigenthumserwerb zu begründen nicht geeignet wäre; daß, um für den noch weiter rückwärts ausgeübt seyn könnenden Besitz keine Vermuthung, vielmehr eine solche nach dem Grundsatze: „**possessio semel corpore et animo capta, solo animo relinquitur,**“ für den von letztern fortgesetzten Besitz streitet, um so zuverlässiger die Klage gerechtfertigt, und die wider das Contumazial-Urtheil vom 30. November 1825 eingelegte Opposition grundlos erscheint; daß mithin auch als Folge des Eigenthums die aus den letztern Holzversteigerungen herrührigen Gelder, insoweit dieselben noch vorhanden sind, den Klägern resp. Oppositen zustehen.

Aus diesen Gründen:

Verwirft das Königliche Landgericht die wider das Contumazial-Urtheil vom 30. November 1825 eingelegte

Opposition; bestätigt sofort dieses Urtheil seinem ganzen Inhalte nach; verurtheilt außerdem noch die Opponentin, die aus den letzten Holzversteigerungen herrührigen und nach den gehörigen Abzügen in der Gemeinde-Casse noch vorhandenen Gelder den Oppositen herauszugeben, wie auch zu den Kosten 2c.

Auf die Namens der Gemeinde wider dieses Urtheil eingelegte Berufung erfolgte nachstehendes Erkenntniß des Königl. rheinischen Appellations-Gerichtshofs zu Cöln (II. Senat), vom 7. August 1828.

In Erwägung, daß durch die von den Appellaten selbst vorgelegten Urkunden von den Jahren 1734, 1771, 1772, 1773, 1777, und vorzüglich durch die Vorstellung vom October 1790 nachgewiesen ist, daß es immer der Bürgermeister und die Gemeinde oder auch die Einwohner des Dorfes Steinborn waren, welche bei den vorkommenden Angelegenheiten in Betreff der Verwaltung und Beurtheilung des in Rede stehenden Waldes handelnd auftraten;

Daß mithin die appellantische Gemeinde zur Zeit der wider sie angestellten Klage sich bereits in einem langjährigen und bis auf die letzten Zeiten ununterbrochen fortwährenden Besitze befand;

Daß also die Appellaten und Kläger, indem sie in ihrer Eigenschaft als Vogteiguts-Besitzer diesen Wald als ihr ausschließliches Privat-Eigenthum vindiciren, gehalten sind, dieses rechtsbeständig zu erweisen;

Daß dieselben zu diesem Ende keinen Erwerbungs- oder Verleihungs-Titel vorzulegen vermögen, sondern ihr Eigenthumsrecht nur aus dem Verhältnisse der Grunduntertähnigkeit, in welchem sie als Besitzer der ihren Vorfahren von dem Herrschaftlichen Obereigenthümer verliehenen Vogteigüter standen, und vermöge wessen ihnen die Benutzung

des Waldes gebühre, so wie aus dem Umstande, daß dieser Wald in mehreren Urkunden als Schaftbusch bezeichnet sey, herleiten wollen, wobei sie sich denn hauptsächlich auf den am 27. November 1553 zwischen dem Herrn zu Densborn und Seinsfeld vor dem Provinzialrath zu Luxemburg abgeschlossenen Vergleich beziehen;

Daß indessen vordersamst nicht abzusehen ist, wie dieser Vergleich zur Unterstützung der appellatischen Behauptung nur angeführt werden mag, indem ihre Vorfahren nicht dabei concurrirt haben, obgleich sie, wenn ihnen anders das dominium utile an dem Walde damals zugestanden, sowohl Recht als Interesse hatten, dabei zugezogen zu werden;

Daß, wenn übrigens in dieser Urkunde der in Rede stehende Wald „Steinbörner Gemeinde" genannt wird, eine solche Bezeichnung eher auf die universitas des Dorfes Steinborn, als auch eine communio von einigen Einwohnern dieses Dorfes sich zu beziehen scheint;

Daß dieses durch die von den Appellaten beigebrachte Vorstellung vom October 1790 noch bestärkt wird, in welcher die Einwohner der Gemeinde Steinborn die Bewilligung der Herrschaft zu einem Hau nachsuchen, um zum Gemeinde-Nutzen und zur Abtragung der Gemeinde landesfürstlichen Schatzungen zu dienen;

Daß die in verschiedenen Urkunden vorkommende Benennung: „Schaftwald" blos auf die Vermuthung führt, daß nur der Besitz eines Schaftgutes in dem grundherrschaftlichen Verbande zu der Benutzung dieses Waldes berechtigte; daß aber hieraus keineswegs gefolgert werden kann, daß diese Besitzer außer den Schaftgütern auch zugleich mit dem Walde belehnt wurden, weil er sonst nicht in ganz gleichen Theilen ohne verhältnißmäßige Berücksichtigung des größern oder minder großen Schaftgutes verwaltet und benutzt worden wäre, sondern unter

Beobachtung des Verhältnisses der verliehenen Schaftgüter Jedem sein Antheil zugekommen wäre;

Daß demnach hieraus der Beweis des privatrechtlichen und ausschließlichen Eigenthums der Appellaten nicht hervorgeht, vielmehr die Vermuthung begründet wird, daß der Wald das Eigenthum der Gemeinde ist, wie er dann auch als solcher früher und später genannt, und von der Gemeinde verwaltet und benutzt wurde, und daß, wenn in ältern Zeiten die Appellaten ein ausschließliches Nutzungsrecht ausübten, der Grund davon darin liegt, weil sie, als die Schaftgüter besitzenden Einwohner, die Gemeinde Steinborn allein bildeten; daß aber nach der später eingeführten Gemeinde-Verfassung dieser Grund weggefallen ist, und mithin auch dermalen alle Glieder der Gemeinde als gleich Berechtigte erscheinen, weil sie gleichmäßig zu den Lasten der Gemeinde verpflichtet sind;

Daß jedenfalls alle thatsächlichen Verhältnisse, aus welchen die Appellaten ihre privatrechtlichen und ausschließlichen Ansprüche für ihre Eigenschaft als Schaftgutsbesitzer behaupten wollen, mit gleichem Rechte für ihre Eigenschaft als Gemeinde-Mitglieder und mithin für die Gemeinde selbst sprechen; daß also die angestellte Klage keineswegs rechtlich begründet ist.

Aus diesen Gründen:

Reformirt der Königl. rhein Appellations-Gerichtshof das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier, vom 15. Januar 1827, und erkennt an dessen Statt zu Recht, nimmt die von der Appellantin gegen das Contumazial-Urtheil des besagten Landgerichts vom 30. November 1825 eingelegte Opposition hiermit an, hebt dieses Urtheil wieder auf, weist die Appellaten mit ihrer Klage ab, und verurtheilt dieselben in die Kosten beider Instanzen.

---

37. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer*), vom 5. März 1827, in Sachen Emmerich Plein, Ackerer in Weinsfeld, Kläger, gegen Heinrich Limbach, Bürgermeister zu Niederprüm, Beklagten, sodann gegen den Königlichen Fiscus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Trier, Intervenientin, und endlich gegen die Gemeinde Weinsfeld, Intervenientin).**

In Erwägung, daß durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 20. December 1824 dem Kläger der durch Urkunden oder Zeugen zu führende Beweis aufgegeben worden: daß er bis zum Frühling des Jahres 1820 das Eigenthum der in Frage stehenden Immobilien durch die dreißigjährige Präscription erworben habe.

In Erwägung, daß dieser Beweis durch die vernommenen neunzehn Probatorial-Zeugen vollkommen geführt ist, indem bei weitem die Meisten einen weit mehr als dreißigjährigen Besitz von 1820 an rückwärts bekunden.

In Erwägung, daß, wenn zugleich aus diesen Zeugen-Aussagen hervorgeht, daß der Kläger diese Grundstücke mit seinem Stockhause als Schultheißerei-Güter besessen und davon eine Abgabe an den ehemaligen Schultheiß habe liefern müssen, diese Modification des Besitzes allerdings zur Sache gehörig und deshalb zu prüfen ist, welchen Einfluß sie auf das Rechtsverhältniß habe; daß mithin die rechtliche Natur dieser Schultheißerei-Güter zu untersuchen steht.

In Erwägung, daß das Fürstenthum Prüm, wozu die Gemeinde und der Bann von Weinsfeld ehedem gehör-

---

*) Gegenwärtig: die in dem letzteren Urtheile bezeichneten Herren.

**) S. Band I. pag. 12, Note.

ten, in vierzehn Höfe abgetheilt war, deren jeder einen Schultheiß hatte, dessen Funktionen früher in einer Art von landständischer Vertretung in jenem Fürstenthume bestanden, später aber doch hauptsächlich das Interesse der Einwohner bezweckten, weshalb sie in Verbindung mit den, einem jeden Schultheißen beigeordneten sieben Scheffen als Ortsvorstand und nicht als landesherrliche Beamten anzusehen waren;

Daß, wenn gleich diese Schultheißen in spätern Zeiten von dem Landesherrn ernannt wurden, dieses doch die Natur des Amtes selbst nicht änderte, und wenn von dem Churfürsten, als Landesherrn, eine Vereinigung der Schultheißereien versucht wurde, diese doch wegen der dagegen aufgestellten Remonstrationen nicht einmal zu Stande kam.

In Erwägung, daß diese Schultheißen loco salarii als Emolumente für ihr Amt gewisse Immobilien, Schultheißerei-Güter genannt, in der Art benutzten, daß sie von den Wiesen das Heu, von den Ackerländern aber eine Abgabe, medum, bezogen, wo hingegen die Stockhäuser, aus welchen das ganze Fürstenthum Prüm zusammengesetzt war, bei den Wiesen den Grummet, bei den Ackerländern, wozu die streitigen Grundstücke gehörten, abzüglich der erwähnten Abgabe, die Früchte genossen; daß diese Grundstücke zwischen den anderweitigen Besitzungen der Stockhäuser gelegen waren, und den letztern das Laub von den um die Schultheißerei-Güter gepflanzten Eschenbäumen zukam; daß die Stockhäuser in dem Bering ihrer Gemeinde nur halb so viel medum zu entrichten brauchten, als Auswärtige; daß erstere sogar diese Güter, vorbehaltlich der Abgabe, versetzen und verkaufen konnten;

Daß aus allen diesen Umständen der Beweis, daß diese Schultheißerei-Güter einen Theil der Stockhäuser bildeten, und dem Schultheißen von diesen als Remuneration für dessen in ihrem Interesse geschehenden Amts-

funktionen als Ortsvorstand in der angegebenen Art bewilligt wurden, mithin der Beweis des Eigenthumes der Stockhäuser in der angegebenen Beschränkung um so klarer hervorgeht, als die von Seiten des Fisci aufgestellte Behauptung eines landesherrlichen Eigenthums dadurch zerfällt, daß in der unter dem 14. Mai 1361 zwischen dem Abte und dem Convent der Abtei Prüm geschehenen Abtheilung, bei der dem Abte zugetheilten und später auf den Churfürsten zu Trier, als nachherigen Administrator des Fürstenthums Prüm, übergegangenen Hälfte des abtheilichen Vermögens (**Hontheim, histor. trevir., Tom. II., pag. 213**) nur Zehnten, Mühlen und aus dem Obereigenthume hervorgehende Hofsrechte, keineswegs aber das Eigenthum solcher Grundstücke angeführt werden.

In Erwägung, daß in diesem Sinne nicht nur die frühern französischen Staats-Behörden von der Behauptung eines Staats-Eigenthums an diesen Schultheißerei-Gütern abstrahirt haben, wie dieses namentlich durch den Präfectur-Beschluß vom 8. **Ventose** Jahres IX. (27. Februar 1801) geschah, wodurch die Besitzer ähnlicher Güter, der sogenannten Selländer zu Oberlascheid, als Eigenthümer derselben erklärt und von allen darauf haftenden Abgaben freigesprochen wurden, — und wie dieses ferner durch den von Seiten des Staates in Folge des Gesetzes vom 20. März 1813 theilweise eingeleiteten Verkauf dieser Güter als Gemeinde-Güter bestätigt wird, sondern daß auch die gegenwärtige Regierung, nachdem sie mit ihren Ansprüchen auf das Staats-Eigenthum dieser Güter vielfach in allen Instanzen abgewiesen worden war, durch Verfügung vom 27. December 1824 auf den Grund eines Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 9. November **ejusd.** von einem fernern processualischen Verfahren Seitens des Domanial-Fiscus, rücksichtlich des Eigenthums dieser Güter, Abstand genommen hat.

In Erwägung, daß, wenn hiernach die Behauptung eines Staats-Eigenthums zerfällt, die Frage: „ob der Gemeinde zu Weinsfeld ein Anspruch zustehe?" zu Gunsten des Klägers schon dadurch beseitigt angenommen werden könnte, daß diese Gemeinde nicht mehr auftritt, um ihren Anspruch zu rechtfertigen; daß aber auch, abgesehen hiervon, dieser Anspruch sich nicht rechtfertigen läßt; daß vielmehr aus dem Obigen das Eigenthum der Stockhäuser als solcher hervorgeht und bei der Aufhebung der alten Stockhäuser und deren Gemeinde-Verfassung, die von diesen ausgegangenen, ihrem Amtsvorstande bewilligten Nutzungen und Abgaben wieder mit denselben als Eigenthümern consolidirt wurden, ohne daß die neuen, aus ganz andern Elementen zusammen gesetzten Gemeinden auf dieses privative Eigenthum der Stockhäuser und Stockhaus-Gemeinden Ansprüche zu machen berechtigt wären.

In Erwägung, daß nun mit dem Zerfallen des Staats-Eigenthumes und der darauf gegründeten Intervention auch der Grund der gegen den verklagten Limbach gerichteten Klage gerechtfertigt erscheint, indem dieser sein Nuzzungsrecht nur aus einer Verleihung von Seiten des Staates ableitet, und der Antrag des Verklagten, extra causam gesetzt zu werden, unstatthaft erscheint, indem er den Nießbrauch als natürliche Folge des dem Kläger zustehenden Eigenthums selbst in Anspruch nimmt, und in so fern daher auch nur die Klage gegen ihn gerichtet werden konnte.

In Erwägung, daß, wenn der Verklagte sich auf eine lebenslängliche Verleihung an seine Ehefrau von Seiten des Churfürsten von Trier bezieht, die Dispositions-Befugniß des letztern, auch wenn man sie an sich unterstellt, nicht über die Dauer des Churfürstenthums und namentlich nicht in eine Zeit hinaus erstreckt werden kann, wo durch neuere Gesetze die alte Verfassung und mit ihr

alle daraus herfließenden Folgen, wie insbesondere die Schultheißen und ihre Remunerationen abgeschafft wurden.

In Erwägung, daß auch der Verklagte die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. December 1817, wodurch der Nießbrauch der Schultheißerei-Güter seiner Ehefrau gegen eine jährliche Recognition von 22 Rthlr. auf Lebenszeit belassen wurde, nach ihrem Tode aber diese Güter dem Fiscus anheim fallen sollten, der Klage nicht entgegen stellen kann, indem die ehedem namentlich ausgedrückte Clausel: „**si preces veritate nitantur**“ dabei stillschweigend unterstellt wird, und die **exceptio sub- et obreptionis** daher stillschweigend vorbehalten bleibt; — daß aber aus der den Akten des Fiscal-Anwaltes **in originali** beiliegenden Supplik des Verklagten an Seine Majestät den König, vom 23. November 1817 hervorgeht, daß der Supplikant die Schultheißerei-Güter als Staats-Eigenthum dargestellt hat; daß daher nothwendig unterstellt werden muß, daß Seine Majestät, nur von dieser Voraussetzung ausgehend, die Bitte des Supplikanten genehmigt haben, und keineswegs über fremdes Eigenthum haben verfügen wollen;

Daß überdem die erwähnte Allerhöchste Cabinets-Ordre eben so wie dieses bei einem rechtskräftigen Urtheile der Fall ist, nur auf das nämliche Object den nämlichen Rechtsgrund und den nämlichen Parteien in der nämlichen Qualität bezogen werden kann; daß aber im vorliegenden Falle sowohl der Rechtsgrund als die Parteien gänzlich verändert sind; daß mithin die Allerhöchste Cabinets-Ordre gegenwärtig als eine **res inter alios acta** erscheint.

In Erwägung, daß der Verklagte den Nießbrauch des Triesches seit dem Frühling des Jahres 1820 nicht in Abrede stellt, und daher schuldig ist, diese unrechtmässigen Nutzungen herauszugeben, wo hingegen aus den Zeugen-Aussagen hervorgeht, daß Kläger das daran liegende Feld immer noch benutzt habe.

Aus diesen Gründen:

Beurkundet das Königl. Landgericht dem Kläger die Erbringung des auferlegten Beweises; verurtheilt den Verklagten, dem Kläger einen auf dem Banne Weinsfeld, im Districte Graben, zwischen Cönen und Peters gelegenen, ungefähr einen und einen halben Morgen großen Triesch sammt den seit dem Frühjahre 1820 davon bezogenen, auf einen von dem Kläger einzureichenden Status zu liquidirenden Nutzungen verabfolgen zu lassen, und sich an diesem Triesch, so wie von dem daran gelegenen, von dem Kläger seither fortwährend benutzten Felde aller fernern Nutzungen zu enthalten; weiset sowohl den Domanial-Fiscus, als die Gemeinde Weinsfeld mit ihren auf das Eigenthum dieser Immobilien gegründeten Interventionen ab u. s. w.

Urtheil des Königlich rheinischen Appellations-Gerichtshofs zu Cöln (II. Civil-Senat), vom 19. December 1828.

In Erwägung, daß nach den von dem ersten Richter ausgeführten, vom Appellanten keineswegs beseitigten Gründen der Appellat Plein nothwendig als der Eigenthümer des streitigen Triesches anzuerkennen ist, daher denn die gegen den Plein gerichtete Appellation in sich selbst zerfällt;

Daß gleichergestalt die Appellation gegen die Königliche Regierung ungerechtfertigt erscheint, indem der gegen dieselbe formirte Antrag eine in erster Instanz gar nicht vorgekommene Forderung darstellt.

Aus diesen Gründen:

Verwirft der Königl. rhein. Appellations-Gerichtshof die gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier,

vom 5. März 1827 eingelegte Berufung, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten und die Succumbenz-Gelder; beurkundet dem Antrage der Königl. Regierung gemäß, daß sie bereit ist, dem Appellanten wegen der Entbehrung des Genusses des ihm durch den Appellaten Plein bestrittenen, ungefähr ein und einen halben Morgen haltenden Triesches eine angemessene Entschädigung zu bewilligen.

---

38. Fall.

Urtheil des ersten Instanz-Gerichts von Diekirch, Großherzogthum Luxemburg, vom 26. Juli 1827, in Sachen Paul Mersch und sieben Streitgenossen, Ackerer zu Bourscheid, Kläger, gegen die dasige Gemeinde, Verklagte.

Attendu que le séquestre apposé en 1806, par l'administration forestière sur les bois en litige dits Schönschleid et Browald, prouve déjà clairement que la commune défenderesse n'en avoit pas alors la possession; qu'aussi cette commune ne conteste pas aux demandeurs d'avoir au moment de ce séquestre joui exclusivement de ces bois; mais soutient seulement qu'ils en ont joui originairement comme communs habitans et que les autres habitans n'en ont été exclus, par la suite, que par abus.

Attendu que la délibération du conseil de la commune de Bourscheid prise le 30 Août 1824, qui taxe le séquestre apposé par l'administration forestière sur les bois en litige, *d'acte vexatoire et abusif qui a empéché les demandeurs de jouir librement de leur propriété*, quoiqu'elle ne puisse pas être envisagée, comme propre à établir le droit de propriété des demandeurs, elle prouve au moins qu'ils

possédoient ut singuli, et étoient *tenus* généralement pour les véritables propriétaires.

Attendu que l'acte du 31 Octobre 1780, par lequel les demandeurs ou leurs auteurs ont vendu avec la permission du seigneur, au Sr. de Blockausen la coupe dans le bois dit Schönschleid, et ont convenu avec le même du prix pour voiturer les charbons aux forges de Colmar ne laisse plus le moindre doute qu'ils possédoient ce bois comme propriété particulière; que si cet acte ne porte pas les signatures et marques originales des vendeurs, la signature non contestée du Sr. de Blockausen prouve suffissamment qu'il n'est pas supposé et fait présumer que le Sr. de Blockausen aura conservé pour sa garantie vis-à-vis de ses vendeurs, le double de la convention qui portoit leurs signatures et marques originales, tandis que ceux-ci auront trouvé assez d'assurance dans la copie qui ne portoit que la signature de leur acheteur; que la réalité de cette convention est de plus prouvée par l'extrait des comptes du ci-devant officier de la seigneurie de Bourscheid, certifié conforme par le notaire Arendt de Diekirch, le 30 Décembre 1812, où la date et le prix de cette vente, ainsi que la somme payée à compte sont exactement rappellés, comme l'acte le porte et où il est ajouté aussi que la vente avoit été faite avec la permission du seigneur, permission qui doit déjà faire supposer que le bois étoit voué; que si ce compte porte que la commune a payé le dixième denier de cette vente, son rapprochement avec l'acte de vente prouve jusqu'à l'évidence que l'officier a ainsi designé la communauté des voués de Bourscheid; car il auroit été sans exemple qu'une commune proprement dite eut demandé la permission du seig-

neur pour vendre la coupe d'un bois communal et il seroit inconcevable comment huit particuliers eussent pu stipuler pour la commune sans énoncer leur qualité et surtout comment alors, comme représentans de la commune, ils eussent pu contracter pour la voiture des charbons.

Attendu que l'extrait d'un autre compte du même officier, certifié conforme par le même notaire Arendt le dit jour 30 Décembre 1812, porte aussi que la commune de Bourscheid a payé le 27 Janvier 1783, le dixième denier du bois vendu au Sr. de Blockausen dans le Browald, à exploiter en 1784, et que le mot commune ne peut être entendu autrement ici qu'il n'a été employé dans le compte au dixième denier pour la coupe du bois Schönschleid.

Attendu qu'il n'est pas prouvé que les 23 ½ journaux de bois portés sur la tabelle cadastrale des communs habitans de Bourscheid, dressée en exécution de l'ordonnance de Marie Thérèse du 12 Mars 1766, aient été les Browald et Schönschleid; que l'identité de ces bois fut elle-même prouvée, il ne seroit pas étonnant que les habitans eussent compris dans la même déclaration les biens qui leur étoient communs à tous et ceux qui étoient communs à plusieurs d'entre eux, surtout comme cette déclaration n'a pas été faite par la justice du lieu, mais seulement par sept particuliers qui ne sont qualifiés que d'habitans de Bourscheid.

Attendu que le partage égale de bois dans les forêts dont s'agit entre les huit demandeurs ne prouve pas plus qu'elles étoient communales ni parce que rien ne s'opposoit à ce que plusieurs maisons eussent des portions égales dans les forêts en dépendantes.

Attendu que la possession des demandeurs étant ainsi établie, ils auroient pu se dispenser de prouver l'origine de leur droit de propriété, parce que la possession de la commune n'étant fondée que sur le séquestre que les demandeurs ont continuellement cherché à faire lever par l'administration supérieure, elle n'a jamais pu former en sa faveur de présomption de propriété; que même la circonstance que ni le curé ni le meunier de Bourscheid ne figurent pas dans le nombre de possesseurs des bois dont s'agit étoit déjà une preuve non équivoque qu'ils n'avoient jamais pu être communaux, car s'il étoit possible que les nouveaux établis dans la commune eussent été exclus de la jouissance de ces bois par forme ou par abus, le curé et le meunier *) qui de tout tems ont été au nombre des habitans, n'auroient pas pu être exclus de cette manière; que pourtant, pour justifier encore de plus près de leurs droits les demandeurs ont établi que leurs maisons étaient anciennement des voueries et que par conséquent les bois dont ils ont joui en commun, n'en avoient été que des dépendances d'après le principe adopté dans notre province, que la nature servile d'une maison étant prouvée tous les biens en dépendans étoient présumés de même nature.

Attendu en effet que dans la déclaration faite par Constance de Mathelin de Rollé seigneur de

---

*) Merkwürdig ist es, daß in allen gegenwärtigen Processen nirgends die Müller unter den Stockbesitzern figuriren, obwohl dieselben seit Jahrhunderten in den Dörfern wohnten, und eigene Häuser hatten. Dieser Umstand ist ein starker Beweis für die diesseitige Behauptung, weil die Müller immer zu den Professionisten gehörten, mithin die Präsumtion der Freiheit für sich hatten.

Bourscheid le 25 Décembre 1760, en exécution de l'ordonnance de Marie Thérèse du 23 Janvier 1753, il est dit qu'entre les habitans de Bourscheid il y en avoit sept qui étoient de condition absolument servile et sujets au rachat *à raison des biens qu'ils possédoient*, et qu'ils ne pouvoient en conséquence pas vendre, charger ni autrement aliéner en quelque façon que ce puisse être sans l'exprès consentement du seigneur.

Attendu que l'ample et pertinente spécification de la terre et seigneurie de Bourscheid, faite par l'huissier Becker le 20 Juillet 1791, porte que la maison Spoden, Schmitz, Mathias Peter, Meyers et Wolter étoient, outre les autres prétentions et corvées, sujets au rachat; que si cette marque caractéristique des voueries n'est point comprise dans l'énumération des charges de la maison Hennes, cette ommission ne peut être attribuée qu'à une inexactitude, parce que la déclaration de 1760 prouve qu'il y avoit sept voueries à Bourscheid; qu'à la fin de la spécification ample et pertinente même il est dit que le seigneur étoit autorisé à percevoir de chacun de ses *sept sujets* un bichet de seigle pour la garde qu'ils auroient dû monter au chateau et, qu'enfin la maison Hennes, est d'après la spécification la seule *maison d'estoc* qui, outre les six voueries ci-dessous dénommées et la ferme du seigneur relaissée à François Hinterscheid et possédée aujourd'hui par le demandeur Chrétien Dupont, avoit des prestations et corvées à faire, la maison Léonard Huber et celle Fettes n'étant pas des maisons d'estoc et ne devant la première fournir un bichet d'avoine par an et la seconde faire un jour de corvées, que parce qu'elles avoient été baties sur les voueries Spoden et Wolter.

Attendu que la nature servile de la maison Spoden est encore particulièrement prouvée par la déclaration faite par son tenancier le 29 Juillet 1766, aux tabelles cadastrales dressées en exécution de l'ordonnance du 12 Mars de la même année, et qui porte textuellement qu'elle est de servile condition et sujette au rachat; que la même nature de la maison Meyers est encore prouvée par un acte de relaissement de cette maison du 23 Avril 1723 consenti par le seigneur, auquel elle avoit été déclarée acquise après proclamation.

Attendu que si le fermier du seigneur a eu avec les sept voués une part égale dans les bois en litige cela paroit s'expliquer par un acte du 1 Septembre 1586, par lequel les seigneurs de Bourscheid ont échangé une ferme qu'ils avoient à Asselborn contre une vouerie que le nommé Hamen Paulus en possédoit à Bourscheid, vouerie qu'il paroit qu'ils ont alors eux-mêmes érigée en ferme en laissant au fermier tous les droits du ci-devant voué et par conséquent aussi la part dans les bois Schönschleid et Browald.

Attendu que la qualité de successeur des sept voués et du fermier de Bourscheid n'est point contestée aux huit demandeurs.

Par ces motifs:

Le tribunal faisant droit lève le séquetre apposé par l'administration forestière sur les deux bois dits Schönschleid et Browald situés sur le territoire de la commune de Bourscheid; condamne la commune de Bourscheid défenderesse à reconnaitre les demandeurs pour seuls propriétaires des dits bois et à leur en aban-

donner en conséquence la libre et paisible jouissance; la condamne en outre à leur restituer les fruits perçus ou à percevoir; aux dommages interêts à donner par état et aux dépens du procès.

---

39. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer*), vom 30. April 1828, in Sachen Johann Mathias Weberings und 55 Consorten, Ackerer und Stockbesitzer zu Niederkyll, Kläger, gegen die Gemeinden Stadtkyll und Niederkyll, vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Joseph Dick, zu Stadtkyll wohnhaft, Verklagte.

In Erwägung, daß, zufolge einer in beglaubigter Abschrift vorgebrachten Verleihungs-Urkunde des Grafen von Manderscheid, Blankenheim und Gerolstein vom 21. November 1611, welche durch die nachfolgenden Urkunden vom 24. März 1661 und vom 13. August 1732 bekräftigt worden, Stadtkyll zu einer Stadt mit solchen Privilegien erhoben wurde, daß auch beikommende Einwohner auf Gemeinde-Plätzen anbauen und aus den Gemeinde-Büschen und Feldern und gleich den übrigen Bürgern Handel und Gewerbe treiben durften; daß nach dem Zusammenhange jener Urkunden die Bürger und Einwohner von den Frohnden und Diensten freigehalten, und der Medum von dem gemeinen Lande in dem Hofe Stadtkyll und auch die Zinsen von allen gemeinen Gärten, Peschen und Baumgärten durch den Bürgermeister eingenommen,

---

*) Gegenwärtig: die Herren Artois, Präsident; Esser, Landgerichts-Rath; Deuster, Landgerichts-Assessor; Hisgen, Procurator; Neureuter, Gerichtsschreiber; Advocat-Anwälte Lais und Schlink.

verwendet und verrechnet werden sollen; daß zufolge einer in beglaubigter Abschrift vorliegenden Urkunde vom 30. November 1764 auf eine Vorstellung der Bürgerschaft von Stadtkyll um Erlaubniß, zur Tilgung von Schulden in dem Büsche, genannt Taubenhelt, 150 Klafter hauen zu dürfen, der Forstmeister des Grafen von Gerolstein den betreffenden Oberförster angewiesen hat, nur für 60 Klafter, weil gedachter Büsch nicht mehr abwerfen könne, Holz anzuschlagen; daß aus den Herrngeding-Protocollen von Stadtkyll vom Jahre 1700 bis 1794 einschließlich hervorgeht, daß die Bürger daselbst von Churmuds-Abgaben, von Entrichtung des zehnten Pfennigs bei Verkäufen und Erbtäuschen frei waren, und sogar zufolge der Protocolle von 1744 und 1745 die Freiheit von der Abgabe für gebrannte Pottasche behaupteten, und daß über die Gemeinde-Einkünfte von Stadtkyll von dem Bürgermeister jährlich Rechnung abgelegt und recessirt wurde, und dies in andern Orten oder Dörfern aus dem Grunde nicht geschah, weil keine Gemeinde-Einkünfte vorhanden gewesen seyen; daß gemäß einer in beglaubigter Abschrift vorliegenden und am 8. October 1744 von dem Forstamte zum Herrngeding-Protocoll gegebenen Erklärung, Stadtkyll von gekohltem Holze keinen zehnten Pfennig entrichtet hat; daß, zufolge eines beglaubigten Auszuges aus den Holzvermessungs-Protocollen von den Jahren **X.**, **XI.** und **XII.** der Franken-Republik der District, genannt Prümerstraß, und die Waldungen Müllersur und Fork in Gegenwart des damaligen Maire Dick als Gemeinde-Waldungen in Schläge vermessen worden sind;

Daß aus allem Obigen hervorgeht, daß Stadtkyll seit mehr als 200 Jahren eine Bürgerschaft und als solche eine wahre Gemeinde bildete, und die Einwohner als Mitglieder derselben in Bezug auf die gemeinen Waldungen und Ländereien nicht mehr in dem grundunterthänigen

Verhältnisse als Stockbesitzer zu dem Grafen von Gerolstein, als Grundherrn, sondern vielmehr in ihrem, eine wahre Gemeinde darstellenden Verbande zu demselben, als Landesherrn, standen; daß diese Ansicht auch durch die von den Klägern vorgebrachte Urkunde vom 11. Mai 1769, wornach auf Befehl des Grafen, als Landesherrn, das Wichelshaus sammt seiner Bürgergerechtigkeit dem Stadtkyller Bürgermeister, im Namen der Bürgerschaft, als Meistbietendem, am 7. März 1769 öffentlich verkauft, und von diesem und den Scheffen am 17. nämlichen Monats wiederum an Heinrich Rubischum für 100 Reichsthaler verkauft worden, bestätigt wird, indem es schon damals in dem Begriffe der Gemeinde-Verfassung lag, daß eine Gemeinde ohne landesherrliche Ermächtigung oder Genehmigung unwiderruflich weder erwerben noch veräussern konnte, und auch in dem gegebenen Falle die landesherrliche Ermächtigung zu dem Ankaufe wirklich ertheilt war, und zu dem geschehenen Wiederverkaufe die Genehmigung des Landesherrn vorbehalten wurde;

Daß der von den Klägern angeführte Umstand, die Kläger hätten von gebrannter Pottasche an den Grafen eine Abgabe entrichten müssen, nicht erheblich ist, indem, zufolge der Herrngeding-Protocolle, nur einer oder der andere, und nicht die große Mehrzahl, Pottasche gebrannt hat, und aus jenem Umstande nicht nothwendig folgt, daß die Pottasche nur von Holz, welches aus den streitigen Waldungen herrührte, gebrannt worden wäre; überdies auch jene Abgabe nicht das Gepräge einer Grundabgabe, sondern vielmehr das einer Gewerbabgabe an sich trägt, ohne daß dabei untersucht worden wäre, woher das Holz zum Brennen der Pottasche genommen worden; daß die übrigen, in dem von den Klägern erbotenen Beweise angeführten Thatsachen, als an sich zu unbestimmt, unzureichend

und wider den Inhalt der vorgebrachten Urkunden verstoßend, unerheblich sind;

Daß folglich die Klage nicht gerechtfertigt erscheint.

Aus diesen Gründen:

Weiset das Königl. Landgericht, mit Uebergehung des subsidiarisch erbotenen Beweises, die Kläger mit ihrer Klage ab, und verurtheilt dieselben in die Kosten.

---

40. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (I. Civil-Kammer*), vom 18. Juli 1828, in Sachen Jacobs und Lichter, Kläger, gegen die Gemeinde Irsch, Beklagte**).

In Erwägung, daß aus der von den Klägern producirten Erbpacht-Verleihungs-Urkunde vom 20. April 1619, deren Authenticität von Seiten der verklagten Gemeinde Irsch nicht angefochten wird, hervorgeht, daß der damalige Erbbestandsherr Maximin von der Leyen den unbestrittenen Rechtsvorfahren der jetzigen Kläger den halben Hof zu Irsch mit den daran klebenden Gerechtigkeiten unter mehreren, und namentlich auch unter der Auflage in Pacht verliehen hatte, daß die Erbbeständner den Hof nicht theilen, noch davon etwas auf irgend eine Weise veräußern sollten;

Daß dieses Erbbestands-Verhältniß auf gleiche Weise aus den von den Klägern beigebrachten und rücksichtlich

---

*) Gegenwärtig: die Herren Birk, Landgerichts-Präsident; v. Schiller, Frech, Landgerichts-Räthe; Tellemann, v. Uechtritz, Assessoren; Fastnagel, Procurator.

**) In Betreff des factischen Verhältnisses dieser Sache siehe Band I. pag. 98.

ihrer Glaubwürdigkeit nicht in Zweifel gezogenen Urkunden vom 5. Mai 1503 und deren Renovatur vom 15. September 1791 erhellt, nach welcher ebenfalls ein halber Hof zu Irsch von Friedrich von Leyen und später der Reichsfreifrau von Schmitburg den Erben Thiesen und später dem Johann Lichter unter Verbot der Theilung und Veräußerung in Erbpacht gegeben worden sey;

Daß schon aus diesen Urkunden gefolgert werden kann, daß der Ort Irsch ursprünglich aus einem einzigen ganzen Hofe bestanden, dieser aber im Verlaufe der Zeit in zwei Theile getheilt und so verliehen worden sey;

Daß dieser Zustand des Ortes Irsch um so mehr angenommen werden muß, als von den Klägern die Behauptung aufgestellt worden, daß von undenklichen Zeiten her nur zwei Höfe zu Irsch, die Irscher Höfe genannt, bestanden, und lediglich die Bestandtheile des Ortes Irsch ausgemacht haben, welcher Umstand von Seiten der verklagten Gemeinde nachgegeben worden ist;

Daß aber nach den Grundsätzen des römischen Rechts, welches bei Beurtheilung der hier vorkommenden frühern Rechtsverhältnisse als Norm dienen muß, eine Gemeinde, das heißt eine mit den Rechten und Verbindlichkeiten einer **universitas** oder **collegii** versehenen Gemeinschaft nach **l. 85. Dig. de verborum significatione** aus wenigstens drei Mitgliedern bestehen muß, wenigstens diese Zahl erforderlich war, um eine solche **universitas** zu constituiren, wenn auch nach **l. 7. Dig. quod cujuscumque universitatis nomine** eine **universitas** selbst dann noch fortbestehen konnte, wenn sie auf eine einzige Person reducirt worden war;

Daß es sich wohl von selbst versteht, daß diese drei Mitglieder selbstständige Vorsteher einer Familie oder eines Hauswesens seyn müssen, um eine Gemeinde bilden zu

können, da andern Falls eine jede einzelne, aus mehr als drei Gliedern bestehende Familie als eine Gemeinde betrachtet werden könnte und müßte;

Daß die Behauptung der Verklagten, als haben die in Deutschland **principaliter** geltenden deutschen Particular-Gesetze und Gewohnheiten die Anzahl von drei Mitgliedern, um eine Gemeinde zu constituiren, nicht erfordert, auch nicht im Mindesten belegt ist, daher, wie vorangeführt, in diesem Falle es bei den Vorschriften des römischen Rechts sein Bewenden behalten muß;

Daß aber auch die römische Gesetzgebung in **l. 1. Dig. quod cujuscumque universitatis nomine vel contra eam agatur §. 1.** festsetzt:

> „**quibus autem permissum est corpus habere col-**
> „**legii, societatis sive cujusque alterius eorum**
> „**nomine proprium est ad exemplum rei publicæ**
> „**habere res communes, arcam communem et**
> „**actorem sive syndicum etc.**“

welche Erfordernisse offenbar und nach dem Sprachgebrauche nur so verstanden werden können, daß ohne dieselben der Begriff einer Gemeinde, welcher, als solcher, gewisse Rechte zustehen, verschwinden muß, indem gerade diese Erfordernisse und Einrichtungen das eigenthümliche Wesen einer solchen **universitas** bilden, wie das in der bezogenen Gesetzstelle gebrauchte Wort **proprium est** erklärt;

Daß aber Kläger in Abrede stellen, daß die Irscher Höfe jemals früher unter solchen Umständen als eine **universitas** constituirt gewesen seyen, und daß Verklagte mit nichts das Gegentheil dieser klägerischen Behauptung darzuthun vermocht hat;

Daß Verklagte in dieser Beziehung mit Unrecht sich auf das von ihr producirte Lagerbuch stützen will, indem

hierin zwar einerseits die Irscher Höfe, als unter den darin angeführten sieben Gemeinden begriffen, bezeichnet, andererseits auch häufig bekundet worden, daß bei den Versammlungen der sieben Gemeinden, worin über Bestrafung der Waldfrevel und über die Benutzung des sieben Gemeinde-Waldes verhandelt und beschlossen worden, Deputirte der Irscherhöfe zugegen gewesen sind;

Daß aber der alleinige Ausdruck Gemeinde an sich nicht schon von selbst den Begriff einer, wie die Verklagte behauptet, **publica autoritate** errichteten und mit, ihr als solcher, zustehenden Rechten versehenen Corporation involvirt, sondern vielmehr, dem Wortverstande nach, eine jede, selbst zu Privatzwecken eingegangene Vereinigung Mehrerer bedeuten kann, und nach Abgang der vorhin bezeichneten Erfordernisse bedeuten muß.

Daß auch die Irscher Höfe nie allein, sondern stets nur in Verbindung mit den sechs Gemeinden Bittburg, Masholder, Malbergweich, Rattenheim, Fließem und Sefferweich als Gemeinde benannt sind, welcher Umstand mit Leichtigkeit zu der Vermuthung führt, daß, um nicht eine besondere Bezeichnung anwenden zu müssen, man die Irscher Höfe bei Benennung der übrigen sechs wirklichen Gemeinden gleichfalls mit unter diesem Ausdruck begriffen habe;

Daß die Behauptung der Kläger selbst durch das Lagerbuch um so wahrscheinlicher wird, da bei vielen, in demselben bekundeten Verhandlungen, bei denen in der Regel nur Einer von jeder Gemeinde erschien, zwei Einwohner von Irsch erschienen sind, und unterzeichnet haben, mithin wohl nicht als Repräsentanten oder Deputirte des Ortes Irsch anzusehen waren, da, wie früher dargethan, der Ort Irsch nur aus zwei selbstständigen Einwohnern bestand, mithin vielmehr angenommen werden muß, daß

sie als sämmtliche Einwohner der Irscher Höfe erschienen sind, um die ihnen an dem sieben Gemeinde-Walde zustehenden Gerechtsame als Privat-Personen wahrzunehmen;

Daß für diese Eigenschaft auch die im vorerwähnten Lagerbuche vorkommende Bezeichnung der Einwohner von Irsch, als Gehöfter, spricht, indem diese Benennung nach ihrer provinziellen Bedeutung den Begriff einer eigenen Gemeinde ausschließt, vielmehr nur einzelne, zu einem Privatzwecke zusammen getretene Gesellschaft und zu einer benachbarten Gemeinde gehörige Hofbewohner bezeichnen will, und daß auch, wie nachgegeben, die Irscher Höfe bis 1817 unter der Verwaltung der Gemeinde Bittburg gestanden haben.

In endlicher Erwägung, daß zu allen diesen für die Behauptung der Kläger sprechenden Umständen noch der von den Klägern angegebene, und von der Verklagten nicht bestrittene, vielmehr nachgegebene Hauptumstand hinzutritt, daß Kläger sich seit undenklichen Zeiten im Besitze der Privatbenutzung des fraglichen Waldantheils befunden haben, welcher Umstand die Ansprüche der Kläger vollends begründet;

Daß es schließlich unerheblich ist, wenn Verklagte für sich anführen will, daß noch unter der französischen Regierung der gesammte Gemeinde-Wald mit Einschluß des den Klägern zustehenden Antheils von der französischen Forstverwaltung berücksichtigt worden sey, indem hieraus nicht auf die Eigenschaft eines Communal-Eigenthums geschlossen werden kann, vielmehr diese etwaige Verwaltung durch die Forstbehörde, durch den Consular-Beschluß vom 19. Ventose Jahres X. und das Gesetz vom 9. Floréal Jahres XI. ohne Präjudiz für die Kläger erklärt werden mag und muß;

Daß sonach die Kläger ihr Privat-Eigenthum an dem fraglichen Waldantheil vollkommen erwiesen haben.

Aus diesen Gründen:

Indem das Königliche Landgericht zu Recht erkennt, erklärt es den durch Theilung vom 15. März 1824, genehmigt durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 28. November 1825, auf die Irscher Höfe bei Bittburg gefallenen Waldantheil von 186 Morgen, wovon 136 Morgen Hochwald und 50 Morgen Lohhecken, der Hochwald gelegen auf dem Banne der Gemeinde Malbergweich, stossend auf einer Seite an den Masholder Wald, andererseits an die Ländereien von Mahlberg, an einem Ende an die von Kilburg nach Prüm führende Straße, am andern auf den Wasserfallbach; die Lohhecke gelegen auf dem Banne von Seffer weich, am Ort, genannt Longerdell, grenzend oben an den Königlichen Wald, unten an die Lohhecke von Masholder und an einem Ende an die Straße von Bittburg nach Prüm, als ein Privat-Eigenthum der Kläger Johann Jacobs und Peter Lichter, und untersagt der verklagten Gemeinde Irsch, die Kläger fernerhin in diesem Eigenthum zu stören; verurtheilt die Verklagte in sämmtliche Kosten.

Gegen dieses Erkenntniß wurde Namens der Gemeinde die Berufung eingelegt, worauf folgendes Urtheil von dem Königlich rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln (I. Senat) unter'm 15. Juni 1829 erlassen wurde:

In Erwägung, daß die Appellaten bei dem Königlichen Landgerichte zu Trier, in Uebereinstimmung mit der von ihnen durch Ladung vom 29. Februar 1828 erhobenen Klage, dahin antrugen, daß der bei einer am 15. März 1824 vollzogenen Theilung des sogenannten sieben Gemeinden-Waldes, in das Loos der Irscher Höfe gefallene Antheil keineswegs ein Eigenthum der Gemeinde Irsch sey, son-

dern den Klägern, als Eigenthümern der zwei Irscher Höfe **privatim** angehöre, sofort der Gemeinde Irsch zu untersagen, sie in diesem Eigenthum fernerhin zu stören;

Daß nach den vorgelegten, die besagte Theilung betreffenden Verhandlungen, diese Theilung zuerst durch einen Vergleich vom 27. Mai 1818 vorbereitet wurde. Daß dieser Vergleich von den Bürgermeistern und Schöffen der in ihm benannten Gemeinden, worunter auch die Irscher Höfe angeführt werden, abgeschlossen worden ist. Daß auf gleiche Weise die Vorsteher und Bürgermeister die zum Behufe der Abtheilung gemachte Abschäzzung vom 8. Januar 1824 gut geheißen haben, und daß nach den zwei am 15. März 1824 über die wirkliche Abtheilung und Verloosung gefertigten Akten die Vorsteher der sieben Gemeinden als diejenigen genannt werden, welche die wirkliche Abtheilung vorgenommen haben;

Daß in der Ueberschrift des einen Aktes vom 15. März 1824, welcher die Abtheilung der Waldungen betrifft, die Irscher Höfe ebenfalls wieder namentlich angeführt werden, und daß in der Ueberschrift des andern Aktes, welcher sich auf die Wiesen und Ländereien bezieht, Irsch sich unter den Gemeinden benannt findet;

Daß auch in der Verfügung der Königlichen Regierung zu Trier, vom 28. November 1825, die Gemeinde Irsch unter jenen Gemeinden genannt ist, welche den sieben Gemeinden-Wald bis dahin gemeinschaftlich und unzertheilt besessen; daß also durch die vorgenommene Theilung nicht die Appellaten, sondern vielmehr nur die Gemeinde Irsch in den Besitz des bei der Theilung auf die Irscher Höfe gefallenen Antheils gekommen seyn kann, und daß die Appellaten auch keine Verhandlung oder Thatsache anführen, wodurch es selbst nur angedeutet würde, daß sie in den Besitz dieses auf die Irscher Höfe gefallenen Antheils gekommen wären;

Daß es zwar aus dem bei dem Königl. Landgerichte in Trier von den Appellaten, als Klägern, genommenen Antrage hervorgeht, als ob die Appellaten von der Gemeinde gehindert worden wären, besagten, auf die Irscher Höfe gefallenen Antheil als ein ihnen zugehöriges Privat-Eigenthum zu gebrauchen; daß es aber hieraus sich keinesweges folgert, als ob die Gemeinde je aus dem Besitz gekommen seyn konnte, in welchem sie gemäß den Theilungs-Verhandlungen sich befunden hatte;

Daß nun auch zwar die Appellaten Lichter und Jacobs bei den Verhandlungen vom 8. Januar und 15. März 1824 die Eigenthümer von Irsch namentlich erwähnt werden, so daß sich diese Eigenthümer mit der Gemeinde Maßholder über eine weitere Unterabtheilung besonders verständigten; daß auch nach den eigenen Erklärungen des Bürgermeisters, Peter Lichter und Johann Jacobs damals, als die fraglichen Verhandlungen Statt hatten, nicht Schöffen der Gemeinde Irsch waren, und daß es nach diesen Erklärungen selbst zweifelhaft seyn kann, ob Johann Lichter, der Sohn des Appellaten Peter Lichter, welcher den Vergleich von 1818 unterschrieben, wirklich Schöffen gewesen sey, obschon er nach eben diesen Erklärungen eine schöffenräthliche Berathschlagung im Jahr 1817 mit unterschrieben; daß aber die beiden Appellaten, so wie auch der Sohn des Appellaten Peter Lichter als Eigenthümer zu Irsch zu Verhandlungen, um die Gemeinde, wenn dieselbe keinen besondern Schöffen und Vorsteher hatte, zu vertreten, könne zugezogen worden seyn, und daß es mit nichts erhellet, als ob sie zu diesen Verhandlungen als an dem Walde mitbetheiligte Privat-Eigenthümer mitgewirkt hätten, indem in dem Eingange derselben immer nur von den Bürgermeistern und Vorstehern der sieben Gemeinden Meldung geschieht; daß aber auch die Appellaten als Eigenthümer von Irsch

um so mehr, ohne Schöffen oder Vorsteher der Gemeinden zu seyn, zu den angeführten Verhandlungen zugezogen werden konnten, als bei eigentlichen Gemeinde-Gütern nach dem Art. 5. des Decrets vom 9. **Brumaire** Jahres **XIII.** jedem Einwohner der Recurs an den damaligen Staatsrath gestattet war;

Daß die Appellaten in dieser Lage, und da sie bei solchen, im alleinigen Namen der Gemeinden gefertigten Verhandlungen erschienen, ohne irgend eine privateigenthümliche Mitbetheilung anzusprechen, den Beweis des von ihnen angesprochenen Eigenthums um so mehr zu führen gehalten sind, als ihre Unterschrift und Gegenwart bei diesen Verhandlungen sogar in der Art angesehen werden könnte, als ob hierdurch nicht nur der Besitz, sondern sogar das Eigenthum der Gemeinde Irsch nachgegeben und anerkannt worden wäre;

Daß die Appellaten aber einen solchen Beweis, wie er erfordert wird, keineswegs geführt haben. Daß in dem durch den appellantischen Bürgermeister vorgelegten Lagerbuche und in dem Eingange des Lagerbuchs Irsch als Gemeinde unter den sieben Gemeinden aufgeführt wird, und es daselbst heißt: „wie es sämmtlichen Gemeinden sowohl für sich als deren nachkommenden Gemeinen-Einwohnern vermeldete Städtchen und Dörfer viel daran gelegen, daß sie bei ihrer alten langwährigen Possession und bis hierhin habenden Nutzbarkeit unterhalten werden *);"

---

*) Dieser Satz ist unstreitig einer der stärksten Belege zu der im I. Band pag. 74 ff. aufgestellten Behauptung, daß dem Worte: „Gemeinde" in hiesiger Gegend vor der französischen Occupation meistens die Bedeutung einer Privat-communio beigelegt wurde, und nur dadurch Privatverhältnisse angedeutet wurden; denn so wie eine Gemeinde (universitas) fortwährend besteht, und nie absterben kann, so kann man von derselben auch nicht sagen: „ihre Nach-

Daß hier also Irsch den andern Gemeinden und Dörfern in Hinsicht des Waldes ganz gleich gestellt ist, und nicht nur von den Eigenthümern der zwei Irscher Höfe, sondern von den nachkommenden Gemeinen-Einwohnern auch in Beziehung auf Irsch Erwähnung geschieht;

Daß viele Protocolle der in dem Lagerbuch erwähnten Versammlungen in der Art unterschrieben sind, daß Einer oder der Andere, welcher dieselbe als von Irsch unterschrieb, zusetzte: „qua Deputirter." Daß auch durch diesen Zusatz mehr angedeutet wird, daß derjenige, so in dieser Art unterschrieben, nicht zur Wahrnehmung eines privateigenthümlichen Rechts erschienen sey;

Daß es auch aus den beiden vorgelegten Erbbestands-Briefen nicht erhellt, als ob die Betheiligung an dem Walde zu einem siebenten Theile als ein in den Händen der Erbverleihenden von der Leyen befindliches privateigenthümliches Besitzthum in dem Erbbestand begriffen gewesen. Daß von einem solchen Miteigenthum an dem bemeldeten Walde in diesen Erbbestands-Briefen keine Erwähnung geschieht, noch weniger in diesen Erbbestands-Briefen, worin jedesmal die Hälfte des Hofes zu Irsch verliehen worden, gesagt ist, daß nun auch jedem Erbbeständer für sich und besonders die Hälfte eines zum siebenten Theil an dem Walde zustehenden Miteigenthums übergeben werde;

Daß es in Hinsicht des von den Appellaten zu führenden Beweises nicht von Bedeutung seyn kann, wenn

---

kommende;" Gemeinde-Einwohner ist übrigens, rücksichtlich der Gemeinde-Güter, der Gegensatz von Gemeinde als universitas, indem das eine die moralische, das andere aber die Privat-Person bedeutet; in dem obigen Satze aber sind die Gemeinden und die Gemeinde-Einwohner in gleiche Rechte und auf gleiche Linie gestellt worden.

auch die Irscher Höfe erst im Jahre 1817 zu einer Gemeinde erhoben worden, und dieselben früherhin stets einen Bestandtheil der Gemeinde Bittburg gebildet haben, indem die Irscher Höfe, wenn dieselben auch in sonstiger Hinsicht zu der Gemeinde Bittburg gehörten, demnach in Hinsicht der Betheiligung an dem sieben Gemeinden-Walde als eine besondere Gemeinde können betrachtet worden seyn, und vielleicht auch früherhin eine eigene, nachher zu Bittburg gezogene Gemeinde bildeten, oder die Betheiligung an dem bemeldeten Walde zu einem siebenten Theile, wie den ihnen und früherhin dem ganzen Hofe nach der damaligen Gemeinde-Verfassung besonders zugemessenen Antheil besessen haben können;

Daß die Einwohner von Irsch in dem Lagerbuch zwar als Gehöber bezeichnet werden, und dieser Ausdruck an und für sich den Begriff einer Dorfgemeinde nicht in sich schließt, daß hieraus aber nicht folgt, als ob diese Gehöber in Hinsicht einer solchen auf die Gesammtheit dieser Gehöber fallenden Waldbetheiligung, wie diejenige, wovon hier die Rede ist, nicht als eine zu einer andern Gemeinde gehörige besondere Gemeinde betrachtet worden sey, und daß es hierbei nicht von der Bedeutung seyn kann, wenn sich zu Irsch sonst nur zwei Höfe, also auch nur zwei Gemeinds-Männer nach den frühern Verhältnissen befanden, die römischen Gesetze aber zum Daseyn einer universitas drei Mitglieder erfordern.

Daß es auch nicht in Betracht kommen kann, wenn die Appellaten den auf die Irscher Höfe gefallenen Antheil der Nutzungen immer bezogen haben, ohne daß sich irgend eine Verwaltungs-Behörde um deren Verwendung bekümmert hätte, oder daß dieselben in das für Bittburg und Irsch alljährlich entworfene Budjet aufgenommen worden wären, indem in diesem Vorgange, so lange kein sonstiger Beweis einer privateigenthümlichen Mitbetheilung der Appel-

laten vorliegt, mehr nur die unregelmäßige Fortsetzung eines in frühern Zeiten auch bei andern Gemeinden obwaltenden Verfahrens, als der erforderliche Beweis eines Privat-Eigenthums liegen würde;

Daß also nicht nur der von den Appellaten bei dem ersten Richter genommene Hauptantrag keineswegs begründet ist, sondern auch die daselbst genommenen Subsidiar-Anträge nicht zu berücksichtigen sind.

Aus diesen Gründen:

Reformirt der Königl. rhein. Appellations-Gerichtshof das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier, vom 18. Juli 1828, und ohne die von den Klägern und Appellaten bei dem Königlichen Landgerichte zu Trier genommenen Subsidiar-Anträge zu berücksichtigen, verwirft er sowohl den von den Klägern und Appellaten bei besagtem Landgerichte genommenen Hauptantrag, als die durch Ladung vom 29. Februar 1828 gegen die Gemeinde Irsch erhobene Klage; verurtheilt die Appellaten in die Kosten beider Instanzen, und verordnet die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder.

Die Appellaten ergriffen gegen dieses Urtheil den Cassations-Recurs aus folgenden Gründen:

1) Verletzung der römischen Gesetze über juristische Personen, namentlich:

L. 85. D. de verb. sign.

„ 1. „ quod. cuj. univ. nom.

indem eine juristische Person wenigstens aus drei Individuen bestehen müsse, welche hier niemals vorhanden gewesen seyen.

Die Cassations-Beklagten erwiederten:

Diese Regel des römischen Rechts sey auf deutsche Gemeinden nicht anwendbar. Wäre sie es aber auch, so sey doch weder erwiesen, noch im Urtheil ausgesprochen, daß in keiner frühern Zeit jemals mehr als zwei Personen die Gemeinde Irsch ausgemacht hätten. Wegen dieser Möglichkeit stehe das Urtheil selbst mit jener römischen Regel nicht in einem nothwendigen Widerspruch.

2) Verletzung der Verjährungs-Gesetze, namentlich: **L. 3., 4., 8. C. de praescriptionibus XXX. vel XL. ann.** u. der **coûtumes de Luxembourg,** da es unbestritten sey, daß seit undenklicher Zeit die Cassations-Kläger und ihre Vorfahren die Nutzungen des Irscher Waldantheils persönlich bezogen hätten, also im Besitz dieses Antheils als Individuen gewesen wären.

Die Cassations-Beklagten anworteten:

Es gelte durchaus kein Schluß von dem Genuß und der Vertheilung des Ertrages auf den Besitz des Grundstückes selbst.

Hiernach erfolgte am 14. Juli 1830 nachstehendes Urtheil:

In Erwägung auf das erste Cassationsmittel: daß, wollte man auch den römischen Gesetzen auf die Bedingungen der Möglichkeit von Dorfgemeinden, welche mehr dem öffentlichen Recht angehören, einen unbeschränkten Einfluß gestatten, dennoch das angefochtene Urtheil die **L. 83. D. de verb. signif.** nicht verletzt hat, indem:

1) die frühere Geschichte der Irscher Höfe ganz im Dunkeln liegt, also das frühere Daseyn von drei und mehreren Grundbesitzern daselbst für möglich gehalten werden kann;

2) die Vorschrift der **L. 85. D. de verb. signif.** jedenfalls nur auf **collegia** geht, d. h. (nach **L. 1. D. quod cujus cunque univ. nom.**) auf willkührlich gebildete Vereinigungen, aber nicht auf solche juristische Personen, welche, so wie Dorfgemeinden in der natürlichen Vereinigung von Grundbesitzern bestehen, und worauf jene Benennung nicht anwendbar ist.

In Erwägung auf das zweite Cassationsmittel: daß die Grundbedingung aller Verjährung in einem wahren Besitze besteht;

Daß aus dem bloßen Fruchtgenuß auf das Daseyn eines wahren Besitzes niemals geschlossen werden kann;

Daß der Appellationshof ganz bestimmt factisch festgestellt hat, nicht den Cassations-Klägern, sondern den Cassations-Beklagten sey der bisherige Besitz des bestrittenen Waldes zuzuschreiben;

Daß also in Folge dieser factischen Feststellung den Cassations-Klägern auch keine Verjährung zugeschrieben werden könnte.

In Erwägung also, daß also überhaupt kein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Aus diesen Gründen:

Verwirft der Revisions- und Cassationshof das Cassations-Gesuch, unter Verurtheilung der Cassations-Kläger in die Succumbenz-Strafe und in die Kosten. *)

---

*) Auf die Entscheidung des Königl. Revisions- und Cassationshofes in der obigen Sache, welche eine der letzten ist, gegen die der Cassations-Recurs eingelegt, und die einzige, die an diesem hohen Gerichte bisher contradictorisch verhandelt wurde, indem diese beiden Kläger sich von allen übrigen Stockbesitzern isolirt haben, thun sich die Antagonisten der letztern vieles zu gut, weil sie hierin ein Präjudiz gegen alle übrigen Cassations-Recurse der Stockbesitzer

41. Fall.

Verfügung der Königl. Regierung zu Aachen, vom 22. October 1828, zu Gunsten der Stockbesitzer von Ammelscheid.*)

Die Königl. Regierung zu Trier ist mit uns in Erwiederung Ihres Berichts vom 12. August d. J., Nro. 2961.,

zer finden wollen. Allein eine Vergleichung der in dieser Sache geltend gemachten Cassationsmittel mit jenen, welche in den übrigen Processen entwickelt worden sind (s. Bd. I. §§. XVII. und XVIII.), gewährt den Klägern die tröstende Ueberzeugung, daß dieses nicht der Fall ist; denn der erste hier angeführte Grund wurde nur in einer oder zwei Sachen und nur als ein sehr subsidiarisches Cassationsmittel

*) Der gegenwärtige Fall gehört zu denen, die Bd. I. pag. 19, 31, 39 und 165 angedeutet werden; der einzige Unterschied zwischen diesen und den übrigen Fällen liegt hauptsächlich darin, daß hier die Stockbesitzer auch unter dem Namen Gemeinde Nutzungsrechte in Waldungen ausübten, die dem Fiscus anerfielen, während sie in den übrigen Fällen die Waldungen selbst besaßen und dem frühern Herrn einen Theil der Früchte abgaben. Warum die Königliche Regierung zu Trier in diesem Falle die Beisaßen von der Gemeinde ausgeschlossen wissen will, während sie in den übrigen Fällen dieselben überall als Gleichberechtigte mit den Stockbesitzern behandelt, und insbesondere warum in dem gegenwärtigen Falle die Stockbesitzer als die Einzigberechtigten zu den fraglichen Nutzungen zugelassen werden, während man in den Gemeinden Oberkeil, Schwarzenborn, Eisenschmidt u. a. m., wo die Verwaltungs-Behörde für die Gemeinden in den Fürstlich von Salm-Salm'schen Waldungen ganz ähnliche Nutzungsrechte in Anspruch nimmt, überall die Beisaßen mit den Stockbesitzern confundirt und ihnen gleiche Rechte zukommen lassen will, kann nur darin liegen, daß es in dem einen Falle dem Fiscus, in dem andern aber Privaten gilt. Der Fiscus soll aber nach den hiesigen Gesetzen nicht mehr Rechte und Privilegien, als jeder Privatmann haben. —

damit einverstanden, daß nicht die Gemeinden, als solche, sondern die unter der Benennung Gehöfer oder Stockbesitzer bekannten Berechtigten bei dem Walde Vollscheid bethei-

angeführt; das zweite ist zwar überall vorgebracht worden, indessen hat man nirgends, so wie in der obigen Sache, den Besitz einzig und allein auf die Perception der Früchte gegründet, sondern vielmehr überall zu dieser Thatsache noch mehrere andere Besitzeshandlungen angeführt, z. B. daß die Kläger die Förster ernannt, und dieselben, so wie die Steuern, ganz allein und ex propriis bezahlt haben; daß sie eigenmächtig und nach Belieben Holz in den streitigen Waldungen fällen konnten und fällten; daß sie ihre Antheile versetzt, vertauscht oder gar verkauft, kurz, daß sie als Eigenthümer besessen haben. Wenn die obigen beiden Kläger, anstatt ihren Besitz einzig und allein auf die Beziehung der Nutzungen zu beschränken, auch diese Thatsachen noch hinzugefügt hätten, so würde schwerlich der hohe Cassationshof erkannt haben, daß aus denselben auf das Daseyn eines wahren Besitzes nicht geschlossen werden könne, indem anders der Besitz eines Waldes doch nicht ausgeübt werden kann. Und wenn es auch wahr ist, daß aus dem bloßen Fruchtgenusse nicht immer auf das Daseyn eines wahren Besitzes geschlossen werden kann, so ist die perceptio fructuum doch von jeher zu den actus possessorii gerechnet worden.

Lauterbach, coll. Lib. XLI. tit. I. §. 115. de acq. rer. dom.: „in fructuum acquisitione non titulus, sed qualis occasio possidendi sufficit," und Lib. LI. tit. II. §. 31. de acq. v. amitt. poss.: „possessio probatur per perceptionem fructuum et proventuum."

Wenn nun auch in manchen Fällen derjenige, welcher die Früchte eines Grundstücks bezieht, im Namen eines Andern besitzt, so ist dies doch nur eine Ausnahme von der Regel, und kann daher nicht präsumirt werden. Unter tausend Grundbesitzern ist kaum ein einziger, der alieno nomine besitzt; übrigens verfügt der Art. 2230. des bürgerlichen Gesetzbuchs in terminis, daß man immer für sich und als Eigenthümer zu besitzen betrachtet werden muß, so lange nicht bewiesen wird, daß man für einen

ligt sind; und haben wir die gedachte Regierung ersucht, den Bürgermeister von Palland zu Bleialf, der die abzutretende Fläche als Gemeinde-Eigenthum in Anspruch

---

Andern zu besitzen angefangen habe. In der perceptio fructuum liegt aber jedenfalls eine detentio rei oder ein Naturalbesitz — L. 12. pr. D. de acq. vel. am. posses. XLI. 2. Naturaliter videtur possidere is, qui usum-fructum habet. Der Naturalbesitz unterstellt nun aber auch in der Regel den Civilbesitz, wenigstens bei der præscriptio longissimi temporis; denn, wollte man dieses nicht annehmen, so würde daraus folgen, daß der Besitzer einen Titel nachweisen müßte, und das ganze Institut der dreissigjährigen Verjährung wäre zwecklos. Die L. 8. C. de præscr. 30 vel 40 ann. (VIII. 39.) fordert indessen zu dieser Verjährung nichts mehr als eine detentio bona fide, indem es wiederholt in dieser Constitution heißt: „si bona fide ab initio rem eam tenuerit, simili potest uti præsidio (sclt. rei vindicatione).“ Der Art. 2228. des bürgerlichen Gesetzbuchs bestätigt dieses, indem es hier heißt: „la possession est la détention ou la jouissance d'une chose ou d'un droit, que nous tenons ou que nous exerçons par nous même ou par un autre qui la tient ou qui l'exerce en notre nom.“

Wozu würde es aber auch führen, wenn man bei dreißig- und vierzigjährigem Fruchtgenusse eines Grundstücks, bei welchem die Besitzeshandlungen hauptsächlich und fast einzig die perceptiones fructuum sind, noch andere Besitzeshandlungen verlangen wollte? Der Beweis eines solchen Verjährungs-Besitzes würde schlechterdings unmöglich werden.

Endlich schreibt kein Gesetz vor, daß man, um zu ersitzen, alle möglichen Besitzeshandlungen ausgeübt haben muß, vielmehr werden überall einzelne Handlungen genannt, als: Ergreifen einer Sache, Hineingehen die dieselbe, Anordnung einer Wache u. s. w., aus welchen auf Besitzesergreifung geschlossen wird. Welche Handlung könnte nun aber bedeutender seyn, als die Perception der Früchte, der eigentliche Zweck von allem Eigenthum? Lauterbach, a. a. O. Siehe übrigens die Band I. pag. 351 und 405 entwickelten Gründe.

genommen hat, hierüber zu belehren, auch dem Landrath zu Prüm aufzugeben, die in seinem Kreise wohnenden Berechtigten aufzufordern, durch eine ähnliche notarielle Vollmacht, als von den Stockbesitzern zu Auw und Manderfeld wegen Abfindung ihrer Berechtigung auf den Waldungen Buchholz und Schneifel ausgestellt worden, und die sich bei dem am 4. Februar 1823 vor Ihnen abgeschlossenen Vergleich findet, zwei oder drei Bevollmächtigte zu ernennen, mit denen ferner unterhandelt und abgeschlossen werden kann.

Wir beauftragen Sie hierdurch, die im hiesigen Regierungs-Bezirke wohnenden Berechtigten zur Ausstellung einer ähnlichen Vollmacht aufzufordern, und uns diese bald thunlichst einzureichen. Aachen, den 22. October 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

---

42. und 43. Fall. *)

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer **), vom 1. December 1828, in Sachen Dionysius Meyer und 30 Consorten, alle Ackerer und Stockbesitzer zu Litzendorf wohnhaft, Kläger, gegen die dasige Gemeinde, Beklagte, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Jacob Buch, zu Birgel wohnend.

In Erwägung, daß aus den Aussagen der am 25.

*) Die Stockbesitzer von Litzendorf und Gönnersdorf hatten die dasigen Gemeinden durch zwei verschiedene Klagen belangt; indessen producirten sie die nämlichen Beweise, daher erfolgten auch an dem nämlichen Tage zwei ganz gleichlautende Urtheile.

**) Gegenwärtig: die Herren Artois, Präsident; Esser, von Bertrab, Landgerichts-Räthe; von Uechtritz, Landgerichts-Assessor; Hisgen, Procurator; Neureuter, Gerichtsschreiber; Advocat-Anwälte Lais u. Jerusalem.

und 27. September 1826 und 15. Juni 1827 abgehörten Zeugen, in Verbindung mit der in dem Gönnersdorfer Lagerbuch (Seite 49) aufgeführten Verordnung des Grafen von Blankenheim vom Jahre 1690, mit dem Lagerbuche von Lißendorf (Seite 59, 77, 109, 115, 340 und 345) und mit den von den Klägern vorgebrachten Urkunden vom 26. März 1763, vom 27. April 1771 und vom 31. Mai 1780 folgendes Verhältniß hervorgeht:

Von jeher waren zu Lißendorf, welches zur Grafschaft Gerolstein gehörte, schatzbare und kurmüdige Güter, wovon das Empfangrecht von neun Morgen, als einem Handgut, von fünfzehn Morgen, als einem einspännigen Gut, von dreißig Morgen, als einem zweispännigen Gut, und von fünf und vierzig Morgen, als einem dreispännigen Gut, ausgeübt wurde. Jedes Empfangrecht verblieb bei dem Stock, und durfte nicht zerrissen werden, und erfiel demnach auf das ältest geborne Kind, welches die nachgebornen Geschwister mit einer Ablage abfand, die in jüngern Zeiten auf folgende Art festgesetzt wurde, nämlich: es wurde mit Ausnahme der in gegenwärtigem Rechtsstreite befangenen Ländereien und Waldungen von einer Ruthe des Haus- und Hofberings 5 Thaler cölnisch, von einem Morgen Ackerland 12 Rthlr., von einem Morgen Pesch und Garten 48 Rthlr., und von einem Morgen Wildland 1 Rthlr. ausgeworfen, und dieser Werth, nach Abzug der dem Stockhause anklebenden Schulden, zwischen dem ältestgebornen Kinde und dessen nachgebornen Geschwistern in gleiche Theile getheilt. Das Benutzungsrecht an den fraglichen Ländereien und Waldungen verblieb ausschließlich dem ältestgebornen Kinde, weder die nachgebornen Geschwister, noch sonstige Beisaßen, welche gewöhnlich in den Häusern der Stockbesitzer wohnten, konnten darauf Ansprüche machen, und sie durften nur gegen eine von

den Stockbesitzern zu bestimmende Vergütung ihr Vieh mit der Heerde austreiben.

Die Stockbesitzer haben von dem in dem fraglichen Walde verkauften Klafterholze den zehnten Pfennig an den Grafen von Blankenheim entrichtet, und jedesmal, so oft solches Holz gefällt werden sollte, zu diesem Ende bei der Herrschaft die Einwilligung eingeholt, wornach der Anschlag des Holzes in frühern Zeiten durch den Spießförster, den die Stockbesitzer, mit Ausschluß der Beisaßen bestellten und besoldeten, in Gegenwart des gräflichen Revierförsters, und in späterer Zeit durch diesen in Gegenwart des Spießförsters, damit nicht forstwidrig und zum Nachtheile des Waldes gehauen wurde, zu geschehen pflegte. Bis vor wenigen Jahren haben die Stockbesitzer, mit Ausschluß der Beisaßen oder Nichtstockbesitzer, den fraglichen Wald besessen und benutzt, eben so ausschließlich die in Frage befangenen Ländereien periodisch unter sich vertheilt und gewonnen.

Die angeführte gräfliche Verordnung vom Jahre 1690 besagt, daß auch Auswärtige, welche Hofgerechtigkeit und genugsame Güter in Gönnersdorf, wie in den übrigen zur Herrschaft des Grafen von Blankenheim gehörigen Dörfern, also auch in Lißendorf besaßen, um darauf wohnen und sich erhalten zu können, und dieselben weder durch sich, noch durch Andere bewohnten und bebauten, jährlich von einem Handgut 1 Rthlr., von einem einspännigen Gut 2 Rthlr. und von einem zweispännigen Gut 4 Rthlr. halb an ihn und halb der Gemeinde wegen der Hand- und Spanndienste zu zahlen verbunden seyen.

Diese Dienste sind von den Klägern und ihren Vorfahren bis zur Abschaffung des Lehenwesens verrichtet worden.

In Erwägung, daß nach der bereits angeführten gräflichen Verordnung vom Jahre 1690, nach den Herrngeding-Protocollen vom 13. October und 24. November

1755, dem Uebertrags-Akte vom 26. März 1763, der Urkunde vom 27. April 1771, desgleichen vom 17. December 1790 und vom 17. December 1791, der Cameral-Rechnung von 1791 und 1792 und dem Schöffenweisthum vom 21. Mai 1794, in Uebereinstimmung mit den Aussagen der Zeugen, die Bauerngüter zu Lißendorf schatzbar, kurmudpflichtig und untheilbar waren, und im Erbrechte auf das ältestgeborne Kind, unter der Verbindlichkeit, eine Ablage an die nachgebornen Geschwister zu entrichten, übergingen, und dem Empfangsrechte unterworfen waren, und dadurch, daß dieselben bei dem Stock verbleiben mußten, und wie dies die Ausgleichungs-Urkunde vom 17. December 1791 und die Uebertrags-Urkunde vom 27. April 1771 im Eingange ausdrücklich sagen, mit Recht Stockgüter genannt wurden; daß also jene Güter um so mehr in einem Lehn- und unterthänigen Verbande lagen, als die Besitzer derselben an die Herrschaft Rauchhühner, Maihämmel und sonstige Abgaben, als Kurmud, abtragen, und für dieselbe Frohndienste leisten mußten, wie dies wenigstens geschichtlich sich bestätigt durch **Caroli IV. diploma apud Hedam in Johanne quarto episcopo**, worin es heißt: **„Inter episcopum et homines servituti obnoxios, colonos aut quoslibet eorum debitores super solutione census, ceræ, pecuniæ, vestium, equorum et jurium (vulgariter cormede) aut aliarum rerum quarumcunque.“**

In Erwägung, hinsichtlich der in Streit befangenen Waldungen, daß nach dem vollkommen geführten Beweise: daß die Kläger und ihre Vorfahren bis zur Abschaffung des Lehenwesens, so oft in jenen Waldungen Klafterholz verkauft worden, hiervon den zehnten Pfennig an die Herrschaft entrichtet haben, dieser, wie geschichtlich feststeht, und durch Neller's **dissertatio de decimo aliove**

denario*) außer Zweifel gesetzt ist, unter der generischen Benennung: „**laudemium, droits de lods et ventes**“ nur zur Anerkennung des directen Eigenthums gegeben wurde, auf Grund und Boden radicirt war, somit blos von den Stockbesitzern, als Grundunterthanen, entrichtet worden, und die Gemeinde, als **universitas**, nicht treffen konnte, was um so unbezweifelter erscheint, daß, wenn der zehnte Pfennig einer Herrschaft, die zugleich die Landeshoheits-Rechte und die Grundherrschaft an einem und demselben Orte ausübte, er nicht als dem Landesherrn, sondern als dem Grundherrn entrichtet, betrachtet wurde; daß die Behauptung, daß der zehnte Pfennig von der verklagten Gemeinde, als einer **universitas**, entrichtet worden sey, gegen alle Grundsätze über die scharfe Trennung des Privatrechtes von dem Staatsrechte verstößt, und eine offenbare Verwechselung beider zum Vorschein bringt, da es doch keinem gegründeten Zweifel unterliegen kann, daß das Verhältniß der Grundunterthanen zu dem Grundherrn ein rein privatrechtliches, und das Verhältniß einer Gemeinde, als **universitas**, zu dem Landesherrn, ein rein staatsrechtliches darstellt, und somit unmöglich angenommen werden kann, daß eine Gemeinde, als **universitas**, gegen eine Grundherrschaft in einem lehensunterthänigen Verhältnisse stehen sollte;

Daß nicht nur in dem Lißendorfer Lagerbuch (S. 340) die Waldungen als Zubehör der Stockgüter aufgeführt sind, sondern auch daraus (S. 345) klar hervorgeht, daß die Stockbesitzer, mit Ausschluß der Beisaßen, von jenen Waldungen die Steuern entrichtet haben; daß, wenn nun feststeht, daß sie auch von jeher, bis vor einigen Jahren, mit Ausschluß der Beisaßen von Lißendorf, aus den fraglichen Waldungen das Bau-, Brand- und Urbarholz bezo-

*) S. Band I. pag. 174 ff.

gen, und zur Hut derselben ihren eigenen Förster in Naturalien besoldet haben, hieraus und aus dem Zusammenhange aller übrigen zusammentreffenden Merkmale zur Genüge der Beweis hervorgeht, daß jene Waldungen, als Zubehör der Stockhäuser, den Klägern zum Eigenthum angehören;

Daß, wenn zufolge des am 25. September 1826 abgehörten zweiten Beweiszeugen, dessen Großvater von einem gewissen Mayer einen neben dessen Stockhause befindlichen leeren Raum abgekauft, und hierauf ein Haus aufgeführt, und alsdann durch eine Uebereinkunft zwischen ihm und sämmtlichen Stockbesitzern von letztern das Gemeinde- oder Stockrecht für 570 Thaler cölnisch abgekauft, und von da an, gleich jedem andern Stockbesitzer, von den in Frage befangenen Districten gleichen Antheil der Benutzung gehabt habe, hieraus, weit entfernt, für die Verklagte zu beweisen, vielmehr das Gegentheil folgt, nämlich: daß die Stockbesitzer, welche, wenn die Grundherrschaft entweder nichts dagegen hatte, oder sogar dazu ihre Einwilligung oder Genehmigung, was unterstellt werden kann, ertheilte, über ihr Recht verfügen durften, als einzelne in ihrer Gesammtheit (collectif) die Veräußerung vorgenommen, und nicht die Gemeinde **qua universitas** vertreten haben, wie dies in dem zwischen den Stockbesitzern von Birgel und Lißendorf, rücksichtlich des früher zwischen ihnen nicht gehörig abgetheilten Waldes geschlossenen Vergleiche vom 31. März 1780 der Fall war, indem von beiden Seiten zwei Deputirte, als von den sämmtlichen Gemeinds- oder Stockgliedern genügsam bevollmächtigt, denselben abgeschlossen haben; ein Beweis, daß nicht die Gemeinden als **universitas**, sondern die Stockbesitzer beiderseits, jenen Vergleich abgeschlossen haben;

Daß, wenn nach der Aussage des am 25. September 1826 abgehörten ersten Zeugen ein Beisaße während

der französischen Periode in Lißendorf einen leeren Platz, worauf früher ein altes Haus gestanden habe, sammt der Hälfte des Gemeinderechts gekauft und auch nur zur Hälfte an den Nutzungen der fraglichen Waldungen und Ländereien Theil genommen hat, hieraus offenbar folgt, daß in dem gegebenen Falle von der Veräußerung des Stockrechts die Rede war, weil sonst, hiervon abgesehen, der Ankäufer blos dadurch, daß er in Lißendorf wohnte, gleich jedem andern Einwohner, in gleichem Verhältnisse an den fraglichen Waldungen und Ländereien Antheil gehabt hätte;

Daß die Forstordnung vom Jahre 1787 obiger Ansicht nicht entgegensteht, sondern vielmehr derselben entspricht, indem in jener Ordnung, §. 54., gesagt wird: „die Fällung des Brand- und Klafterholzes ist sowohl in Cameral- als gemeinen Büschen alsdann nur zulässig," und hierdurch der Unterschied zwischen Cameral- und gemeinen Waldungen dahin feststeht, daß jene der gräflichen Kammer zum vollen Eigenthum, und diese, weil auch nach dem §. 74. von verkauftem Klafterholze der zehnte Pfennig entrichtet werden mußte, dem Grafen von Blankenheim als Grundherrn angehörten, mithin aus dieser Stelle gegen die nachgewiesene Eigenschaft der fraglichen Waldungen gar nichts gefolgert werden kann;

Daß, wenn es endlich in dem §. 48. heißt: „sie mögen herrschaftliche, gemeine oder sonst Privaten gehörig seyn," hierdurch dreierlei Waldungen gemeint seyn können, so daß die erstern als Cameral-Waldungen oder als herrschaftliche Waldungen, wovon die Gemeinschaft der Stockbesitzer für gefälltes und verkauftes Klafterholz den zehnten Pfennig entrichten mußte, oder als beide umfassend zu betrachten sind; in dem ersten Falle würden die Waldungen mit denjenigen, wovon nach dem angeführten §. 74. der zehnte Pfennig entrichtet werden mußte, gar nichts gemein haben, in dem zweiten Falle mit den zuletzt erwähn-

ten gemeinen Waldungen ganz gleichbedeutend seyn, und in dem dritten Falle, in so weit der Begriff von Cameral-Waldungen überschritten wäre, mit den gemeinen Waldungen, eben weil hiervon der zehnte Pfennig bezahlt werden mußte, in einem Punkt zusammenfallen; daß also jene Verordnung jedenfalls nicht auf das von den Klägern nachgewiesene erworbene Recht zerstörend einwirkte, noch einwirken konnte.

In Erwägung hinsichtlich der fraglichen Ländereien insbesondere, daß die Aussagen der am 25. September 1826 abgehörten Zeugen, in Uebereinstimmung mit den angeführten Urkunden, hinreichend nachgewiesen ist, daß die Kläger und ihre Vorfahren als Stockbesitzer, mit Ausschluß der Beisaßen, dieselben bis vor wenigen Jahren während einer längern als zur Ersitzung erforderlichen Zeit periodisch unter sich vertheilt und benutzt haben;

Daß folglich die Klage in ihrem ganzen Umfange gerechtfertigt erscheint.

In Erwägung, daß die Kläger für den entzogenen Genuß Schadensersatz zu verlangen befugt sind, jedoch dieserhalb vordersamst ein genaues Verzeichniß aufstellen müssen.

Aus diesen Gründen:

Ertheilt das Königl. Landgericht den Klägern Urkunde, daß sie den ihnen durch Urtheil vom 21. August 1826 auferlegten Beweis erbracht haben, und verurtheilt sofort die verklagte Gemeinde, an die Kläger die in der Ladung vom 8. April 1826 aufgeführten zehn Grundstücke abzutreten, und verordnet, daß die Kläger über den entzogenen Genuß ein genaues Verzeichniß aufstellen sollen; verurtheilt die Verklagte in die Kosten u. s. w.

44. und 45. Fall.*)

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer**) vom 8. December 1828, in Sachen Mathias Steffes und Consorten, Ackerer und Stockbesitzer von Wallendorf, Kläger, gegen die dasige Gemeinde, Verklagte.

In Erwägung, daß das Denombrement vom 3. August 1760 nunmehr in beglaubigter Abschrift vorliegt, indem selbes auf die Vorstellung des für die Kläger bestellten Anwaltes Tesch zu Luxemburg und auf die von dem Statthalter des Großherzogthums Luxemburg am 24. Juli dieses Jahrs erlassene Ordonnanz, nachdem der Anwalt Läis am 10. nämlichen Monats den Anwalt Schlink aufgefordert hatte, bei der Anfertigung jener Abschrift gegenwärtig zu seyn, durch den ausdrücklich bezeichneten Secretär der Landstände angefertigt worden; daß somit wenigstens der Vorschrift des Art. 853. der bürgerlichen Proceß-Ordnung Genüge geleistet worden.

In Erwägung, daß die Maria Elisabeth von Meven, verwittwete Freifrau von Feltz, in jenem Denombrement erklärte, daß sie von dem Herzoge zu Luxemburg die Herrschaft von Mörsdorf sammt allem Zubehör zu Lehen trage; daß namentlich darin gesagt wird: „Item à Wallendorf et Biesdorf j'ai toute

*) Das hier abgedruckte Urtheil gilt wieder, wie das vorige, mit welchem es die nämliche Bewandtniß hat, für zwei Fälle, nämlich gegen die Gemeinden Wallendorf und Biesdorf.

**) Gegenwärtig: die Herren Artois, Präsident; Esser, v. Bertrab, Landgerichtsräthe; Funke, Appellations-Gerichts-Assessor; von Uechtritz, Landgerichts-Assessor; Hisgen, Procurator; Advocat-Anwälte Läis und Schlink.

moyenne et basse justice à l'entière exclusion de tout autre, avec droit de créer pour l'exercice d'icelle, mayeur, échevins, clercjuré et sergent. Il y á pour la haute justice procès ventillant au grand conseil à Malines contre le comte de Vianden. — Item me compète le dixième denier de tous les bois, que les habitans des dits lieux vendent dans leurs bois communaux particuliers et haies. — Item tous les habitans des dits deux villages, excepté le censier à Biesdorf, sont tous gens de servile condition et sujets au rachapt et me doivent les rentes, corvées et prestations suivantes;" daß, nachdem nun diese Vogteihäuser aufgezählt worden, weiter erklärt wird: „Item sont les dits sujets de Wallendorf et de Biesdorf obligés aux corvées et main-d'oeuvres pour le bâtiment et réparation du chateau et basses cours de Mörsdorf avec ceux de Medernach, ci-devant spécifiés. — Item j'ai au dit Wallendorf un moulin auquel les dits sujets, le censier de Biesdorf, le censier de Hommerdingen et Schmalen d'Ammeldingen sont bannaux et obligés à toutes les corvées et main-d'oeuvres pour le bâtiment et les réparations du dit moulin et vanne, obligés en outre de méner et fournir hors de leur commun-Schaftbusch dit la Hardt, les bois nécessaires tant pour le bâtiment du dit moulin, que roues et vanne. — Le censier de Hommerdingen livre annuellement deux bichets de pois, deux bichets d'avoine, deux poules et il doit deux jours de corvées;"

Daß also, zufolge jenes Denombrements, die Frau von Feltz in den Dörfern von Wallendorf und Biesdorf die Schaft- und Grundherrschaft, wie auch die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit ausübte, und jene Besitzer an dieselbe, wie an deren Vorgänger, Schaftrenten abtra-

zen und derselben Frohndienste leisten mußten; daß die Frau von Feltz in dem Dorfe Wallendorf eine Bannmühle hatte, worauf die Vogteibesitzer jener Dörfer sowohl, als der Hofmann (censier) von Biesdorf, der Hofmann von Hommerdingen und Schmallen von Ammeldingen unter der Verpflichtung mahlen lassen mußten, nicht allein für den Bau und Reparaturen jener Mühle überhaupt Frohndienste zu leisten, sondern auch zu diesem Ende aus ihrem gemeinschaftlichen Schaftbusch, Hardt genannt, das nöthige Bauholz beizuführen, und von Seiten des Hofmanns von Hommerdingen außerdem noch Früchte zu liefern und zwei Tage Frohndienste zu leisten;

Daß mit obigem Verhältnisse der zwischen den Stockbesitzern der Dörfer Wallendorf und Biesdorf einerseits und Johann Schmallen von Ammeldingen und Michael Huprich von Hommerdingen andererseits, am 20. October 1661 schiedsrichterlich eingegangene Vergleich, welchen auch die verklagte Gemeinde vorgebracht hat, im Wesentlichen übereinstimmt, indem es darin heißt: „Als wirdt hiermit compromis-weiß erkent, daß Schmallen Hanß und Huprichs Michel jeder zwei Schweine weiter als ein anderer Einigsmann zu Wallendorf und Bistorff (wann Acker in den Wallendorfer und Bistorfer gemeinen Büschen vorhanden) in den Acker zu kehren und zu Ackern berechtiget seyn sollen. — Wann aber Acker vorhanden, sollen Schmallen Hanß und Huprichs Michel für ihre Schweine erforderte Stallungen zu Wallendorf und Bistorff für ein billiges entlehnen und die Inwohner zu Wallendorf und Bistorff Ihnen solches nicht abschlagen mögen und gedachte Hofleuthe under die Wallendorfer und Bistorffer Herde gehen zu lassen, schuldig seyn, vermitz, daß Sie Hoffleuthe pro quota Huth und Lohn abtragen undt wann gedachten Schmallen Hanß, Huprichs Michel und der Hoff-

mann zu Bistorff Brennholz in gedachten Büschen suchen wollen, sollen Sie anderst nichts als todtes unfruchtbares Holtz und kein Bauholtz zu laden, noch einige grüne Buchen oder Eichen zu hauwen Macht haben;" *)

Daß es zwar im Eingange jenes Vergleichs heißt: „zwischen zehendner und gemein Wallendorff und Bistorff an einem und Schmallen Hanßen von Ammeldingen und Huprichs Michel uff Hommerdingen;"

Daß aber dieser Eingang in dem Zusammenhange mit dem Inhalte der Urkunde nicht wohl irgend einen Zweifel darüber zurücklassen kann, daß der Ausdruck: „zehendner und gemeine" weder eine Gemeinde als universitas, noch den eigentlichen Vorstand einer solchen bezeichne, indem, wenn die genannten Schmallen und Huprich in dem Wallendorfer und Biesdorfer Busch zwei Schweine weiter, als ein anderer Einigsmann zu treiben befugt waren, hieraus offenbar folgt, daß eben, weil dieselben nicht in den besagten Gemeinden wohnten, und das Wort Einigsmann, welches selbst nach dem angeführten Denombrement auf die Vogtei- oder Schaftleute von Wallendorf und Biesdorf zu beziehen, einen Grundunterthan bedeutet, in der fraglichen Vergleichs-Urkunde die Gemeinheit (communio) der Schaftleute einerseits und die genannten Schmallen und Huprich andererseits als Parteien aufgeführt sind; daß nicht nur in so weit hiermit das Denombrement von 1760 übereinstimmt,

*) Wieder ein starker Beweis für die Pertinenz-Qualität der streitigen Waldungen zu den Vogteihäusern, indem hier drei Hofleute der nämlichen Herrschaft, die, so wie die Vogteibesitzer, abgesonderte Wohnungen besaßen, und sicher nicht von der Gemeinde als universitas ausgeschlossen, auf bloße Nutzungsrechte beschränkt waren, während die Vogteibesitzer Eigenthumsrechte ausübten.

sondern auch beide Urkunden darin übereinkommen, daß sie nicht nur der Hofleute von Ammeldingen und Hommerdingen, sondern auch des Hofmanns von Biesdorf erwähnen und ausdrücklich beurkunden, daß der sogenannte gemeine Schaftbusch zwischen den drei Benannten und den Grundunterthanen oder Vogteibesitzern von Wallendorf und Biesdorf gemeinschaftlich sey, wie dies in dem angeführten Denombrement ausdrücklich gesagt wird: „**Item j'ai au dit Wallendorf un moulin auquel les dits sujets** (nämlich die vorher benannten sechs und zwanzig Vogteibesitzer) **le censier de Biesdorf, le censier de Hommerdingen et Schmallen d'Ammeldingen sont bannaux obligés en outre de méner et fournir hors de** ***leur commun-Schaftbusch dit la Hart,***" und auf dieselbe Weise durch die Urkunde vom 20. October 1661 dahin feststand, daß die drei Benannten aus jenem zwischen ihnen und den Vogteibesitzern gemeinschaftlichen Walde das todte unfruchtbare Holz zu beziehen das Recht haben sollten; daß, wenn nun durch verschiedene Urkunden außer Zweifel gesetzt ist, daß von verkauftem Klafterholze aus den fraglichen Waldungen an die Schaftherrschaft von Feltz der zehnte Pfennig gezahlt werden mußte, und wirklich, was die verklagte Gemeinde zugibt, gezahlt worden, es keinem Anstande unterliegen kann, daß der unter der Benennung gemeiner Schaftbusch vorkommende Wald kein solcher, welcher einer Gemeinde als **universitas** angehört hätte, gewesen war, indem

1) die Abgabe des zehnten Pfennigs, wie dies nicht bezweifelt werden darf, zur Anerkennung des directen Eigenthums entrichtet worden;

2) die genannten Schmallen und Huprich, obgleich sie weder in Wallendorf, noch in Biesdorf wohnten, dennoch gleich einem andern Einigsmann in Wallersdorf und Biesdorf, die Schweine in ihren gemeinschaftlichen Schaft-

busch zu treiben berechtigt waren, was sie aber in dem Falle, wo der Wald der Gemeinde als **universitas** zugehört hätte, nur dann, wenn sie in Wallendorf und Biesdorf gewohnt, hätten thun dürfen; und

3) der Hofmann von Biesdorf, obschon er daselbst wohnte, dennoch nicht gleich jedem daselbst wohnenden Vogteibesitzer alles Brandholz zu beziehen das Recht hatte, sondern sich, gleich den Hofleuten von Ammeldingen und Hommerdingen, auf das todte unfruchtbare Brandholz beschränken mußte;

Daß jener schiedsrichterliche Vergleich durch eine nachträgliche Urkunde vom 25. Mai 1734 dahin bestätigt und bekräftigt worden, daß er in allen seinen Theilen befolgt und vollstreckt werden sollte, und überdies auch das Huprichshaus von Hommerdingen schon im Monate October 1607 im Besitze des Rechts, gleich jedem andern Einigsmann, in den gemeinschaftlichen Schaftbusch Schweine aufzutreiben, gehandhabt worden; daß es sofort keinem Zweifel unterliegen kann, daß der fragliche Wald ein Schaftwald war, und den Vogteibesitzern von Wallendorf und Biesdorf ausschließlich zum nützlichen Eigenthum gehörte, da zudem auch in dem Eingange der angeführten Urkunde vom 20. October 1661 gesagt wird: „Vergleichung so getroffen worden **anno die ut infra** durch Bevollmächtigte Lehensherrn zwischen Zehender und Gemeinde Wallendorf und Bistorff ahn einem, und Schmallen Hanß von Ammeldingen und Huprichs Michel von Hommerdingen und Parteien ihren Streit zu entscheiden den unterschriebenen, dem wohlehrwürdigen Huberto Berscheidt Ordens der heiligen Dreifaltigkeit zu Vianden Ministern und dem Dürwächter Eisenschmiet und Johannes Lemmer als Pfandhelderen und Schaftherrn und dem ehrwürdigen Herrn Pastoren mit Handlestung übergeben;" daß also der Umstand, daß der Streit durch

Bevollmächtigte Lehensherrn dahin geschlichtet worden, daß auch Nichteinwohner von Wallendorf und Biesdorf, wie jeder Einigsmann von diesen Ortschaften, in den gemeinschaftlichen Schaftbusch Schweine auftreiben, und der Hofmann von Biesdorf, obgleich er Einwohner dieses Dorfes war, dennoch nicht gleich den dortigen Einigsleuten, aus jenem Walde das Brandholz und gar kein Bauholz beziehen durfte, — unmöglich auf eine Gemeinde als **universitas**, welche auf denselben hätte Ansprüche machen können, sondern offenbar auf eine Gemeinschaft von Grundunterthanen, Vogtei- oder Schaftleuten, die selbst als Leibeigene gegen die Schaftherrschaft in einem lehens- und grundunterthänigen Verhältnisse gestanden, schließen läßt;

In Erwägung, daß zufolge einer Urkunde vom 28. November 1752 Zentner und Gemeinde der Dörfer Wallendorf und Biesdorf in dem fraglichen Walde 4000 Klafter Holz, das Klafter zu neun Stüber, an den Herrn von Malaise zu Vollendorf verkauft haben, und es nun in jener Urkunde heißt: „die Zahlung der obgemeldeten Corden aber soll folgendergestalt geschehen, nemblich solle Herrn von Feltz qua Schaftherrn bezahlt werden den zukünftigen Mai 1753 die Summe geltß von 195 reistaller und 50 Stüber und dieses theils wegent zehnten Pfennigs gemeldtem Herrn wegent vorstehenden 4000 Corden undt den Ueberrest bestehend in 130 reistaller wegent denen schuldigen Bauwfröhnden des schloß Mörstorff zustehendt. Weilen aber dieser Kauf und respective Verkauff ohne vorhergehende gnädige Bewilligung des Herrn von Feltz als Schaftherrn nicht bestehen kann, alß wirdt gedachter Herr unterthänigst gebetten, in dieseß einzuwilligen;"

Daß am Schlusse dieser Urkunde unterschrieben sind: von Malaise acceptans — Peter Oberlinkels richter — Johannes Innkels Zentner zu Wallendorf,

Christ Berends Zentner zu Biesdorf, Matheß Kimmes (die vier letztern blos verhandzeichnet) und noch vier andere, welche wirklich unterschrieben haben; daß noch am nemlichen Tage die herrschaftliche Einwilligung auf folgende Art erfolgte; „Unterschriebener Friedrich Damian Bochkoltz offiziant der Herrschaft Mörstorf kraft authorisation durch missive Schreiben vom 5. Novembris 1752 von meinem Herrn Principalen von Feltz qua Mittel- Grund- und Schaftherr deren Dörfer vorgemeldt consentire 2c.;"

Daß, was hier, wie in der frühern Vergleichs-Urkunde vom 20. October 1661 unter Zentner und Gemeinde verstanden werden könne und müsse, sich überzeugend aus dem zuletzt erwähnten Holz-Kaufsvertrage ergibt, indem darin der unwidersprechliche Beweis liegt, daß der fragliche Wald als ein Schaftwald dem Herrn von Feltz, als Schaftherrn, zum directen Eigenthum und demnach nothwendigerweise den Vogtei- oder Schaftbesitzern der Dörfer Wallendorf und Biesdorf, als solchen, zum nützlichen Eigenthum angehörte; daß, da nun eine Gemeinde im eigentlichen Sinne (universitas) nur in einem staatsrechtlich untergeordneten Verhältnisse gegen den Landesherrn betrachtet werden konnte, hieraus im Gegensatze folgt, daß der Ausdruck: „Gemeinde" in so weit sie nach den angeführten Urkunden gegen den Schaftherrn von Feltz in einem grund- und lehensunterthänigen Verhältnisse stand, nicht eine Gemeinde im eigentlichen Sinne, sondern eine Gemeinde als Gemeinschaft (communio) der Schaftleute, und dem zufolge auch der Ausdruck: „Zentner" nicht den Vorstand einer Gemeinde, als universitas, sondern vielmehr eine Art von Vorstand der Gemeinschaft der Schaftleute bezeichnete, was noch dadurch unterstützt wird, daß auch außer den Zentnern der Dörfer Wallendorf und Biesdorf, welche aus Unerfahrenheit

im Schreiben die Urkunde vom 28. November 1752 blos verhandzeichneten, noch vier andere Vogteibesitzer wirklich unterschrieben haben.

In Erwägung, daß die Vogteibesitzer von Wallendorf, zufolge einer Urkunde vom 16. Februar 1756, nach einer am 12. nämlichen Monats erhaltenen herrschaftlichen Ermächtigung dem Alexander Prinz zu Roth für das in Empfang genommene Capital von 560 florins brabäntisch eine jährliche Rente von 35 florins brabäntisch, jeden zu 20 Stüber brabäntisch, bestellt, sich und ihre Erben und Nachkommen deshalb solidarisch verpflichtet, und sich auf jener Urkunde einzeln unterschrieben und zum Theil verhandzeichnet haben; daß hieraus die Bestätigung des früher Gesagten folgt, obgleich die Verklagte bemerkt, daß auf der vorgebrachten, von dem Notar Beyder angefertigten Abschrift jener Urkunde sich ein Dintekleckser befinde, und daher diese Abschrift nicht berücksichtigt werden könne, daß dagegen aber eine andere Abschrift, von dem Notar André angefertigt, in gehöriger Form selbstständig vorliegt, und überdies auch mit der von dem Notar Beyder angefertigten Abschrift dem leserlichen Inhalte nach übereinstimmt.

In Erwägung, daß, zufolge einer Urkunde vom Jahr 1762 Johann Peters, Besitzer und Inhaber der zu Wallendorf gelegenen sogenannten Peters-Vogtei, zur Abtragung der seinem Sohne Johann Laer, Alias Peters, noch schuldigen Heirathsgabe, das zu Wallendorf gelegene, mit der Schaftrente eines Kapauns beschwerte Häuschen an den Mathias Geitz unter folgenden, von der Schaftherrschaft bewilligten und festgesetzten Bedingungen verkauft hat, daß 1) jenes Häuschen anstatt obiger Rente jährlich vier Schillinge Luxemburger Währung am St. Stephans-Tage liefern, 2) die Natur eines Schaftguts, gleich wie gedachte Vogtei, unveränderlich beibehalten,

3) der Käufer und seine Erben ebenso, wie die übrigen Schaftleute und Unterthanen zu Wallendorf auf die dasige Mühle gebannt seyn, 4) für die Schaftherrschaft frohnweise zu schneiden verbunden seyn, und 5) das Häuschen von Grund aus aufgebauet und unterhalten werden sollte, ohne daß der Käufer berechtigt sey, zu diesem Ende einiges Holz aus den gemeinen Schaftbüschen zu ziehen, jedoch mit Vorbehalt, was die Gemeinde aus ihrem zukünftigen jährlichen Hau ihm wohl werde vergünstigen wollen;

Daß zwar im Eingange dieser Urkunde mehrere Unterschriften der contrahirenden Parteien, der Name des instrumentirenden Notars und das Jahr 1762 aufgeführt sind, und nun von Seiten der Schaftherrschaft der bereits auseinandergesetzte Einwilligungs-Akt sammt den Unterschriften der verwittweten Freifrau von Feltz, des Käufers Mathias Geitz, zweier Zeugen und des instrumentirenden Notars Chardon und endlich am 23. März 1762 der gerichtliche Auftrag jenes Verkaufes folgte, aber nichts desto weniger jener Eingang unzweideutig unterstellen läßt, daß vorläufig zwischen Johann Peters und Mathias Geitz, mit Vorbehalt der nachzuholenden herrschaftlichen Einwilligung, der fragliche Kauf und Verkauf abgeschlossen worden; daß derselbe daher, in so weit er zu Recht bestehen sollte und in der Einwilligungs-Urkunde ausführlich relatirt und später gerichtlich aufgetragen worden, hinreichend nachgewiesen und begründet ist;

Daß, wenn nun der Käufer Mathias Geitz als ein Vogtei- oder Schaftbesitzer zu betrachten und als solcher verbunden war, wegen des angekauften Häuschens an die Schaftherrschaft vier Schillinge Schaftgeld abzutragen und für dieselbe Frohndienste zu leisten, und dennoch auf Bau- und Brandholz in dem gemeinschaftlichen Schaftwalde keine Ansprüche machen durfte, es sey denn, daß die Gemeinschaft ihm dessen vergünstigen wollte, hier-

aus doch wohl keine andere Schlußfolge gezogen werden kann, als daß jener Wald der Gemeinschaft der Vogteibesitzer und nicht der Gemeinde als **universitas** angehörte, indem ja sonst Mathias Geitz, als Einwohner der Gemeinde letzterer Art und noch um so mehr als Schaftmann, auch Brand- und Bauholz in jenem Walde rechtlich hätte in Anspruch nehmen können; daß eben in jenem besondern Verhältnisse der Beweis liegt, wie wenig die Schaftherrschaft das nützliche Eigenthum des Waldes als ein Pertinenzstück eines einzelnen für sich bestehenden Hauses behandelte, sondern dieselbe vielmehr im Verhältnisse zu den Vogteibesitzern einem Vogteigut als Complexus jenes Eigenthum verliehen, daß also mit bestätigendem Rückblick auf die bereits entwickelten Rechtsverhältnisse der Hofleute von Ammeldingen und Hommerdingen und des Hofmanns von Biesdorf die rechtlichen Ansprüche des nützlichen Eigenthums mit Zuverlässigkeit auf einer schaftherrlichen Verleihung zum ausschließlichen Vortheile der Vogteibesitzer beruhten, wenn man sich nicht gegen den Begriff einer Gemeinde als **universitas** in einen doppelten Widerspruch setzen und dann behaupten wollte, daß Einwohner (**incolæ**) einer solchen Gemeinde gar keine Ansprüche, dennoch aber Einwohner anderer Gemeinden deren an den Gerechtsamen einer solchen machen könnten.

In Erwägung, daß die vorgebrachten Catastral-Erklärungen vom Jahre 1766, welche in gehörig beglaubigten Auszügen vorliegen, weit entfernt, den Klagegrund zu zerstören, vielmehr zu dessen Rechtfertigung gereichen, indem die Vogteibesitzer von Wallendorf und Biesdorf bei der Rubrik: „Büsche und Hecken" angegeben: „keine eigene, genieset von den gemeinen wie die gemeine Ihnwohner," dagegen aber die Beisaßen oder Beiwohner Peter Steffens von Biesdorf, Johann Thome und Peter Nußbaum von Wallendorf bei der Rubrik:

„Büsche oder Hecken" blos erklärt haben: „keine," und mit Weglassung: „genieset von den gemeinen wie die gemeine Ihnwohner;" daß also nach dem erklärten eigenen Geständnisse der Beisaßen, dieselben, obgleich Einwohner von Wallendorf und Biesdorf, und somit Mitglieder einer Gemeinde als **universitas**, dennoch an den gemeinen Büschen und Hecken keinen Antheil fordern konnten, so daß, wenn in der Catastral-Erklärung der Gemeinde Wallendorf und Biesdorf bei der Rubrik: „Büsche und Hecken" geschrieben steht: „400 Morgen 27 Ruthen Eichen- und Buchenbusch — noch 100 Morgen Felsen" — hieraus folgt, daß der Begriff: „gemeine Büsche" sich nicht auf die Gemeinde als **universitas**, sondern nur auf die Gemeinschaft der Vogteibesitzer beziehen kann.

In Erwägung, daß die von fünf Einwohnern von Wallendorf am **3. Pluviose** Jahres **XIII.** dem Maire und dem Municipalrath gegebene Erklärung schon ihrem Inhalte nach nicht gegen die Kläger beweisen kann, indem auf die Frage: **combien notre commune possède-t-elle d'hectares de forêts ou bois communaux?** die Antwort gegeben worden: **667 hectares**, und hieraus nicht nothwendig folgt, daß jene fünf Einwohner zum Nachtheile der Vogteibesitzer aus einem zwischen diesen bestandenen gemeinschaftlichen Schaftwalde einen Wald, welcher der Gemeinde Wallendorf als **universitas** angehört habe, geschaffen hätten; daß jene Erklärung, in so weit sie besagt: die Waldungen seyen in dreißig Schläge eingetheilt gewesen, und hätten im Jahre 1789, 900 Klafter; im Jahre **IX.** der Republik, 908 Klafter; im Jahre **X.**, 700 Klafter; im Jahre **XI.**, 800 Klafter und im Jahre **XII.**, 900 Klafter eingetragen, um so weniger gegen die Kläger beweist, als es vielmehr in jener Erklärung heißt, daß die Einwohner jener Gemeinde selbst in den angeführten Jahren, ohne Kosten zu verursachen, die Schläge

ausgebeutet, und jeder Einwohner jährlich vier Klafter Holz habe beziehen können, indem der Ausdruck: „Einwohner" nicht anders als für Vogteibesitzer genommen werden kann, besonders aber weil es auch in der Catastral-Erklärung von 1766 heißt, daß jeder Gemeiner jährlich ungefähr fünf Klafter Holz beziehe, und nach dem durch die Urkunden feststehenden Sprachgebrauche jene Benennung auf die Gemeinschaft der Vogteibesitzer und deren Mitglieder bezogen werden kann;

Daß übrigens die Notarial-Vollmacht vom 3. November 1794, wodurch drei und vierzig Einwohner von Wallendorf, welche dieselbe theils unterschrieben, theils verhandzeichnet haben, fünf Einwohnern daselbst den Auftrag, zur Deckung der Kriegslasten ein Capital aufzunehmen, ertheilten, gegen die Kläger um so weniger zu beweisen vermag, als dieselben durch die nachträgliche Erklärung des Uebersetzers: à l'exception de quelques mots et expressions prescrites par la loi, qui ont été omis" in der Uebersetzung selbst verstümmelt worden, und eben diese Erklärung auf ein lehensherrliches Verhältniß, welches im Jahre **XIII.** der Republik, wo jene Uebersetzung Statt gefunden, hierin aufzunehmen verboten war, schließen läßt;

Daß, wenn ferner der Municipalrath von Wallendorf im Jahre **XIII.** zur Abtragung von Schulden, welche im Jahre 1795 und im Jahre **XI.** contrahirt worden seyn sollten, bei dem Unterpräfecten zu Diekirch um die Erlaubniß, in dem Gemeinde-Walde einen außerordentlichen Schlag hauen zu dürfen, eingekommen ist, hieraus zum Vortheile der Verklagten durchaus kein Eigenthumsrecht, sondern höchstens nur darin, wenn die Ausbeutung jenes Schlages wirklich bewilligt und vorgenommen worden wäre, eine Besitzeshandlung gefolgert werden könnte.

In Erwägung, was nun die Scheffenberathschlagungs-Protocolle der Gemeinden Wallendorf und Biesdorf vom 9. März 1822 betrifft, daß in dem ersten zwei und sechzig Einwohner, obgleich deren achzig, in dem zweiten achtzehn, obschon deren sieben und zwanzig vorhanden waren, in jenen Protocollen aufgefuhrt sind, und ein großer Theil dieselbe nur verhandzeichnet hat; daß in diesen Protocollen gesagt wird, daß die fraglichen Waldungen zwischen beiden Gemeinden nach der Anzahl der Mitglieder einer jeden Gemeinde getheilt werden sollten, so daß Gemeinde gegen Gemeinde als **universitas** stand; daß, in so weit die einzelnen in jenen Protocollen aufgeführten Einwohner die Gemeinde als **universitas** vorstellen sollten, dasjenige, was durch letztere damals bewerkstelligt worden, auch nur für und im Namen der Gemeinde geschehen, angesehen werden kann; daß, wenn folglich die Gemeinde Wallendorf und Biesdorf, als solche im eigentlichen Sinne, die fraglichen Waldungen getheilt haben, diese Handlung als **res inter alios gesta** den gegenwärtigen Klägern, die nicht als Gemeinde-Glieder ihre Eigenthumsrechte geltend machen, nicht entgegengesetzt werden darf (**fragm. 7. quod cujuscunque universitatis nomine**);

Daß durch die Unterschrift einiger der Kläger in jenen Protocollen keine Entäußerung ihrer Eigenthumsrechte begründet erscheint, indem sie nicht als contrahirender Theil der Gemeinde, als solcher, im eigentlichen Sinne gegenüber standen, sondern vielmehr als subjective Bestandtheile derselben auftraten; daß folglich kein Vertrag, wodurch die Kläger ihr Eigenthumsrecht veräußert hätten, zu Stande gekommen, auch eben so wenig aus den erwähnten Protocollen, die sogar durch den Mangel von sämmtlichen Einwohnern hervorgegangener, nach der bestehenden Municipal-Verfassung außer aller vorgeschriebenen Form liegender Unterschriften zum Nachtheile derselben durchaus

nicht bindend seyn können, eine Verzichtleistung auf das Eigenthumsrecht selbst gefolgert zu werden vermag, indem eine solche nicht förmlich und ausdrücklich, noch durch nachgewiesene concludente Handlungen an den Tag gelegt worden.

In Erwägung, daß aus den bisher zergliederten Urkunden der hinlängliche Beweis hervorgeht, daß die Kläger und ihre Vorfahren mit Ausschluß der Beisaßen die fraglichen Waldungen von jeher, bis in die französische Verwaltungs-Periode, als ein zu ihren Vogteihäusern gehöriges, ungetheiltes gemeinschaftliches Pertinenzstück besessen und benutzt, namentlich von in denselben verkauftem Klafterholze an die Schaftherrschaft, als solche, den zehnten Pfennig entrichtet, zur Hut jener Waldungen ihren Förster bestellt und besoldet, und dieselben bis zum Jahre **XII.** der Republik selbstständig ausgebeutet haben.

In Erwägung, daß die Behauptung der Verklagten, sämmtliche Vogteibesitzer hätten aus den fraglichen Waldungen gleiche Holzantheile bekommen, thatsächlich den bereits hinsichtlich des Mathias Geitz von Wallendorf, des Hofmannes von Biesdorf und der Hofleute von Ammeldingen und Hommerdingen beweisförmlich festgestellten Verhältnissen zuwiderläuft, und auch, wenn diesem nicht so wäre, jedenfalls die Aufstellung als Folge aus der Gleichheit der Holzantheile die Vermuthung für die Gemeinde als **universitas** unstichhaltig erscheint, indem durch die zulängliche Feststellung, daß die Vogteibesitzer an den fraglichen Waldungen das nützliche Eigenthum und der Schaftherr von Feltz daran das directe Eigenthumsrecht ausgeübt habe, zu dessen Anerkennung, wie dies in dem ehemaligen Herzogthum Luxemburg allgemein, und noch insbesondere durch **Neller's dissertatio de decimo aliove denario** außer Zweifel gesetzt ist, der zehnte Pfennig entrichtet wurde, es auch keinem Anstande

unterliegen kann, daß die fraglichen Waldungen zwischen den Vogteibesitzern und der Vogteiherrschaft in dem lehensunterthänigen Verbande lagen, und ein, den Vogteihäusern ungetheilt zugehöriges Pertinenzstück bildeten, so daß die Gleichheit der Holzantheile, welche ursprünglich, wo die Colonie in gleicher Vertheilung unter dieselben angelegt seyn mochte, auch auf die ungetheilten Waldungen angewendet worden wäre; daß, wenn im Verlaufe der Zeit die Ungetheiltheit der Vogteigüter durch ungleichmäßig ausgedehnte Cultur auch an größerem Umfange gewonnen haben, oder sogar die Vogteigüter in ihrer Getrenntheit ursprünglich ungleich vertheilt worden, und daher in einer und anderer Beziehung die Abgaben der Schaftrenten nicht überall gleich waren, diese zufällige Ungleichheit aus dem natürlichen und rechtlichen Grunde füglich keine Ungleichheit der Holzantheile herbeizuführen vermochte, weil die Waldungen als ungetheiltes gemeinschaftliches Eigenthum eben so zum gemeinschaftlichen Nutzen der Vogteibesitzer an Umfang gewinnen, als hieran zu deren gemeinschaftlichem Nachtheile verlieren konnten, so daß die Antheile nach dem correlaten Wechsel von Nutzen und Schaden in zu- und abnehmendem Verhältnisse immer gleich geblieben; daß zudem auch dem vernünftigen Zwecke der Erhaltung der Waldungen nichts zweckmäßiger entsprach und entsprechen konnte, als eine ungetheilte und untheilbare Gemeinschaft, die nach der Gesellschaftslehre im Zweifel bis zum Beweise des Gegentheils die Folgen des Vor- und Nachtheiles gleichmäßig unter sämmtlichen Mitgliedern tragen läßt; daß, wenn auch nunmehr, wo alle Bande des Lehensystems aufgelöst sind, und alles in den Händen der Besitzer consolidirte, in gemeinschaftlichen Waldungen bestehende Vermögen auf eine, gegen das innere Wohl des Gemeinde-Wesens zuwiderlaufende Weise der Theilung unterworfen ist, die Untheilbarkeit nur dadurch, daß die

fraglichen Waldungen als eigentliche Gemeinde-Waldungen erklärt und behandelt würden, aufrecht erhalten oder gerettet werden könnte, eine solche Ansicht nur der Gesetz-Politik angehört, und in dem vorliegenden Falle, wo man innerhalb der Grenzen des vorhandenen Privatrechtes, und zwar um die politisch-schädlichen Folgen unbekümmert, abzuurtheilen hat, unwiderruflich erworbene Rechte nicht rückgängig machen darf;

Daß übrigens auch gar nicht abzusehen ist, warum, wenn jeder Einwohner (incola) einer Gemeinde, als **universitas**, aus einem eigentlichen Gemeinde-Walde für seinen Heerd ein gleiches Loos zu beziehen das Recht haben kann, auch nicht jede Feuerstelle der Vogteibesitzer, in Bezug auf ihre gemeinschaftlichen Waldungen, ebenfalls ein gleiches Recht auszuüben befugt gewesen sey; daß folglich zur Vorbeugung alles Zweifels hauptsächlich die Frage: ob die Einwohner eines Dorfes (incolae) als Mitglieder einer Gemeinde (**universitas**) **jure incolatus** oder nur in so weit sie Vogteibesitzer waren, **jure soli aut fundi** aus einem gemeinschaftlichen Walde gleiche Holzantheile bezogen haben? entschieden werden muß, und nach den bereits entwickelten Gründen überzeugend dahin gelöst worden, daß sie in ihrer Eigenschaft als Vogteibesitzer dieselben als ein ihren Stockgütern anklebendes Zubehör benutzt haben; daß hierdurch die Behauptung der Verklagten: als habe sie als **universitas** die Holzantheile aus den fraglichen Waldungen erhalten, völlig widerlegt ist, und die fernere Aufstellung derselben, als könne auch sie ebenfalls als **universitas** von verkauftem Holze aus jenen Waldungen den zehnten Pfennig an die Schaftherrschaft bezahlt und somit in einem lehensunterthänigen Verhältnisse gestanden haben, gegen die Grundsätze über die scharfe Trennung des Privatrechtes von dem Staatsrechte verstößt, indem die Vogteibesitzer nur privatrecht-

lich gegen die Vogteiherrschaft in einem grundunterthänigen Verhältnisse standen; dagegen aber die Einwohner (incolæ) als eine Gemeinde im eigentlichen Sinne bildend, blos in einem unmittelbaren staatsrechtlichen Verhältnisse zu dem Landesherrn, und nicht unter dem Schaftherrn in einem lehensunterthänigen, sogar leibeigenschaftlichen Verhältnisse stehen konnten; daß also, wenn nach den früher allgemein für den Fall, wo der Grundherr zugleich die Landeshoheitsrechte ausübte, festgestandenen Ansicht, der zehnte Pfennig von verkauftem Klafterholze nicht als dem Landesherrn, sondern als dem Grundherrn entrichtet wurde, in dem vorliegenden Falle, wo die Schaftherrschaft nicht zugleich die Landeshoheitsrechte, welche dem Herzoge von Luxemburg zukamen, auszuüben hatte, noch aus einem stärkern Grunde angenommen werden muß, daß die Kläger und ihre Vorfahren, mit Ausschluß anderer Einwohner, welche nicht Vogteibesitzer waren, **jure soli** und nicht **jure incolatus** auf die fraglichen Waldungen, als Schaftwaldungen, ihre Eigenthums-Ansprüche völlig gerechtfertigt haben.

Aus diesen Gründen:

Verwirft das Königl. Landgericht die am 29. August 1826 eingelegte Opposition als ungegründet; bestätigt sofort das Contumazial-Urtheil vom 10. Juli 1826 seinem ganzen Inhalte nach, und verurtheilt die Verklagte **resp.** Opponentin in die Kosten 2c.

---

46. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer*), vom 21. Juli 1828, in Sachen Bernhard Schröder und 12 Consorten, Ackerer und Stockbesitzer in Klein-Langenfeld, Kläger, gegen die dasige Gemeinde, Verklagte.

In Erwägung, daß der von den Klägern subsidiarisch erbotene Beweis in seinem Zusammenhange erheblich ist, und durch die von der Verklagten in Auszug beigebrachten Urkunden vom 30. October 1761, vom 5. Februar 1766 und vom 23. Januar 1771 nicht ausgeschlossen wird.

In Erwägung, daß, wenn die Verklagte durch Vorlegung der betreffenden Protocolle nachgewiesen hat, daß auf Betreiben der Forstverwaltung zum Vortheile der Gemeinde in den Jahren 1806, 1807, 1808, 1809 und 1812 in dem Walde Merscheid, in den Jahren 1810 und 1811 im Brandenbusch, im Jahre 1813 im District Strittert jährlich ein Schlag öffentlich versteigert worden, solche Handlungen, welche blos zum Gegenbeweise gehören, um so mehr, als sie den übrigen in der Klage begriffenen Waldungen ganz fremd sind, nicht hinreichen, um vor der Hand die Epoche zu bestimmen, bis wohin die zur Verjährung erforderlichen dreißig Jahre sich erstrecken sollen.

Aus diesen Gründen:

Gibt das Königliche Landgericht den Klägern den sowohl durch Zeugen als durch Urkunden zu führenden Beweis auf, daß sie und ihre Vorfahren dreißig Jahre hindurch ununterbrochen 1) den Wald, genannt Prümerkopf u. s. w. als Zubehörungen ihrer Stockgüter und mit

*) Gegenwärtig: die Herren Artois, Präsident; Esser, v. Bertrab, Landgerichtsräthe; Hisgen, Procurator; Advocat-Anwälte Läis und Schlink.

Ausschluß aller Nichtstockbesitzer besessen und benutzt, insbesondere bei Holzverkäufen an die Grundherrschaft den zehnten Pfennig entrichtet, aus jenen Waldungen eigenmächtig und nach Willkühr Holz bezogen, zu deren Hut ihren eigenen Förster bestellt und besoldet, wie auch von denselben aus ihren eigenen Mitteln die Grundsteuern bezahlt haben.

Gegen diesen Vorbescheid wurde Namens der Gemeinde appellirt, worauf unter'm 20. Januar 1831 vom Königl. rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln (II. Civil-Senat) folgendes Urtheil erlassen wurde:

In Erwägung, was die von der Mitappellatin, Wittwe Anna Maria Johanns, vorgebrachte Nichtigkeits-Einrede des ihr zugestellten Berufungs-Aktes betrifft, daß der instrumentirende Gerichtsvollzieher . . . . der ausdrücklichen Vorschrift des Artikels 68. der Civil-Proceß-Ordnung zuwider, es unterlassen hat, in dem Akte Meldung davon zu machen, daß er bei der Abwesenheit der Person der genannten Appellatin in ihrer Wohnung auch keinen ihrer Verwandten oder Diener daselbst gefunden hat, in welchem Falle er erst befugt war, die Zustellung an einen Nachbar zu machen. Daß mithin die von dieser Appellatin vorgebrachte Nichtigkeits-Einrede durch die Verfügung des Art. 70. der Civil-Proceß-Ordnung vollkommen begründet ist, daß eben so der Antrag der appellantischen Gemeinde gegen den genannten Gerichts-Vollzieher auf Erstattung der ihr dadurch veranlaßten Kosten und auf Schadenersatz im Allgemeinen sich durch die Bestimmung des Art. 1031. der Civil-Proceß-Ordnung rechtfertigt, welche jedoch dieselbe im besondern Verfahren ausführen mag, da der Gerichtsvollzieher . . . . weder vorgeladen, noch sonst in lite befangen ist. Zur Hauptsache den übrigen Appellaten gegenüber:

In Erwägung, daß die Appellaten die in Rede stehenden Walddistricte, in deren Besitz die appellantische Gemeinde vor Anstellung der Klage sich befunden, als ihr ausschließliches Privat-Eigenthum in Anspruch nehmen, und zur Führung des ihnen obliegenden Beweises die in dem angegriffenen Urtheile verzeichneten Thatsachen mit dem ersten Richter für erheblich und erschöpfend halten. Daß indessen alle diese Thatsachen bei dem zugegebenen Mangel einer Erwerbungs- oder sonstigen Urkunde, woraus erhellt, daß die streitigen Walddistricte bei der ursprünglichen Verleihung ihrer Stockgüter als Zubehör derselben mitverliehen, oder daß sie später als Private und Besitzer der Stockgüter das Eigenthum erworben haben, durchaus nicht geeignet sind, um die angestellte Vindications-Klage rechtlich zu begründen;

Daß es von den Appellaten nicht widersprochen, übrigens auch urkundlich und notorisch ist, daß unter der vormaligen Verfassung nur die hofangesessenen Bauern, die Inhaber der Stockgüter, die einzigen und ausschließlichen Mitglieder der Gemeinde gewesen, die als solche, mit Ausschluß aller Nichtstockbesitzer, an den Gemeinde-Nutzungen einen gleichmäßigen Antheil genossen haben;

Daß demnach, indem die Appellaten oder ihre Autoren beide Eigenschaften, jene als Stockgutsbesitzer und diese als alleinige Gemeinde-Glieder in ihren Personen zugleich vereinigten, zur Begründung ihrer Klage darthun mußten, daß ihr Eigenthum ein rein privatrechtliches sey, welches lediglich und unmittelbar mit ihrem Stockgutsbesitz verbunden, und ihrer andern damaligen Eigenschaft als Mitglieder eines politischen Gemeinde-Verbandes durchaus fremd war;

Daß aber dieses Thema durch die articulirten Thatsachen nicht erschöpft ist, zu dem auch rein juristische Be-

griffe involvirt, die Lösung desselben mithin von Zeugen-Aussagen nicht erwartet werden kann;

Daß nach diesem Gesichtspunkte, dem Einzigen, unter welchem die angestellte Klage auf einem rechtlichen Grunde beruhen würde, alle von den Appellaten angeführten Thatsachen unerheblich erscheinen, indem bei allen Handlungen, welche die Appellaten in den streitigen Walddistricten während der vormaligen Gemeinde-Verfassung vorgenommen haben konnten, jedenfalls die allein entscheidende Frage noch immer unaufgelöst bleiben würde, ob sie in ihrer Eigenschaft als Glieder der Gemeinde, oder in der als Stockgutsbesitzer zu jenen Handlungen berechtigt waren;

Daß aus diesem Grunde auch kein Besitz, bevor die privatrechtliche und unmittelbare Verbindung desselben mit jenem des Stockgutsbesitzes nicht dargethan ist, zur Begründung der Verjährung dienen kann. *)

---

*) Wenn die privatrechtliche und unmittelbare Verbindung des Besitzes der streitigen Waldungen mit jenem der Stockgüter, wie verlangt wird, durch Titel dargethan würde, so wäre das Eigenthumsrecht schriftlich nachgewiesen; wo aber dieses der Fall ist, da dürfte kein anderer Beweis erfordert werden; ein schon an und für sich selbst hinreichender Beweis dürfte eben so wenig einem andern ganz verschiedenen Beweise untergeordnet werden; auch kann bei den gegenwärtigen Klagen nicht ausnahmsweise verlangt werden, daß das Eigenthum durch mehr als einen modus acquirendi nachgewiesen werden müsse, da in casu concreto die L. 3. §. 4. D. de acq. vel am. possess. XLI. 2. ausdrücklich sagt: „sicut dominium non potest nisi ex una causa contingere, ita et possidere ex una dumtaxat causa possumus."

Bei der præscriptio longissimi temporis ist weder justus titulus, noch der Beweis der bona fides erfordert; der lapsus temporis läßt beides vermuthen. — Conf. Pothier, traité de la prescription — part. II. art. 1. §. III. L. 8.

Aus diesen Gründen:

Erklärt der Königl. rhein. Appellations-Gerichtshof den Berufungs-Akt vom 4. September 1828, der Appellatin Wittwe Anna Maria Johanns gegenüber, für

---

§. 1. Cod. de præscr. XXX. vel XL. ann. (VII. 29.) Arg. leg. 30. Cod. de evict. (VIII. 45.)

Wollte man nun aber auch bei dieser Verjährung dennoch die Production eines Titels verlangen, so würde man die præscriptio longi temporis mit jener longissimi temporis confundiren; man würde die allgemeinen Gesetze sowohl, als insbesondere die Art. 2262. und 2265. des bürgerlichen Gesetzbuchs verletzen.

Der Zweifel, ob die Kläger in der Eigenschaft als Glieder einer Gemeinde (ut universi), oder in der als Stockguts-Besitzer (ut singuli) besessen haben, verschwindet erstens vor den im ersten Theil pag. 74, 89 und 146 ff. angeführten Beweisen, daß in den Ortschaften, wo das Vogtei- resp. Stockguts-Verhältniß bestanden, vor Einführung der französischen und noch immer fortbestehenden Gesetzgebung wohl Gemeinschaften (communiones), aber keine eigentliche Gemeinden (universitates) vorhanden waren; und zweitens würde dieser Zweifel, selbst angenommen, daß schon vor Einführung der jetzigen Communal-Verwaltung wirkliche Gemeinden in den erwähnten Ortschaften bestanden haben, durch den Art. 2230. des bürgerlichen Gesetzbuchs gänzlich gehoben; denn Alles, was die Kläger in der ersten Eigenschaft gethan, haben sie Namens der Gemeinde vorgenommen; was sie hingegen in der andern Eigenschaft vorgenommen, haben sie für sich, in eigenem Namen und als Private gethan. Diese Eigenschaften sind eben so wenig zu verwechseln, als Gemeinde-Güter mit Privat-Gütern, und universitates mit communiones.

Si quid enim universitati debetur, singulis non debetur nec quod debet universitas singuli debent. L. 7. §. 1. D. quod cujuscumq. univers. (III. 4.)

nichtig, und verurtheilt die Appellantin, unter Vorbehalt ihrer Regreßklage gegen den Gerichtsvollzieher . . . . welche ihr in separato auszuführen überlassen bleibt, in die dieser Appellatin verursachten Kosten; reformirt sodann, sämmtlichen übrigen

---

Nach diesem bildet die universitas eine fremde Person, rücksichtlich der Gemeinde-Glieder als Private, und sind die Handlungen, die für dieselbe und im Namen derselben Statt gefunden haben, pro alieno zu betrachten.

Hätte nun ein, diese beiden Eigenschaften von Privatmann und Gemeinde-Glied in sich vereinigendes Individuum ein Grundstück, dessen Eigenthum auf eine andere Art nicht nachgewiesen ist, während dreißig Jahren besessen, so müßte nach dem angeführten Artikel, wenn dieser je eine Anwendung finden sollte, angenommen werden, daß dieses Individuum pro suo, mithin in der Eigenschaft als Privatmann besessen habe, weil da, wo der Besitzer nur Eine Eigenschaft in sich vereinigt, wo es also nicht zweifelhaft seyn kann, in welcher Eigenschaft besessen wurde, dieser Artikel keine Anwendung finden könnte; derselbe ist gerade für den Fall, wo ein Zweifel über die Eigenschaft des Besitzers entsteht, in das Gesetzbuch aufgenommen worden.

Sobald der Besitzer als solcher anerkannt wird, streitet für ihn die Vermuthung, daß er für sich besitze; diese gesetzliche Vermuthung zu zerstören, liegt dem ob, der den Besitz bestreitet. — Art. 1350. 1352. 2230. des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ein Erkenntniß nun, welches im Zweifel quo titulo besessen wurde, dem Besitzer den Beweis aufgibt, daß er für sich und als Eigenthümer besessen habe, würde eben so gut ein förmliches Gesetz, die oben angeführten Artikel, verletzen, als ein Erkenntniß, wodurch entschieden würde, daß nicht Jeder, der acquiriren kann, auch ersitzen könne, die Art. 1350. und 2219. des bürgerlichen Gesetzbuchs verletzen würde, indem der Richter an die eine Gesetzesstelle sowohl, als an die andere gebunden ist; es darf also

Appellaten gegenüber, das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier, vom 21. Juli 1828; weist, an dessen Statt zu Recht erkennend, die Appellaten mit der angestellten Klage ab; verurtheilt dieselben in die Kosten beider Instanzen, und verordnet die Rückgabe der Geldbuße.

---

47. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer*), vom 21. Juli 1828, in Sachen Mathias Ballmann vulgo Hockers und Consorten, Ackerer und Stockbesitzer zu Rommersheim, Kläger, gegen die Gemeinde Rommersheim, Verklagte.

In Erwägung, daß der von den Klägern subsidiarisch anerbotene Beweis in seinem Zusammenhange erheblich ist.

*) Gegenwärtig: dieselben Herren, wie im vorigen Falle.

also in dem gegebenen Falle nicht angenommen werden, daß es lediglich von der Ansicht des Richters abhange, zu entscheiden, in welcher Eigenschaft Einer besessen habe, sobald kein Beweis hierüber geführt worden, indem, wie gesagt, im Zweifel der angeführte Art. 2230. hier entscheidet. Ein Anderes aber wäre es, wenn ein Beweis deshalb verordnet worden wäre, und nun der Richter erkannt hätte, daß es sich aus dem geführten Beweise ergebe, daß der Besitz nur titulo alieno ausgeübt worden sey; in diesem Falle hätte der Richter blos über ein Factum erkannt, und sein Urtheil könnte keineswegs in dieser Hinsicht wegen Verletzung eines Gesetzes cassirt werden; allein dieses ist in specie nicht der Fall; hier ist vielmehr erkannt worden, daß, im Zweifel, ob die Kläger für sich und als Eigenthümer, oder als Mitglieder einer Gemeinde besessen haben, letzteres angenommen werden müßte, daß wenigstens kein Beweis über den Besitz gestattet werden könnte.

Der Verfasser glaubt, der gegenwärtigen Note, im Interesse der gegen obiges Urtheil eingelegten Cassation, hier Platz geben zu dürfen. –

In Erwägung, daß, wenn die Verklagte durch Vorlegung der betreffenden Protocolle nachgewiesen hat, daß auf Betreiben der Forstverwaltung zum Vortheil der Gemeinde in den Jahren 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811 und 1812 jährlich ein Schlag in dem Walde, Haar genannt, und im Jahre 1813 ein Schlag in dem Walde, Meer genannt, öffentlich versteigert worden, solche Handlungen, welche blos zum Gegenbeweise gehören, um so mehr, als sie den übrigen in der Klage begriffenen acht Waldungen ganz fremd sind, nicht hinreichen, um vor der Hand die Epoche zu bestimmen, bis wohin die zur Verjährung erforderlichen dreißig Jahre sich erstrecken sollen.

Aus diesen Gründen:

Gibt das Königliche Landgericht den Klägern den sowohl durch Zeugen als durch Urkunden zu führenden Beweis auf, daß sie und ihre Vorfahren dreißig Jahre hindurch ununterbrochen 1) einen Wald, genannt Gunzert, u. s. w. als Zubehörungen ihrer Stockgüter und mit Ausschluß aller Nichtstockbesitzer benutzt und besessen, insbesondere bei Holzverkäufen an die Grundherrschaft den zehnten Pfennig entrichtet, aus jenen Waldungen eigenmächtig und nach Willkühr Holz bezogen, zu deren Hut ihren eigenen Förster bestellt und besoldet, wie auch von denselben aus ihren eigenen Mitteln die Grundsteuer bezahlt haben.

Auf die wider dieses Erkenntniß von Seiten der Gemeinde eingelegte Berufung erfolgte am 20. Januar 1831 ein reformatorisches Urtheil, in allen seinen Theilen buchstäblich das Nämliche, wie das zu dem vorigen Falle. Auch gegen dieses Urtheil ist der Cassations-Recurs vor Kurzem ergriffen worden.

---

48. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer *), vom 7. Januar 1830, in Sachen Mathias Breuer und Consorten, Ackerer und Stockbesitzer zu Hallschlag und Schleid, Kläger, gegen die dasige Gemeinden, Verklagte.

In Erwägung, daß die Kläger und Oppositen durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 10. Juli 1826 resp. 19. März 1827, zu dem Beweise durch Urkunden und Zeugen zugelassen worden sind:

a) daß sie und ihre Vorfahren Stockbesitzer gewesen, und die in ihrem Antrage bezeichneten fünf Walddistricte, mit Ausschluß der Nichtstockbesitzer während vierzig Jahren benutzt und besessen, insbesondere

b) bei Holzverkäufen an die Grundherrschaft zur Anerkennung des directen Eigenthums den zehnten Pfennig entrichtet, so wie aus jenen Waldungen eigenmächtig Holz bezogen, und

c) zu deren Hut ihren eigenen Förster ernannt und besoldet, so wie auch aus eigenen Mitteln die Grundsteuern davon bezahlt haben;

Daß zur Führung dieses Beweises auf Betreiben der Kläger und Oppositen bereits unter dem 16. Juni 1827 und 1. Mai 1829 Zeugen vernommen worden sind; daß inzwischen durch Zustellung von Anwalt zu Anwalt vom 31. December v. J. die Kläger einen in der Sitzung vom 2. d. M., welche zur Verhandlung der Hauptsache

---

*) Gegenwärtig: die HH. Artois, Präsident; Zeininger, Delius, v. Bertrab, Landgerichts-Räthe; Merrem, Appellations-Gerichts-Assessor; Tellemann, Procurator; Advocat-Anwälte Läis und Schlink.

anberaumt war, wiederholten Incident-Antrag, auf Edition von Urkunden von Seiten der Verklagten haben zustellen lassen, und sonach dermalen zu entscheiden ist, ob diesem Incident-Antrage Statt zu geben oder mit dessen Uebergehung in der Hauptsache zu erkennen sey.

In Erwägung, daß die Kläger und Oppositen durch das auf ihren eigenen Antrag erlassene Urtheil vom 10. Juli 1826 in Kenntniß gesetzt waren, welchen Beweis sie zur Begründung der von ihnen eingeleiteten Klage zu erbringen hätten; daß sie aus der Einsicht der eigenen Akten wußten, daß die Theilung des Hochwaldes im Jahre 1788 Statt gehabt haben soll und daß, wenn aus diesen Akten näher nicht hervorgeht, in wessen Gewahrsam die darüber angefertigte Urkunde sich befinde, dies um so weniger aus dem von ihnen selbst ausgebrachten Zeugenverhöre vom 10. Juni 1827 oder aus jenem vom 1. Mai 1829 zu ersehen ist, indem die Zeugen nur im Allgemeinen von der in den 1780er Jahren Statt gehabten Theilung sprechen; daß, wenn sie aber auch hieraus erst die Kenntniß über die Existenz dieser oder jeder andern auf den auferlegten Beweis bezüglichen Urkunden geschöpft hatten, sie die seit diesen Zeugenverhören bis hierhin verlaufene Zwischenzeit zur Stellung des dermaligen Incident-Antrags hätten benutzen müssen; daß aber, da sie dies zu thun unterlassen haben, die Verklagten jeden Besitz solcher Urkunden verabreden, auch durch nichts constirt, daß sie deren wirklich besitzen, der dermalen erbotene desfallsige Beweis als verspätet nicht mehr berücksichtigt werden kann, und deshalb zu übergehen, folglich zu prüfen und zu entscheiden ist: ob die Kläger und Oppositen den ihnen auferlegten Beweis erbracht haben, und in dieser Beziehung

In Erwägung ad a), daß aus den von den Klägern und Oppositen vorgebrachten und von den Verklagten

und Opponenten nicht bestrittenen Documenten, insbesondere aus der Cronenburger Cameral- und Forestal-Rechnung von 1759 und 1760, aus den Lehens-Protocollen von 1702 bis 1705 und aus dergleichen ältern Protocollen und Specificationen hervorgeht, daß die Einsaßen der Herrschaft Cronenburg und unter diesen auch die Einwohner des zu dieser Herrschaft gehörenden Dorfes Hallschlag schaft- und frohnpflichtig waren, insbesondere Schaftgeld, Maischaft, Herbstschaft, Moselfahrten, Fleischgeld u. s. w. entrichtet, daß sie gewisse Güter besessen, welche sie von der Herrschaft zu Lehen empfangen haben; daß aber keine dieser Urkunden die Lehensträger oder rentpflichtigen Einsaßen als Stockbesitzer, oder die auf diese Weise zu Lehen aufgetragenen Güter, die theilweise in einzelnen Häusern, Wiesen, Halben-, Viertels- u. s. w. Erben bestanden haben, als Stockgüter bezeichnet; daß diese Urkunden vielmehr beweisen, sowohl daß die Güter theilbar waren, weil das theilweise gekaufte oder vererbte Lehen auch theilweise aufgetragen wurde, als daß diese Güter überhaupt, mit des Herrn Bewilligung, auch stückweise veräußert werden konnten; daß die, gemäß Protocolls vom 16. Juni 1827 abgehörten Zeugen dahin übereinstimmen, daß in der Herrschaft Cronenburg die Häuser und alle Güter theilbar gewesen; daß es mit der zu dieser Herrschaft gehörenden Gemeinde Hallschlag dieselbe Bewandtniß gehabt habe; und endlich daß die ältern Ortsbewohner vor den spätern in den Waldnutzbarkeiten keinen Vorzug gehabt, daß diese vielmehr mit jenen gleichen Holzantheil bezogen haben;

Daß dieselben Zeugen eben so einstimmig bekunden, daß bei der in den 1780er Jahren vorgenommenen Theilung des fraglichen Hochwaldes dieselbe nach der Anzahl der damals in den dazu berechtigten Gemeinden bestehenden Feuerstellen Statt gehabt habe, und daß später hin-

zugekommene Einwohner von dem Mitgenusse in keiner Weise ausgeschlossen worden seyen; daß zwar die, gemäß Protocolls vom 1. Mai 1829 abgehörten Zeugen von Stockbesitzern in der Herrschaft Cronenburg sprechen, daß aber die von denselben Zeugen nachgegebene Mitbenutzung der jüngern Beibauern an dem Waldertrage, so wie die gleichfalls nachgegebene Theilbarkeit der Häuser und Güter unter die sämmtlichen Erben dem Begriffe des Stockhauses und Stockbesitzers widersprechen; daß sonach ihre Erklärungen nur in so fern Berücksichtigung verdienen, als dieselben durch alle übrige, ohnedies weit ältern Zeugen bestätigt werden.

In Erwägung, daß aus dem von den Klägern und Oppositen nachgewiesenen Umstande, daß einzelne Einwohner ihre näher nicht bezeichneten Antheile in dem gemeinen Hochwalde ihren Creditoren theilweise jure antichreseos verpfändet haben, die Schlußfolge nicht gezogen werden kann, daß der in der Pfandurkunde vom 18. April 1790 als gemeine Wald bezeichnete Hochwald ein Privat-Eigenthum der Verpfänder und ihrer Miteinwohner des Orts gewesen sey; daß diese Urkunden vielmehr sowohl im Allgemeinen als ihrem besondern Inhalte nach dahin zu beschränken sind, daß die Pfandschuldner über mehr nicht verfügt haben, als worüber ihnen die Befugniß nach der damaligen Gesetzgebung zustand, und daß sie mehr nicht als den ihnen zufallenden Genuß aus dem Walde an die Pfandgläubiger theilweise und bis zur Rücklage der Schuld übertragen haben.

In Erwägung ad b), daß die von Seiten der Kläger und Oppositen beigebrachte, von dem Gegentheile nicht bestrittene Abschrift des Cronenburger Hof-Bann-Weisthums sich in Bezug auf den fraglichen Wald buchstäblich folgendermaßen ausdrückt: „auf dem hohen Wald weist

der Scheffen unsern gnädigen Herrn, einen gnädigen Hoch- herrn, und dem Landmanne so einen willigen Herrn hat, Holz vor Feuerung und allen seinen nothdürftigen Gebrauch in Feld und seinem Hof. Und sonderlich weist der Scheffen, da einiger in demselben Bann vorgeschrie- bener Gestalt gesessen und in seinem Haus nothdürftig Bauholz von nöthen hätte, der soll gen Cronenburg gehen und bitten, daß man ihm den Förster zugebe, den noth- dürftigen Bau zu besichtigen und ihme nach Nothdurft Holz darzuweisen, damit sich der Landmann in seinem Haus nothdürftig erhalten und unserem gnädigen Herrn desto baß schafft und Dienst geben thun möge."

„Und, spricht der Scheffen ferner, er habe von seinen Eltern und Vorfahren einen Gebrauch, so einig arm Mann binnen dem Hofslandt mit seinen kleinen Kindern säße und hätte kein Brod, auch sonsten nichts, dafür er Brod kaufen könnte, der soll hin gen Cronenburg gehn und for- dern ein Holz, dafür er für sich und seine kleine Kinder Brod kaufe, das soll ihm aus Gnaden vergönnt und zuge- lassen werden, doch vorbehaltlich unserm gnädigen Herrn des Zehndens oder zehnten Pfennig." Woraus dann wohl ungezweifelt hervorgeht, daß die zu dem Hochwald berechtigten Landleute zu ihrer Nothdurft Holz aus diesem Walde nehmen konnten, daß sie nach Bedürfniß Bauholz angewiesen erhielten, und ihnen gegen Erlegung des zehnten Pfennigs gestattet worden, Holz aus dem Walde zu verkaufen; daß dagegen eben so wenig daraus folgt, daß diese Gerechtsame einer besondern Classe von Landleuten gestattet waren, als daß die Dispo- sition über das Holz der Willkühr der Berechtigten anheim gegeben gewesen sey; daß vielmehr die vernommenen Zeugen darin übereinstimmen, daß diejenigen Ortseinwohner, welche in Folge der Theilung eines Hauses oder Gutes ein Haus beibaueten, sowohl vor dem Einrücken der Franzosen in

diese Länder, als späterhin, Theil an den Waldungen erhalten hätten, und daß ein Unterschied zwischen den Einwohnern als Stockbesitzer, im Gegensatz von Nichtstockbesitzer, von keinem der Zeugen angeführt worden ist; daß folglich die ad a) angeführten Urkunden eben so wenig als das Schöffenweisthum, welches im Allgemeinen von Landleuten spricht, weder beweisen, daß ein Theil der Einwohner der Herrschaft Cronenburg Stockbesitzer gewesen sey, noch daß die zu dem Walde berechtigten Landleute über den Ertrag des Waldes nach Willkühr disponiren konnten; daß aber die, sowohl durch die Quittungen von den Jahren 1744, 1786 und 1790, als durch die Aussagen sämmtlicher Zeugen bestätigte Entrichtung des zehnten Pfennigs, bei Abgang des Beweises der Stockgutseigenschaft, so wie der willkührlichen Disposition über den Ertrag des Waldes für sich allein die Pertinenz-Eigenschaft des Hochwaldes zum Eigenthum der Kläger um so weniger erweisen kann, als nicht sie allein, sondern mit ihnen die jüngern Einwohner zu gleich großen Theilen genossen haben;

Daß nun ad c) die Zeugen darin übereinstimmen, daß seit der in den 1780er Jahren erfolgten Theilung des Hochwaldes unter die acht dazu berechtigten Gemeinden Hallschlag nicht allein die in Frage befangenen Walddistricte besessen, sondern auch dieselben durch einen dazu bestellten Förster haben hüten lassen; daß aber die sämmtlichen Zeugen von dem durch die Gemeinden bestellten Förster sprechen, weshalb dann auch ihre Aussagen, vielmehr die Einrede der verklagten Gemeinden, als die Behauptung der Kläger beweisen; daß endlich weder durch Urkunden, noch durch Zeugen irgend ein Beweis in Bezug auf die Zahlung der Grundsteuer geführt worden ist; daß mithin eben so wenig erwiesen ist, daß die Kläger einen

Förster nach ihrer Wahl angesetzt, noch daß sie denselben aus ihren Mitteln besoldet, noch auch daß sie die Steuern des Waldes aus dem Ihrigen entrichtet haben.

Aus diesen Gründen:

Verwirft das Königliche Landgericht den Incident-Antrag der Kläger und Oppositen; ertheilt den Verklagten und Opponenten Urkunde, daß die Kläger den ihnen auferlegten Beweis nicht erbracht haben; weist letztere mit der angestellten Klage ab, und verurtheilt sie in die Kosten, mit Ausnahme jener des Contumazial-Verfahrens, welche den Verklagten zu Last bleiben.

---

49. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer *) vom 2. December 1830, in Sachen Theodor Dingels vulgo Brux und Consorten, Ackerer und Stockbesitzer zu Krautscheid, Kläger, gegen die dasige Gemeinde, Verklagte.

In Erwägung, daß der Antrag in der am 19. December 1826 angestellten Klage dahin gerichtet war, den Klägern das Eigenthum des Krautscheider Waldes zuzusprechen, später auch Schadensersatz für den entbehrten Genuß gefordert wird;

Daß die Kläger zum Beweise ihres Eigenthums angeführt haben, der Wald habe einen ergänzenden Theil ihrer Vogteigüter gebildet, und dem gemäß das Urtheil des

---

*) Gegenwärtig: die HH. Artois, Präsident; Zeininger, Delius, Landgerichts-Räthe; Merrem, Appellations-Gerichts-Assessor; Tellemann, Procurator; Advocat-Anwälte Lais und Schlink.

Landgerichts vom 7. Mai 1827 die Kläger zu dem sowohl durch Zeugen, als durch Urkunden zu führenden Beweise zugelassen hat: „daß sie und ihre Vorfahren den Krautscheider Wald, mit Ausschluß anderer Einwohner des Dorfes Krautscheid, welche nicht Vogteibesitzer waren, ununterbrochen während eines Zeitraums von vierzig Jahren als ein zu ihren Vogteigütern gehöriges Eigenthum besessen und benutzt, namentlich zur Hut jenes Waldes einen eigenen Förster bestellt und aus ihren Privatmitteln bezahlt, aus demselben nach Willkühr Holz bezogen und veräußert, und von dem verkauften Holz den zehnten Pfennig an die Grundherrschaft entrichtet haben."

In Erwägung, daß nach Maßgabe dieses Urtheils Zeugen vernommen und Urkunden beigebracht worden sind, und es nunmehr auf die Feststellung des Resultates dieser Beweisführung ankommt.

Was die Urkunden betrifft:

In Erwägung, daß 1) der von den Klägern producirte Notarial-Act vom 30. October 1727, hinsichtlich dessen äußerer Form keine Erinnerungen von Seiten der Verklagten gemacht sind, einen Verkauf des zu Krautscheid gelegenen Theisen Erbes, nebst den dazu gehörigen Büschen, Hecken und Wiesen, für 150 Rthlr. Luxemburgisch, von Seiten des Nicolaus Linz, eingesetzten Erben der Schmitzen-Vogtei, an einen gewissen Franz Hickhausen enthält; daß aber der Mitverkauf eines Theils des hier in Rede stehenden Waldes daraus keineswegs hervorgeht, indem die Büsche nicht näher bezeichnet sind, daher auch andere darunter verstanden seyn können *);

*) Es wurde nicht behauptet, daß die Kläger, weder gemeinschaftlich, noch einzeln, andere Waldungen, als die in Frage befangenen besitzen, noch besessen haben, was in

Daß dagegen aus dem Inhalte jenes Actes, insbesondere aus den darin vorkommenden Worten: „vermitz Belast und Herrendienst, so dem Erb usliegt," und aus dem eigenhändigen Consens des Schaftherrn d'Olimar, vom 27. November 1728, worin der Verkauf unter der Bedingung, den zehnten Pfennig voraus zu bezahlen, und die Schaftdienste in des Herrn Domicil zu entrichten, genehmigt wird, die vogteiliche Qualität des Theisen-Gutes unzweifelhaft zu entnehmen ist.

In Erwägung, daß 2) in dem Notarial-Acte vom 27. October 1769 die Autoren der Kläger nach vorherigem Abstimmen und gefaßtem Beschluß „ihren zusammen habenden und unter ihnen annoch unvertheilten gemeinen Schaftbusch, obent der Merelbach zu Krautscheid gelegen, hauen und kohlen zu lassen," diesen Busch zum Hauen und Kohlen an Michael Junk von Ehlenz für 404 neue Thaler verkaufen, unter der Bedingung der Rückgabe nach vollführtem Hauen und Kohlen in zwei Jahren, wobei Verkäufer zugleich versprechen: „dem Schaftherrn dieses Büsch und des Dorfs Krautscheid den zehnten Pfennig nach Advenant und Proportion ihrer Gerechtigkeit von der gesagten Summe treulich zu entrichten," mit dem Zusatz: „Und werden hochbesagte Schaftherrn hierdurch unterthänigst gebeten in gegenwärtigen Verkauf gnädigst und resp. wohlgefällig einzuwilligen und herrschaftliche Verwilligung mitzutheilen;"

Daß, wenn gleich in diesem Acte nur von dem gemeinschaftlichen Wald obent der Merelbach die Rede

einem der folgenden Considerans als richtig angenommen ist, so daß in der Namens der Gemeinde eingeleiteten Appelinstanz die Behauptung reproducirt wird, daß man keinen andern als den in Frage befangenen Wald in der obigen Urkunde bezeichnen wollte noch konnte.

ist, während der im jetzigen Proceß in Anspruch genommene als einerseits an Homes von Bekold und anderseits an das Privat-Eigenthum der Kläger grenzend, bezeichnet wird, gleichwohl nicht füglich in Zweifel gezogen werden kann, daß damals von dem jetzt streitigen Walde die Rede war, indem zuvörderst die verklagte Gemeinde durchaus nicht bestritten hat, daß sich die Urkunde auf den streitigen Wald beziehe, was doch in der klägerischen Denkschrift behauptet wird, dann aber auch von keiner Seite angeführt worden ist, daß in der Gemeinde Krautscheid außer dem im Proceß befangenen noch ein anderer in einem gemeinschaftlichen Eigenthume stehender oder zwischen den Stockbesitzern und der Gemeinde streitiger Wald gelegen sey, vielmehr aus den Zeugen-Depositionen und einigen Aeußerungen der Gemeinde sich ergibt, daß nur ein gemeinschaftlicher Wald zu Krautscheid sich befindet, endlich aber aus der fraglichen Urkunde, und zwar insbesondere aus den Worten: „ihren Schaftbusch hierselbst gelegen," und „den Schaftherrn dieses Busch und des Dorfs Krautscheid" hervorgeht, daß der Wald, worüber darin disponirt wurde, zu Krautscheid gelegen, mithin folgenweise anzunehmen ist, daß das erkaufte Stück einen District des Ganzen bildete.

In Erwägung, daß, indem also die damaligen Vogteigutsbesitzer und Autoren der Kläger über den zu verkaufenden Waldschlag, als über ein gemeinschaftliches Eigenthum ihrer Vogteien, unter vorbehaltener herrschaftlichen Einwilligung und gegen Bezahlung des zehnten Pfennigs selbstständig verfügten, solches einen Besitzact der klägerischen Vorbesitzer und zwar in ihrer Eigenschaft als Vogteibesitzer darstellt, welcher unbedenklich als der Zeitpunkt des Anfangs der von den Klägern zu beweisenden Verjährung angesehen werden müßte, wenn nicht durch die unten

zu erörternden Zeugen-Aussagen ein früherer Termin festgestellt würde.

In Erwägung, daß 3) nach einer Privat-Quittung eines Johann Georg Keupp über den von Theis zu Krautscheid empfangenen zehnten Pfennig ad 5 Kronenthaler, „wegen verkauftem Holz zum Kohlen in Krautscheider Büsch," vom 15. Januar 1770, deren Aechtheit nicht contestirt worden, die Realisirung des in dem obigen Acte von 1769 gethätigten Verkaufes anzunehmen, sohin solche letzteren noch mehr zur Bestätigung dient.

In Erwägung, daß 4) Kläger sich noch auf mehrere sogenannte Gemeinde-Rechnungen berufen, insbesondere auf eine „Rechnung, welche Bürgermeister und Inwohner des Dorfs Krautscheid dem Hochgerichts-Schultheiß und Scheffen der Stadt und Herrschaft Neuerburg von dem Jahre 1771 bis 1778 ablegen," worin es heißt: „Jedoch zu bemerken ist in der Einnahme was folgt: daß das Rothland und Busch so der Gemeinde daselbsten sich zugeschrieben findet, kein Gemeinde-Rodtland, wie auch kein gemeiner Busch ist, sondern ein schaftpflichtiges Gut und die sieben folgende Inwohner (Autoren der Kläger) genießen besagtes Rodtland und Busch gegen Entrichtung des gewöhnlichen Schaft und Dienst; — — so kann auch in der Einnahme keine eingeführt werden;" und in der Ausgabe: „dieweil das besagte Rodtland und Busch, so der Gemeinde irrthümlich zugeschrieben, den genannten sieben Inwohnern zusammen zugehörig, so hat auch ein jeder von ihnen nach Maaß seines daran habenden Theil die darauf gelegte Schatzung entrichtet;

Daß sich Kläger sodann auf ein zweites scriptum berufen, worin Bürgermeister und Einwohner des Dorfes Krautscheid, in Gefolge eines Befehls der Commission der gemeinen Auflagen der Provinz Luxemburg, vom 15. Mai

1791, erklären, daß angesehen sie mit keinen gemeinen Einkünften versehen, weder mit gemeinen Lasten beladen und auch nicht das mindeste gemeines besäßen, sie auch außer Stande seyen, eine Gemeinde-Rechnung zu machen.

In Erwägung, daß nun zwar, da beide Urkunden in keiner vollkommen glaubhaften Form vorliegen, daraus kein vollständiger Beweis der darin angegebenen Thatsachen entnommen werden kann, gleichwohl aber, da ihnen die unverkennbarsten Merkmale des Alterthums beiwohnen, und keine Spuren einer Fälschung irgend ersichtlich sind; da ferner in einer Petition an den Präfecten, vom **13. Floréal** Jahres **XI.**, schon auf eben diese Erklärungen der Gemeinde Bezug genommen wird, eine dringende Vermuthung zur Unterstützung der durch den Akt von 1769 für die Kläger beweisenden Umstände und für ihr behauptetes Eigenthum am fraglichen Walde allerdings erzeugt wird.

In Erwägung, daß 5) Kläger mehrere Proceß-Aktenstücke in beglaubigter Abschrift producirt haben, inhalts welcher sich der Graf von Blankenheim und der Rath Honoré, beide Herren von Neuerburg, mittelst Requête vom 9. August 1770, bei dem hohen Rathe des Herzogthums Luxemburg darüber beschwerten, daß die sieben Vogteibesitzer zu Krautscheid den oben erwähnten Holzschlag ohne ihre Zustimmung veräußert hätten, da doch der Wald Gemeinde-Wald sey, und worin sie bitten, denselben dergleichen Veräußerungen zu untersagen, und zur Strafe, nach Maßgabe der Ordonnanz von 1724, den Kaufpreis zu confisciren, worauf der hohe Rath zu Luxemburg unter'm 6. März 1781 einen Bescheid dahin erließ *), daß die Verklagten von dem Antrage auf Confication des

*) S. oben 3. Fall pag. 3.

1769 zum Verkohlen verkauften Holzes entbunden, und die Kläger zur Entschädigung wegen des auf die Kaufgelder gelegten Arrestes verurtheilt, zugleich aber den Stockbesitzern der Beweis aufgegeben wurde, daß der Wald oben der Merelbach **„un bois particulier et dépendant de leurs voueries“** ausmache;

Daß also demzufolge die Stockbesitzer bei der getroffenen Disposition über den Wald geschützt, und wenn auch hinsichtlich des denselben aufgegebenen Beweises nichts weiter constirt, und der Proceß nachher, wie die Kläger behaupten, nicht weiter fortgesetzt worden ist, dennoch aus jenen Aktenstücken hervorgeht, daß sich die Vorbesitzer der Kläger damals in ihrer Eigenschaft als Vogteibesitzer im Besitze des Waldes befunden und behauptet haben.

In Erwägung 6) einen von der verklagten Gemeinde abschriftlich producirten Notarial-Akt vom 14. Juni 1772 betreffend, worin Klappers Theis sein ihm zukommendes Theil Holz in ihrem Gemeinde-Busch antichretisch verpfändet, so wie einen Notarial-Akt ähnlichen Inhalts vom 3. März 1764 betreffend, daß Kläger auch hieraus eine Disposition als Eigenthümer über den fraglichen Wald herleiten wollen, daß aber dieses ungegründet ist, indem auch ein Gemeinde-Mitglied über seine Nutzungen in einem Gemeinde-Walde in gleicher Art disponiren könnte, da von einer diesfälligen Untersagung im Luxemburgischen nichts constirt, mithin aus dieser Urkunde nichts für die Kläger folgt.

Was sodann die Zeugen-Aussagen betrifft:

In Erwägung, daß aus den übereinstimmenden Depositionen derselben mit vollkommener Gewißheit hervorgeht, daß während eines Zeitraums von vierzig Jahren, und zwar vom Jahre 1765 an gerechnet, die sieben Vogteibesitzer von Krautscheid den fraglichen Wald ausschließlich benutzt, darin Holz geschlagen und bezogen, und solches

immer nur in sieben Loose zerlegt worden; ferner auch viele Zeugen, wie der erste, zweite, dritte und sechste bekunden, daß in den Jahren 1787 bis 1791 und 1799, so wie in spätern Jahren wirklich noch ein achtes Haus, auf der Straße genannt, zu Krautscheid existirte, welches von dem Holzgenuß ausgeschlossen war, wie denn auch mehrere andere Beisaßen, welche in den Backhäusern wohnten, daran nicht participirt haben, ingleichem die Zeugen bewahrheiten, daß die Vogteibesitzer den Wald zu jener Zeit selbst gehütet, und die Backesmänner für den Genuß der Weide etwas haben bezahlen müssen; daß erst in spätern Jahren ein Förster angestellt war, hinsichtlich dessen Remuneration die Zeugen jedoch aus eigener Wissenschaft eben so wenig etwas angeben können, als darüber, daß die Vogteibesitzer den zehnten Pfennig entrichtet haben.

In Erwägung, daß dagegen die verklagte Gemeinde 1) sich darauf beruft, daß nach Aussage des Zeugen Jungels der Förster sein Gehalt aus der Gemeinde-Casse bezogen habe; daß aber diese Angabe deshalb keine Berücksichtigung verdient, weil der Zeuge solches nur von Hörensagen bekundet, und seine Aussage nicht nur durch keine andern Zeugen-Depositionen unterstützt, sondern auch durch den Inhalt der oben **sub Nro. 4.** und 5. erörterten Urkunden höchst unwahrscheinlich wird.

In Erwägung, daß 2) die Catastral-Erklärung, worin die Gemeinde Krautscheid 20 Morgen Busch declarirt, den von den Klägern geführten Beweis nicht schwächen kann, weil hier unter der Gemeinde, nach dem Sprachgebrauche der damaligen Zeit, auch der Verein der Stockbesitzer verstanden seyn kann, welches um so eher anzunehmen, als der unterhandzeichnete Nicolaus Ickes auch Inhaber eines Vogteigutes war;

Daß auch 3) aus dem Umstande, daß die Stockbesitzer eine Rente an das Schmitz-Haus zu Krautscheid entrichtet

haben, welches von dem neunten Zeugen angeführt wird, und woraus Beklagte das Nichtvorhandenseyn der Vogtei-Eigenschaft der klägerischen Güter deduciren will, zwar die Anomalie hervorzugehen scheint, daß ein höriges und dienstbares Gut selbst Herrenrecht an sich gebracht habe, gleichwohl die Qualität der Stock- oder Vogteigüter aus dem Inhalte der sämmtlichen Urkunden in Verbindung mit den Aussagen der Zeugen unzweifelhaft zu entnehmen, und daher jenes isolirte Zeugniß diesem um so weniger entgegensteht, als die nähern Umstände der Uebertragung dieser Rente auf das Schmitz-Haus durchaus nicht constiren.

In Erwägung, daß 4) verklagterseits noch auf eine Proceßschrift aus den Jahren 1774 Bezug genommen wird, worin mehrere Einwohner von Krautscheid sich gegen eine Beschwerde vertheidigen, daß ihre Schafheerde in dem jungen Busch des Gemeinde-Waldes von Krautscheid geweidet hätte;

Daß zwar in dieser Schrift die Denunciaten den fraglichen Wald häufig einen gemeinen Wald nennen; daß aber einestheils, da es sich damals keineswegs um die Qualität des Waldes handelte, der Verfasser jener Schrift nicht Ursache hatte, auf die genaue Bezeichnung des Waldes besonders Gewicht zu legen, mithin darin wohl in keiner Art ein rechtsgültiges Anerkenntniß des Eigenthums der Gemeinde zu finden ist, anderntheils auch der Ausdruck gemeiner Wald eben so wohl einen gemeinschaftlichen Wald, als den einer Gemeinde bezeichnen kann;

Daß 5) verklagterseits noch der Einwurf gemacht wird, daß der ausschließliche Holzgenuß der Vogteibesitzer, wie ihn die Zeugen bekundet, keinen Beweis ihres Eigenthums liefere, weil nach der ältern Gemeinde-Verfassung die Backesleute keine Lasten zu tragen gehabt, mithin auch

von den Vortheilen der Gemeinde ausgeschlossen gewesen seyen; daß aber an und für sich schon die Präsumtion dafür streitet, daß die Kläger **proprio nomine et jure** den Holzgenuß bezogen haben, und nicht als Gemeinde-Mitglieder, indem diese Vermuthung bei jedem Besitze, nach Art. 2230. des bürgerlichen Gesetzbuchs, eintritt, im untergebenen Falle aber aus den Urkunden auf das Bestimmteste erhellt, daß die Kläger gerade in ihrer Eigenschaft als Vogteibesitzer den Wald benutzt haben, überdem aber nicht constirt, daß mit dem Eintreten der französischen Herrschaft auch die Beisaßen participirt haben, vielmehr nach den Zeugen-Aussagen auch zur französischen Zeit die sieben Stockbesitzer ausschließlich Nutzungen zogen, und nun nach dem Zeugnisse des ersten Zeugen das achte Haus jedoch erst vor acht Jahren Holz bekommen hat;

Daß endlich 6) auch aus dem Umstande, daß Kläger in einer Vorstellung vom **13. Floréal** Jahres **XI.** an den Präfecten anführen: auf einen irrigen Bericht sey ihr Wald von der Administration als Communal-Wald angesehen und ein Förster angestellt worden, und demnach bitten, sie bei ihrem Eigenthum zu schützen, keine Unterbrechung der Verjährung gefolgert werden kann, indem vielmehr aus dieser Protestation gerade hervorgeht, daß Kläger keinen Eingriff in ihre Rechte dulden wollten, indem ferner die Gemeinde damals keineswegs in den Besitz und Genuß des Waldes gelangt ist, sondern nach den Zeugen-Aussagen die Kläger sich auch nach dem Jahre **XI.** in ihrer ausschießlichen Benutzung erhalten haben.

In Erwägung, daß also durch die Zeugen-Aussagen, in Verbindung mit den Urkunden vollständig dargethan ist, daß die Kläger und deren Vorbesitzer vom Jahre 1765, wenigstens von 1769 an bis in die neuesten Zeiten, mithin während einer Periode von länger als vierzig

Jahren den Krautscheider Wald, mit Ausschluß anderer Einwohner von Krautscheid, und zwar als ein zu ihren Vogteigütern gehöriges Eigenthum besessen und benutzt, daraus Holz bezogen und veräußert, und von dem verkauften Holze den zehnten Pfennig an die Grundherrschaft entrichtet haben;

Daß, obwohl die Besoldung eines Privatförsters aus ihren eigenen Mitteln nicht erwiesen ist, dieser Umstand einestheils sich daraus erklärt, daß sie zu Anfang der Verjährungs-Periode, nach Aussage der Zeugen, den Wald in eigener Person gehutet, anderntheils aber, als die übrigen Beweis-Artikel nur unterstützend, dessen nicht vollständige Aufklärung den Klägern nicht nachtheilig ist;

Daß daher die Kläger den ihnen im Urtheile vom 7. Mai 1827 aufgegebenen Beweis erbracht haben, folglich ihnen ihr Antrag in der Ladung vom 19. December 1826 zugesprochen werden muß.

Aus diesen Gründen:

Erkennt das Königliche Landgericht für Recht, daß den Klägern das Eigenthum des Krautscheider Waldes zuzusprechen sey; verurtheilt dem gemäß die verklagte Gemeinde zur Herausgabe desselben an die Kläger, letztern vorbehaltend, wegen der entbehrten Nutzungen einen Entschädigungs-Status einzureichen; und verurtheilt die verklagte Gemeinde zu den Kosten.*)

---

*) Gegen dieses Urtheil hat man im Namen der Gemeinde die Berufung eingelegt, welches den einzigen Fall bildet, der dermalen am rheinischen Appellhofe anhängig ist.

50. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer*), vom 27. Januar 1831, in Sachen Johann Stein und Consorten, Ackerer und Stockbesitzer zu Auw, Roth, Schlausenbach und Koppscheid, Kläger, gegen die dasigen Gemeinden, Verklagte.

In Erwägung, daß zwar die aufgestellte und durch Uebergehung des Subsidiar-Antrags der Kläger zu dem Urtheile vom 2. April 1827 gewürdigte Behauptung, es bildeten die in Frage befangenen Grundstücke Theile der Gehöberschaft der Stockbesitzer, dermalen dahin ausgedehnt werden will, als bildeten dieselben Theile der respectiven Stockbesitzer; daß aber diese Aufstellung nach eingetretener Beweisregulirung eine Zurücknahme dieses Urtheils zu begründen nicht geeignet ist; daß dieselbe dem Landgerichte in dieser Sache auch nur mehr in so weit zur fernern Prüfung vorgelegt werden kann, als sich bei Beurtheilung des angetretenen Beweises dazu Gelegenheit darbieten möchte.

In Erwägung, daß die Kläger in ihrem Antrage zu dem angeführten Urtheile zugestanden haben, daß die Verklagten im Jahre 1810 gegen ihren, der Kläger, Willen eine Verpachtung dieser Grundstücke vorgenommen, daß Einige aus ihnen selbst dieselben angepachtet, und einen geringen Pachtpreis zu zahlen, einem Processe vorgezogen hätten.

In Erwägung, daß, wenn auch nicht alle Kläger als Pächter oder als Bürgen zu dieser Verpachtung concurrirten, sie doch alle nicht verabreden, gewußt zu haben,

*) Gegenwärtig: die HH. Artois, Präsident; Zeininger, Delius, de Nys, Landgerichts-Räthe; Merrem, Appellations-Gerichts-Assessor; Tellemann, Procurator; Advocat-Anwälte Läis und Schlink.

daß die Verklagten eine solche Eigenthums-Handlung vorgenommen hätten; daß ihre dermalige, durch nichts nachgewiesene Behauptung, es sey diese Verpachtung unvollzogen geblieben, unberücksichtigt bleiben muß, da die Verklagten diesen Vollzug behaupten, und sie, die Kläger, selbst früher eingeräumt haben, daß der Pachtpreis bezahlt worden sey.

In Erwägung, daß das Urtheil vom 2. April 1827 und der durch dasselbe den Klägern auferlegte Beweis auf die Zugeständnisse derselben gegründet sind, und ersteres von dem Landgerichte nur in so fern zurückgenommen werden könnte, als letztere selbst eine soche Zurücknahme zu erleiden geeignet wären; daß aber in dieser Beziehung nichts vorgebracht worden ist, was dazu zu berechtigen vermag; daß folglich dermalen nur noch zu untersuchen und zu entscheiden ist, ob die Kläger den ihnen auferlegten Beweis erbracht haben.

In Erwägung, daß dieser Beweis des dreißigjährigen Besitzes vom Jahr 1810 bis zum Jahre 1780 reicht, folglich von dem am 22. Juni 1827 und 10. April 1829 Statt gehabten Zeugenverhöre einen Zeitraum von sieben und vierzig resp. neun und vierzig Jahren rückwärts umfaßt; daß aber das Wissen keines der vorgebrachten Zeugen über neun und dreißig Jahre, folglich nicht über das Jahr 1790 hinausgeht; daß sonach keiner den terminum ad quem erreicht.

In Erwägung, daß, so fern die Erklärungen der Zeugen sich aber auch theilweise auf den zu erweisenden Zeitraum beziehen, sie doch eben so wenig mit Bestimmtheit die in Frage befangenen Grundstücke bezeichnen, als sie die Kläger als Eigenthümer derselben anzugeben vermögen; daß mithin der auferlegte Beweis durch die Vernehmung der Zeugen nicht als geführt angesehen werden kann.

In Erwägung, die Urkunden betreffend, daß aus der vom 14. November 1721 so wenig, als aus jener vom 31. December 1762 ersichtlich ist, daß die darin bezeichneten Grundstücke zu denjenigen gehören, wovon es sich in dem gegenwärtigen Rechtsstreite handelt; daß es dieselbe Bewandtniß mit der Pfandverschreibung vom 18. Frimaire Jahres XIV. hat, welche noch überdies, da sie ein gewisses Datum nicht hat, gegen Dritte keinen Glauben verdient; daß die Verhandlung vom 3. October 1823 über dem, daß sie außerhalb der Beweis-Periode errichtet ist, zwar die Ablösung einer herrschaftlichen Rente, Namens der Gemeinde Roth, bekundet, jedoch unerörtert läßt, wer diese Rente geschuldet, wer sie bis dahin entrichtet, noch auf welchen Grundstücken sie gehaftet habe; daß diese Urkunde folglich, so wie die vorigen, völlig unerheblich ist;

In Erwägung, die in dem von den Verklagten beigebrachten Schöffenbuch consignirten Urkunden betreffend, daß außerdem in demselben ohne Angabe einer Epoche enthaltenen, dem Inserat vom 7. Mai 1756 folgenden Verzeichnisse, keine derselben einen directen Bezug auf die in Frage befangenen Grundstücke oder deren Besitz hat; daß aber dieses Verzeichniß, wie aus dem, demselben folgenden, vom 1. Mai 1760 datirten Inserat erhellet, dem Jahre 1780, als von wo an der Besitz zu erweisen ist, vorhergeht, folglich außer der eigentlichen Beweis-Periode liegt; daß dasselbe jedoch, wenn auch für sich allein nicht geeignet, den auferlegten Beweis herzustellen, doch nicht unerheblich seyn würde, wenn es den Besitz der dort verzeichneten Grundstücke, deren Identität mit den dermalen in Streit befangenen keinem Zweifel unterworfen seyn kann, den Stockbesitzern, als solchen, ohne Weiteres nachwiese; daß aber die Verklagten, weit entfernt, einen solchen

Besitz zuzugestehen, dasselbe Verzeichniß mit so mehr Fug für sich anrufen zu können behaupten, als die fraglichen Güter darin als Gemeinde-Güter bezeichnet sind, und sie sofort ihren seit 1810 bis hierhin anerkannten Besitz daran anschließen zu könneu vermeinen; daß folglich diese Urkunde bei Beurtheilung der dermalen zu entscheidenden Frage, ob die Kläger den ihnen auferlegten Beweis des dreißigjährigen Besitzes erbracht haben, ohne von andern, den Besitz der Stockbesitzer bethätigenden Beweisen unterstützt zu seyn, als entscheidend nicht angesehen werden kann.

In Erwägung, daß die Verklagten ihre Einreden auf denselben Rechtstitel, nämlich das Eigenthum, stützen, auf den die Kläger ihre Klage begründen wollen, und es sonach in dem vorliegenden Rechtsstreite lediglich darauf ankömmt, ob letztere ihre Klage ganz oder zum Theil erwiesen haben; daß aber aus dem, was bisher entwickelt worden, hervorgeht, daß der auferlegte Beweis gar nicht erbracht worden ist, daher sie auch nicht zu dem erbotenen Erfüllungs-Eide zuzulassen sind.

In Erwägung, daß die von Seiten der Verklagten am 6. Mai 1830 bewirkte Reassumtions-Ladung unnöthig war, daher die Kosten derselben ihnen, vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen den instrumentirenden Gerichts-Vollzieher, wenn sie sich dazu befugt erachten, zu Last bleiben müssen.

In Erwägung, die Reconvention der Verklagten betreffend, daß aus den von den Klägern vorgebrachten Verhandlungen zwar hervorgeht, daß eine Rente, Namens der Gemeinde Roth, abgelöst worden; daß aber daraus nicht hervorgeht, daß diese Ablösung aus Geldern bestritten worden ist, welche aus der Gemeinde-Casse entnommen worden, oder aus solchen, welche dahin bestimmt waren, in welchem Falle allein der gestellte Antrag schon der-

malen zugesprochen werden könnte, daß dieselbe folglich, nach der Lage der Sache, ad separatum zu verweisen ist.

Aus diesen Gründen:

Ertheilt das Königliche Landgericht den Verklagten Urkunde, daß die Kläger den ihnen durch Urtheil vom 2. April 1827 auferlegten Beweis nicht erbracht haben; weiset sie sonach mit der durch Gerichtsvollzieher-Akt vom 8. Juni 1826 erhobenen Opposition gegen die von den Verklagten angekündigte Verpachtung der von ihnen, den Klägern, vindicirten Grundstücke ab, nebst Verurtheilung derselben in die Kosten, mit Ausschluß der Kosten der Vorladung vom 6. Mai 1830, welche, unter Vorbehalt des Rückgriffes gegen den instrumentirenden Gerichtsvollzieher, wenn sie sich dazu befugt erachten, den Verklagten zu Last bleiben; weiset die von den Verklagten erhobene Reconventions-Klage ad separatum; sodann der Requisition des öffentlichen Ministeriums willfahrend, verordnet das Königliche Landgericht, auf den Grund der Art. 1., 4. und 8. der Verordnung vom 4. Pluviose Jahres VI. (Rudler'sche Sammlung, Band I. Heft I. Seite 60), die Hinterlegung des von den Verklagten producirten Schöffenbuchs der Höfe Manderfeld und Auw, vom Jahre 1594, in dem Archive des Königlichen Landgerichts.

---

51. bis 64. Fall.

Urtheile des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer *), vom 10. Juli 1826, in Sachen der Stockbesitzer von Kaschenbach, Oberbettingen, Oberrehe, Feusdorf, Roth, Esch, Pelm, Brück, Heuroth, Kalenborn, Wallenborn, Müllenborn; vom 31. Juli 1826 *); in Sachen der Stockbesitzer von Gerolstein; vom 7. August 1826 *), in Sachen der Stockbesitzer von Niederrehe; vom 14. August 1826 *), in Sachen der Stockbesitzer von Duppach, gegen die betreffenden Gemeinden.

In Erwägung, daß die Verklagte, obgleich gehörig geladen, nicht erschienen ist; daß dagegen die Kläger den Grund ihrer Klage nicht gerechtfertigt haben; daß die von ihnen aufgestellten Thatsachen in ihrem Zusammenhange erheblich sind, und hierüber der Beweis durch Zeugen geführt werden kann.

Aus diesen Gründen:

Gibt das Königliche Landgericht, **in contumaciam** erkennend, den Klägern den sowohl durch Zeugen als durch Urkunden zu führenden Beweis auf: daß sie und ihre Vorfahren Stockbesitzer gewesen, und in dieser Eigenschaft die fraglichen Walddistricte mit Ausschluß der Nichtstockbesitzer während dreißig Jahren als Zubehör ihrer Stockhäuser benutzt und besessen, insbesondere zur Hut jener Waldungen ihren eigenen Förster bestellt und aus ihren eigenen Mitteln besoldet, in denselben eigenmächtig Holz gehauen, bei Holzverkäufen den zehnten Pfennig,

---

*) Gegenwärtig: die HH. Artois, Präsident; Stephani, Müller, Appellations- und Landgerichts-Räthe; Esser, Landgerichts-Rath; von Ammon, Ober-Landesgerichts-Assessor; Hisgen, Procurator; Advocat-Anwalt Läis für die Kläger.

und bei gewöhnlichen Holzschlägen den zehnten Wagen Holz an die Grundherrschaft entrichtet, wie auch von jenen Waldungen die Steuern bezahlt haben. *)

65., 66. und 67. Fall.

Urtheile des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer **), vom 7. und 9. Mai 1827, in Sachen der Stockbesitzer von Birgel, Wiesbaum und Glaadt, gegen die dasigen Gemeinden.

Diese Urtheile sind im Wesentlichen mit den obigen ganz gleichlautend, und die Sachen verhalten sich wie die vorigen.

---

68. Fall.

Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier (II. Civil-Kammer ***), vom 7. Mai 1827, in Sachen der Stockbesitzer von Oberstedem, gegen die dasige Gemeinde.

In Erwägung, daß die Kläger zur Rechtfertigung ihrer am 22. December v. J. angestellten Klage beweisen müssen,

---

*) Die Gemeinden hatten im Anfange keinen Anwalt bestellt, daher ergingen in allen obigen Sachen ganz gleichlautende Urtheile; dieselben haben späterhin Anwälte bestellt; der verordnete Beweis wurde nun contradictorisch geführt; indessen blieben sämmtliche Sachen im Interesse der streitenden Theile bisher auf sich beruhen.

**) Gegenwärtig: die HH. Artois, Präsident; Stephani, Appellations- und Landgerichts-Rath; Esser, Landgerichts-Rath; Hisgen, Procurator; Advocat-Anwalt Läis für die Kläger.

***) Gegenwärtig dieselben Herren, wie im vorigen Falle; Advocat-Anwälte Läis und Schlink.

daß die eingeklagten zwei Waldungen, Bonert und Tannenbusch genannt, einen ergänzenden Theil ihrer Vogteigüter bildeten; daß, wenn dieser Beweis geliefert wird, hieraus sich von selbst ergeben würde, daß die Vogteiherrschaft an jenen Waldungen das directe Eigenthum gehabt hätte, und daß alsdann von den Klägern oder ihren Vorfahren gesagt werden müßte, daß in jener Beziehung sie in den fraglichen Waldungen, als denjenigen ihres Herrn, die nützlichen Eigenthums-Rechte auszuüben befugt gewesen wären; daß also der von der verklagten Gemeinde angeführte Art. 1. Tit. 18. der **Coutûmes du duché de Luxembourg**, weit entfernt, die Erheblichkeit jenes Beweises zu beseitigen, vielmehr dieselbe mit genau unterscheidender Klarheit aufrecht erhält;

Daß, wenn auch, nach den Art. 10. und 15. Tit. 2. der **Coutûmes du duché de Luxembourg** in dem ehemaligen Herzogthume gleichen Namens, Güter waren, die außer allem Unterthänigkeits-Verbande lagen, und daher Freigüter genannt wurden, aber hieraus die Erheblichkeit des Beweises auf's Anschaulichste hervorleuchtet, indem, wenn er geführt und erbracht wird, hieraus die vollkommene Ueberzeugung sich hervorstellen müßte, daß die fraglichen Waldungen, den Vogteigütern gleich, denen sie angehört hätten, von wahrhaft leibeigenschaftlicher Natur und durchaus keine Freigüter, wovon die angeführten zwei Artikel sprechen, gewesen wären;

Daß der Beweis, wovon die Rede, durch Besitzeshandlungen, welche ununterbrochen während eines Zeitraums von vierzig Jahren, wie dies der Art. 1. Tit. 15. der angeführten Landesbräuche vorschreibt, ausgeübt worden wären, dargethan werden kann, und zwar durch Zeugen, indem jene Handlungen über die Sphäre eines vertragsmäßigen Verhältnisses, von welchem nur der Art. 19. des **edictum perpetuum** spricht, hinaus liegen;

Daß übrigens die in dem von den Klägern subsidiarisch erbotenen Beweise angeführten Thathandlungen in ihrem Zusammenhange so erheblich sind, daß, wenn deren ununterbrochene Ausübung durch den Zeitraum von vierzig Jahren nachgewiesen wird, daraus der hinreichende Beweis der erwerbenden Verjährung hervorgehen würde.

Aus diesen Gründen:

Läßt das Königliche Landgericht die Kläger zu dem sowohl durch Zeugen als durch Urkunden zu führenden Beweise zu: daß sie und ihre Vorfahren die zwei Waldungen Bonert und Tannenbusch mit Ausschluß anderer Einwohner von Oberstedem, welche nicht Vogteibesitzer waren, ununterbrochen während eines Zeitraums von 40 Jahren von dem Jahre 1803 an rückwärts, als ein zu ihren Vogteigütern gehöriges Eigenthum besessen und benutzt, namentlich zur Hut jener Waldungen ihren eigenen Förster gestellt und aus ihren Privatmitteln bezahlt, aus denselben nach Willkühr Holz bezogen und veräußert und von dem verkauften Holze den zehnten Pfennig an die Grundherrschaft entrichtet haben.

Auch in dieser Sache ist nach Vernehmung der Zeugen bisher nichts geschehen.

Ende der ersten Abtheilung.





